Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen
und finanziellen Inhaltes.

Einunddreißigster Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchner Verlag.
Inhaber Rudolf Koch.
1895.

Die
im Jahre 1894 ergangenen,
im Königreiche Bayern
geltenden
Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen
und wichtigsten
Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchner Verlag.
Inhaber Rudolf Koch.
1895.

Chronologisches und alphabetisches Register siehe am Schlusse Seite 653 u. ff.

Inhalts-Verzeichniß

zum

XXXI. Bande der Sammlung

„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“.

Seite

1.

Bekanntmachung
vom 1. Januar 1894,
den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 1 S. 12.)

K. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni v. Js.[1]) (R.G.Bl. Nr. 24) und des § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879[2]) (R.G.Bl. Nr. 23) werden bezüglich des **gewerbsmäßigen Betriebes des Handels mit ländlichen Grundstücken** folgende Vorschriften über Führung der Bücher und über die polizeiliche Kontrolle des Umfanges und der Art des Geschäftsbetriebes erlassen:

1. Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines **Geschäftsbuches** verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die

---

1) Siehe B. G. Bd. XXX S. 121.

2) Siehe B. G. Bd. XXVIII S. 39.

Verwendung des Geschäftsbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt, und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels bestätigt.

Die Einträge in das Geschäftsbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubniß der Distrikts-Verwaltungsbehörde dürfen die Geschäftsbücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Jedes den Handel mit ländlichen Grundstücken betreffende Geschäft muß in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Einzutragen ist jedes Güterhandelgeschäft, gleichviel ob dasselbe im Bezirke des Wohnsitzes des Händlers oder in einem anderen Bezirke stattgefunden hat.

3. Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer für jedes Geschäft;
b) die Zeit des Auftrages und Abschlusses;
c) Name, Stand und Wohnort des Besitzers, von welchem Grundstücke erworben werden;
d) die genaue Bezeichnung der Grundstücke, welche den Gegenstand des Handelsgeschäftes bilden, nach ihrer Benützung (Wiese, Acker, Wald u. s. w.) und nach der katastermäßigen Plannummer sowie nach ihrer Fläche.

4. Bei jedem Grundstücke ist der Erwerbspreis beizufügen, zu welchem es von dem Güterhändler erworben wurde.

5. Ferner ist in dem Geschäftsbuche anzugeben, wann und an wen jedes eingetragene Grundstück veräußert wurde und zu welchem Preise.

6. Der Güterhändler ist verpflichtet, wenn er eine Gutszertrümmerung durchzuführen beabsichtigt, noch vor der Einleitung des Geschäftes der Distrikts-Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und derselben, sowie ihren Organen behufs der Kontrolle der Geschäftsführung Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, die Geschäftsbücher vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers, aber auf Rechnung des vom Besitzer zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden.

In diesem Falle ist im Geschäftsbuche statt des Erwerbspreises (Ziff. 4) anzugeben, wieviel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke erzielten Preise, sei es in einer im voraus bestimmten, sei es in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden

Summe, nach den zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarungen von dem letzteren an den ersteren zu entrichten ist.

Bezüglich der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten von Verträgen über ländliche Grundstücke verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Dezbr. 1883 [1]) die in § 35 Abs. III der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe betreffend (Ges.- u. V.Bl. S. 495).

8. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. März 1894 in Kraft [2]).

München, den 1. Januar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

1) Siehe B. G. Bd. XX S. 485.

2) Strafbestimmung siehe § 148 Ziff. 4 der Gewerbe-Ordnung (B. G. Bd. XXVIII S. 160.)

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. Januar 1894,

die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 2 S. 15.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die Arzneitaxordnung vom 16. Dezember 1890 unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 22. Dezember 1891 und 7. Januar 1893 einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir im nachstehenden Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Darnachachtung bekannt geben, verordnen Wir, daß dieselben mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir das k. Staatsministerium d. J., die Arzneitaxe alljährlich namentlich in Rücksicht auf die jeweilig eingetretenen Veränderungen der Materialpreise

sowie auf die erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer Revision zu unterstellen und deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Januar 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern
vom 4. Januar 1894.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Mindestpreis für alle nicht in den Tabellen B und C des Arzneibuches für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, enthaltenen Arzneimittel ist drei Pfennig, für die in den Tabellen B und C enthaltenen Arzneimittel fünf Pfennig, soweit nicht für die Mittel der Tabelle B und B I der „Besonderen Bestimmungen“ Ausnahmen gemacht sind.

Pfennigbrüche werden in jedem Ansatze zu einem vollen Pfennig berechnet.

2. Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise kommen für die Berechnung einer jeden Menge eines verordneten Arzneimittels insoweit zur Anwendung, als durch die Vervielfältigung der angegebenen Gewichtsmenge der achtfache Preis derselben nicht überschritten wird. Uebersteigt jedoch der nach der Gewichtsmenge sich berechnende Preis den achtfachen Betrag der einfachen Taxe, so wird derselbe um 20 Prozent ermäßigt, jedoch so, daß derselbe keinesfalls weniger als das Achtfache der einfachen Taxe beträgt.

Hienach kosten z. B. von Morphinum hydrochloricum
7 Dezigramme 70 Pfennig,
8 Dezigramme 80 Pfennig,
9 Dezigramme 80 Pfennig,
1 Gramm 80 Pfennig,
1,50 Gramme 1 Mk. 20 Pfg.

Für diejenigen Arzneistoffe und Präparate, für welche in der Taxe ein Mindestpreis angesetzt ist, darf dieser Preis in Ansatz gebracht werden, bis zur Theilung des für die beigesetzte größere Gewichtsmenge oder durch Vervielfältigung des für die beigesetzte kleinere Gewichtsmenge bestimmten Taxpreises der angegebene Mindestpreis erreicht oder überschritten wird, so daß z. B. jede Quantität von Jodum bis einschließlich 1 Gramm 10 Pfg., 1 Gramm 2 Dezigramm dagegen 12 Pfg., jede Quantität von Apomorphinum hydrochloricum bis einschließlich 2 Centigramm 10 Pfg., 3 Centigramm 15 Pfg., 7 Centigramm 35 Pfg. kosten.

3. Bei dem Taxiren von

Rezepten ist der aus dem Summiren der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis, wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfg. auf 5 Pfg. und 6 bis 9 Pfg. auf 10 Pfg. erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mk. 1 bis 5 Pfg. auf 1 Mk., dann 1 Mk. 6 bis 9 Pfg. auf 1 Mk. 5 Pfg. zu ermäßigen sind.

Den Staats- und Gemeinde- sowie allen öffentlichen Armen- und Krankenkassen gegenüber findet weder eine Auf- noch Abrundung statt.

4. Sind in dem Arzneibuche von einem Arzneimittel mehrere Sorten aufgeführt und hat der Arzt die eine oder andere im Rezepte nicht näher bezeichnet, so ist stets die bessere Sorte zu verwenden und deren Preis in Ansatz zu bringen.

5. Unter Lösungen sind, soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist, wässerige Lösungen zu verstehen; bei der Angabe der Lösungs-Verhältnisse bedeuten die Bezeichnungen 1 = 10 oder 1 : 10, 1 = 20 oder 1 : 20, 4 = 100 oder 4 : 100 u. s. w., daß 1 Theil Substanz in 9, bezw. 19 Theilen, 4 in 96 Theilen u. s. w. zu lösen ist.

6. Bei allen auf Rezepten vorkommenden in der Taxordnung nicht befindlichen Arzneimitteln ist, wenn diese Arzneimittel Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, die Taxe einer im Preisverzeichnisse mit dem gleichen Preise aufgeführten Droge (Präparat) in Ansatz zu bringen.

Wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so ist aus der Reihe derartiger, in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches auszuwählen und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Arzneimittel festzustellen.

7. Von den fetten und spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherichen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

8. Wenn vom Arzte in einer Pulvermischung narkotische Extrakte verordnet werden, jedoch ohne den Beisatz „Extractum siccum", so hat der Apotheker stets nur die auf dem Rezepte bemerkte Quantität des nach Vorschrift des Arzneibuches bereiteten trockenen Extraktes zu nehmen und zu berechnen.

9. Enthalten flüssige Arzneimischungen oder Auflösungen Stoffe, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich vor Licht geschützt aufbewahrt werden müssen, wie Mixturen oder

Lösungen von Chinin, Kalium permanganicum, Apomorphin. oder Mischungen mit Aqua Amygdalarum amararum und dergleichen, so sind dieselben auch in der gleichen Weise in braungelben Gläsern an das Publikum abzugeben.

10. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und unterliegt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbe-Ordnung in Fassung vom 1. Juli 1883 [1]). Der Handverkauf der Apotheker ist jedoch einer Taxe nicht unterworfen.

11. Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig.

Oeffentliche Anstalten und Kassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferungen Anspruch auf einen Abzug von mindestens 10% des taxmäßigen Preises.

12. Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Rezepte zu bemerken.

In allen Fällen, in welchen bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben auf dem Rezepte fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen worden sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Rezepte bemerkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Taxe der Arzneimittel.

Acetanilidum	10 Gramm	ℳ	—.15
Acetum	100 „	„	—.10
„ aromaticum	100 „	„	—.40
„ pyrolignosum crudum . .	100 „	„	—.15
„ pyrolignosum rectificatum .	100 „	„	—.20
„ Scillae	10 „	„	—.05
Acidum aceticum	10 „	„	—.10
„ „ dilutum	10 „	„	—.05
„ arsenicosum	Minimum	„	—.10

1) § 148 Ziff. 8 der Reichs-Gewerbeordnung lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet (B. G. Bd. XXVIII S. 160).

Acidum arsenicosum	10	Gramm	ℳ	—.10
„ benzoicum	1	,,	,,	—.20
„ boricum	100	,,	,,	—.40
„ „ subtiliter pulveratum	100	,,	,,	—.60
„ carbolicum	10	,,	,,	—.10
„ „ liquefactum . .	10	,,	,,	—.10
„ chromicum	1	,,	,,	—.05
„ citricum crystallisatum . .	10	,,	,,	—.20
„ citricum pulveratum . . .	10	,,	,,	—.30
„ formicicum	10	,,	,,	—.05
„ hydrochloricum	10	,,	,,	—.05
„ „ dilutum . .	10	,,	,,	—.05
„ lacticum	1	,,	,,	—.05
„ nitricum	10	,,	,,	—.05
„ „ crudum	100	,,	,,	—.15
„ „ fumans	10	,,	,,	—.10
„ phosphoricum	10	,,	,,	—.05
„ salicylicum	10	,,	,,	—.50
„ sulfuricum	100	,,	,,	—.50
„ „ crudum	100	,,	,,	—.10
„ „ dilutum	10	,,	,,	—.05
„ tannicum	10	,,	,,	—.20
„ tartaricum pulveratum . .	10	,,	,,	—.15
„ trichloraceticum	1	,,	,,	—.15
Adeps benzoatus	10	,,	,,	—.15
„ suillus	100	,,	,,	—.80
Aether	10	,,	,,	—.05
„ aceticus	10	,,	,,	—.10
„ bromatus	1	,,	,,	—.05
Agaricinum	1	Dezigramm	,,	—.05
Aloë grosso modo pulverata . . .	100	Gramm	,,	—.50
„ subtiliter pulverata	10	,,	,,	—.10
Alumen pulveratum	100	,,	,,	—.30
„ ustum pulveratum	10	,,	,,	—.05
Aluminium sulfuricum	10	,,	,,	—.10
Ammoniacum depuratum	10	,,	,,	—.10
Ammonium bromatum	10	,,	,,	—.15
„ carbonicum	10	,,	,,	—.10
„ chloratum grosso modo pulveratum	100	,,	,,	—.30
„ chloratum subtiliter pulveratum	10	,,	,,	—.10
„ chloratum ferratum . .	10	,,	,,	—.10
Amygdalae amarae decorticatae . .	10	,,	,,	—.10

Amygdalae dulces decorticatae . .	10 Gramm	ℳ	—.10
Amylenum hydratum	1 „	„	—.10
Amylium nitrosum	1 „	„	—.05
Amylum Tritici	100 „	„	—.30
Antipyrinum	1 „	„	—.25
Apomorphinum hydrochloricum crystallisatum	Minimum	„	—.10
Apomorphinum hydrochloricum crystallisatum	1 Centigramm	„	—.05
Aqua Amygdalarum amararum . .	10 Gramm	„	—.15
„ Calcariae	100 „	„	—.05
„ carbolisata	100 „	„	—.10
„ chlorata	10 „	„	—.05
„ Cinnamomi	100 „	„	—.30
„ destillata 1)	100 „	„	—.05
„ Foeniculi	100 „	„	—.20
„ Menthae piperitae	100 „	„	—.30
„ Picis	100 „	„	—.20
„ Plumbi	100 „	„	—.05
„ Rosae	100 „	„	—.20
Argentum nitricum	1 „	„	—.30
„ „ cum Kalio nitrico	1 „	„	—.15
Asa foetida pulverata	10 „	„	—.15
Atropinum sulfuricum	1 Centigramm	„	—.05
Auro-Natrium chloratum	1 „	„	—.05
Balsamum Copaivae	10 Gramm	„	—.15
„ Nucistae	10 „	„	—.25
„ Peruvianum	10 „	„	—.40
„ tolutanum	10 „	„	—.20
Benzinum Petrolei	100 „	„	—.30
Benzoë pulverata	10 „	„	—.35
Bismuthum subnitricum	10 „	„	—.60
Bolus alba pulverata	100 „	„	—.20
Borax pulveratus	10 „	„	—.10
Bromum	Minimum	„	—.10
„	1 Gramm	„	—.10
Bulbus Scillae concisus	10 „	„	—.05
„ „ pulveratus	10 „	„	—.10

*) Anmerkung. Aqua destillata darf bei Bereitung der Decocta und Infusa, sowie der Samen-Emulsionen nicht berechnet werden; soll dagegen ein Decoct oder Infusum durch Abdampfen bis zu einer gewissen Quantität concentrirt werden, so darf die zu verdampfende Menge in Ansatz gebracht werden.

Calcaria chlorata	100 Gramm	*M*	--.15
„ usta	100 „	„	—.20
Calcium carbonicum praecipitatum .	10 „	„	—.10
„ phosphoricum	10 „	„	—.15
„ sulfuricum ustum	100 „	„	—.10
Camphora pulverata	10 „	„	—.20
Cantharides pulveratae	10 „	„	—.40
Carbo Ligni pulveratus	10 „	„	—.05
Carrageen concisum	100 „	„	—.50
Caryophilli pulverati	10 „	„	—.20
Catechu pulverata	10 „	„	—.10
Cera alba	10 „	„	—.15
„ flava	10 „	„	—.15
Cerussa pulverata	10 „	„	—.05
Cetaceum	10 „	„	—.15
Charta nitrata	400 qcm	„	—.05
„ sinapisata	100 „	„	—.10
Chininum ferro-citricum	1 Gramm	„	—.10
„ hydrochloricum	1 „	„	—.20
„ sulfuricum	1 „	„	—.15
„ tannicum	1 „	„	—.15
Chloralum formamidatum	1 „	„	—.10
„ hydratum	1 „	„	—.05
Chloroformium	10 „	„	—.15
Chrysarobinum (Pulvis Andirae Ararobae)	1 „	„	—.10
Cocaïnum hydrochloricum	1 Dezigramm	„	—.25
Codeïnum phosphoricum	Minimum	„	—.10
„ „	1 Dezigramm	„	—.20
Coffeïnum	1 Gramm	„	—.10
Collodium	10 „	„	—.10
„ cantharidatum	10 „	„	—.50
„ elasticum	10 „	„	—.10
Colophonium pulveratum	10 „	„	—.05
Cortex Aurantii Fructus	10 „	„	—.20
„ „ „ pulveratus .	10 „	„	—.30
„ Cascarillae contusus	10 „	„	—.10
„ „ pulveratus . . .	10 „	„	—.15
„ Chinae contusus	10 „	„	—.10
„ „ pulveratus	10 „	„	—.20
„ Cinnamomi contusus	10 „	„	—.10
„ „ pulveratus . . .	10 „	„	—.20
„ Citri Fructus	10 „	„	—.10
„ Condurango concisus	10 „		—.10

Cortex Frangulae concisus	100 Gramm	ℳ	—.30
„ Granati contusus	10 „	„	—.15
„ „ pulveratus	10 „	„	—.20
„ Quercus contusus	100 „	„	—.30
„ Quillaiae contusus	100 „	„	—.20
Crocus pulveratus	1 Dezigramm	„	—.05
Cubebae pulveratae	10 Gramm	„	—.30
Cuprum aluminatum	10 „	„	—.15
„ sulfuricum	10 „	„	—.05
„ „ crudum	100 „	„	—.20
Decoctum Sarsaparillae compositum	500 „	„	1.40
Electuarium e Senna	10 „	„	—.10
Elixir amarum	10 „	„	—.50
„ Aurantiorum compositum	10 „	„	—.40
„ e Succo Liquiritiae	10 „	„	—.15
Emplastrum adhaesivum	10 „	„	—.15
„ „ extensum	100 qcm	„	—.10
„ Canaridum ordinarium	10 Gramm	„	—.30
„ „ perpetuum	10 „	„	—.30
„ „ pro usu veterinario	10 „	„	—.20
„ Cerussae	10 „	„	—.10
„ fuscum camphoratum	10 „	„	—.15
„ Hydrargyri	10 „	„	—.25
„ Lithargyri	10 „	„	—.10
„ „ compositum	10 „	„	—.20
„ saponatum	10 „	„	—.20
Euphorbium pulveratum	10 „	„	— 10
Extractum Absinthii	1 „	„	—.25
„ Aloës	1 „	„	—.05
„ Belladonnae	1 „	„	—.20
„ „ siccum	1 „	„	—.20
„ Calami	1 „	„	—.15
„ Cardui benedicti	1 „	„	—.05
„ Cascarillae	1 „	„	—.15
„ Chinae aquosum	1 „	„	—.10
„ „ spirituosum	1 „	„	—.20
„ Colocynthidis	1 Dezigramm	„	—.05
„ Condurango fluidum	10 Gramm	„	—.20
„ Cubebarum	1 „	„	—.40
„ Ferri pomatum	1 „	„	—.10
„ Filicis	1 „	„	—.25
„ Frangulae fluidum	10 „	„	—.15
„ Gentianae	1 „	„	—.05

Extractum Hydrastis fluidum . . .	10	Gramm	ℳ	—.30
„ Hyoscyami	1	„	„	—.20
„ „ siccum . .	1	„	„	—.20
„ Opii	1	„	„	—.50
„ Rhei	1	„	„	—.20
„ „ compositum . . .	1	„	„	—.20
„ Secalis cornuti	1	„	„	— 40
„ „ „ fluidum .	10	„	„	—.40
„ Strychni	1	Dezigramm	„	—.05
„ Taraxaci	1	Gramm	„	—.05
„ Trifolii fibrini	1	„	„	—.05
Ferrum carbonicum saccharatum . .	10	„	„	—.15
„ citricum oxydatum	1	„	„	—.05
„ lacticum	10	„	„	—.20
„ oxydatum saccharatum . .	10	„	„	—.10
„ pulveratum	10	„	„	—.05
„ reductum	10	„	„	—.20
„ sesquichloratum	10	„	„	—.05
„ sulfuricum	10	„	„	—.05
„ „ crudum	100	„	„	—.10
„ „ siccum	10	„	„	—.10
Flores Arnicae concisi et grosso modo pulverati	10	„	„	—.10
„ Arnicae subtiliter pulverati .	10	„	„	—.20
„ Chamomillae concisi et grosso modo pulverati	100	„	„	—.70
„ Chamomillae subtiliter pulverati	10	„	„	—.10
„ Chinae	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulverati . .	10	„	„	—.10
„ Koso concisi	10	„	„	—.20
„ „ subtiliter pulverati . .	10	„	„	—.25
„ Lavandulae concisi	10	„	„	—.05
„ „ pulverati	10	„	„	—.10
„ Malvae concisi	10	„	„	—.10
„ Rosae concisi	10	„	„	—.20
„ Sambuci concisi	100	„	„	—.60
„ Tiliae concisi	100	„	„	—.60
„ Verbasci concisi	10	„	„	—.20
Folia Althaeae concisa et grosso modo pulverata	10	„	„	—.05
„ Belladonnae concisa	10	„	„	—.10
„ „ subtiliter pulverata	10	„	„	—.15
„ Digitalis concisa	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata .	10	„	„	—.10

Folia Farfarae concisa	10 Gramm	ℳ	—.05
„ Jaborandi concisa	10 „	„	—.15
„ Juglandis concisa	10 „	„	—.05
„ Malvae concisa	10 „	„	—.05
„ Melissae concisa	10 „	„	—.10
„ Menthae piperitae concisa . .	10 „	„	—.15
„ Nicotianae concisa	10 „	„	—.10
„ Salviae concisa	100 „	„	—.50
„ „ subtiliter pulverata . .	10 „	„	—.10
„ Sennae Alexandrinae concisa .	10 „	„	—.15
„ „ „ subtiliter pulverata	10 „	„	—.20
„ Sennae Tinnevelly concisa . .	10 „	„	—.10
„ „ „ subtiliter pulverata	10 „	„	—.20
„ Stramonii concisa	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata . .	10 „	„	—.10
„ Trifolii fibrini concisa . . .	10 „	„	—.05
„ „ „ pulverata . . .	10 „	„	—.10
„ Uvae ursi concisa	10 „	„	—.05
„ „ „ pulverata	10 „	„	—.10
Fructus Anisi contusi	100 „	„	—.60
„ „ pulverati	10 „	„	— 10
„ Aurantii immaturi contusi .	10 „	„	—.05
„ Capsici concisi	10 „	„	—.10
„ „ pulverati	10 „	„	—.20
„ Cardamomi contusi	10 „	„	—.50
„ „ pulverati . . .	1 „	„	—.10
„ Carvi contusi	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulverati .	10 „	„	—.10
„ Colocynthidis concisi . . .	1 „	„	—.05
„ „ pulverati . .	1 „	„	—.10
„ Foeniculi contusi	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulverati	10 „	„	—.10
„ Juniperi contusi et grosso modo pulverati	100 „	„	—.20
„ Lauri grosso modo pulverati	100 „	„	—.30
„ Papaveris immaturi concisi .	100 „	„	—.50
„ Vanillae concisi	1 „	„	—.25
Fungus Chirurgorum	10 „	„	—.15
Galbanum pulveratum	10 „	„	—.20
Gallae contusae et grosso modo pulveratae	10 „	„	—.10
„ subtiliter pulveratae	10 „	„	—.20

Glycerinum	10 Gramm	ℳ	—.05
Gummi arabicum pulveratum . . .	10 „	„	—.30
Gutti pulveratum	10 „	„	—.40
Herba Absinthii concisa et grosso modo pulverata	10 „	„	—.05
Herba Absinthii subtiliter pulverata .	10 „	„	—.10
„ Cardui benedicti concisa et grosso modo pulverata . . .	10 „	„	—.05
„ Cardui benedicti subtiliter pulverata	10 „	„	—.10
„ Centaurii concisa et grosso modo pulverata	10 „	„	—.05
„ Centaurii subtiliter pulverata .	10 „	„	—.10
„ Conii maculati concisa et grosso modo pulverata . . .	10 „	„	—.05
„ Conii subtiliter pulverata . .	10 „	„	—.10
„ Hyoscyami concisa et grosso modo pulverata . . .	100 „	„	—.60
„ Hyoscyami subtiliter pulverata	10 „	„	—.10
„ Lobeliae concisa	10 „	„	—.20
„ „ pulverata	10 „	„	—.30
„ Meliloti concisa et grosso modo pulverata	10 „	„	—.05
„ Meliloti subtiliter pulverata .	10 „	„	—.10
„ Serpylli concisa	10 „	„	—.05
„ Thymi concisa	10 „	„	—.05
„ Violae tricoloris concisa . .	10 „	„	—.05
„ „ „ pulverata . .	10 „	„	—.10
Hirudines	1 Stück	„	—.25
Homatropinum hydrobromicum . .	Minimum	„	—.30
„ „ . .	1 Centigramm	„	—.30
Hydrargyrum	10 Gramm	„	—.20
„ bichloratum	10 „	„	— 20
„ bijodatum	1 „	„	—.15
„ chloratum	1 „	„	—.05
„ „ vapore paratum	1 „	„	—.05
„ cyanatum	1 „	„	—.10
„ oxydatum	1 „	„	—.05
„ „ via humida paratum	1 „	„	—.05
„ praecipitatum album .	1 „	„	—.05
Hyoscinum hydrobromicum	Minimum	„	—.30
„ „	1 Centigramm	„	—.30
Infusum Sennae compositum . . .	Minimum	„	—.50

Infusum Sennae compositum . . .	100 Gramm	ℳ	1.—
Jodoformium crystallisatum . . .	10 „	„	1.—
„ praeparatum	10 „	„	1.—
Jodum	Minimum	„	—.10
„	1 Gramm	„	—.10
Kali causticum fusum	10 „	„	—.10
Kalium aceticum	10 „	„	—.20
„ bicarbonicum	10 „	„	—.05
„ bromatum	10 „	„	—.15
„ „ pulveratum . . .	10 „	„	—.15
„ carbonicum	10 „	„	—.10
„ „ crudum	100 „	„	—.25
„ chloricum	10 „	„	—.10
„ „ pulveratum . . .	10 „	„	—.15
„ dichromicum	10 „	„	—.05
„ jodatum	1 „	„	—.10
„ nitricum grosso modo pulveratum	10 „	„	—.05
„ nitricum subtiliter pulveratum	10 „	„	—.05
„ permanganicum	10 „	„	—.05
„ sulfuratum	10 „	„	—.05
„ sulfuricum pulveratum . .	10 „	„	—.05
„ tartaricum	10 „	„	—.15
„ „ pulveratum . . .	10 „	„	—.20
Kamala	10 „	„	—.40
Keratinum	1 Dezigramm	„	—.20
Kreosotum	1 Gramm	„	—.05
Lichen islandicus concisus	100 „	„	—.25
Lignum Guajaci raspatum	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10 „	„	—.10
„ Quassiae concisum	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10 „	„	—.10
„ Sassafras concisum . . .	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10 „	„	—.10
Linimentum ammoniato-camphoratum	10 „	„	—.15
„ ammoniatum	10 „	„	—.10
„ saponato-camphoratum .	10 „	„	—.10
Liquor Aluminii acetici	10 „	„	—.05
„ Ammonii acetici	10 „	„	—.05
„ „ anisatus	10 „	„	—.10
„ „ caustici	100 „	„	—.30
„ Ferri acetici	10 „	„	—.10
„ „ albuminati	100 „	„	—.60
„ „ oxychlorati	10 „	„	—.05

Liquor Ferri sesquichlorati	10	Gramm	ℳ	—.05
„ Kali caustici	100	„	„	—.50
„ Kalii acetici	10	„	„	—.10
„ „ arsenicosi	10	„	„	—.30
„ „ carbonici	10	„	„	—.05
„ Natri caustici	100.	„	„	—.50
„ Natrii silicici	100	„	„	—.30
„ Plumbi subacetici	10	„	„	—.05
Lithargyrum (alcoholisatum)	100	„	„	—.20
Lithium carbonicum	10	„	„	—.50
Lycopodium	10	„	„	—.15
Magnesia usta	10	„	„	—.20
Magnesium carbonicum	10	„	„	—.10
„ citricum effervescens . .	10	„	„	—.20
„ sulfuricum	100	„	„	—.10
„ „ siccum . . .	10	„	„	—.05
Manna cannulata	10	„	„	—.20
Mel depuratum	10	„	„	—.10
„ rosatum	10	„	„	—.15
Mentholum	1	„	„	—.15
Minium (alcoholisatum)	100	„	„	—.30
Mixtura oleoso-balsamica	10	„	„	—.15
„ sulfurica acida	10	„	„	—.05
Morphinum hydrochloricum	1	„	„	—.60
Moschus	1	Centigramm	„	—.10
Mucilago Gummi arabici	10	Gramm	„	—.15
Myrrha pulverata	10	„	„	—.30
Naphthalinum	10	„	„	—.10
Naphtholum	10	„	„	—.20
Natrium aceticum	10	„	„	—.05
„ bicarbonicum pulveratum .	100	„	„	—.30
„ bromatum	10	„	„	—.20
„ carbonicum	10	„	„	—.05
„ „ crudum . . .	100	„	„	—.10
„ „ siccum . . .	10	„	„	—.05
„ chloratum	100	„	„	—.30
„ „ pulveratum . .	10	„	„	—.05
„ jodatum	1	„	„	—.15
„ nitricum	10	„	„	—.05
„ „ pulveratum . . .	10	„	„	—.10
„ phosphoricum	10	„	„	—.05
„ salicylicum	10	„	„	—.50
„ sulfuricum crystallisatum et grosso modo pulveratum	100	„	„	—.10

Natrium sulfuricum siccum	10 Gramm	ℳ	—.05
„ thiosulfuricum	100 „	„	—.20
Oleum Amygdalarum	10 „	„	—.15
„ Anisi	1 „	„	—.10
„ Cacao	10 „	„	—.15
„ Calami	1 „	„	—.10
„ camphoratum	10 „	„	—.15
„ cantharidatum	10 „	„	—.25
„ Carvi (Carvol)	1 „	„	—.10
„ Caryophyllorum	1 „	„	—.05
„ Cinnamomi	1 „	„	—.05
„ Citri	1 „	„	—.10
„ Crotonis	1 „	„	—.05
„ Foeniculi	1 „	„	—.05
„ Hyoscyami	10 „	„	—.15
„ Jecoris aselli	100 „	„	—.30
„ Juniperi	1 „	„	—.05
„ Lauri	100 „	„	—.50
„ Lavandulae	1 „	„	—.05
„ Lini	100 „	„	—.30
„ Macidis	1 „	„	—.05
„ Menthae piperitae	1 „	„	—.30
„ Nucistae	10 „	„	—.40
„ Olivarum	100 „	„	—.60
„ „ commune	100 „	„	—.40
„ Papaveris	10 „	„	—.05
„ Ricini	100 „	„	—.50
„ Rosae	1 Dezigramm	„	—.40
„ Rosmarini	10 Gramm	„	—.20
„ Sinapis	1 „	„	—.20
„ Terebinthinae	10 „	„	—.05
„ „ rectificatum . .	100 „	„	—.50
„ Thymi	1 „	„	—.05
Opium pulveratum	1 „	„	—.20
Oxymel Scillae	10 „	„	—.15
Paraffinum liquidum	100 „	„	—.60
„ solidum	100 „	„	—.60
Paraldehydum	1 „	„	—.05
Pepsinum (Germanicum)	1 „	„	—.10
Phenacetinum	1 „	„	—.15
Phosphorus	Minimum	„	—.20
„	1 Gramm	„	—.05
Physostigminum salicylicum	Minimum	„	—.20
„ „ . . .	1 Centigramm	„	—.20

Physostigminum sulfuricum	Minimum	ℳ	—.20
„ „	1 Centigramm	„	—.20
Pilocarpinum hydrochloricum . . .	1 „	„	—.10
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	„	—.10
„ Jalapae	10 „	„	—.20
„ Ferri carbonici	10 „	„	—.20
Pix liquida	10 Gramm	„	—.05
Placenta Seminis Lini pulverata . .	100 „	„	—.20
Plumbum aceticum	10 „	„	—.05
„ „ crudum	100 „	„	—.20
Podophyllinum	1 „	„	—.10
Pulpa Tamarindorum cruda	100 „	„	—.30
„ „ depurata . . .	100 „	„	—.60
Pulvis aërophorus	10 „	„	—.10
„ „ Anglicus	10 Doses	„	—.50
„ „ laxans	1 Dosis	„	—.20
„ gummosus	1 Gramm	„	—.05
„ Ipecacuanhae opiatus . . .	1 „	„	—.05
„ Liquiritiae compositus . . .	10 „	„	—.10
„ Magnesiae cum Rheo . . .	10 „	„	—.30
„ salicylicus cum Talco . . .	100 „	„	—.50
Pyrogallolum	1 „	„	—.10
Radix Althaeae concisa et grosso modo pulverata . .	100 „	„	—.60
„ „ subtiliter pulverata .	10 „	„	—.10
„ Angelicae concisa et grosso modo pulverata . .	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata	10 „	„	—.10
„ Colombo concisa	10 „	„	—.10
„ „ pulverata	10 „	„	—.15
„ Gentianae concisa et grosso modo pulverata .	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata	10 „	„	—.10
„ Helenii concisa et grosso modo pulverata	10 „	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata .	10 „	„	—.10
„ Ipecacuanhae concisa	1 „	„	—.10
„ „ subtiliter pulverata	1 „	„	—.10
„ Levistici concisa et grosso modo pulverata	10 „	„	—.05
„ Liquiritiae mundata, concisa et grosso modo pulverata .	10 „	„	—.05

Radix Liquiritiae mundata, subtiliter pulverata	10	Gramm	ℳ	—.10
„ Ononidis concisa	10	„	„	—.05
„ Pimpinellae concisa et grosso modo pulverata .	10	„	„	—.10
„ „ subtiliter pulverata	10	„	„	—.20
„ Ratanhiae concisa	10	„	„	—.10
„ „ subtiliter pulverata	10	„	„	—.15
„ Rhei concisa	1	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata . .	10	„	„	—.60
„ Sarsaparillae concisa	10	„	„	—.20
„ „ subtiliter pulverata	10	„	„	—.30
„ Senegae concisa	10	„	„	—.25
„ „ subtiliter pulverata .	10	„	„	—.30
„ Taraxaci cum herba concisa .	10	„	„	—.05
„ Valerianae concisa et grosso modo pulverata .	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulverata	10	„	„	—.10
Resina Dammar	10	„	„	—.10
„ Jalapae	1	„	„	—.10
Resorcinum	10	„	„	—.05
Rhizoma Calami concisum et grosso modo pulveratum .	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10	„	„	—.10
„ Filicis pulveratum	10	„	„	—.10
„ Galangae concisum et grosso modo pulveratum	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10	„	„	—.10
„ Hydrastis concisum . . .	10	„	„	—.20
„ Imperatoriae concisum et grosso modo pulveratum	10	„	„	—.05
„ Iridis concisum	10	„	„	—.05
„ „ pulveratum	10	„	„	—.10
„ Veratri concisum et grosso modo pulveratum .	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10	„	„	—.10
„ Zedoariae concisum et grosso modo pulveratum	10	„	„	—.05
„ „ subtiliter pulveratum	10	„	„	—.10
„ Zingiberis concisum et grosso modo pulveratum	10	„	„	—.10
„ „ subtiliter pulveratum	10	„	„	—.15

Rotulae Menthae piperitae	10	Gramm	ℳ	—.10
„ Sacchari	10	„	„	—.05
Saccharum pulveratum	10	„	„	—.05
„ Lactis pulveratum . . .	100	„	„	—.60
Sal Carolinum factitium	100	„	„	—.30
Salolum	1	„	„	—.10
Santoninum	1	„	„	—.05
Sapo jalapinus	1	„	„	—.10
„ kalinus	100	„	„	—.50
„ „ venalis	100	„	„	—.25
„ medicatus pulveratus	10	„	„	—.20
Sebum ovile	100	„	„	—.50
„ salicylatum	10	„	„	—.15
Secale cornutum recenter contusum .	Minimum		„	—.40
„ „ „ „	10	Gramm	„	—.40
Semen Arecae pulveratum	10	„	„	—.10
„ Colchici pulveratum	10	„	„	—.10
„ Faenugraeci grosso modo pulveratum	100	„	„	—.20
„ Lini	100	„	„	—.20
„ Myristicae pulveratum	1	„	„	—.05
„ Papaveris	10	„	„	—.05
„ Sinapis grosso modo pulveratum	100	„	„	—.30
„ Strophanti pulveratum	1	„	„	—.15
„ Strychni subtiliter pulveratum	10	„	„	—.20
Sirupus Althaeae	100	„	„	—.60
„ Amygdalarum	10	„	„	—.10
„ Aurantii Corticis	10	„	„	—.15
„ Cerasorum	10	„	„	—.10
„ Cinnamomi	10	„	„	—.15
„ Ferri jodati	10	„	„	—.20
„ „ oxydati solubilis . . .	10	„	„	—.10
„ Ipecacuanhae	10	„	„	—.10
„ Liquiritiae	10	„	„	—.15
„ Mannae	10	„	„	—.15
„ Menthae	10	„	„	—.10
„ Papaveris	10	„	„	—.10
„ Rhamni catharticae	10	„	„	—.10
„ Rhei	10	„	„	—.10
„ Rubi Idaei	100	„	„	—.80
„ Senegae	10	„	„	—.10
„ Sennae	10	„	„	—.10
„ simplex	10	„	„	—.05
Species aromaticae	100	„	„	1.—

Species diureticae	100 Gramm	ℳ	—.60
„ emollientes	100 „	„	—.50
„ laxantes	10 „	„	—.15
„ Lignorum	10 „	„	—.05
„ pectorales	100 „	„	—.60
Spiritus	100 „	„	—.40
„ aethereus	10 „	„	—.10
„ Aetheris nitrosi	10 „	„	—.15
„ Angelicae compositus . . .	10 „	„	—.10
„ camphoratus	10 „	„	—.05
„ Cochleariae	10 „	„	—.10
„ dilutus	100 „	„	—.30
„ e Vino	10 „	„	—.25
„ Formicarum	10 „	„	—.05
„ Juniperi	100 „	„	—.70
„ Lavandulae	100 „	„	—.70
„ Melissae compositus . . .	10 „	„	—.15
„ Menthae piperitae (anglicus)	10 „	„	—.40
„ saponato-camphoratus . . .	100 „	„	—.60
„ saponatus	100 „	„	—.60
„ Sinapis	10 „	„	—.10
Stibium sulfuratum aurantiacum . .	10 „	„	—.20
„ „ nigrum grosso modo pulveratum	100 „	„	—.20
„ „ nigrum laevigatum	10 „	„	—.05
Strychninum nitricum	1 Dezigramm	„	—.05
Styrax liquidus	10 Gramm	„	—.15
Succus Juniperi inspissatus	10 „	„	—.10
„ Liquiritiae (crudus) pulveratus	10 „	„	—.15
„ „ depuratus . . .	1 „	„	—.05
„ „ pulveratus . . .	1 „	„	—.10
Sulfonalum	10 „	„	1.—
Sulfur depuratum	10 „	„	—.05
„ praecipitatum	10 „	„	—.05
„ sublimatum	100 „	„	—.15
Talcum pulveratum	100 „	„	—.15
Tartarus boraxatus	10 „	„	—.20
„ depuratus	10 „	„	—.15
„ natronatus	10 „	„	—.10
„ „ subtiliter pulveratus	10 „	„	—.15
„ stibiatus subtiliter pulveratus	10 „	„	—.15
Terebinthina	10 „	„	—.05
Terpinum hydratum	1 „	„	—.05
Thallinum sulfuricum	1 Dezigramm	„	—.05

Thymolum		1	Gramm	ℳ	—.10
Tinctura	Absinthii	10	„	„	—.15
„	Aconiti	10	„	„	—.10
„	Aloës composita	10	„	„	—.15
„	amara	10	„	„	—.15
„	Arnicae	10	„	„	—.10
„	aromatica	10	„	„	—.20
„	Aurantii	10	„	„	—.20
„	Benzoës	10	„	„	—.15
„	Calami	10	„	„	—.15
„	Cantharidum	10	„	„	—.15
„	Capsici	10	„	„	—.25
„	Catechu	10	„	„	—.10
„	Chinae	10	„	„	—.20
„	„ composita	10	„	„	—.20
„	Cinnamomi	10	„	„	—.15
„	Colchici	10	„	„	—.10
„	Colocynthidis	10	„	„	—.15
„	Digitalis	10	„	„	—.15
„	Ferri acetici aetherea	10	„	„	—.20
„	„ chlorati aetherea	10	„	„	—.10
„	„ pomata	10	„	„	—.15
„	Gallarum	10	„	„	—.10
„	Gentianae	10	„	„	—.15
„	Jodi	10	„	„	—.20
„	Lobeliae	10	„	„	—.15
„	Moschi	1	„	„	—.30
„	Myrrhae	10	„	„	—.15
„	Opii benzoïca	10	„	„	—.15
„	„ crocata	10	„	„	—.60
„	„ simplex	1	„	„	—.05
„	Pimpinellae	10	„	„	—.15
„	Ratanhiae	10	„	„	—.15
„	Rhei aquosa	10	„	„	—.10
„	„ vinosa	10	„	„	—.20
„	Scillae	10	„	„	—.10
„	Strophanti	10	„	„	—.30
„	Strychni	10	„	„	—.10
„	Valerianae	10	„	„	—.10
„	„ aetherae	10	„	„	—.20
„	Veratri	10	„	„	—.10
„	Zingiberis	10	„	„	—.15
Tragacantha pulperata		1	„	„	—.05
Trochisci Santonini		10	Stück	„	—.30

Tubera Aconiti pulverata	10 Gramm	ℳ	—.10
„ Jalapae pulverata	10 „	„	—.20
„ Salep pulverata	10 „	„	—.20
Unguentum acidi borici	10 „	„	—.15
„ basilicum	10 „	„	—.10
„ Cantharidum	10 „	„	—.30
„ cereum	10 „	„	—.15
„ Cerussae	10 „	„	—.15
„ „ camphoratum	10 „	„	—.20
„ diachylon	10 „	„	—.15
„ Glycerini	10 „	„	—.20
„ Hydrargyri album	10 „	„	—.15
„ „ cinereum	10 „	„	—.25
„ „ rubrum	10 „	„	—.15
„ Kalii jodati	10 „	„	—.25
„ leniens	10 „	„	—.20
„ Paraffini	10 „	„	—.10
„ Plumbi	10 „	„	—.15
„ Rosmarinii compositum	10 „	„	—.15
„ Tartari stibiati	10 „	„	—.20
„ Terebinthinae	10 „	„	—.10
„ Zinci	10 „	„	—.10
Veratrinum	1 Dezigramm	„	—.10
Vinum camphoratum	10 Gramm	„	—.10
„ Colchici	10 „	„	—.15
„ Condurango	100 „	„	1.—
„ Ipecacuanhae	10 „	„	—.20
„ Pepsini	100 „	„	1.—
„ stibiatum	10 „	„	—.10
Zincum aceticum	10 „	„	—.10
„ chloratum	10 „	„	—.10
„ oxydatum	10 „	„	—.10
„ „ crudum	10 „	„	—.05
„ sulfuricum	10 „	„	—.05

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

1. Mutter-Tinkturen.

A. Essenzen und Tinkturen zum innerlichen Gebrauche, welche aus solchen Arzneistoffen bereitet werden, deren Preis nach der gewöhnlichen Arzneitaxe den Betrag von 30 Pfg. für 1 Gramm nicht übersteigt, kosten

bis zu 2 Gramm einschließlich 15 Pfg.,

bis zu 5 Gramm einschließlich 30 Pfg.,
bis zu 10 Gramm einschließlich 45 Pfg.,
je weitere 5 Gramm 10 Pfg.

Bei den Mutter-Tinkturen dagegen, welche aus Arzneistoffen bereitet sind, deren Preis den Betrag von 30 Pfg. für 1 Gramm überschreitet, wird der hiezu verwendete Arzneistoff noch besonders in Rechnung gebracht.

Aus Amerika importirte Essenzen und Tinkturen werden um die Hälfte des obigen Preises höher berechnet.

B. Tinkturen zum äußerlichen Gebrauche, als Tinctura Arnicae, Symphyti, Calendulae, Urtiacae und Thujae, kosten
bis zu 10 Gramm 20 Pfg.,
je weitere 10 Gramm 10 Pfg.

2. Verdünnungen.

A. mit Weingeist bereitet von der 1.—30. Verdünnung kosten

bis zu 2 Gramm	15 Pfg.
„ „ 5 „	20 „
je weitere 5 Gramm	10 „

B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind,

bis zu 2 Gramm	15 Pfg.
jedes weitere Gramm	5 „

3. Verreibungen,

durch einstündiges Zusammenreiben von Milchzucker mit einem Arzneistoffe bereitet, kosten

bis zu 1 Gramm	15 Pfg.
jedes weitere Gramm	10 „

Sobald zur Anfertigung von Verreibungen und Verdünnungen Arzneistoffe angewendet werden, deren Preis nach der Arzneitaxe 30 Pfg. für 1 Gramm überschreitet, wird bei der 1. und 2. Verreibung oder Verdünnung der Preis des darin enthaltenen Arzneistoffes besonders in Rechnung gebracht.

Wenn außer den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Reiben besonders bereitet werden muß, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 20 Pfg. außer dem gewöhnlichen Preise des Mengens in Rechnung gebracht werden.

4. Reiner, nach homöopathischer Vorschrift bereiteter Milchzucker, sowie reine unbefeuchtete Streukügelchen.

5 Gramm	10 Pfg.
10 „	15 „

5. Reiner homöopathischer Weingeist.

10 Gramm 5 Pfg.

6. Reines destillirtes Wasser.

100 Gramm 5 Pfg.

7. Arnica-Oel zum äußerlichen Gebrauch.

10 Gramm 20 Pfg.

Das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefäße sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Abdampfen.

Pf.

Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfende Menge von und bis zu je 100 Gramm . . 10

Aufgüsse, Digestionen und Mazerationen.

Für kalt zu bereitende wässerige, weinige oder geistige Aufgüsse, Digestionen oder Mazerationen bis zur Dauer von 24 Stunden . 25
für je weitere 24 Stunden mehr je 10

Auflösen.

I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extrakten (mit Ausnahme der Extrakte von Honigkonsistenz), von einem oder mehreren Salzen, von Zucker, arabischem Gummi, Manna oder anderen in Wasser oder in anderen Flüssigkeiten aufzulösenden Stoffen, wie Borsäure, Resorzin, Terpinhydrat u. s. w., desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen, weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, sind zu berechnen 15

Pf.

Anmerkung 1: Extraktauflösungen und Zerreibungen oder Anreibungen in einer und derselben Mischung dürfen nur als eine Auflösung berechnet werden; ebenso darf das Auflösen mehrerer Salze oder von Salzen, Gummi, Zucker und anderen Stoffen in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit, nur als eine Auflösung berechnet werden; dagegen dürfen, wenn Extraktauflösungen oder Anreibungen mit Salzauflösungen in einer und derselben Arzneimischung verordnet werden, beide Arbeitspreise berechnet werden.

Anmerkung 2: Sind Salze im krystallisirten und gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes berechnet werden.

Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Salben, Pillenmassen u. dgl. darf Nichts in Anrechnung gebracht werden, ebenso auch für die in solchen

	ℛ
Fällen zur Auflösung nothwendigen Flüssigkeit.	
II. Für das Auflösen von arseniger Säure in Wasser oder von Phosphor in fetten oder ätherischen Oelen oder in Aether oder Alkohol, sowie für das Verreiben von Camphor inkl. Chloralhydrat	20

Kontundiren.

Für das Kontundiren einer Substanz bis zu 100 Gramm	15
Für das Kontundiren einer Substanz bis zu 500 Gramm	25

Decocta und Infusa.

Für die Bereitung einer Abkochung oder eines Aufgusses sind einschließlich der Wägung der zum Kochen oder Infundiren nothwendigen Flüssigkeit, sowie der Wägung der Colatur zu berechnen.	30

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt oder mit welchem eine andere Substanz kurze Zeit infundirt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct verrechnet werden; wird jedoch bei der Bereitung eines Decoctes oder Infusums eine mehrstündige Maceration oder Digestion der verordneten Substanz oder Species vorgeschrieben, so ist neben dem Arbeitspreise der ersteren auch jener der Maceration oder Digestion derselben in Berechnung zu ziehen.

Dispensation.

	ℛ
Für die Dispensation eines Arzneimittels oder einer Arznei sind einschließlich der Signatur, Tektur u. dgl. zu berechnen . . .	10

Anmerkung: Der für getheilte oder ungetheilte Pulver oder Species verwendete Papierbeutel (Convolut) darf nicht besonders berechnet werden.

Ungetheilte Pulver oder Species, welche Stoffe der Tabelle B oder C des Arzneibuches enthalten, sowie Kaliumchlorat dürfen nur in Pappschachteln oder in Gläsern abgegeben werden.

Elaeosacchara.

Für die Bereitung eines Oelzuckers	15

Bildet ein Oelzucker einen Bestandtheil eines gemischten Pulvers, so darf außer dem Preise des nöthigen Zuckers und Oeles die Bereitung des Oelzuckers nicht besonders berechnet werden.

	Pf.
Emulsionen.	
Für die Bereitung einer Samen=, Oel=, Gummiharz=, Harz=, Campher=, Wachs= oder Balsam=Emulsion	25
Filtration.	
Für jede besonders vorgeschriebene oder unabweisbar nothwendige Filtration	10
Latwergen.	
Für Bereitung einer Latwerge	20
Mucilagines.	
Für die Anfertigung eines in der Arzneimittel=Taxe nicht aufgeführten Pflanzenschleimes	20
Pflaster.	
Für die Bereitung eines Pflasters	20
Für das Streichen eines Pflasters für eine Fläche bis zu 100 Quadratcentimeter	20
Bei größeren Flächen werden je weitere 100 Quadratcentimeter berechnet mit	10
Für das verbrauchte Leder oder Zeug wird vergütet:	
Für je 100 Quadratcentimeter Leders oder Seidenzeugs	10
Für je 100 Quadratcentimeter Leinwand oder Schirting	5
Pillen, Boli, Granula und Trochisci.	
Für die Anfertigung einer Masse zu Pillen, Boli einschließlich etwa erforderlicher Zerreibung oder Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeiten oder Auflösen von Salzen und Extrakten in Flüssigkeiten bis zu 20 Gramm einschließlich	10
Für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis zu 10 Gramm	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs u. dgl. mit Balsamen oder Oelen zur Bearbeitung einer Masse sind besonders in Anrechnung zu bringen	10
Für das Formiren von Pillen, Boli einschließlich des Bestreuens mit Lycopodium oder einem gleichwerthigen Pulver für je 30 Stück oder ein Bruchtheil derselben	10
Für das Ueberziehen der Pillen mit Gelatine, Tolubalsam oder Lack sind für je 30 Stück oder ein Bruchtheil derselben mehr zu berechnen	30
Die hiezu benöthigten Ingredienzien mit Ausnahme der Gelatine sind besonders zu berechnen.	

	₰
Für das Versilbern der Pillen ist für und bis zu 30 Stück mehr zu berechnen	20
Für das Dragiren oder Vergolden oder Keratiniren der Pillen ist einschließlich der hiezu benöthigten Ingredienzien für und bis zu 30 Stück mehr zu berechnen	50
Für Bereitung und Formation von Granula oder Trochisci sind die 1 ½ fachen Preise, wie für Pillen zu berechnen	

Pulver.

	₰
Für Verreiben krystallinischer und leicht zerreiblicher Körper z. B. des Antipyrins, Chinins, Phenacetins u. dgl., soferne eine Mischung mit anderen Stoffen nicht stattfindet .	10
Für eine Mischung von Pulvern einschließlich etwa nothwendigen Zerreibens der angewandten Substanzen	20
Für Mischung von Pulvern oder eine in mehreren Gaben erfolgte Verabreichung sind einschließlich des Abwägens der einzelnen Pulvergaben und der Papierkapseln zu berechnen für jede Gabe	5
Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung überhaupt nothwendig, so ist mehr zu berechnen für jede Gabe .	1
Ist die Verabreichung getheilter Pulver in Oblaten (capsul. amyiac.) oder in Gelatinkapseln (caps. operculat.) vorgeschrieben, so ist mehr zu berechnen für jede Gabe	3
Für das Komprimiren von Pulvern zu Tabletten ist bei Selbstbereitung eine jede Tablette einschließlich der Wägung zu berechnen mit	10

Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Salbe einschließlich etwa erforderlicher Zerreibung oder Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeiten oder Auflösung von Salzen und Extrakten in Flüssigkeiten sowie nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens . .	25
Für Abtheilung einer Salbe in mehrere Gaben einschließlich des Einwickelns in Wachspapier: für jede Gabe	5

Saturation.

Für die Bereitung einer Saturation ausschließlich der Auflösung der zu sättigenden Bestandtheile . .	20

Spezies.

Für eine Mischung von

	₰
Species oder groben Pulvern	15
Für Theilung von Spezies oder eine in mehreren Gaben erfolgte Verabreichung sind einschließlich der Papierkapseln zu berechnen für jede Gabe	5

Styli caustici.

Für Selbstbereitung von Stiften oder Stäbchen durch Drehen oder Schleifen von Krystallen, durch Ausgießen oder Aufsaugen geschmolzener Substanzen in Formen oder Röhren für ein jedes Stäbchen	50
Für Bereitung von Stiften oder Stäbchen durch Kneten oder Ausrollen bildsamer Massen:	
Für Fertigen eines Stiftes oder Stäbchens . . .	50
Für Fertigen jedes weiteren Stiftes oder Stäbchens	20

Suppositoria und Globuli.

Für Mischung und Herstellung der Masse . . .	20
Für Fertigung eines jeden Stückes	5

Wägungen.

	₰
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den im Arzneibuche aufgenommenen Pillen wird berechnet mit	3
Für Abwägen und Abfüllen von Flüssigkeiten in Gelatinkapseln ist einschließlich aller hiezu erforderlichen Arbeiten und der Kapsel selbst zu berechnen für das Stück	10

IV. Taxe der Gefäße.

Gläser.

Gläser mit Kork kosten bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	5
von mehr als 10 Gramm Inhalt bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück . .	10
von mehr als 200 Gramm Inhalt bis zu 400 Gramm Inhalt das Stück . .	15
von mehr als 400 Gramm Inhalt bis zu 500 Gramm Inhalt das Stück . .	25
von mehr als 500 Gramm Inhalt bis zu 1000 Gramm Inhalt das Stück . .	30

Für starke Gläser zu Saturationen sowie für farbige oder sechseckige Gläser ist das Anderthalbfache obiger Preise zu berechnen.

Wenn bei Repetitionen von Arzneien die leeren, gereinigten Gläser zurückgegeben werden, darf nur der Preis der Dispensation in Anrechnung kommen.

	₰
Pappschachteln runde.	
Bis zu 10 Gramm Inhalt (10 Kubikcentimer) das Stück	5
Von mehr als 10 Gramm Inhalt (10 Kubikcentimeter) bis zu 50 Gramm Inhalt (50 Kubikcentimeter) das Stück	10
Von mehr als 50 Gramm Inhalt (50 Kubikcentimeter) je 50 Gramm Inhalt (50 Kubikcentimeter) mehr . .	5
Pulverschieber oder Kästchen.	
Bis zu 10 Pulver das Stück	10
Für je weitere 10 Pulver mehr	5
Tiegel.	
Tiegel bis zu 10 Gramm Inhalt kostet das Stück .	5
Von mehr als 10 Gramm Inhalt bis zu 50 Gramm das Stück	10
Von mehr als 50 Gramm Inhalt je 50 Gramm Inhalt mehr	5

Für Tiegel mit Deckeln oder für Porzellantiegel zu Augensalben ist das Doppelte obiger Preise zu berechnen.

Anmerkung: Für die Beurtheilung der Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Maßstab ab, so daß also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis zu 100 Gramm einschließlich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Tiegeln für Salben und Latwergen. Sollen jedoch Gläser und Tiegel trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Rezepte vermerkt.

3.

Reichsgesetz

vom 14. Januar 1894,

die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 2 S. 107.)

a) Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 55.
b) Mündl. Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags 9. Legislat.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 93.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§ 1. Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren [1]), welche ihnen nach dem Gesetze

---

1) Durch die fortlaufenden Zuschüsse, welche nach § 1 des Gesetzes zu gewähren sind, sollen die älteren Kriegsinvaliden selbstverständlich nur in Ansehung

vom 27. Juni 1871 1) R.G.Bl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 2) (R.G.Bl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2. Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 1) beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 2) nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen 3).

§ 3. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegs-Verwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6. Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten An-

---

des Gesammtbetrages ihrer Gebührnisse mit den Invaliden des Krieges von 1870/71 gleichgestellt werden. Bei der Bemessung jener Zuschüsse werden daher etwaige Mehrbeträge, welche die ersteren gemäß älterer Pensionsnormen an solchen Gebührnissen im Einzelnen zu beanspruchen haben, entsprechend in Anrechnung zu bringen sein (Begründ. S. 3).

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 294. — Die Abänderungen und Ergänzungen zu diesem Gesetze sind verzeichnet im alphabetischen Generalrepertorium unter dem Stichworte „Militärpensionsgesetz" Seite 308, hiezu kommt noch Gesetz vom 22. Mai 1893, Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 betr. (B. G. Bd. XXX S. 79).

2) Gesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betr. (B. G. Bd. XIV S. 500), die Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes sind verzeichnet im alphabetischen Generalrepertorium unter dem Stichworte „Reichsbeamte" S. 388, hiezu noch eine weitere Abänderung durch das Gesetz vom 22. Mai 1893 (B. G. Bd. XXX S. 79).

3) Durch die Bestimmung im § 2 soll klargestellt werden, daß auf die im § 1 erwähnten Zuschüsse — abgesehen von der Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 6) — in allen übrigen Beziehungen, insbesondere also hinsichtlich des Beginns, Erlöschens, die Erhöhung, Minderung, des Einzuges, der Kürzung, Wiedergewährung 2c. der Bestimmungen der Pensionsgesetze Anwendung finden (Begr. S. 3).

träge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7. Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mark flüssig gemacht werden.

§ 8. Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§ 9. Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

4.

Bekanntmachung

vom 17. Januar 1894,

Vollzug des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 3 S. 20.)

K. Staatsministerium des Innern.

Dem „Schuhmacher-Unterstützungs- und Sterbekasse-Verein (anerkannter Verein) zu Pirmasens" ist auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892[1]) die Bescheinigung ertheilt worden, daß er auch nach Maßgabe des unterm 26. November 1893 abgeänderten Statuts, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 a. a. O. genügt. (Vgl. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juni 1893 — M.A.Bl. S. 138).

München, den 17. Januar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 320.

5.

Ministerial-Entschliessung

vom 24. Januar 1894,

die Gehaltsbezüge der Rentamtsverweser

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1894 Nr. 2 S. 9.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblicke auf § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai 1820, die Zahlungsnormen für Rentamtsverwesungen betreffend, wird unter Abänderung der Finanzministerialentschließung vom 25. November 1876 Nr. 16449 (Fin.M.Bl. 1876 S. 255) bestimmt, daß der Gehalt eines nicht bereits in anderer Diensteseigenschaft angestellten Rentamtsverwesers nunmehr mit Rücksicht auf den den k. Rentbeamten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend [1]), regulativmäßig zukommenden Anfangsgehalt von 3720 Mk. monatlich 155 Mk. zu betragen hat.

München, den 24. Januar 1894.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schneider.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 565.

6.

Bekanntmachung
vom 27. Januar 1894,
den Markenschutz in Bulgarien
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 4 S. 112.)

Unter Bezugnahme auf § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 [1]) (R.G.Bl. S. 143) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen in Bulgarien Schutz genießen.

Berlin, den 27. Januar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

---

1) Siehe B. J. Bd. XIII S. 180.

7.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

vom 29. Januar bezw. 10. Februar 1894,

zwischen Deutschland und Rußland[1].

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 8 S. 153.)

a) Denkschrift des Reichskanzlers. — Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 190 S. 1.

b) Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 234.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland zu fördern, haben beschlossen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den beiden Ländern abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile, welche sich in dem Gebiete des anderen Theiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden,

---

1) Bei der Bedeutung, welche die neuen Handelsverträge für das gesammte öffentliche Leben und auch für alle Dienstzweige des Staates haben, nehmen wir auch den Handelsvertrag mit Rußland, gleich denen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Schweiz (B. G. Bd. XXVIII S. 460 u. ff.) selbstverständlich mit Weglassung des Tarif in unserer Sammlung auf.

als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Art. 2. Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Art. 3. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Munizipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegs-

falle oder in Folge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgend welchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigenthümern, Pächtern oder Miethern von Immobilien obliegen.

Art. 4. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichteten Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Art. 5. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten.

Art. 6. Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die

Erzeugnisse des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarife oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Theile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise zugesteht, ohne Weiteres und bedingungslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Art. 7. Die in dem beiliegenden Tarif A[1]) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B[1]) bezeichneten russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vortheil der Staatskasse eine neue innere Steuer oder Accise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Accise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Art. 8. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Hervorbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 9. Bei der Ausfuhr von Waaren aus einem der beiden Länder nach dem anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne Weiteres und bedingungslos dem anderen zu Theil werden.

Art. 10. Die Waaren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Theile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein,

---

1) Zu finden im Reichsgesetzblatte 1894 S. 169 u. ff.

sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Art. 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innhalb einer Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten,
2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogthum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen Begünstigungen, auf welche Gebietstheile im Uebrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung finden,
3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrags zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{26.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$ 1838 noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

Art. 12. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechsel-

seitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgiltig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden, und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Art. 13. Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne Weiteres und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht

a) in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnisse in dem einen oder dem anderen Lande

jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten,

b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Art. 14. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Theile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Theilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Theile anerkannt werden.

Art. 15. Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Theil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 16. Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit

Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen. Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtthurm-, Lootsen-, Remorquirungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Noth veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waaren, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantirung der Schiffs-Mannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Art. 17. Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen Theiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Theile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Art. 18. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im Allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate, oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Art. 19. Die beiden vertragschließenden Theile behal-

ten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31. 18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzten Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgiebt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn kündigt.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 10. Februar / 29. Januar 1894.

(L. S.) Léon Compte de Caprivi.

(L. S.) Max Baron de Thielmann.

(L. S.) Comte Paul Schouvaloff.

(L. S.) Basile Timiriaseff.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden. Gleichzeitig wurde der 20. März 1894 als Termin des Inkrafttretens des Vertrags festgesetzt.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rußland zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Erster Theil.

Zum Vertragstext.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen beider Theile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waaren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständniß darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und Asow'sche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungszoll eingeführt werden darf.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich ihrerseits, an keiner Grenze des Deutschen Reichs andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 25t, 33d und 33e des Deutschen Zolltarifs), für welche Waaren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet

des anderen Theiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwerth von 308 Rubel Gold.

Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waaren zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bearbeitung die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Theile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beengen.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Theile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schifffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.

Zu Artikel 19.

Die vertragschließenden Theile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, thunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche direkte Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser), Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittelung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den oben erwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport betheiligten deutschen und russischen Bahnen vertheilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach den russischen Vorschriften unter die betheiligten Linien vertheilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Theilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Beziehung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu

wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtvertheilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen betheiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Vertheilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Theile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

Zu Artikel 20.

Der zwischen beiden vertragschließenden Theilen bestehende Konsularvertrag vom $\frac{\text{8. Dezbr.}}{\text{26. Novbr.}}$ 1874 [1]) soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.

Vierter Theil.

Zu den Zollreglements u. s. w.

§ 1. Um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen an der Landgrenze zu erleichtern, wird die Kaiserlich russische Regierung einige Zollämter in Aemter höherer Ordnung umwandeln und neue derartige Zollämter an Punkten, wo solche bisher nicht bestanden, einrichten, unter der Voraussetzung, daß die gegenüberliegenden deutschen Zollämter mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden; es sollen nämlich:

a) die Zollämter zweiter Klasse in Praszka und Herby sowie diejenigen dritter Klasse in Krottingen und Slupce in Zollämter erster Klasse,
b) die Neben-Zollämter in Modrzejewo und Petrikau und der Uebergangspunkt in Osiek in Zollämter dritter Klasse,
c) die Uebergangspunkte in Wilczyn, Gniazdow, Gola, Czeladz, Sluziew (Rosno), Podlenka und Tworki in Nebenzollämter umgewandelt, und
d) in Karw und Zakrzewo Neben-Zollämter und in Groscienczyk, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo und Czarnowka Uebergangspunkte errichtet werden,
e) das an die Stelle des bisherigen Uebergangspunktes tretende Nebenzollamt in Wilczyn wird die Abfertigungsbefugniß für Salz erhalten,
f) der Uebergangspunkt in Degutky wird die Abfertigungsbefugniß für deutsches Getreide erhalten, welches zur Vermahlung

1) Siehe B. G. Bd. XIII S. 323.

in der auf russischem Gebiete liegenden Wassermühle eingeht, und ebenso für das Mehl, das daraus gewonnen wird und ausgeht.

§ 2. Die Befugniß zur Abfertigung von deutschen Gütern im Transit durch Rußland soll den russischen Zollämtern erster Klasse, welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, ertheilt werden, nämlich:

Tauroggen gegenüber Tilsit,
Wirballen gegenüber Eydtkuhnen,
Grajewo gegenüber Prostken,
Alexandrowo gegenüber } Thorn,
Neschawa gegenüber }
Scczypiorno gegenüber Skalmierzyce,

unter der Bedingung, daß auf diese Transitabfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird andererseits vorausgesetzt, daß die Befugniß zur Abfertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

§ 3. Die Befugniß zur Ueberweisung von Waaren unter Zollkontrole an andere Aemter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

§ 4. Die Befugniß zur Rücksendung nicht verzollter Waaren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter —, abgesehen von den Aemtern an Eisenbahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden.

Tauroggen,
Georgenburg,
Neschawa,
Scczypiorno,
Weruschewo.

§ 5. Es besteht beiderseitiges Einverständniß, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der nachbezeichneten Festtage:

A. In Rußland.

I. Feste des Kaiserlichen Hauses: Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.

II. Bewegliche Feste: Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Charfreitag und Charsamstag, Ostermontag und

Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, Pfingstmontag.

III. Unbewegliche Feste:

1. Januar (Neujahr)
6. „ (Heilige drei Könige)
2. Februar (Lichtmeß)
25. März (Mariä Verkündigung)
9. Mai (Skt. Nikolaus)
29. Juni (Skt. Peter und Paul)
6. August (Verklärung)
15. „ (Himmelfahrt)
29. „ (Enthauptung Johannis des Täufers)
8. September (Mariä Geburt)
14. September (Kreuzerhöhung)
26. September (Johanni)
1. Oktober (Schutz der Heiligen Jungfrau)
22. Oktober (Unsere Liebe Frau von Kasan)
21. November (Mariä Opfer)
6. Dezember (Skt. Nikolaus)
25., 26. und 27. Dezember (Weihnachten).

IV. Im Königreich Polen und einigen Grenz-Gouvernements, wo der größere Theil der Bevölkerung katholisch ist, ruht die Arbeit auch während der ersten Tage der großen Feste des römisch-katholischen Kalenders, ebenso zu Frohnleichnam und Aller Heiligen.

B. In Deutschland.

Der Neujahrstag, der Buß- und Bettag — der Mittwoch vor dem letzten Sonntag im November —, Charfreitag, Himmelfahrt, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

§ 6. Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämtern dritter Klasse, den Nebenzoll-Aemtern und den Uebergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

§ 7. Zollpflichtige Waaren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitze einer ordnungmäßigen Legitimation zur Ueberschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklarirt werden können, und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waaren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, und daß die Gesammtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

drei Rubel Gold für die Einfuhr nach Rußland, und neun Mark für die Einfuhr nach Deutschland.

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Uebergangspunkte das Recht haben, Mundvorräthe (mit Ausnahme von Branntwein und anderen geistigen Getränken) sowie auch Erzeugnisse, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

8. Der Mundvorrath der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Branntwein und andere geistige Getränke, Thee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.

§ 9. Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Memeldampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle, zusammengestellt ist.

§ 10. An den russischen Landzollstellen soll die Vorzeigung des Frachtbriefes durch den Frachtführer der Zolldeklaration gleichgeachtet werden, wenn in einem der Frachtbriefe die ganze Ladung aufgeführt, d. h. die Zahl der Frachtbriefe und der die ganze Ladung bildenden Stücke vermerkt ist.

§ 11. In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiliegt.

§ 12. Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle einem raschen Verderbe ausgesetzte Waaren sollen beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waaren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden.

§ 13. Von eingeführten Waaren soll Lagergeld durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zollagern, vom Tage des Beginns der Zollrevision an gerechnet, erhoben werden.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Deklaration von eingeführten Waaren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage.

§ 14. Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in keiner Weise zu ändern.

§ 15. Das in Rußland gegenwärtig bestehende System der Strafen für unzutreffende Deklarationen von eingeführten Waaren soll einer Revision unterzogen und vereinfacht werden.

Die Strafen für unabsichtliche Verstöße sollen ermäßigt und die Zuständigkeit der Zollämter hinsichtlich der Milderung und des Erlasses von Strafen erweitert werden. Bis zu dieser Reform, welche der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet werden muß, glaubt die Kaiserlich russische Regierung unter Berücksichtigung der von der Kaiserlich deutschen Regierung ausgesprochenen Wünsche vorläufige Maßnahmen dahin treffen zu können, daß die sogenannten Accidentien, die bisher in den meisten Fällen in Höhe von 10 Prozent erhoben wurden, auf den Satz von 5 Prozent für alle Fälle einer unvollständigen Deklaration ermäßigt werden.

§ 16. Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration, als auf die Tarif-Klassifizirung der Waaren beziehen, soll dem Absender der Waare in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 17. Die Reklamationsfrist in den im § 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf drei Wochen festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgetheilt worden ist.

Was die Entscheidungen über die Tarifirung von Waaren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waaren die Zolllager noch nicht verlassen haben.

§ 18. Die deutschen Konsuln in Rußland und die russischen Konsuln in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (Provinzial-Steuerdirektor u. s. w.) wegen der vor diesen Behörden schwebenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.

§ 19. Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Theile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaaren in das Gebiet des anderen Theiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechts, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

§ 20. Alle Quarantäne- und veterinärpolizeilichen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oder Oeff-

nung der Grenze für irgend eine Waarengattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen u. s. w. sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden vertragschließenden Theile dem andern mitgetheilt werden.

Die Einzelheiten dieser Frage werden auf diplomatischem Wege geregelt werden.

§ 21. Die Quarantäne-Maßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

§ 22. Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hinderniß entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Mit einem russischen Auswanderungs-Scheine versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

§ 23. Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen gehalten sein, paßlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Theiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen wesentlichen Theil des Vertrages, auf den es sich bezieht, bilden wird, soll ohne besondere Ratifikation mit der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zum Vertrage selbst als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten.

Zu Urkund dessen haben es die Bevollmächtigten mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

Léon Comte de Caprivi.
Max Baron de Thielmann.
Comte Paul Schouvaloff.
Basile Timiriaseff.

8.

Bekanntmachung
vom 30. Januar 1894,
das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Oesterreich-Ungarn zu beobachtende Verfahren
betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. III S. 21.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium der Justiz,
K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

An Stelle der Vorschriften in Abs. 3 und 4 der Ziff. 39 der Bekanntmachung vom 9. Juli 1890 [1]) (Just.M.Bl. S. 210), welche das Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Oesterreich-Ungarn betreffen, treten die folgenden Bestimmungen:

Nach Art. IV. des Beschlusses können die bayerischen Behörden die österreichische oder ungarische Behörde, in deren Bezirk sich der Verfolgte befindet, unmittelbar um die Auslieferung ersuchen. Im Verkehr mit Ungarn ist jedoch regelmäßig, abgesehen von dringlichen Fällen, die Vermittelung des K. Staatsministeriums der Justiz nachzusuchen. Dasselbe gilt, wenn die Erledigung des unmittelbaren Ersuchschreibens auf Schwierigkeiten stößt. Zur Begründung des Ausliefer-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 426.

ungsantrages ist entweder eine Urtheilsausfertigung oder ein Haftbefehl beizufügen.

Die vorläufige Festnahme kann unter Berufung darauf, daß ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl erlassen worden ist, ebenfalls durch ein unmittelbar zu übersendendes Ersuchschreiben beantragt werden (vergl. Ziff. 33 der Bekanntmachung vom 28. November 1887[1]), die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend — Just.M.Bl. S. 279 — und das Verzeichniß der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — Just.M.Bl. 1883 S. 270). Hält sich die strafrechtlich verfolgte Person, deren vorläufige Festnahme beantragt worden ist, in Ungarn auf, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden zu beschleunigen, da der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden wird, wenn nicht binnen drei Wochen vom Tage der Festnahme an gerechnet das Strafurtheil oder der gerichtliche Haftbefehl in die Hände der ungarischen Gerichtsbehörde gelangt ist.

München, den 30. Januar 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.
Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Höß, Staatsrath.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Petri.

1) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 468.

9.

Ministerial-Entschliessung

vom 31. Januar 1894,

Vollzug der k. Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 4 S. 47.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 43 Abs. IV der k. Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betr.[1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 439 u. ff.), folgt nachstehend die Instruktion für die zur Prüfung, Revision 2c. 2c. von Dampfkesseln und Dampfgefäßen aufgestellten amtlichen Kommissäre zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Hingewiesen wird darauf, daß in der Instruktion auch Weisungen aufgenommen wurden, welche nicht allein an die bezeichneten Kommissäre, sondern auch an die Distriktspolizeibehörden gerichtet sind.

Durch die neue Instruktion sind die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai, 28. und 30. Dezember 1875 Nr. 14877, 11311, 12531, 11724 (M.A.-Bl. 1875 S. 244, 782; 1876 S. 9, 27), dann vom 21. Juni 1877 Nr. 7077 (a. a. O. S. 239] ersetzt.

München, den 31. Januar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Ries.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 697.

Instruktion

für die

zur Prüfung, Revision rc. rc. von Dampfkesseln und Dampfgefäßen aufgestellten amtlichen Kommissäre.

A. Zu der k. Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend [1]).

(Gef.- u. V.Bl. S. 438 u. ff.)

Zu § 1.

1. Ein Bedürfniß, den Begriff „Dampfkessel" zu erläutern, besteht nicht. Entstehen bezügliche Zweifel und hält ein Prüfungskommissär gegen die Anschauung der Betheiligten eine Anlage als genehmigungspflichtig im Sinne des § 1, so hat er bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde geeigneten Antrag zu stellen.

Als bewegliche Dampfkessel sind im Hinblick auf § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 [2]) nur solche Dampfentwickler zu erachten, welche zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden sollen. Die vielfach verbreitete Auffassung, daß ein Kessel, weil er auf Rädern steht oder sonst leicht zu transportiren ist, unter allen Umständen als „beweglicher" angesehen werden müsse, ist nicht zutreffend.

Zu einem Dampfkessel im Sinne der Verordnung gehören außer dem Kesselkörper auch die vorgeschriebenen Ausrüstungstheile und die zur Herstellung des Feuerungsraumes oder der Feuerzüge erforder-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 677.

2) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 593.

liche Einmauerung einschließlich des Kamines.

Zu Abs. II lit. a. 2. Unter „Bauart“ des Kessels ist zu verstehen, was man im Maschinenbau unter „Konstruktion“ zusammenzufassen pflegt, also insbesondere Form, Abmessungen, Material und Zusammenfügung des Kessels.

Auch die Herstellung einer neuen Feuerungseinrichtung oder einer neuen Einmauerung eines Kessels, welche von der bestehenden in wesentlichen Punkten abweicht, ist genehmigungspflichtig.

Zu Abs. II lit. d. 3. Wenn die festgesetzte höchste Dampfspannung erhöht werden soll, so ist vor Allem durch innere Revision und Wasserdruckprobe (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), beziehungsweise durch Rechnung zu ermitteln, ob der Zustand und die Stärke der Kesselwandungen ausreichende Sicherheit für die beantragte Druckerhöhung bieten. Wird die letztere als zulässig befunden, so sind Sicherheitsventile, Manometermarke und das Fabrikschild entsprechend abzuändern, sowie ein die Druckerhöhung betreffender Vermerk auf das Titelblatt des Revisionsbuches zu setzen.

4. Das Genehmigungsverfahren für eine Aenderung ist im Anschluß an die ursprüngliche Genehmigung durchzuführen und nur soweit auszudehnen, als es die Aenderung bedingt.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die über die Aenderung erwachsenen Genehmigungspapiere mit der ursprünglichen Genehmigungsurkunde verbunden werden.

Zu § 2.

5. Wird das Gesuch zunächst bei dem Prüfungskommissär eingereicht, was zulässig und zur Beschleunigung des Verfahrens vielfach zweckmäßig ist, so hat derselbe sofort das Gesuch zu prüfen und mit Gutachten versehen (§ 3 Abs. II) an die Behörde zu leiten.

Es ist darauf zu sehen, daß Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen nach Inhalt und Ausführung ihren Zweck erfüllen und auch genügende Dauerhaftigkeit (nicht Pauspapier) besitzen.

Die Anforderungen unter § 2 Abs. IV lit. a, b, d, e und f bedingen eine vollständige Konstruktionszeichnung des Kessels mit seiner etwaigen Einmauerung. Die eingeschriebenen Maße müssen im Metersystem und so vollständig sein, daß sich darnach alle einschlägigen Verhältnisse beurtheilen und insbesondere auch die Festigkeit der Wandungen, Versteifungen (Anker, Stehbolzen, Verstärkungsringe 2c.) und Zusammenfügungen (Vernietung,

Verschraubung ꝛc.) berechnen lassen.

Unter der feuerberührten Heizfläche im Sinne des § 2 Abs. IV lit. e ist derjenige Theil der Kesselwandung zu verstehen, welcher außen von den Heizgasen und zugleich innen vom Wasser bespült wird. Die Größe der Heizfläche ist auf der Feuerseite zu messen.

Zu den Ausrüstungstheilen gemäß § 2 Abs. IV lit. g gehört auch das Fabrikschild (§ 10 der allg. poliz. Bestimmungen vom 5. August 1890), dessen Wortlaut in der Beschreibung des Kessels verzeichnet sein muß.

Zu § 3.

6. Besondere in der Verordnung nicht vorgesehene Maßregeln zur Abwendung von Gefahren können z. B. bei Bau- und Straßen-Lokomotiven, Dampffeuerspritzen u. s. w. nothwendig werden.

7. Der für die Prüfung und Revision der Dampfkessel zuständige Sachverständige hat das Genehmigungsgesuch zunächst auf seine Vollständigkeit und richtige Ausführung zu prüfen und, wenn nöthig die Ergänzung und Richtigstellung desselben zu veranlassen. Letzteres kann durch unmittelbaren Verkehr mit dem Gesuchsteller geschehen.

Die technische Prüfung des Gesuches hat sich auf den Bau (Konstruktion), die Ausrüstung und, soferne es sich nicht um einen beweglichen Kessel handelt, auch auf die Aufstellung (Betriebsstätte) des Kessels zu erstrecken, wofür die einschlägigen Normen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890[1]), der k. Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1892[2]) (insbesondere §§ 6, 7 und 8), der Ministerialentschließung vom 12 Oktober 1883[3]) (M.A.Bl. S. 339) und der Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1892[4]) (Ges.- u. V.Bl. S. 559), sowie der gegenwärtigen Instruktion maßgebend sind.

Mit besonderer Sorgfalt ist zu prüfen, ob das Innere und die Feuerzüge des Kessels behufs Reinigung und Untersuchung in genügender und ungefährlicher Weise zugänglich sind (siehe Ziff. 33). Es müssen Reinigungs- und Einfahröffnungen in der erforderlichen Zahl, Weite und an den richtigen Stellen, sowie gemauerte Feuerzüge, soferne es

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 588.
2) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 677.
3) Siehe B. G. Bd. XX S. 456.
4) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 845.

der verfügbare Raum gestattet, in einer Weise vorgesehen sein, daß sie von einem Erwachsenen befahren werden können.

Veranlaßten Falles hat der Prüfungskommissär die nöthigen Anträge zu stellen und die zum Gesuche gehörigen Zeichnungen zu ergänzen, bezw. zu berichtigen.

Etwa beiliegende Bescheinigungen über die in § 9 der Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen sind auf ihre Giltigkeit zu prüfen

Der Prüfungskommissär hat die von ihm vorgenommene Prüfung der Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen mit Prüfungsvermerk, Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Der Grundsatz des Abs. VI, wonach der für die Prüfung und Revision der Kessel zuständige Sachverständige die für seine Akten erforderlichen Abschriften, beziehungsweise Zeichnungen (Genehmigungsurkunde nebst Beilagen) erhalten soll, gilt für alle Fälle, auch dann, wenn der Kessel in dem Bezirke eines anderen Sachverständigen (Prüfungskommissärs) oder in einem anderen Bundesstaate genehmigt und geprüft worden ist.

Zu § 4.

8. Das im Fabrikschilde eines auf Grund einer generellen Genehmigunsurkunde hergestellten beweglichen Dampfkessels anzuführende Jahr der Anfertigung muß der Jahreszahl der Genehmigungsurkunde entsprechen, auch wenn der Kessel erst im folgenden Jahre zur Vollendung gelangt.

Es empfiehlt sich, daß die Abschriften der generellen Genehmigungsurkunde von dem für die Prüfung und Revision der Dampfkessel zuständigen Sachverständigen hergestellt und beglaubigt werden und zwar dann, wenn die Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung und das Revisionsbuch zur Ausfertigung gelangen.

Zu § 5.

9. Zu den Gründen des Erlöschens einer Genehmigung zählt auch die Einstellung des Betriebes und der Verzicht auf die Genehmigung. Erklärt der Besitzer, daß er den Betrieb des Kessels eingestellt habe, oder daß er den Kessel nicht mehr betreibe u. dgl., so hat der Prüfungskommissär den Besitzer zur bestimmten Erklärung zu veranlassen, ob der Kessel nur zeitweise oder für immer außer Betrieb gesetzt sei, in welch' letzterem Falle die für denselben ertheilte Genehmigung erlösche und der Kessel nicht mehr betrieben werden dürfe. Erfolgt diese Erklärung, so ist der Kessel bei der Behörde ab-

zumelden und aus den Verzeichnissen zu streichen. Es ist angezeigt, solche abgemeldete Anlagen im Auge zu behalten.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und ertheilt worden ist, so erlischt die Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

Zu § 6.

10. Die Bestimmung, daß die Festigkeit des Kessels nach der beabsichtigten Dampfspannung desselben bemessen werden muß, verpflichtet den Prüfungskommissär, bei Begutachtung des Genehmigungsgesuches genau zu prüfen, ob die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Konstruktion (Material, Form, Zusammenfügung und Abmessungen) des Kessels fraglicher Anforderung genügt.

Diese Prüfung hat nach den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft zu geschehen. Als solche Regeln sind u. a. die von dem internationalen Verbande der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine für die Berechnung der Materialstärken neuer Dampfkessel (sog. Hamburger Normen 1892), sowie für die Prüfung der Materialien zum Baue von Dampfkesseln (sog. Würzburger Normen 1890) aufgestellten Grundsätze[1]) anzusehen.

Wenn für die Bemessung der Materialstärken Festigkeiten vorausgesetzt sind, welche das durchschnittliche Erfahrungsmaß überschreiten, so hat der Gesuchsteller durch das Zeugniß eines zuständigen Sachverständigen nachzuweisen, daß die betreffenden Materialien die vorausgesetzte Festigkeit in der That besitzen. Der Prüfungskommissär hat in solchem Falle festzustellen, ob die zu dem Kessel verwendeten Materialien dieselben sind, wie die in fraglichem Zeugniß angeführten, weßhalb die betreffenden Erkennungszeichen (Stempel u. dgl.) derart angebracht werden müssen, daß sie auch an dem fertigen Kessel noch sichtbar sind.

Nicht minder sorgfältig sind etwaige Versteifungen (Anker, Stehbolzen, Bügel, Träger u. s.w.), sowie die Zusammenfügung (Vernietung, Verschraubung 2c.) des Kessels zu prüfen, ob sie die erforderliche Festigkeit besitzen.

Zu § 7.

11. Als einschlägige baupolizeiliche Vorschriften

---

1) Zu beziehen von Boysen und Maasch in Hamburg.

kommen die §§ 22 ff. der Münchener Bauordnung vom 3. April 1879[1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 447 ff.), die §§ 17—19 der Bauordnung vom 31. Juli 1890[2]) und die §§ 7—9 der Bauordnung für die Pfalz vom 30. August 1890[3]) (a. a. O. S. 531 ff., 583 ff.) in Betracht.

Zu § 8.

12. Die Wirksamkeit der Funkenfänger läßt sich zwar in der Regel erst im laufenden Betriebe beurtheilen; doch hat der Prüfungskommissär schon bei dem Baue und der Prüfung der beweglichen Dampfkessel möglichst dahin zu wirken, daß nur solche Funkenfänger verwendet werden, deren Zweckdienlichkeit durch vergleichende Leistungsversuche festgestellt ist.

Der Aschenkasten muß in einer Weise verschließbar sein, daß alle Brennstoff-, Asche- und Schlackentheile, welche von der Brennschichte durch die Rostspalten oder sonstwie in glühendem Zustande herabfallen, im Aschenkasten aufgefangen und hier so lange zurückgehalten werden, bis sie abgekühlt bezw. gelöscht sind. Letzteres geschieht um so sicherer, wenn der Aschenkasten wasserdicht hergestellt und mit Wasser gefüllt gehalten wird.

Zu § 9.

13. Bei Kesseln, deren Genehmigung wegen Nichtbenützung erloschen ist (s. § 5 der Verordnung) und die daher vor ihrer Inbetriebnahme neu genehmigt werden müssen, sind die Genehmigungsprüfungen zu wiederholen, insoweit dies nach dem Ermessen des Prüfungskommissärs erforderlich ist. Jedenfalls müssen aber vor der Inbetriebnahme eines solchen Kessels die rückständigen Revisionen (im äußersten Falle eine äußere und innere Revision mit Druckprobe) nachgeholt werden.

14. Da die Abnahme-Untersuchung bei feststehenden Dampfkesseln nach der Einmauerung stattzufinden hat, so ist vom Kesselbesitzer zu verlangen, daß er Vorkehrung trifft, damit die planmäßige Ausführung der Einmauerung, insbesondere der richtige Anschluß der Feuerzüge (§ 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) während der Abnahme-Untersuchung durch den Prüfungskommissär festgestellt zu werden vermag. Hiezu dienen (bei gemauerten Feuer-

1) Siehe B. G. E.-Bd. VIII S. 5.
2) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 549.
3) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 601.

zügen) an den betreffenden Stellen der Einmauerung angebrachte, zum Besichtigen und Messen geeignete Oeffnungen, welche durch abgepaßte Einsatzstücke oder auch (vorübergehend für die Dauer der Untersuchung) mittels lose eingelegter Steine geschlossen werden können. In manchen Fällen wird der Prüfungskommissär schon während der Einmauerung des Kessels Gelegenheit finden, den richtigen Anschluß der Feuerzüge festzustellen. Nöthigenfalls ist die Abnahme-Untersuchung in zwei Terminen vorzunehmen, wovon der eine behufs Untersuchung der Einmauerung, insbesondere der Feuerzüge bei ungeheiztem Kessel stattfindet, während der andere, hauptsächlich für Prüfung der Ausrüstungstheile, bei geheiztem Kessel durchzuführen ist (s. § 11 Abs. III der Verordnung). Der Prüfungskommissär hat die Feuerzüge zu befahren, wenn dies zur Feststellung ihrer Lage erforderlich ist.

Zu § 10.

15. **Die Prüfung der Bau-Art** (Konstruktionsprüfung) soll mit der Wasserdruckprobe verbunden werden, was, da sie gleich der letzteren den Kesselkörper betrifft, in der Regel möglich sein wird.

Da die Prüfung der Bauart auch das Innere des Kessels umfaßt, so ist zu ihrer Durchführung eine **innere Revision des Kessels** erforderlich, um die Beschaffenheit der Innenseite des Kessels hinsichtlich Material und Bearbeitung, die planmäßige Ausführung etwaiger Versteifungen u. dgl., bei Kesseln mit inneren Feuerzügen die Lage der letzteren zu dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel, in vielen Fällen auch die Wandstärke der Bleche u. s. w., überhaupt festzustellen, ob der Kessel auch in seinem Inneren so ausgeführt wurde, wie dies in seiner Zeichnung und Beschreibung vorgesehen und genehmigt ist. Bei dieser inneren Revision hat der Prüfungskommissär in gleicher Weise zu verfahren, wie dies unter Ziff. 34 bestimmt ist.

Die Untersuchung des Kessels darf weder innen noch außen durch Anstrich, Verkittung oder sonstwie beeinträchtigt werden.

Wenn sich **wesentliche Abweichungen von der genehmigten Zeichnung und Beschreibung** oder **erhebliche**, d. h. die Widerstandsfähigkeit des Kessels unmittelbar oder in absehbarer Zeit beeinträchtigende **Material- und Arbeitsfehler** ergeben, so hat der Prüfungskommissär den Verfertiger zur Beseitigung der Mängel oder zur entsprechenden Herabsetzung der beantragten höchsten Dampfspannung zu veranlassen, fruchtlosen Falls aber bei der Behörde das Erforderliche zu bean-

tragen. Wird die Dampfspannung herabgesetzt, so ist dies nebst der betreffenden Veranlassung in der Bescheinigung über die Prüfung der Bauart zu vermerken, damit auch die Genehmigungsurkunde entsprechend modifizirt werde.

Wenn die Wasserdruckprobe oder Prüfung der Bauart eines Kessels (in der Kesselfabrik), bevor dessen Genehmigung ertheilt ist, erfolgt, so müssen Zeichnung und Beschreibung des zu prüfenden Kessels vorliegen und von dem Prüfungskommissär mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehen werden. Gleichzeitig hat der Prüfungskommissär die Zulässigkeit der beantragten höchsten Dampfspannung nach den unter Ziff. 10 angeführten Maßgaben zu prüfen und sich hierüber im Anhange zu dem betreffenden Formular (C, D oder E) gutachtlich zu äußern.

Zu Abs. III. 16. Bezüglich der Wasserdruckprobe s. unten lit. B Ziff. 12.

17. Entweder bei der Prüfung der Bauart oder der Wasserdruckprobe sind auch die Sicherheitsventile darauf zu untersuchen, ob ihre Abmessungen mit der Genehmigungsurkunde übereinstimmen und gegen ihre übrige Ausführung nichts zu erinnern ist. Dieselben müssen daher zur Prüfung der Bauart bezw. zur Wasserdruckprobe fertiggestellt und bereit gelegt sein.

18. Erfahrungsgemäß fügen die Unternehmer und Verfertiger der Kessel die Bescheinigungen über die Genehmigungsprüfungen nach den Formularen C, D oder E nicht immer den Genehmigungsurkunden bei. Der Prüfungskommissär hat daher die zweite Ausfertigung der Bescheinigung dem Unternehmer oder Verfertiger des Kessels nicht unmittelbar nach Vornahme der betreffenden Prüfung, sondern erst nach erfolgter Abnahme-Untersuchung und gleichzeitig mit dem Revisionsbuche auf dem in Ziff. 20 bezeichneten Wege zu übersenden, nachdem er die Bescheinigungen durch Schnur und Siegel mit der Genehmigungsurkunde verbunden hat. Bedarf jedoch der Unternehmer oder Verfertiger des Kessels die fragliche Bescheinigung aus irgend einem Grunde, so ist dieselbe zu verabfolgen und zwar in dem Falle, daß der Kessel in Bayern genehmigt werden soll, mit dem Bemerken, daß sie behufs Beifügung zur Genehmigungsurkunde demjenigen Prüfungskommissär, welcher das Revisionsbuch auszufertigen hat, wieder eingeliefert werden solle.

Die im § 10 Abs. V der Verordnung gegebene Vorschrift wurde auf die beweglichen Kessel in der Voraussetzung ausgedehnt, daß die Herstellung derselben wie bisher in der Regel auf Vorrath sowie ohne Genehmigung

erfolgen und letztere nachträglich einzuholen dem Käufer des fertigen Kessels überlassen bleiben würde. Wenn jedoch eine Genehmigung bereits vorliegt, so empfiehlt es sich, hinsichtlich der Behandlung der beiden Ausfertigungen der Bescheinigung über eine Genehmigungsprüfung ebenso zu verfahren, wie dies im § 10 Abs. IV a. a. O., bezw. hier in Ziff. 18 Abs. I angegeben ist.

Zu § 11.

19. Wenn der amtliche Prüfungs-Kommissär bei der Abnahme-Untersuchung unter den besonderen Bedingungen der ertheilten Genehmigung solche von bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Natur findet, hinsichtlich welcher er sich nicht genügend sachverständig erachtet, so hat er von diesem Theil der Untersuchung abzusehen und der Behörde behufs Abordnung eines anderen Sachverständigen ohne Verzug das Nöthige zu berichten. Von dieser Berechtigung wird der Prüfungskommissär jedoch nur äußersten Falles Gebrauch machen, damit die Untersuchung nicht über Gebühr verzögert und vertheuert werde.

Zu Abs. III. Die Abnahme-Untersuchung hat, abgesehen von allenfallsigen Voruntersuchungen (s. Ziff. 14), am betriebsfertigen Kessel und unter Dampf zu erfolgen, damit sich der Prüfungskommissär bei der festgesetzten höchsten Dampfspannung und bei möglichst voller Inanspruchnahme des Kessels überzeugen kann, ob alle Ausrüstungstheile zuverlässig und genügend leistungsfähig sind, ebenso ob der Kesselwärter die zur Bedienung des Kessels nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Zur Vermeidung erfolgloser Termine empfiehlt es sich, daß der Prüfungskommissär von dem Dampfkesselbesitzer die Genehmigungsurkunde, soferne er nicht bereits deren Abschrift besitzt, vorher erholt.

Zu Abs. IV. 20. Die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung darf erst ausgefertigt werden, wenn letztere ohne Beanstandung verlaufen ist, bezw. die bei der Vornahme vorgefundenen Mängel ꝛc. ꝛc. beseitigt worden sind.

Um die Beifügung der Ausfertigung der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung zur Genehmigungsurkunde thunlichst zu sichern, ist es angezeigt, daß der Prüfungskommissär selbst die erstbezeichnete Ausfertigung, ebenso wie die eine Ausfertigung der Bescheinigung über Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe (Ziff. 18) mit der Genehmigungsurkunde, die er von dem Besitzer gelegentlich der Abnahme-Untersuchung empfangen hat, durch Siegel und Schnur verbindet. — Hat sodann der Prüfungskommissär

noch das Revisionsbuch ausgefertigt (Ziff. 36), so fügt er demselben die ergänzte Genehmigungsurkunde bei und übersendet, falls es sich um einen feststehenden Kessel handelt, das Ganze der Behörde, damit dieselbe die im § 13 der Verordnung vorgeschriebene Bestätigung, am zweckmäßigsten auf der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung, beifüge und dann Buch und Urkunde nebst Beilagen dem Besitzer zustelle. Die eine Ausfertigung der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung behält sie bei ihren Akten.

Bei beweglichen und Dampfschiffkesseln ist in der Regel nur eine Ausfertigung der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung der Behörde zu ihren Akten zu übersenden. Die anderen Papiere sind hingegen dem Unternehmer, bezw. dem Kesselbesitzer auszufolgen.

Zu § 12.

21. Zu diesen Prüfungen muß der Kessel von jeder Umhüllung befreit sein, so daß die blanke Kesselwandung gemessen und untersucht werden kann.

22. Findet der Prüfungs-Kommissär an dem ausgeführten, in einem anderen Bundesstaate geprüften Kessel Fehler und Mängel, welche augenscheinlich die Sicherheit des Kessels beim Betriebe mit der beabsichtigten Dampfspannung gefährden würden, so hat derselbe hierüber der Behörde unter Stellung des nöthigen Antrages ohne Verzug zu berichten und gleichzeitig den Kesselbesitzer entsprechend zu verständigen.

Zu § 14.

23. Kessel der hier erwähnten Art müssen in jeder Beziehung, namentlich hinsichtlich der Ausrüstung den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 entsprechen.

Wenn sie länger als ein Jahr nicht einer Untersuchung (gleichviel, ob inneren, äußeren oder Wasserdruckprobe) unterstellt worden sind, so sind sie ohne Verzug der fälligen Revision, bezw. den rückständigen Revisionen (im äußersten Falle je einer äußeren und inneren Revision mit Druckprobe) zu unterziehen. Bis zu deren Vornahme ist erforderlichen Falls der Betrieb einzustellen.

Zu § 15.

24. Da erfahrungsgemäß die im § 15 und § 22 Abs. III der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen des Oefteren unterlassen werden und in Folge dessen es vorkommen kann, daß bewegliche und Dampfschiffskessel Jahre lang ohne Revision und unter gefährlichen Bedingungen be-

trieben werden, haben die Prüfungskommissäre und die Sachverständigen der im § 44 der Verordnung erwähnten Vereine gelegentlich ihrer Dienstreisen und die Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe sorgfältig entsprechende Kontrolle zu üben und sich gegenseitig über nicht angemeldete, bezw. nicht oder nicht vorschriftsmäßig revidirte Kessel Mittheilung zu machen.

Wird ein Kessel gemäß § 15 Abs. I bei einer Distriktspolizeibehörde angemeldet, welche denselben nicht genehmigt hat, so hat sie von der Genehmigungsbehörde die zu dem Kessel gehörigen Genehmigungspapiere (in den Fällen des § 4 der Verordnung auch eine Abschrift der generellen Genehmigungsurkunde) zu erholen.

Zu § 17.

25. Wenn der Prüfungskommissär Kesselwärter antrifft, welche für die Bedienung und Instandhaltung des ihnen anvertrauten Kessels nicht geeignet sind, so hat er gemäß § 43 Abs. III der Verordnung deren Entfernung vom Dienste bei der Behörde ohne Verzug zu beantragen.

Zu Abs. II. Die mit Bekanntmachung vom 1. Juli 1892[1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 482) erlassenen „Betriebsregeln“ können selbstverständlich nicht alle Fälle erschöpfen. Reichen sie im einzelnen Falle nicht aus, so hat der Kesselbesitzer gemäß Ziff. 27 der Betriebsregeln die erforderlichen weiteren Sicherheitsvorschriften zu erlassen und der Prüfungskommissär geeignet hierauf hinzuwirken.

Zu § 18.

26. Unter dem „bei dem Kessel beschäftigten Personale“ sind nur diejenigen Personen zu verstehen, welche zur Bedienung, Instandhaltung und Beaufsichtigung des Kessels erforderlich sind. Hieraus folgt, daß sich in dem Kesselhause auch keinerlei Einrichtungen (z. B. zum Trocknen, Reinigen, Aufbewahren 2c. 2c.) befinden dürfen, welche den Verkehr anderweitiger Personen bedingen.

Zu § 19.

27. Auch wenn eine Wasserdruckprobe gemäß § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 erfolgt, ist der Bericht hierüber im Revisionsbuche einzutragen und im Uebrigen nach § 24 der Verordnung zu verfahren. In dem Berichte

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 722.

ist anzugeben, worin der Schaden, dessen muthmaßliche Ursache und die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat, und von wem letztere bewirkt worden ist. Eine Abstempelung des Kessels findet bei Druckproben nach Ausbesserungen nicht statt.

Zu § 20.

28. Ein „zeitweise betriebener" Dampfkessel ist ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Betriebes revisionspflichtig, selbst dann, wenn er nur einmal und nur wenige Stunden im Jahre benützt wird. Auch Reservekessel, die nur bei der Reinigung oder Ausbesserung des regelmäßig betriebenen Kessels benutzt werden, müssen revidirt werden.

29. Erfolgt eine derartige Anzeige, so empfiehlt es sich, den Besitzer auf die Bestimmungen des § 21 Abs. IV und V der Verordnung aufmerksam zu machen.

Wegen Außerbetriebsetzung auf unbestimmte Zeit abgemeldete Kessel werden des Oefteren wieder in Betrieb genommen, ohne daß die hier vorgeschriebene Anzeige erfolgt. Es ist daher insbesondere seitens der Prüfungskommissäre gelegentlich ihrer Dienstreisen entsprechende Kontrolle zu üben.

Wenn Kessel angetroffen werden, welche, ohne abgemeldet zu sein, für immer oder auf unbestimmte Zeit außer Betrieb gesetzt sind, so ist die Behörde zu benachrichtigen, damit dieselbe den Kessel aus ihrem Verzeichnisse streiche, bezw. die Abmeldung des Kessels veranlasse.

30. Eine außerordentliche Revision kann beantragt werden, wenn sich bei einer Revision oder Druckprobe erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ergeben oder die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten erscheint.

Hat eine Revision oder Druckprobe Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist eine außerordentliche Revision vorgenommen werden.

Zu § 21.

31. Die in § 21 Abs. I vorgesehene Wasserdruckprobe hat zu erfolgen:

a) wenn der Kessel zum Zwecke der inneren Revision nicht befahren oder nicht genügend besichtigt werden kann,

b) bei feststehenden Kesseln längstens alle 8 Jahre, und

c) bei beweglichen und

Dampfschiffskesseln längstens alle 6 Jahre.

Zu Abs. II. Die erste innere Revision bei feststehenden Kesseln ist schon im dritten Jahre nach der Abnahme-Untersuchung vorzunehmen, da es wichtig ist, baldmöglichst Aufschlüsse über das Verhalten des neu verwendeten Kessels zu erhalten. Für die Folge gilt dann die vierjährige Frist.

Zu Abs. IV. Bei feststehenden Kesseln ist die Reihenfolge der Revisionen derart einzurichten, daß die äußere Revision mindestens alle zwei Jahre stattfindet und daß es nicht nothwendig ist, wegen einer fälligen inneren Revision oder Wasserdruckprobe von derselben abzustehen.

Zu § 22.

32. Da die äußere Revision während des Betriebes des Kessels stattfinden soll, und eine vorgängige Benachrichtigung des Kesselbesitzers unzulässig ist, so ist es Aufgabe des Prüfungskommissärs, sich von jedem Kessel Kenntniß zu verschaffen, zu welchen Zeiten im Jahre und gegebenen Falles wo derselbe in Betrieb zu stehen pflegt; nöthigenfalls ist der Besitzer aufzufordern, einmal im Jahre die betreffenden Tage und Stunden, bezw. Betriebsstellen bekannt zu geben. Wenn es trotzdem nicht gelingt, den Kessel in Betrieb anzutreffen, so hat der Prüfungskommissär bei nächster Gelegenheit einen weiteren Versuch zu machen und, wenn auch dieser mißlingt, so ist mit dem Besitzer ein Termin zur Vornahme der äußeren Revision zu vereinbaren.

Reservekessel können im Nothfall der äußeren Revision unterzogen werden, auch wenn sie nicht in Betrieb sind. Hiebei dürfen jedoch nur diejenigen Untersuchungen und Feststellungen ausfallen, welche nur während des Betriebes bewirkt werden können (s. Ziff. 34, I lit. a—d einschließlich).

Für fruchtlose Termine zu äußeren Revisionen kann der Prüfungskommissär weder Gebühren noch Reisekosten beanspruchen, ausgenommen wenn nach zwei erfolglosen Versuchen ein weiterer Termin mit dem Besitzer vereinbart worden war.

Zu Abs. II. Kann innerhalb der 14 Tage die Verständigung über den Revisionstermin nicht erzielt werden, so hat der Prüfungskommissär den Termin selbständig festzusetzen und dem Besitzer nachweislich bekannt zu geben.

Zu Abs. III. Bei Dampfschiffskesseln ist die innere Revision und Wasserdruckprobe in der Regel vor Beginn der Fahrten des Schiffes in dem betreffenden Jahre vorzunehmen.

Zu Abs. IV. Hinsichtlich

der Reinigung, Kühlung und sonstigen Vorbereitung zur Vornahme einer inneren Revision oder Druckprobe sind insbesondere die Anweisungen maßgebend, welche auf der vorderen Innenseite der Einbanddecke eines jeden Revisionsbuches abgedruckt sind. Der Prüfungskommissär hat nöthigenfalls dem Besitzer die Anweisung und eventuell veranlaßte Ergänzungen derselben zugehen zu lassen.

Zu Abs. V. Der Prüfungskommissär ist zur selbständigen Festsetzung eines weiteren Termines für eine Revision oder Druckprobe nur dann befugt, wenn der erste Termin aus Gründen, welche dem Besitzer zur Last fallen, nicht eingehalten werden konnte; ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so hat sich der Prüfungskommissär über den neuen Termin mit dem Kesselbesitzer ins Einvernehmen zu setzen.

Zu § 23.

33. Kessel- und Feuerzüge gelten als befahrbar, wenn sie mindestens folgende Abmessungen haben:

Kesselrohre	50—55 cm	Durchmesser;
Verbindungsstutzen . .	45 „	„
Mannlöcher . . . 28 auf	38 „	„
(Norm 30 „	40 „)	„

Unterzüge bei 30 cm Abstand von der Unterkante des Kesselrohres bis zur Sohle des Zuges, welches Maß kleiner sein kann, wenn seitliche Einfahröffnungen in genügender Zahl vorhanden sind;

Seitenzüge, als welche auch die aus einem Unterzuge durch Einsetzen einer Zunge entstehenden beiden Züge gelten, bei 45 cm Sohlenbreite, 45 cm Höhe und 10 cm Breite im Scheitel des Zuges;

Einfahröffnungen im Mauerwerk 45 auf 45 cm;

Heizröhrenkessel, wenn der Leerraum zwischen den Röhrenbündeln 30 cm breit ist.

Zu Abs. II. Die Prüfungskommissäre haben dahin zu wirken, daß Besitzer von Heizröhrenkesseln sie benachrichtigen, falls die Heizröhren (Feuerröhren) behufs Reinigung oder Ausbesserung des Kessels sämmtliche oder zum Theil herausgenommen werden, damit der Kessel womöglich bei dieser Gelegenheit der inneren Revision unterzogen werden kann.

Zu Abs. V. 34. I. Die äußere Revision besteht in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; sie findet in der Regel während

des Betriebes statt (s. Ziff. 32), dessen Unterbrechung nur verlangt werden darf, wenn Anzeichen gefährlicher Schäden, deren Bestehen und Tragweite nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben. Zu solchen Anzeichen gehören namentlich Undichtheiten und Formveränderungen der Kesselwandung.

Demgemäß ist bei Vornahme der äußeren Revision insbesondere Folgendes zu beobachten:

a) Vor Allem hat der Prüfungskommissär, sobald er den Kessel erreicht, festzustellen, ob Wasserstand und Dampfspannung nicht unter, bezw. nicht über der vorschriftsmäßigen Höhe gehalten und die Sicherheitsventile nicht durch Verkeilen oder auf andere Weise am rechtzeitigen Abblasen gehindert sind.

b) Alsdann ist der Zustand und Gang aller Sicherheits-Vorrichtungen zu prüfen, wobei diese sich in Gang befinden oder gesetzt werden müssen; dahin gehören vornehmlich

α) das Manometer, bei dessen Prüfung das amtliche Manometer anzusetzen und jede Abweichung über 0,5 Atm. zu beanstanden ist,

β) die Wasserstandsvorrichtungen, deren Verbindungswege mit dem Kessel bezw. Standrohr vor Allem und zwar einzeln auf freien Durchgang zu untersuchen sind,

γ) die Sicherheitsventile, welche namentlich auf richtiges Abblasen bei der festgesetzten höchsten Dampfspannung geprüft werden müssen,

δ) die Speisevorrichtungen, ob sie bei jeder Beanspruchung des Kessels genügend Wasser liefern,

ε) die Speiseventile und etwa sonst vorhandene Sicherheitsvorrichtungen; außerdem

ζ) die Ablaßvorrichtungen (Hähne, Ventile 2c.) und die zum Kessel gehörigen Rohrleitungen für Wasser und Dampf hinsichtlich freien Durchganges, Dichthaltens 2c. 2c.,

η) die Einrichtungen zur Regelung und Abstellung des Kaminzuges sowie zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

c) Ferner hat sich die Revision, soweit die Sicherheit gegen Explosionsgefahr und Brandschaden in Frage steht, zu erstrecken auf:

α) die Feuerungs-Anlage vom Aschenfall bis zur Kaminmündung einschließlich des etwa vor-

geschriebenen Funkenfängers und

β) die **Einrichtungen und Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern, der Feuerzüge und des Speisewassers.**

d) Endlich hat der Prüfungskommissär auf die etwa sichtbaren oder ohne Störung des Betriebes zugänglichen Theile der Kesselwandung, namentlich auf die Feuerplatten, Feuerbüchsen, Rohrwände u. dgl. ein besonderes Augenmerk zu richten, um etwa vorhandene Undichtheiten und Formveränderungen sowie deren Ursache und Tragweite festzustellen.

II. Die **innere Revision** dient vornehmlich zur Ermittlung des jeweiligen Zustandes des Kesselkörpers, welcher in seiner ganzen Ausdehnung untersucht werden muß. Der Prüfungskommissär hat behufs Vornahme der inneren Revision den Kessel und seine Feuerzüge einschließlich Feuerungsraum, soweit es nach Ziff. 33 möglich ist, **persönlich** zu befahren, darf sich mithin in dieser Verpflichtung nicht vertreten lassen.

Beim Befahren hat der Prüfungskommissär den Kesselkörper genau zu besichtigen und mittels Hammer, Durchschlag, Meißel ꝛc. hinsichtlich Unversehrtheit und Widerstandsfähigkeit gründlich zu untersuchen.

Die Untersuchung ist hauptsächlich zu richten:

a) auf den Zustand der Kesselwandungen (Bleche), der Verbindungsstellen (Nieten, Schrauben und Schweißnähte), Versteifungen, Anker, Stehbolzen, Stutzen, Heiz- und Siederöhren u. s. w.; insbesondere ist nach etwaigen Rissen und Brüchen durch die Nietlochreihen sowie in den umgebogenen Stellen (Bördelungen, Krempen, Bügen, Ecken) der Böden, Stutzen, Dome, Rohrwände, Rohre, Ringe ꝛc. mit größter Sorgfalt zu forschen;

b) auf die Natur, Menge und Vertheilung der Niederschläge (Kesselstein, Schlamm ꝛc.), ob sie in genügendem Maße und rechtzeitig beseitigt bezw. verhütet werden;

c) auf den Zustand der behufs Untersuchung auseinander zu nehmenden Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere der Speise- und Sicherheits-Ventile, der Wasserstands- und Speisevorrichtungen ꝛc.

d) auf alle Verbindungswege und Leitungen, welche für Zu- und Abführung von Wasser und Dampf bestimmt sind, insbesondere auf die Rohrleitungen zwischen Kessel und Mano-

meter bezw. Wasserstands- und sonstigen Sicherheits-vorrichtungen, auf die Ablaß-Speiserohre (Mündung) ꝛc., ob sie völlig freien Durchgang haben, nicht verstopft und sonst in Ordnung sind, und endlich

e) auf den Zustand der Feuerungs-Anlage mit Aschenfall, der Einmauerung, Feuerzüge und des Kamins mit dem etwa vorgeschriebenen Funkenfänger, soweit es sich um Sicherheit gegen Explosionsgefahr und Brandschaden handelt.

III. Die Wasserdruckprobe dient zur Ergänzung der inneren Revision und bezweckt, etwa an dem Kessel befindliche, mittelbar oder unmittelbar gefährliche Schäden aufzufinden, welche sich nur unter Wasserdruck, durch Undichtheit oder Formveränderung der schadhaften Stelle erkennen lassen. Dahin gehören Risse, Durchrostungen, ungeschweißte Stellen (Schiefer u. dgl.), undichte Nieten, Nähte, Heiz- und Sieberöhren, Schrauben, Flantschen, Hähne, Ventile, sowie starke Blechschwächungen durch Abrosten, Brüche oder Lockerungen an Stehbolzen, Ankern, Versteifungen u. s. w.

Zur Druckprobe muß der Kessel entsprechend (s. o. Ziff. 32 Abs. VI) vorbereitet sein, nöthigenfalls gemäß § 23 Abs. II der Verordnung bereit gestellt werden; an seinem höchsten Punkte muß sich eine Oeffnung befinden, durch welche beim Füllen die Luft entweichen kann. Von den Sicherheitsvorrichtungen müssen mindestens das Manometer nebst Kontrollflantsche, die Sicherheitsventile und Wasserstandsvorrichtungen am Kessel angebracht und gangbar sein.

Der Prüfungskommissär hat den Kessel während der Druckprobe nicht nur an seinen freiliegenden Theilen, sondern auch im Feuerungsraume und in den Feuerzügen, wozu diese befahren werden müssen, genau zu besichtigen und gründlich zu untersuchen, wie dieß unter Ziff. II (innere Revision) angegeben ist. Bei Flammrohren, Feuerbüchsen und dergleichen ist mit Hilfe von eingesetzten Stäben und Stichmaßen festzustellen, ob dieselben durch den Probedruck nicht unrund d. h. in einer Richtung zusammengedrückt werden.

Der vorgeschriebene Probedruck soll während der ganzen Dauer der Untersuchung auf seiner vollen Höhe stehen bleiben und muß nöthigenfalls durch Nachpumpen auf derselben gehalten werden.

Behufs Messung des Probedruckes muß das amtliche Manometer verwendet werden.

Die Untersuchung ist, abgesehen vom Kesselinnern, auf alle unter Ziff. II lit. a—e einschließlich angegebenen

Punkte zu richten; außerdem sind die Sicherheitsventile auf rechtzeitiges Abblasen, das Manometer auf richtigen Gang und die Wasserstandsvorrichtungen auf völlig freien Durchgang ihrer Verbindungswege mit dem Kessel zu prüfen bezw. zu untersuchen. Ursache und Tragweite etwaiger Undichtheiten und Formveränderungen sind von dem Prüfungskommissär festzustellen.

IV. Bei jeder Revision oder Druckprobe hat der Prüfungskommissär zu untersuchen, ob sich die ganze Anlage noch in Uebereinstimmung befindet mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde, ob also nicht am Kessel selbst, seiner Einmauerung, Feuerung, Betriebsstätte, Betriebsweise &c. &c. irgend eine wesentliche Aenderung stattgefunden hat.

Ferner hat der Prüfungskommissär bei jeder Gelegenheit den Kesselwärter auf seine Befähigung und sein Verhalten zu prüfen, ob er die Sicherheitsvorrichtungen richtig anzuwenden und in Stand zu halten bezw. in Stand zu setzen weiß, und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht; ebenso ob derselbe den in § 17 der Verordnung gestellten Anforderungen entspricht, wobei neben Sachkenntniß auch auf Feststellung der moralischen Befähigung, Zuverlässigkeit und Nüchternheit ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

Zu § 24.

35. Die Anzeige hat unter entsprechender Benützung des Formulars für die Einlagebögen der Revisions-Bücher (Formular II zur Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1892, Ges.- u. Verordn.Bl. S. 559) zunächst den Thatbestand, wörtlich wie im Revisionsbuch, dann die zur Abstellung der Ungehörigkeiten und Schäden erforderlichen Anträge und den ungefähren Termin für den Vollzug derselben zu enthalten.

Zu § 25.

36. Hinsichtlich der Ausfertigung der Revisionsbücher für neu genehmigte Dampfkessel und der Beifügung der Genehmigungsurkunden nebst den hiezu gehörigen Papieren zu den Revisionsbüchern wird auf die unter Ziff. 18 und 20 gegebenen Anweisungen verwiesen.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Betriebe befindlichen Dampfkessel, für welche § 25 der Verordnung auch gilt, hat die Ausfertigung der Revisionsbücher durch die für die Revision der Kessel zuständigen Sachverständigen auf Kosten der Kesselbesitzer zu erfolgen. Diese Sachverständigen haben von Amtswegen

dafür zu sorgen, daß die alten Dampfkessel baldthunlichst mit Revisionsbüchern nebst Beilagen versehen werden. Die Hinausgabe der Revisionsbücher ist erst statthaft, wenn Seitens der Sachverständigen mit denselben die Zugehörungen (Genehmigungsbescheid, Zeichnung mit Beschreibung des Kessels, Prüfungszeugnisse, polizeiliche Erlaubniß zur Einmauerung bezw. Umhüllung des Kessels, Bescheinigung über die entsprechende Ausführung der Anlage (§§ 1, 2 lit. A, b, c, d und B, §§ 3, 6, 9 und 10 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1874 [1]), Ges.- u. V.Bl. S. 91 u. ff.), durch Schnur und Siegel verbunden sind. Die Sachverständigen haben sich diese Urkunden von den Kesselbesitzern zu diesem Zwecke aushändigen zu lassen. Sind die letzteren nicht in deren Besitz oder ergeben sich sonst Schwierigkeiten, insbesondere falls ein Dampfkessel noch gar nicht genehmigt sein sollte, so haben sich die Sachverständigen mit der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde ins Benehmen zu setzen.

Bei der Ausfüllung des Titelblattes der Revisionsbücher, welches die Zusammengehörigkeit zwischen Buch und Kessel festzustellen hat, ist sorgfältigst vorzugehen und bei den älteren Kesseln durch Augenschein sich zu überzeugen, ob die bezüglichen aktenmäßigen Angaben mit dem Befund übereinstimmen.

Bezüglich des Verfahrens, falls ein Dampfkessel eines Fabrikschildes entbehrt oder die Angaben desselben unvollständig sind, siehe lit. B. Ziff. 11.

Wenn ein **Revisionsbuch zu Verlust gegangen ist oder in Folge von Beschmutzung u. dgl. nicht mehr in einem brauchbaren Zustande sich befindet**, so ist dasselbe auf Kosten des Besitzers zu erneuern. Der Ersatz hat nicht nur das Buch allein, sondern auch die in demselben befindlich gewesenen Einträge und erforderlichen Falles die Zugehörungen desselben zu umlassen.

37. Der **Befund** ist am Orte der Revision mittels Tinte **einzutragen**.

Der Prüfungskommissär hat auf dem Formulare auch zu verzeichnen, ob die bei den vorhergegangenen Revisionen etwa gefundenen Schäden und Ungehörigkeiten beseitigt sind; ist dieß nicht oder nur zum Theil der Fall, so hat er bei der Behörde die nöthigen Anträge zu stellen.

Wenn das Revisionsbuch behufs Eintrag des Befundes nicht zur Stelle ist, so hat der

---

1) Siehe B. G. Bd. XIII S. 143.

Prüfungskommissär auf Kosten des Kesselbesitzers dasselbe von dem letzteren, eventuell durch Vermittlung der Behörde, ohne Verzug zu erholen und nach geschehenem Eintrage dem Besitzer wieder sofort zuzustellen.

Von jedem Eintrage in das Revisionsbuch, sowie von der etwa zugehörigen Anzeige (§ 24 Abs. I der Verordnung) hat der Prüfungskommissär mit Benützung des zugehörigen Abschnittes (Coupons) Abschrift zu nehmen und dieselbe dem betreffenden Kesselakte beizufügen.

38. Der Prüfungskommissär hat bei jeder Revision nachzusehen, ob die Vermerke über Reinigung und Ausbesserung des Kessels gemacht worden sind oder nicht, letzteren Falles hat er deren Nachholung zu veranlassen.

Zu § 26.

39. Das in der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1892 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 559) zu § 26 der Verordnung gegebene Verzeichniß [1]) zählt diejenigen Gefäße auf, welche insbesondere als Dampf-Gefäße anzusehen sind. Außerdem können jedoch noch andere Arten von Dampfgefäßen vorhanden sein oder neu geschaffen werden, welche ebenfalls unter die Verordnung fallen, was nach der in § 26 Abs. I bezw. III mit der Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1892, Ziff. 2 zu Abschn. II der Verordnung gegebenen Begriffserklärung zu beurtheilen ist. Im Zweifelsfalle greift Entscheidung im Instanzenzuge Platz.

40. Dampfsammler und Dampfüberhitzer, soweit sie nicht auf Grund ihrer Bauart und Abmessungen als Dampfleitungsrohre anzusehen sind, unterliegen der Revision (insbesondere der inneren Revision und Druck-Probe) in gleicher Weise, wie die zugehörigen Dampfkessel, mit welchen sie gleichzeitig zu revidiren sind.

Zu § 27.

41. Der in § 27 Abs. II der Verordnung gestellten Anforderung kann je nach Lage des Falles in verschiedener Weise entsprochen werden, z. B. indem man Sicherheitsventil und Manometer statt am Gefäße selbst an dessen Dampfzuleitung, nöthigenfalls vor der Dampfabsperrvorrichtung anbringt [2]), oder indem man an geeigneter

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 849.

2) Dies setzt jedoch voraus, daß der Dampf bereits auf die zuläßige Spannung abgedrosselt ist.

Stelle und in einer von der Stromrichtung des Dampfes und der im Dampfgefäße befindlichen Stoffe möglichst abweichenden Richtung, eventuell an der Dampfzuleitung ein entsprechend hohes und weites Rohr aufsetzt, auf welchem man Sicherheitsventil und Manometer befestigt. In manchen Fällen, namentlich wenn mehrere Dampfgefäße an dieselbe Dampfzuleitung angeschlossen sind, kann es auch vortheilhaft sein, wenn in die Leitung an geeigneter Stelle ein besonderes Gefäß eingeschaltet wird, an welchem die Sicherheitsvorrichtungen zu befestigen sind.

Zu § 28.

42. Für mehrere kleinere zu Einem Betriebe benützte Dampfgefäße gleicher Konstruktion, wie sie z. B. in Dampfküchen vorkommen können, sowie für mehrere Dampfgefäße, welche zu ein und derselben Arbeitsmaschine gehören, wie z. B. für die Trockencylinder einer Papier-, Druck- oder Schlichtmaschine ꝛc. ꝛc., ist Ein gemeinsamer Fabrikschild zulässig.

Bezüglich des Verfahrens, falls ein Dampfgefäß eines Fabrikschildes entbehrt oder die Angaben unvollständig sind, siehe lit. B Ziff. 11.

Zu § 30.

43. Bei der Prüfung der Bauart (Konstrukt.-Prüfung) und Druckprobe des Dampfgefäßes müssen die Zeichnung und Beschreibung desselben mit den in § 30 Abs. VI der Verordnung bezeichneten Angaben vorliegen.

Zu Abs. IV. Die Anwendung von Luft oder Dampf zur Herstellung des Probedruckes darf nur im Nothfalle erfolgen. Bei einigen Dampfgefäßen, wie bei den dünnwandigen Trockencylindern für Papier-, Schlicht- oder Appreturmaschinen, ist dieß jedoch unerläßlich. Bei der Herstellung des Probedruckes, namentlich wenn Dampf angewendet wird, ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, insbesondere ist der letztere nur ganz allmählich einzulassen und auf die erforderliche Druckhöhe zu bringen.

Zu Abs. VI u. VII. Hinsichtlich Zeichnung und Beschreibung finden die oben unter Ziff. 5 gegebenen Anweisungen entsprechende Anwendung.

Zu § 31.

44. Der Prüfungskommissär hat bei der Abnahme-Untersuchung sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob die einschlägigen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet sind; gegebenenfalls hat er bei der Behörde die bezüglichen Anträge zu stellen.

Hat die Druckprobe und Prüfung der Bauart durch einen anderen Sachverständigen stattgefunden, so müssen bei der Abnahme-Untersuchung die Bescheinigungen hierüber nebst zugehöriger Zeichnung und Beschreibung vorliegen.

Zu § 32.

45. Wenn das an eine andere Betriebsstätte zu versetzende Dampfgefäß an seinem bisherigen Standorte vorschriftsmäßig revidirt und hiebei ohne wesentlichen Schaden befunden worden ist, so kann nach dem Ermessen des Prüfungskommissärs von der Wiederholung der hier vorgeschriebenen Druckprobe und Prüfung der Bauart abgesehen werden. Die Abnahme-Untersuchung muß hiegegen jedenfalls stattfinden.

Zu §§ 35 und 36.

46. Das unter Ziff. 9, bezw. 21 und 22 Gesagte findet auch hier entsprechende Anwendung.

Zu § 37.

47. Als größere Ausbesserung im Sinne des § 37 Abs. II der Verordnung gilt, wenn mindestens ein größerer Theil der Gefäßwandung, z. B. eine ganze Platte, ein Boden, eine Verschlußvorrichtung u. dergl. erneuert wird. Erfolgt die Ausbesserung in der Kesselfabrik, so ist sie immer als „größere" anzusehen.

Zu § 38.

48. Gleich den Vorschriften der §§ 20 mit 25 der Verordnung sind auch die oben unter Ziff. 28 mit 38 hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen in sinngemäßer Weise auf die Dampfgefäße anzuwenden.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Ziff. 42 für mehrere Dampfgefäße ein gemeinsames Fabrikschild zulässig ist, kann der Prüfungskommissär auch ein gemeinsames Revisionsbuch ausstellen, wenn kein erhebliches Bedenken entgegensteht. Die Genehmigungs-Papiere können in einem solchen Falle gleichfalls gemeinsam sein.

Zu § 39.

49. Zur Erleichterung der nachträglichen Genehmigung der bereits am 1. August 1892 in Betrieb befindlichen Dampfgefäße wird Folgendes bestimmt:

a) Als Genehmigungsprüfungen (§ 29 Abs. I der Verordnung) genügen in der Regel Prüfung der Bauart, innere und äußere Revision. Die Prüfung der Bauart ist mit der inneren Revision zu verbinden. Eine Druckprobe

ist nur dann anzuschließen, wenn sie der Prüfungskommissär für unerläßlich hält.

b) Zeichnung und Beschreibung des Dampfgefäßes (§ 30 Abs. VI der Verordnung) sind nach Lage des Falles auf das Nothwendigste zu beschränken und können von dem Prüfungskommissär durch Skizze und Erläuterungen auf den Ausfertigungen der Bescheinigung über Prüfung der Bauart ersetzt werden.

c) Bezüglich der Anbringung des Fabrikschildes ist nach Maßgabe der mit autographirter Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1892 Nr. 19560 ertheilten Weisungen zu verfahren.

Zu § 43.

50. Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungs-Kommissäre bestimmt sich im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, wie diejenige der Behörden (§ 41 Abs. II. der Verordnung). Dadurch, daß ein beweglicher Dampfkessel oder ein Dampfschiffskessel vorübergehend aus dem Bezirke des Prüfungskommissärs kommt, wird er noch nicht dessen Kontrolle entzogen. Der Prüfungs-Kommissär kann sich jedoch bei den Revisionen 2c. 2c. durch den Prüfungskommissär des Bezirkes, in welchem sich der Kessel gerade befindet, vertreten lassen. Wird ein Kessel für längere Zeit aus einem Bezirke weggebracht, so ist dessen Ueberweisung empfehlenswerth.

Dampfkessel und Dampfgefäße, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Ausland beheimathet sind und sich nur vorübergehend in Bayern befinden, unterliegen der Kontrolle des Prüfungskommissärs des betreffenden inländischen Bezirkes.

51. Die Prüfungs-Kommissäre haben ferner noch Folgendes zu beobachten:

a) Ueber die einlaufenden Schriftstücke und deren Erledigung ist sorgfältig ein Ein- und Auslaufjournal zu führen.

b) Für jede Dampfkessel- und Dampfgefäßanlage ist ein besonderer Akt anzulegen, in welchem alle bezüglichen Aktenstücke zu sammeln, nach der Zeitfolge zu numeriren und bis auf Weiteres aufzubewahren sind. Von allen Bescheinigungen, Gutachten, Berichten und Schreiben, sowie von Zeichnungen, Skizzen u. dergl., welche vom Prüfungskommissär ausgehen, müssen bei den Akten des letzteren die bezüglichen Entwürfe oder Abschriften vorhanden sein.

Ueber vorhandene Akten

ist ein summarisches Verzeichniß evident zu führen.

c) Ueber die Genehmigungsprüfungen sind besondere Berichte aufzunehmen, unter Benützung der nachstehenden Formulare a, b, c und d.

d) Die Dampfkessel und Dampfgefäße des Bezirkes, sowie die vorgenommenen Genehmigungsprüfungen und Revisionen sind in einem besonderen Verzeichnisse nach dem folgenden Formulare e einzutragen.

e) Ueber die vom Staate empfangenen Instrumente und Utensilien (amtliches Manometer, Siegel, Stempel 2c.) ist ein Verzeichniß zu führen, aus welchem Zahl und Art derselben ersichtlich sind.

Diese Gegenstände sind möglichst zu schonen und in gutem Zustande zu erhalten.

f) Bis längstens zum 31. März eines jeden Jahres hat der Prüfungs-Kommissär dem kgl. Staatsministerium des Innern über seine Thätigkeit einen Jahresbericht zu erstatten, welcher mindestens folgende Angaben enthalten muß:

α) Die Zahl der beaufsichtigten Dampfkessel, getheilt nach feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln, sowie die Zahl der Dampfgefäße zu Anfang und Schluß des Kalenderjahres.

β) Die Angabe, ob die Zu- und Abgänge an Dampfkesseln und Dampfgefäßen durch Neuanlegung oder Wechsel in der Beaufsichtigung, bezw. durch gänzliche Beseitigung oder Verkauf und Verlegung nach anderen Bezirken verursacht wurden.

γ) Die Zahl der an Dampfkesseln und Dampfgefäßen vorgenommenen Genehmigungs-Prüfungen, getheilt nach Begutachtungen des Genehmigungs-Gesuches, Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahme-Untersuchungen; beizufügen ist, wie viele der solchergestalt geprüften Kessel neu oder schon im Betrieb waren.

δ) Die Zahl der an Dampfkesseln und Dampf-Gefäßen vorgenommenen regelmäßigen und außerordentlichen Revisionen, getheilt nach äußeren und inneren Revisionen und Druckproben gemäß der Verordnung und § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890.

ε) Die Zahl der an Dampfkesseln und Dampfgefäßen fällig gewesenen

Revisionen, getheilt wie bei lit. δ.

ζ) Einzel-Verzeichniß derjenigen Dampfkessel und Dampfgefäße, welche aus irgend einem Grunde nicht revidirt wurden, obwohl deren Revision fällig gewesen war, unter Angabe des Grundes der Unterlassung der Revision.

η) Angabe, ob und welche Explosionen an den beaufsichtigten Dampfkesseln und Dampfgefäßen vorgekommen sind. Bezüglich der letzteren ist ein genauer Bericht beizufügen, welcher zum Mindesten das sinngemäß umfassen muß, was gemäß lit. C nebst Formular VI der Ministerialentschließung vom 1. Februar 1877 Nr. 476 (M.A.Bl. S. 47/54, 64) bei Dampfkessel-Explosionen anzugeben ist. Bei Dampfkesseln genügt der Hinweis auf die gemäß dieser Bestimmung dem kgl. statistischen Bureau erstattete Vorlage.

g) Die Prüfungskommissäre dürfen keine Nebengeschäfte betreiben, welche ihr amtliches Ansehen und Wirken beeinträchtigen. Insbesondere ist es unzulässig, daß sie behufs Lieferung von Dampfkesseln, Dampfgefäßen, Ausrüstungsstücken hiefür, Kohlen 2c. 2c. mit den Besitzern der von ihnen überwachten Anlagen in geschäftliche Verbindung treten.

Zu § 45.

52. Den amtlichen Prüfungskommissären und Technikern der Revisionsvereine ist von derjenigen Behörde, welche sie verpflichtet hat, eine bezügliche Bescheinigung auszustellen, welche dieselben bei Dienstesausübung zu ihrer Legitimation mit sich zu führen haben.

Zu § 50.

53. Hat der Prüfungskommissär ein in der Gebührenordnung nicht berücksichtigtes Gutachten abzugeben, so kann er hiefür nach pflichtgemäßem Ermessen liquidiren. Die Behörde setzt sodann die Gebühr und Reisekosten fest.

Unter „allenfallsigen Reisekosten" sind diejenigen zu verstehen, welche nach lit. C Ziff. 4 der Gebührenordnung berechnet werden dürfen; in allen übrigen Fällen ist der Ansatz von Reisekosten nicht zulässig.

Nach der Entschließung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 19. Juni 1879 und 28. Juni 1882 (Verordnungs- und Anzeigeblatt für die kgl. bayer. Verkehrsanstalten 1879 S. 279 und

1882 S. 321) sind die Korrespondenzen und Aktensendungen der Prüfungskommissäre, falls sie an kgl. Behörden gerichtet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, portofreie Dienstsachen. Sendungen an Gemeinden und Private können mit „Portopflichtige Dienstsache" bezeichnet werden.

B. Zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890[1]).

(R.G.Bl. S. 163, Ges.- u. V.Bl. 1892 S. 459.)

Zu § 1.

1. Die vom Feuer berührten Wandungen cylindrischer und kugelförmiger Kesselkörper dürfen zwar bis zu der in § 1 Abs. I festgesetzten Licht-Weite aus Guß-Eisen hergestellt werden; empfehlenswerth ist jedoch die Verwendung dieses Materiales nicht. Denn dasselbe bietet gegenüber den Spannungen, welche durch den Dampfdruck und insbesondere durch ungleichmäßige Erwärmung entstehen, bei Weitem nicht die Sicherheit wie Schweiß- und Flußeisen oder Kupfer, da Gußeisen weit weniger Zugfestigkeit und Elasticität besitzt, wie die genannten Materialien, und die aus ihm hergestellten Hohlkörper nicht nicht selten an ungleicher Wandstärke und porösen Stellen, sowie in Folge ungleicher Abkühlung nach dem Gießen an schädlichen Spannungen leiden. Jedenfalls sind gußeiserne Kesseltheile, soferne sie überhaupt zugelassen sind, auf das Sorgfältigste zu untersuchen, ob sie nicht mit den vorbezeichneten Fabrikationsfehlern oder sonstigen Mängeln behaftet sind. Gußeiserne Kesseltheile von anderer als cylindrischer oder Kugelgestalt dürfen überhaupt nicht vom Feuer berührt werden.

Zu Abs. II. Bei **Kupfer und Messing als Kesselmaterial** ist zu beachten, daß aus diesen Metallen hergestellte Kesselwandungen auch in trockenem Zustande von stark schwefelhaltigen Heizgasen angegriffen werden.

Zu § 2.

2. Der Zweck dieser Vorschrift ist, über den höchsten Stellen der Feuer-Züge eine so große Wasser-Menge zu erhalten, daß bei mangelnder Speisung das Ueberhitzen der Kesselwandung nicht zu rasch

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 588.

eintreten kann. Man wird deshalb, wenn diese Wassermenge bei einem Kesselsystem im Verhältniß zu dem in Betracht kommenden Theil der Heizfläche sehr klein ist, die hier angeführten Minimalabstände entsprechend vergrößern müssen.

Zu Abs. II. Wenn für einen aus Sieberöhren bestehenden Dampfkessel die in § 2 Abs. II zugestandene Ausnahme beansprucht werden will, so muß der ganze Kessel in allen seinen Theilen aus Sieberöhren bestehen, und keine dieser Sieberöhren darf die dort bezeichnete Maximalweite überschreiten.

Das in § 2 Abs. II aufgestellte Verhältniß für die Fälle, in welchen die Gefahr des Erglühens als ausgeschlossen gilt, ist nur zutreffend in der Regel, d. h. bei mittlerer Beanspruchung der Rostfläche und für Brennmaterialien von mittlerem Heizwerthe. Wird die Feuerung sehr stark oder sehr schwach betrieben, kommt Brennmaterial von sehr geringem oder sehr hohem Heizwerthe zur Verwendung, so wird man die hier angegebenen Verhältnißziffern (1/20 und 1/40) überschreiten, bezw. darunter bleiben müssen. Bei ungleichmäßigem Betriebe ist die Einrichtung nach dem stärksten Maße desselben zu treffen. Wenn sich die Oberfläche der Brennschichte kleiner oder größer gestaltet als die Rostfläche selbst, so kann das Maß der ersteren, d. i. der sogenannten Brennfläche, in Rechnung gezogen werden.

Die geringe Zugvermehrung durch ein Blasrohr, wie sie bei den Lokomobilen üblich ist, genügt noch nicht für den Begriff des „künstlichen Luftzuges". Dagegen ist dieser gegeben, wenn ein Blasrohr, wie bei den Eisenbahnlokomotiven, oder ein Unterwindgebläse, wie bei Schiffskesseln, oder eine ähnlich kräftig wirkende Vorrichtung behufs Zugverstärkung angewendet wird.

Bei Dampfkesseln, welche ohne Rost betrieben werden, was z. B. der Fall ist, wenn flüssige Brennstoffe, Generatorgase oder die Abgase von Puddel-, Schweiß-, Rokes- und anderen Oefen zur Kesselheizung dienen, ist vorzuschreiben, daß die Heizgase mit keiner höheren Temperatur als 350° C. an die dampfberührte Heizfläche herantreten dürfen. Nöthigenfalls ist durch Messung festzustellen, ob diese Temperatur nicht überschritten wird, was im Zweifelsfalle auch bei den mit Rostfeuerung versehenen Dampfkesseln zu geschehen hat.

Zu § 3.

3. Das Speiseventil soll möglichst unmittelbar am Kessel angebracht sein. Zwischen Speiseventil und Kessel sind höchstens kurze Rohrstücke oder Rohrstützen

zulässig, welche durch entsprechende Weite und zweckmäßige Anbringung gegen das Verstopfen durch Schlamm und Kesselstein (namentlich während des Stillstandes des Kessels), sowie durch entsprechende Befestigung und Wahl geeigneten Materiales gegen Bruch und Undichtwerden möglichst zu schützen sind.

Das Speiseventil muß einschließlich seines etwaigen Verbindungsstückes mit dem Kessel leicht zugänglich, von Mauerwerk u. dergl. freigelegt und gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein.

Zum Speiseventil gehört auch eine Vorrichtung, mittelst welcher dasselbe, wenn es in Folge Abnützung, Einklemmen von Fremdkörpern 2c. sich festgesteckt hat oder undicht geworden ist, vom Kessel abgesperrt und wieder in Stand gesetzt werden kann, ohne den Kessel abzulassen. Diese Vorrichtung, ein zwischen Speiseventil und Kessel angebrachtes Absperrventil, Hahn oder dergleichen, soll derart beschaffen sein, daß sie auch unter der Einwirkung von Hitze und Kesselstein, sowie nach längerem Nichtgebrauche leicht gangbar bleibt. Schrauben u. dergl., mittelst welcher der Hub eines Speiseventils geregelt oder ganz abgestellt wird, wie z. B. bei dem sogenannten Scholl-schen Speiseventil, können nicht als Absperr-Vorrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes angesehen werden.

Um den Gang des Speiseventils möglichst zu sichern, soll dasselbe nicht nur unter-, sondern auch oberhalb seiner Dichtungsfläche geführt und durch seine Lage gegen seitlichen Druck des Kesselwassers geschützt sein.

Das Speiseventil muß mit jeder Speisevorrichtung verbunden sein, oder jede Speisevorrichtung muß ihr eigenes Speiseventil haben.

Zu § 4.

4. **Zur Speisevorrichtung** gehören auch die zur Leitung des Wassers dienenden Saug- und Druckrohre einschließlich solcher, welche sogenannte Vorwärmer mit dem Hauptkessel verbinden.

Die Einrichtung zum An- und Abstellen der Speisevorrichtung soll sich womöglich in der Nähe des Heizerstandes befinden.

Die **Zuverlässigkeit einer Speisevorrichtung** ist bedingt durch zweckmäßige Konstruktion und gediegene Ausführung. Diesen Anforderungen ist im Wesentlichen entsprochen, wenn die Vorrichtung sicher und gleichmäßig arbeitet, sich jederzeit leicht und rasch in Gang setzen läßt, einfach in Ordnung zu halten ist und nur selten der Ausbesserung bedarf.

Durch die Vorschrift, daß

die beiden Speisevorrichtungen nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sein dürfen, soll verhütet werden, daß beim Schadhaftwerden der Betriebs-Vorrichtung beide Speisevorrichtungen zugleich den Dienst versagen. Demgemäß dürfen z. B. zwei Speisepumpen nicht mit derselben Dampfmaschine betrieben werden, auch nicht in der Weise, daß man die eine unmittelbar an die Schwungradachse der Dampfmaschine und die andere an eine von dieser betriebene Transmissionswelle anschließt.

Bei Dampfkesseln, welche sich mit der Maschine, die sie mit Dampf versorgen, fortbewegen z. B. Lokomotiv- und Schiffskessel, muß wenigstens die eine Speisevorrichtung von der Maschine unabhängig sein, damit der Kessel wenn nöthig auch beim Stillstand der Maschine gespeist werden kann, eine Einrichtung, die sich überhaupt für jeden Dampfkessel empfiehlt.

Wegen der wechselnden Beanspruchung der Dampfkessel und dem eventuellen Abnehmen der Wirkung der Speisevorrichtungen ist es nothwendig, die Leistungsfähigkeit dieser Vorrichtungen ausgiebig zu bemessen und zwar so groß, daß jede Speisevorrichtung effektiv mindestens doppelt so viel Wasser in den Kessel fördern kann als dieser bei normaler oder durchschnittlicher Beanspruchung verdampft. Bei Handpumpen wird man eher weitergehen. Dieselben sind überhaupt nur bis zu einer gewissen Größe zu verwenden und zwar nicht größer, als daß sie noch von Einem Manne bedient werden können.

Werden Wasserleitungen aus hochgelegenen Behältern als Speisevorrichtungen verwendet, so muß ihr niedrigster Druck die festgesetzte höchste Dampfspannung des Kessels um mindestens 2 Atmosphären übersteigen und außerdem die regelmäßige Leistungsfähigkeit derselben gesichert sein.

In zweifelhaften Fällen entscheiden bei jeder Speisevorrichtung geeignete Versuche am Kessel selbst; wenn diese Versuche nicht befriedigen, so ist die Speisevorrichtung nachträglich durch eine genügend leistungsfähige zu ersetzen.

Wenn Dampfkessel sog. Vorwärmer besitzen, welche das Wasser vor seinem Eintritt in den Hauptkessel durchläuft, müssen die Verbindungsrohre zwischen Kessel und Vorwärmer einen Durchmesser von mindestens 10 cm im Lichten haben und derart angeordnet sein, daß sie leicht von Kesselstein gereinigt werden können. In solchen Rohren darf sich keinerlei Absperrvorrichtung befinden, wenn nicht die Vorwärmer mit einem Sicherheitsventil versehen sind. Ist letzteres der Fall und reicht das Verbindungsrohr bis unter

den festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Hauptkessels hinab, so muß an letzterem ein Speiseventil gemäß § 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen angebracht sein.

Zu § 5.

5. **Als Wasserstandsglas** gilt nicht nur die von jeher gebräuchliche Glasröhre, sondern auch ein mit Glaswand versehenes Gehäuse, wie solche in neuerer Zeit angewendet werden.

Die erste Anforderung an das Wasserstandsglas ist, daß **sich das Wasser in demselben ebenso hoch einstelle, wie im Kessel.** Deshalb ist es nöthig, daß das Glas und seine Verbindungswege genügend weit und gegen Verstopfung durch das Dichtungsmaterial gesichert sind, sowie leicht gereinigt werden können. Die das Wasserstandsglas umschließenden Hähne (Glashalter) sowie ihre Verbindungsrohre mit dem Kessel müssen daher auch so eingerichtet sein, daß sie behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung durchstoßen werden können, und zwar während des Betriebes des Kessels.

Das Wasserstandsglas muß ferner **unmittelbar,** d. i. ohne jede Vorbereitung und Täuschung über seine Anzeigen, **beobachtet** werden können, was insbesondere bei der Anbringung von Schutzvorrichtungen zu beachten ist. Für genügende und ständige Beleuchtung des Wasserstandsglases muß gesorgt sein.

Des Weiteren muß das Wasserstandsglas, wie überhaupt jede Vorrichtung zur Erkennung des Kesselwasserstandes, möglichst **im Gesichtskreise des Kesselwärters** und in der Nähe **seines gewöhnlichen Standorts** angebracht sein. Liegt der Wasserspiegel so hoch, daß er vom Heizerstande aus nicht mehr mit Sicherheit beobachtet werden kann, so ist der Zugang zum Wasserstandsglase durch Treppen und Gallerien möglichst zu erleichtern, ohne jedoch den freien Ausblick, den der Wärter von seinem Stande aus nach dem Glase haben muß, zu beeinträchtigen. Bei stehenden Kesseln von großer Höhe kann das Wasserstandsglas mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern durch eine andere Vorrichtung ersetzt werden.

Endlich ist darauf zu sehen, daß das Wasserstandsglas im Falle des Bruches **leicht ausgewechselt** werden kann.

Wenn zur gemeinschaftlichen Verbindung zweier Wasserstandszeiger mit dem Kessel außer dem hiezu erforderlichen Rohre von mindestens 60 qcm lichtem Querschnitt noch ein zweites zum Dampfraum des Kessels führendes Rohr angewendet wird, so kann letzteres

eine geringere Weite als 60 qcm haben.

Wenn Verbindungsrohre zwischen Kessel und Wasserstandszeiger durch den Feuerungsraum oder einen Feuerzug geführt werden, so müssen sie sorgfältig und dauerhaft gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein.

Die in § 5 vorgeschriebene zweite Vorrichtung zur Erkennung des Kesselwasserstandes kann ebenfalls ein Wasserstandsglas sein. Wasserstandszeiger, deren Anzeige von Schwimmern, Schmelzpfropfen u. dgl. abhängt, können nicht als zweite geeignete Vorrichtung zur Erkennung des im Kessel herrschenden Wasserstandes angesehen werden.

Zum Schutz gegen Unfälle, welche beim Springen eines Wasserstandsglases entstehen können, soll die Glasröhre mit einer geeigneten Schutzvorrichtung umgeben sein.

Zu § 6.

6. Wenn sich zwischen Probirhähnen und Kesselwandung irgendwelche Verbindungsstücke befinden, so müssen auch diese behufs Entfernung von Kesselstein während des Betriebes in gerader Richtung durchstoßbar sein.

Zu § 7.

7. Die Wasserstandsmarke an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk kann in einer augenfälligen, mittelst Oelfarbe hergestellten Linie bestehen, welche nach Bedarf zu erneuern ist. Ein in die Kesselwandung hinter dem Glase eingeschraubter Metallstift (Pfeil) kann als Marke am Wasserstandsglase und zugleich als Marke an der Kesselwandung gelten.

Zu § 8.

8. Das Sicherheitsventil soll verhüten, daß die Spannung des Dampfes das festgesetzte höchste Maß überschreite.

Zur Erfüllung seines Zweckes hat es im Wesentlichen folgenden Anforderungen zu genügen:

a) es ist unmittelbar an den Dampfraum anzubringen;
b) das Ventil selbst (Ventilscheibe, -Teller, -Glocke rc.) und sein Sitz müssen aus hartem, gegen Oxydation möglichst widerstandsfähigem Metall bestehen. Eisen, insbesondere Gußeisen ist ausgeschlossen;
c) die Sitzfläche soll eben und möglichst schmal sein. Bei Lokomotiv- und Schiffskesseln jedoch sind konische Sitze bis zu einem Winkel von 45° zuläßig:
d) das Sicherheitsventil ist höchstens so zu belasten, daß es bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung

den Dampf entweichen läßt. Die durch ein Gewicht ausgeübte Belastung darf nur aus Einem Stück bestehen, gleichviel ob sie unmittelbar oder am Ende eines Hebels wirke. Wird zur Belastung des Ventils irgend eine Feder angewendet, so muß deren Spannung durch eine Sperrhülse oder dgl. auf das Maß des festgesetzten Dampfdruckes begrenzt sein;

e) um die Empfindlichkeit des Ventils zu sichern und vorzeitiges Abblasen desselben zu verhüten, ist noch Folgendes zu beobachten:

α) Die Achse des Ventils und die Achse seines Sitzes müssen zusammenfallen. Das Ventil muß durch mindestens drei Rippen oder eine Hülse geführt sein, jedoch derart, daß der Austritt des Dampfes möglichst wenig behindert wird und das Ventil beim Heben oder in Folge Ausdehnung durch die Wärme sich nicht feststecken kann.

β) Das Hebelwerk oder die unmittelbare Belastung (Gewicht oder Feder) eines Sicherheitsventils muß so eingerichtet und ausgeführt sein, daß in den Führungen und Drehpunkten des Hebelwerkes bezw. der unmittelbaren Belastung beim Heben des Ventils möglichst wenig Reibung entsteht.

γ) Der Heber muß sich in einer durch die Achse des Ventils gehenden Vertikalebene bewegen. Die Drehbewegung des Hebels darf das Ventil nicht behindern, sich senkrecht zu heben. Zu dem Ende muß der Druckpunkt des Hebels genau in der Achse des Ventils und unterhalb seiner Dichtungsfläche liegen. Hebel und Druckstift dürfen nur dann aus einem Stück bestehen, wenn die Drehachse des Hebels und der Druckpunkt des Stiftes in einer zur Dichtungsfläche parallelen Ebene liegen.

δ) Das Sicherheitsventil soll nicht nur jederzeit gelüftet, sondern auch während des Betriebes auf seinem Sitze gedreht werden können.

ε) Das Sicherheitsventil muß so weit und derart eingerichtet sein, daß es unter normaler Belastung selbst bei stärkster Heizung des Kessels allein im Stande ist, allen erzeugten Dampf entweichen zu lassen, ohne daß die festgesetzte Dampfspannung um mehr als 1/10 ihres Maßes überschritten

wird. Sind zwei Sicherheitsventile vorgeschrieben, so muß jedes dieser Anforderung entsprechen. Unbeschadet dieses Grundsatzes ist jedoch die Weite eines Sicherheitsventils als genügend anzusehen (Minimalweite), wenn sie nach der üblichen Formel

$$f = 15 \sqrt{\cdot \frac{v}{n}}$$ bemessen

ist.[1]) Der zur Abführung des überschüssigen Dampfes erforderliche Querschnitt des Sicherheitsventils kann auch auf zwei oder mehr Ventile vertheilt werden, jedoch nur zu gleichen Theilen.

ζ) Der Hub des Sicherheitsventils, bezw. seines Hebels muß zum Schutze gegen Herausschleudern begrenzt sein. Belastungsgewichte sind durch Richtstifte, Körnerschrauben u. s. w. gegen Verschieben von der ihnen zukommenden Stelle zu sichern.

Ist der Raum über den Sicherheitsventilen sehr beschränkt, so muß für entsprechende Ableitung des Dampfes gesorgt werden.

9. Die Schwere des am Hebelende eines Sicherheitsventiles aufzuhängenden Belastungsgewichtes berechnet sich folgendermaßen:

bezeichnet

- d_1 den äußeren Durchmesser der Sitzfläche des Ventils in cm,
- d den inneren Durchmesser der Sitzfläche des Ventils in cm,

so ist die Druckfläche

$$F = \frac{\pi}{4} \left(\frac{d_1 + d}{2}\right)^2$$

bezeichnet ferner

- n die festgesetzte höchste Dampfspannung in kg. pro qcm,
- V das Gewicht des Ventils incl. Druckstift in kg.
- p das Gewicht des Hebels in kg,
- l die Entfernung vom Druckpunkt zum Drehpunkt des Hebels in cm.
- l_1 die Entfernung vom Druckpunkt zum Schwerpunkt des Hebels in cm,
- L die Entfernung vom Drehpunkt zum Aufhängepunkt des Hebels in cm,
- P die Schwere des Belastungsgewichtes in kg,

---

1) In obiger Formel bedeutet:

F den erforderlichen Querschnitt des Ventils (ohne Abzug des Stieles, der Rippen ꝛc.) in qmm für jeden qm Heizfläche, n die festgesetzte Dampfspannung in Atm. Ueberdruck und v das spezifische Volumen des Dampfes von der zugehörigen absoluten Spannung in cbm.

so erhält man die Gleichung

$$Fn = Q = V + p \times \frac{l^1}{l} + \frac{L}{l}, \text{ woraus}$$

$$P = \frac{(Q - V)\,l - p \times l^1}{L}.$$

In allen Fällen ist mit Hilfe des amtlichen Manometers zu prüfen, ob das Sicherheitsventil bei der berechneten Belastung und ringsum gleichmäßig abbläst.

Zu § 9.

10. Der Stand (die Anzeigen) des Manometers muß vom Kesselwärter leicht und sicher beobachtet werden können. Dasselbe ist daher an geeigneter Stelle anzubringen und nöthigenfalls besonders zu beleuchten. Die Theilung (Skala) des Manometers muß groß und deutlich sein. Das Manometer ist gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst zu schützen.

Das Manometerrohr soll mit einem genügenden Wassersacke versehen und unmittelbar am Dampfraum des Kessels befestigt sein. Zweckmäßig ist es, wenn dasselbe während des Betriebes ausgeblasen oder behufs Reinigung abgenommen werden kann.

Die Theilung (Skala) des Manometers soll soweit gehen, daß sie noch den bei der Druckprobe des Kessels nach § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen erforderlichen Probedruck anzeigen kann.

Die Manometermarke soll in die Augen fallen und in ihrem Bestande gesichert sein; sie muß daher auf dem Zifferblatte angebracht oder am Gehäuse befestigt sein.

Zu § 10.

11. Das Fabrikschild, welches zur Feststellung der Identität eines Kessels zu dienen hat, muß schon bei der ersten Prüfung des Kessels an diesem angebracht sein.

In welcher Weise seitens des Prüfungskommissärs zu verfahren ist, falls ein Dampfkessel eines Fabrikschildes entbehrt oder die Angaben desselben unvollständig sind, ist durch die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Dezember 1892 Nr. 19560 bestimmt worden.

Zu § 11.

12. Die Wasserdruckprobe ist keine Festigkeitsprüfung in dem Sinne, daß nach ihrem Ergebniß bezw. nach dem bei ihr angewendeten Probedruck die für den Be-

trieb des Kessels zulässige höchste Dampfspannung ziffermäßig bemessen werden könnte. Letzteres ist nur auf dem Rechnungswege möglich und erfolgt bei der Begutachtung des Genehmigungsgesuches (s. auch oben lit. A. Ziff. 10). Zweck der Druckprobe ist vielmehr die Dichtheit des Kessels und etwaige bleibende Formveränderungen seiner Wandungen z. B. Ausbauchungen an ebenen Flächen, das Zusammendrücken von Flammrohren u. dergl., festzustellen.

Das zur Druckprobe verwendete Wasser soll wärmer sein als die den Kessel umgebende Luft, um das Anlaufen der Wandungen zu verhüten. Die Besichtigung der letzteren darf weder innen noch außen durch Anstrich, Verkittung oder sonstwie beeinträchtigt sein. Bei Vornahme der Druckprobe darf sich keine Luft mehr im Kessel befinden und das Einpumpen des Druckwassers soll möglichst ohne Stoß erfolgen.

Ist der Probedruck erreicht, so muß er so lange stehen bleiben, bis alle Wandungen des Kessels untersucht sind. Bei zulässigen Undichtheiten (§ 11 Abs. III a. a. O.) darf der Probedruck durch Nachpumpen auf seiner Höhe erhalten werden.

Während der Druckprobe hat der Sachverständige alle Theile des Kessels auf Undichtheiten und Formveränderungen gründlich zu untersuchen. Ausbauchungen ebener Flächen lassen sich durch Anlegen eines Lineals, das Zusammendrücken von Flammrohren u. dgl. durch Stichmaße oder mittelst einer Meß-Vorrichtung erkennen, welche im Wesentlichen aus zwei auf einander gleitenden Stäben besteht, deren Verschiebung die Formveränderung angiebt. Eine derartige Vorrichtung muß jedoch so beschaffen sein, daß sie genaue Messungen gestattet.

Die Druckprobe hat alle Theile des Kessels zu umfassen einschließlich derjenigen, welche sich unmittelbar an seine Wandungen anschließen, wie z. B. Stutzen, Rohre und ähnliche Theile, welche die Sicherheits- und Absperrvorrichtungen mit dem Kesselinneren verbinden. Ausgenommen können diejenigen Theile werden, welche außerhalb des Feuerungsraumes und der Feuerzüge, also für Auge und Hand jederzeit zugänglich zu liegen kommen, wenn ihre Verbindung mit dem Kessel leicht lösbar, z. B. ohne Anwendung von Nieten, hergestellt ist.

Bei der Wasserdruckprobe sollen in der Regel Sicherheitsventile und Wasserstandszeiger, sowie womöglich, insbesondere bei einer Druckprobe gemäß § 12, auch das Betriebsmanometer am Kessel angebracht sein.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Wasserdruckprobe noch auf oben lit. A. Ziff. 17,

21, 32 Abs. VI, Ziff. 33, III verwiesen.

Bezüglich der nachträglichen Abstempelung älterer Kessel nach § 11 Abs. IV siehe Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 1. November 1891[1]) (M.A.Bl. S. 373).

Zu § 12.

13. Wenn mit der Bloßlegung des Kessels keine Ausbesserung verknüpft ist, z. B. lediglich die Einmauerung oder Ummantelung erneuert werden soll, so bemißt sich der Probedruck nach § 23 Abs. IV der k. Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1892[2]) (Ges.- u. V.Bl. S. 439).

14. Die Voraussetzung „wenn bei cylindrischen oder Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden" ist dahin zu erläutern, daß unter diesen Platten diejenigen zu verstehen sind, aus welchen der Kessel ursprünglich zusammengesetzt ist. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Platte eben oder gekrümmt, groß oder klein ist, oder ob sie einen Theil des cylindrischen Mantels, einen Boden, Verbindungsstutzen oder dgl. bildet.

Durch die Einsetzung von Flicken irgendwelcher Größe und Form, sowie durch die Erneuerung eines Rohres, eines Rohrstutzens oder eines andern im § 12 nicht erwähnten Kesseltheiles ist nach dem Wortlaute dieser Bestimmung die Wiederholung der Druckprobe nicht bedingt.

Bestehen in solchen Fällen gleichwohl Bedenken, so bleibt es dem Ermessen des Prüfungskommissärs anheimgestellt, gemäß § 20 Abs. VI mit § 21 Abs. I der k. Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1892, die Vornahme einer Druckprobe (alsbald oder nachträglich zu veranlassen.

Zu § 13.

15. Als amtliche Federmanometer sind Doppelmanometer zu benützen. Bezüglich deren Approbation wird auf die Min.-Entschl. vom 19. August 1873 Nr. 8859 (M.A.Bl. 1872/73 S. 482) verwiesen.

Wenn sich die Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Manometers nicht unmittelbar am Kessel befindet, sondern mit diesem z. B. durch eine Rohrleitung verbunden ist, so hat der Prüfungskommissär vor Beginn der Druckprobe zu untersuchen, ob nicht die Anzeigen seines Mano-

1) Siehe B. G. Bd. XXVIII S. 622.

2) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 689.

meters durch Verstopfung, Undichtheit ꝛc. des Zwischengliedes beeinflußt werden.

Vorzuziehen ist, wenn fragliche Einrichtung aus einem unmittelbar am Kessel befestigten Hahn besteht, welcher an seinem freien Ende eine Scheibe von 37 mm Durchmesser und 5 mm Dicke trägt. Wenn eine solche Scheibe an dem unteren, mit dem Wasserraum in Verbindung stehenden Probirhahn befestigt ist, so kann dies als Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Manometers gelten.

Zu § 14.

16. Das Verbot des § 14 Abs. I richtet sich dagegen, daß der Raum, unter welchem ein Dampfkessel von der bezeichneten Größe bezw. Dampfspannung aufgestellt werden soll, häufig oder regelmäßig und zu längerem Verweilen von Menschen betreten wird. Demgemäß dürfen dortselbst z. B. nicht Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume und dgl. angelegt werden. Dagegen ist nicht zu beanstanden, daß sich über einem solchen Kessel ein nur selten und für kurze Zeit betretener Aufbewahrungsraum, Durchgang u. dgl. befindet.

Es macht keinen Unterschied, ob sich ein nach § 14 zu beurtheilender Raum unmittelbar oder mittelbar über dem Kessel befindet.

Eine Balkendecke ist als fest anzusehen, wenn die zwischen den einzelnen Balken befindlichen Räume geschlossen oder abgedeckt sind, z. B. mittels Bohlendecke oder nach Art der Zimmerdecken oder mittels Beton- und Steinschichten, wie sie zwischen eisernen Balken (Trägern) gewöhnlich angewendet werden, u. dgl. m.

17. Der Anforderung des § 14 Abs. II ist am besten entsprochen, wenn der Rost jederzeit herausgezogen oder derart umgekippt werden kann, daß die Brennschichte in eine Grube fällt. Indessen genügt es auch, wenn die Rostfläche so leicht zugänglich ist, daß die Brennschichte durch Ausschöpfen oder Herausziehen, durch Beseitigung einzelner Roststäbe oder auf andere Weise ohne viel Zeitaufwand vom Roste entfernt werden kann. In manchen Fällen wird auch eine Einrichtung zum Löschen der Brennschichte mittels Wasser, Dampf ꝛc. genügen.

Zu Abs. III. Das oben in Ziff. 2 zu § 2 Abs. II Bemerkte gilt auch hier.

Zu § 15.

18. Das Kesselmauerwerk soll ringsum, also auch gegen den Kamin zu, frei stehen. Zulässig ist nur, den Feuerzug, welcher vom Kessel nach dem Kamin führt, unter oder über dem Fußboden durch eine Wand des Kessellokales hin-

durchzuführen und das Mauerwerk dieses Feuerzuges mit demjenigen der Wand zu verbinden.

Zu §§ 16 bis 19.

19. Die Vorschriften der §§ 16 und 19 für bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel sind durch den § 25 der k. Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1892 auf Dampfkessel jeder Art ausgedehnt worden.

Es wird deshalb auf die oben unter lit. A Ziff. 36—38 gegebenen Anweisungen verwiesen.

Zu § 20.

20. Hier ist lediglich auf Ziff. 1 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Novbr. 1891[1]) Nr. 16707 (M.A.Bl. S. 373) zu verweisen, wonach die sämmtlichen Lokomobilen- und Dampfschiffskessel vom 1. Januar 1892 an den §§ 10, 11 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen entsprechend ausgerüstet sein müssen, gleichviel ob der Kessel eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren hat oder nicht.

Zu § 21.

21. Vergleiche die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober 1883 Nr. 11922, die Ausrüstung kleiner Dampfkessel betr.[2]) (M.A.Bl. S. 339).

Zu § 22.

22. Die im § 22 angeführten Kochgefäße rc. rc. sind allerdings nicht Dampfkessel im Sinne der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen wohl aber können sie unter den Begriff: Dampfgefäße im Sinne des § 26 der k. Allerh. Vernung vom 28 Juni 1892 fallen.

Außer dem unter § 22 Ziff. 3 näher bezeichneten Standrohr sind in Bayern z. Zt. noch folgende Sicherheitsvorrichtungen für Kochkessel zugelassen:

a) die von dem Fabrikanten Karl Eduard Werner in Grimma konstruirte, unter Nr. 17309 patentirte Vorrichtung, Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Febr. 1892 Nr 2746[3]) (M.A.Bl. S. 68);

b) die von dem Ingenieur Erich v. Böhmer in München konstruirte Sicherheitsvorrichtung bei den Dampfentwicklern für Niederdruck-Dampfheizungen, Bekanntmachung des k.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXVIII S. 622.

2) Siehe B. G. Bd. XX S. 456.

3) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 70.

Staatsministeriums des Innern vom 5. Oktbr 1892 Nr. 13060[1]) (a. a. O. S. 415):

c) das der Firma Becker und Ulmann in Berlin unter Nr. 35440 patentirte Standrohr, Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. August 1893 Nr. 14293[2]) (a. a. O. S. 348).

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 875.
2) Siehe B. G. Bd. XXX S. 250.

10.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 3. Februar 1894,

die Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 [1]) in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 [2])

betreffend [3]).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 10 S. 109.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Aenderungen und Ergänzungen der §§ 2, 6, 12, 18, 23, 24, 31, 33, 39, 41, 42,

---

1) Siehe B. G. Bd. XXVI S. 7.

2) Siehe B. G. Bd. XXX S. 223.

3) Siehe hieher noch:

a) Gesetz vom 9. Februar 1890, die Wehrpflicht der Geistlichen betr. (B. G. Bd. XXVII S. 185).

b) Bekanntmachung vom 31. März 1890, die Wehrpflicht der Geistlichen, hier die Wehrordnung für das Königreich Bayern betr. (B. G. Bd. XXVII S. 209).

62, 66, 69, 73, 75, 76, 78, 84, 85, 86, 89, 90, 93, 94, 97, 106, 111, 116, 117, 125 und 128, dann der Muster 9, 10, 14, 15, 16 und der Anlage 4 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Jan. 1889 Unsere Genehmigung ertheilt.

Gegeben zu München, den 3. Februar 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

---

c) Bekanntmachung vom 31. März 1890, Abänderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern betr. (B. G. Bd. XXVII S. 212).

d) Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890, den Vollzug der Wehrordnung, hier Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige betr. (B. G. Bd. XXVII S. 467).

e) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1890, die Landwehrbezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern betr. (B. G. Bd. XXVII S. 765).

f) Bekanntmachung vom 16. März 1892, Berichtigung der Wehrordnung für das Königreich Bayern, hier Abänderung der Landwehrbezirks-Eintheilung betr. (Ges.- u. V.Bl. S. 49).

g) Kgl. Verordnung vom 6. Juli 1893, die Aenderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes betr. die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893 (B. G. Bd. XXX S. 129).

Aenderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern

vom 19. Januar 1889

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893,

betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 19. Januar 1889 wird geändert, wie folgt:

§ 2. Ziff. 2, 1 lautet:
„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",

Ziff. 3, 1 lautet:
„für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha".

§ 6. An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. VIII. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziff. 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. VIII. 93. Art. II. § 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§ 12. Ziff. 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. II. 88. Art. II. § 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. VIII. 93 Art. II. § 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. II. 88 Art. II. § 2".

Ziff. 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§ 18. Der zweite Absatz der Ziff. 1 lautet:

„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§ 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) überwiesen."

§ 23. Ziff. 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung[1]) des Reiches sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind:

d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e) Schiffsköche und Kellner (Stewards),

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung[1]) sind zu rechnen:

a) Seeleute, welche als

1) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtigen, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen andern Beruf haben.

solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind:

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§ 24. Ziff. 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§ 31. Ziff. 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

§ 33. Der zweite Absatz der Ziff. 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§ 39. In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§ 18,1)."

Es werden gestrichen:

in Ziff. 1
unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve" unter b und c, sowie

in Ziff. 2
das Wort „(Marine-Ersatz-Reserve)".

§ 41. Ziff. 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im

§ 39,1 und § 40,2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23)."

Ziff. 3 fällt weg, die Ziff. 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§ 42. Der erste Absatz der Ziff. 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§ 62. Der zweite Absatz der Ziff. 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Be- Berufes erheblich beeinträchtigt werden."

§ 66. Der Ziff. 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren †)."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirke A, woselbst die höchst Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Losnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238. Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74+238=) 312 einzurangiren sein."

§ 69. In Ziff. 4 b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve" fort.

§ 73. Die Worte:

in Ziff. 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve", in Ziff. 9 „und Marine-Ersatzreservisten", sowie „(Marine-Ersatzreserve)"

werden gestrichen.

§ 75. Ziff. 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziff. 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§ 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§ 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden."

§ 76. In Ziff. 2 werden hinter den Worten „schiffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziff. 9 (früher Ziff. 10) kommt in Fortfall.

§ 78. In Ziff. 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte: „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei-, oder 4jährigen aktiven Dienst."

§ 84. In Ziff. 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-", und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört, und darf zutreffenden Falls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§ 24,2)".

In Ziff. 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-", und in Ziff. 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem", eingeschaltet.

§ 85. Der zweite Absatz der Ziff 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermine und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§ 86. In Ziff. 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-", eingeschaltet.

§ 89. In Ziff. 2 tritt am Schluß hinzu:

„, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§ 90. In Ziffer 7 tritt zu dem Worte „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziff. 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt †), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines giltigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§ 93. In Ziff 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. § 10), die Berechtigung zu entziehen."

§ 94. Im dritten Absatz der Ziff. 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei- bezw.".

§ 97. In Ziff. 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts."

§ 106. Ziff. 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken."

§ 111. In Ziff. 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§ 6,8), im ersten Jahre

nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziff. 16a).

G. v. 3. VIII. 93. Art. II. § 2."

Der Ziff. 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziff. 16a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziff. 7 zweiter Absatz)."

§ 116. Der dritte Absatz der Ziff. 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§ 117. In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort; zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziff. 11 kommt in Fortfall.

§ 125. Der erste Absatz der Ziff. 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§ 128. In Ziff. 3a wird hinter „Gesammtliste" eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a und b des § 125,3 —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziff. 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziff. 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als termingemäße Gesuche."

Ziff. 8 lautet:

„Ueber die spätere Ver-

wendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten nnd bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen rc. Personals (§ 125,3 b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem zuständigen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher" wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)" eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig" wird die Spalte „Zweijährig" eingeschoben.

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei" wird „zwei," eingeschoben, Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine"."

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-": „zwei-", eingeschoben.

Anlage 4.

Ziff. 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten."

Im dritten Absatz der Ziff. 8 werden hinter den Worten:

„Ziff. 5" die Worte:
„und 6"
eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der { ten Matrosendivision / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdivision

Marinesache.

zu

....

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. VIII. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Im Inhalts-Verzeichniß lautet:

11.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. Februar 1894,

die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und die aus dieser Kasse zu leistenden Pensionen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 7 S. 79.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und über die Pensionen der Wittwen und Waisen der Gendarmeriemannschaften zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die im aktiven Dienste der Gendarmerie stehenden Mannschaften haben zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse monatliche Beiträge, ferner im Falle der Verehelichung einmalige außerordentliche Beiträge nach Maßgabe des beifolgenden Regulatives zu entrichten.

§ 2. Die in Pension getretenen Mannschaften, welche verheirathet oder Wittwer mit im Pensionsalter stehenden Kindern sind, haben bis zur etwaigen Anstellung im Civildienste dieselben monatlichen

Beiträge fortzuentrichten, welche sie vor ihrer Entlassung aus dem Gendarmeriedienst zu leisten hatten.

Werden solche Mannschaften im Civildienste angestellt, so steht ihnen die Fortentrichtung der Beiträge frei, jedoch bewahren sie für ihre Hinterbliebenen den Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension nur dann, wenn sie sich zur Fortentrichtung der Beiträge verpflichten und die letzteren auch regelmäßig leisten.

In gleicher Weise können Mannschaften, welche ohne Pension unmittelbar aus dem aktiven Dienste der Gendarmerie in einen Civildienst übertreten, für ihre Hinterbliebenen den Anspruch auf Wittwen- und Weisenpension bewahren, wenn sie vor ihrer Entlassung aus der Gendarmerie zur Fortentrichtung der bis dahin geleisteten monatlichen Beiträge sich verpflichten und dieser Verpflichtung auch regelmäßig nachkommen.

Die Beitragspflicht der in Abs. I—III bezeichneten Mannschaften endet, wenn anspruchsberechtigte Angehörige derselben nicht mehr vorhanden sind.

§ 3. Die monatlichen Beiträge werden von der Löhnung beziehungsweise von der Pension oder dem Civildiensteinkommen in Abzug gebracht.

Rückt ein verheiratheter Mann oder ein Wittwer, welcher im Pensionsalter stehende Kinder hat, in eine höhere Charge vor, so hat er seinen außerordentlichen Beitrag durch Nachbezahlung des Mehrbetrages zwischen dem bereits geleisteten und dem auf die höhere Charge treffenden außerordentlichen Beitrage zu ergänzen.

§ 4. Ein Rückersatz von pflichtmäßig geleisteten ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen findet nicht statt.

§ 5. Der Anspruch auf die im beifolgenden Regulative festgesetzten Pensionen steht — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 — den Wittwen und den hinterlassenen ehelichen Kindern (einfachen oder Doppelwaisen) aller in §§ 1 und 2 bezeichneten Mannschaften zu, welche die vorgeschriebenen Beiträge geleistet haben.

§ 6. Der Pensionsbezug beginnt für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste verstorbenen Gendarmeriemannschaften mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats, für die Hinterbliebenen der in § 2 bezeichneten Mannschaften mit dem ersten Tage des auf den Sterbenachmonat folgenden Monats.

§ 7. Die Pension endet

1. bei Lebzeiten der Berechtigten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Wittwe sich wieder verehelicht oder die Waise das 16. Lebensjahr zurücklegt,

2. beim Ableben einer Wittwe oder Waise mit dem Ablaufe des Sterbemonats.

Durch die Wiederverehelichung einer Wittwe erleidet der Pensionsbezug der Kinder keine Veränderung.

§ 8. Armen und wegen Gebrechlichkeit gänzlich erwerbsunfähigen Waisen kann auch nach Ablauf der Pensionszeit, soweit der Stand der Pensionskasse es gestattet, eine nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessende fortlaufende Unterstützung gewährt werden.

§ 9. Bezüglich der Unterstützung der Wittwen und Waisen solcher Gendarmeriemannschaften, welche in Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen (vgl. §§ 19 und 20 der k. Verordnung vom 13. Okt. 1881, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriekorps betr.) [1]) insoweit vorbehalten, als diese Bestimmungen auf die aus der Staatskasse fließende Unterstützung sich beziehen.

§ 10. Ausgeschlossen vom Anspruche auf Pension oder

---

1) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 944.

§§ 19 und 20 der K. Allerh. Verordnung vom 13. Oktober 1881, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriekorps betr., lauten:

§ 19. Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar:

Wittwen der Oberwachtmeister, Wachtmeister und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 30 Mk.,

Wittwen der Sergenten und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 25 Mk.,

Wittwen der Stationskommandanten, Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 21 Mk.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unteroffiziere und Gendarmen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 12 Mk. und wenn das Kind mutterlos ist von 18 Mk.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwenkassabeiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenfondskasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Kasse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, welche keinen Anspruch auf gedachte Kasse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln bestritten.

§ 20. Die in § 19 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden:

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugs-

Unterstützung sind die Hinterbliebenen jener Mannschaften,

1. welche ohne Pension unmittelbar aus dem aktiven Dienste der Gendarmerie in einen Civildienst überzutreten, freiwillig ihre Entlassung genommen haben,
2. welche ihre Entlassung zur Strafe erhalten haben,
3. welche ohne dienstliche Bewilligung oder ohne die vorgeschriebene außerordentliche Leistung zur Wittwen- und Waisen-Pensionskasse sich verehelicht haben,
4. welche aus dem aktiven Dienste oder während des Pensionsstandes in einen Civildienst eingetreten sind und zur Fortentrichtung der vorgeschriebenen monatlichen Beiträge sich nicht herbeigelassen haben.

§ 11. Die Festsetzung und Anweisung der Pensionen und Unterstützungen erfolgt durch das k. Staatsministerium des Innern.

§ 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Kraft.

Die festgesetzten neuen Pensionen werden auch den pensionsberechtigten künftigen Wittwen und Waisen der in § 2 bezeichneten Mannschaften unter der Voraussetzung gewährt werden, daß diese Mannschaften durch eine bis längstens 1. Juni l. Js. abzugebende Erklärung die in dem neuen Regulative vorgeschriebenen monatlichen Beiträge vom 1. März l. Js. an zu entrichten sich verbindlich machen und dieser Verpflichtung auch nachkommen.

Hinsichtlich der künftigen Wittwen und Waisen der in § 2 bezeichneten Mannschaften, von welchen die im vorstehenden Absatze bestimmte Voraussetzung etwa nicht erfüllt werden sollte, hat es bei den einschlägigen bisherigen Regulativen zu verbleiben.

Dasselbe ist der Fall bezüglich derjenigen Wittwen und Waisen, deren Pensionsbezug schon vor dem 1. März l. Js. begonnen hat.

Alle früheren Bestimmungen über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und über die Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Gendarmeriemannschaften,

---

berechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung ihren Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nehmen, oder das deutsche Indigenat verlieren, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wiederverehelichen,

c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurücklegen (B. G. Bd. XVIII S. 948 u. 949).

soweit sie nicht nach ausdrücklicher Vorschrift gegenwärtiger Verordnung noch fernerhin zur Anwendung zu kommen haben, sind von dem obengenannten Zeitpunkte an aufgehoben[1]).

München, den 10. Februar 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

1) Siehe Verordnung vom 19. Oktober 1868, das Regulativ über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisenpensionskasse und über die Pensionen der Wittwen der Gendarmeriemannschaft vom Oberbrigadier abwärts (B. G. E.-Bd. IV S. 99).

Regulativ

über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und über die aus dieser Kasse zu leistenden Pensionen.

Chargen	Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse.			Betrag der Pension			
	Monatlicher Beitrag der Mannschaften		Einmaliger außerordentlicher Beitrag der Verehelichten	für die Wittwe		für jede Waise	
				monatl.	jährlich	monatl.	jährlich
	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Oberwachtmeister	2	05	227	30	360	7	84
Wachtmeister	1	65	206	19	228	7	84
Sergent	1	45	186	17	204	7	84
Stationskommandant	1	35	170	16	192	7	84
Gendarme	1	25	155	15	180	7	84

12.

Bekanntmachung

vom 10. Februar 1894,

das Gesetz vom 14. Januar 1894, über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 8 S. 85.)

K. Kriegsministerium.

Bezüglich des Vollzugs des im Betreff bezeichneten Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 [1]) wird hiemit bekanntgegeben, daß die Anweisung der Pensionszuschüsse, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes den Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften sowie deren Hinterbliebenen vom 1. April 1893 zustehen, durch das Kriegsministerium von Amtswegen erfolgen wird, ohne daß es hierwegen eines besonderen Antrags seitens der Betheiligten bedarf.

Hinsichtlich der Unteroffiziere und Mannschaften wird das Anweisungsgeschäft bei der erheblichen Anzahl der Berechtigten längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Bezirkskommandos haben die einschlägigen Invaliditirungsakten, soweit sie sich dortselbst überhaupt befinden, entsprechend geordnet und insbesonders versehen mit den ärztlichen Attestirungen, bereit zu

---

1) Siehe S. 32 dieses Bandes.

halten, um dieselben auf Verlangen sofort an das Kriegsministerium abgeben zu können.

Die Bestimmungen über die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71 finden auch auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

Bezügliche Gesuche sind an die Bezirks-Kommandos zu richten.

München, den 10. Februar 1894.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

13.

Ministerial-Entschliessung

vom 14. Februar 1894,

Erhöhung der Gebühren bei der russischen Gesandtschaft

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 5 S. 107.)
(Justiz-Ministerialblatt S. 54.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern ist durch den am 1./13. Januar 1894 in Kraft getretenen russischen Konsulartarif die Gebühr für Visirung von Pässen nach Rußland auf 4 Mk. 90 Pfg. und diejenige für Legalisation der übrigen Urkunden auf 6 Mk. 50 Pfg. erhöht worden.

Um die durch etwaige Nachforderungen veranlaßten Verzögerungen und Weiterungen ferne zu halten, ist Sorge zu tragen, daß von Seite der Behörden bei Beantragung einer Paßvisirung oder Urkundenbeglaubigung durch die kaiserlich russische Gesandtschaft dahier als Konsularbehörde stets gleichzeitig die obigen Beträge mit in Vorlage gebracht werden.

München, den 14. Februar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

14.

Bekanntmachung
vom 15. Februar 1894,
den Verkehr mit Sprengstoffen
betreffend [1]).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 8 S. 86.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizei-Straf-Gesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 [2]) wird hinsichtlich des Verkehres mit Sprengstoffen gemäß den von dem Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt, was folgt [3]):

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Mu-

---

1) Siehe hieher die nachfolgende Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, die Versendung von Sprengstoffen und Munitions-Gegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen.

2) Siehe B. G. Bd. XXI S. 268.

3) Siehe hieher alle hieher einschlagenden Erlasse unter dem Stichworte „Sprengstoffe" im alphabetischen Generalrepertorium S. 441 u. f. und dazu noch Bekanntmachung vom 4. Februar 1890, den Vollzug des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betr. (B. G. Bd. XXVII S. 182) und Bekanntmachung vom 16. April 1891 desselben Betreffs (B. G. Bd. XXVIII S. 337.)

nitions-Gegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:
a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziff. 1 bis 3 sind zugelassen:
1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitro-Verbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, für ihren Bezirk gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziff. 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitro-Zuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Spreng-Salpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4 a) und des Roburits (§ 2 Nr. 4 b)], oder
   b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziff. 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziff. 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziff. 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in

Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoffgeschüttetwerden.

Die im § 2 Ziff. 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziff. 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziff. 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziff. 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von dem k. Staatsministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziff. 3) bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziff. 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fäl-

len allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziff. 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerks-Körpern, Zündungen (§ 2 Ziff. 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizei-Behörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagen-

kasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziff. 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder

Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Er-

laubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von dem k. Staatsministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Patronen kann auch in chiffrirter Form erfolgen; letztere ist vor der Anwendung dem k. Staatsministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des R.G. vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf Seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht be-

dürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen. welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), Feuerwerkskörper und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziff. 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2 1/2 kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für

die Aufbewahrung von mehr als 2 1/2 kg der daselbst genannten Sprengstoffe der ortspolizeilichen Erlaubniß.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Distriktspolizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Distriktspolizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der distriktspolizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Distriktspolizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Distriktspolizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der k. Regierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des

Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau, dann die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37. Die obigen Vorschriften treten an Stelle der Bekanntmachungen vom 9. Aug. 1879 und 6. April 1887, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend [1]) (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 753 und ff.; 1887 S. 272,[2]) mit dem 1. April 1894 in Kraft.

München, den 15. Februar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Ries.

1) Siehe B. G. Bd. XVI S. 396.
2) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 82.

15.

Bekanntmachung

vom 15. Februar 1894,

die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen [1] (Sprengstoff-Versendungsvorschrift)

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 8 S. 98.)

K. Staatsministerium des Innern.

In Bezug auf die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Seewegen wird die Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend [2]) (Ges.- u. V.-Bl. S. 86), durch nachstehende vom Bundesrathe vereinbarte Zusätze ergänzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne mili-

---

1) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (R.G.Bl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Ges.- u. V.Bl. S. 153) enthalten.

2) Siehe oben S. 117 dieses Bandes.

tärische Begleitung sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziff. 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Ges.- und V.Bl. S. 135 u. ff.) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen. Die Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchs-

zwecken bestimmten Sprengstoffen 2c. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a) Jeder k. Regierung, Kammer des Innern, durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizei-Behörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur, beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht; auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung keine Anwendung.

Zu § 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann

in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist Seitens der Kommandantur, beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens

50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist Seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur, beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Ortspolizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Giltigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (lit. a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23.

Die mit Sprengstoffen 2c. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an Stelle der Bekanntmachung vom 1. September 1888, die Versendung

von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen betreffend[1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 589 und ff.), mit dem 1. April 1894 in Kraft.

München, den 15. Februar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

1) Siehe B. G. Bd. XXV S. 367.

16.

Ministerial-Entschliessung

vom 19. Februar 1894,

Vollzug des § 18 des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ in Bezug auf die Gemeindemarkungs- und Ortsflurgrenzen

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 6 S. 132.)

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 18 lit. a des Grundsteuer-Gesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ [1]) sollen die Pläne für die Steuergemeinden auch die Grenzen der politischen Gemeinden und der Ortsfluren enthalten. Um diese Bestimmung in Bezug auf die durch verwaltungsrechtliche Beschlüsse festgestellten oder geänderten Grenzen der politischen Gemeinden und der Ortsfluren zum Vollzuge zu bringen, hat das k. Katasterbureau, das bisher von solchen Beschlüssen der Distriktsverwaltungsbehörden und des k. Verwaltungsgerichtshofes nur ausnahmsweise Kenntniß erhielt, angeregt, daß die in Streitigkeiten wegen Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, dann wegen Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend [2]), ergangenen und künftig ergehen-

1) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 658.

2) Siehe B. G. E.-Bd. VII S. 405.

den Entscheidungen der Distriktsverwaltungs-Behörden und des k. Verwaltungsgerichtshofes — die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden im Falle erlangter Rechtskraft — nebst den einschlägigen Akten dem k. Katasterbureau zur etwaigen Einleitung der katastertechnischen Behandlung mitgetheilt werden.

Der auf Grund fraglicher Beschlüsse bewirkte Eintrag in den Katasterplänen wird dazu dienen, den Vollzug der Entscheidungen zu sichern und wiederholten Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, und anderseits wird das k. Katasterbureau auch in den Stand gesetzt, die zur Erzielung thunlichster Gleichförmigkeit der Grenzen der politischen Gemeinden und der Steuergemeinden veranlaßten Aenderungen in den Bezirken der Steuergemeinden herbeizuführen.

Im Hinblicke hierauf wird die Anregung des k. Katasterbureaus seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen für sachförderlich erachtet, und ist nicht zu verkennen, daß eine fortgesetzte Evidenthaltung der Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen in den Katasterplänen auch für die innere Verwaltung von hohem Interesse erscheint.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden deshalb angewiesen, in allen Fällen, in denen Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen in rechtskräftiger Weise seit Inslebentreten des genannten Gesetzes vom 8. Aug. 1878 schon zur Entscheidung gelangt sind und in der Folge zur Entscheidung gelangen werden, die einschlägigen Akten mit den bezüglichen Entscheidungen nachträglich und bezw. nach jeweiligem rechtskräftigen Abschlusse der Verhandlungen alsbald dem k. Katasterbureau dahier in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden dem Vollzuge dieser Anordnung bei gegebenem Anlasse geeignete Beachtung zuwenden.

München, den 19. Februar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

17.

Bekanntmachung

vom 26. Februar 1894,

Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, hier die Anzeige von Unfällen

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 7 S. 135.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Hinweis auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1885, Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes, hier die Anzeige von Unfällen betreffend [1]) (Amtsblatt des k. St.-Min. d. Innern S. 252), wird bekannt gegeben, daß das Reichsversicherungs-Amt an Stelle des durch diese Bekanntmachung veröffentlichten Formulares für Unfall-Anzeigen das anliegende neue Formular festgesetzt hat. Dieses für den Bereich sämmtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften gleichmäßig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend. Das bisherige Formular ist jedoch behufs Verbrauchs der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen.

Vorschriftsgemäße neue Formulare können durch die Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München bezogen werden, welche dieselben gegen Einsendung des Betrages bei der Bestellung zu dem Preise von 45 Pfg. für 25 Stück, 1 Mk. 45 Pfg. für 100 Stück und 5 Mk. 50 Pfg. für 500 Stück franko liefert.

München, den 26. Februar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXII S. 563.]

Berufsgenossenschaft: ....

Sektion: ....

Vertrauensmann: ....

Betriebsunternehmer: (Name, Stand, Firma, Betriebssitz [Ort, Straße, Hausnummer]) ....

Genossenschaftskataster Nr. (vergl. Mitgliedsschein) ....

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu ....

Kreis (Amt 2c.) ....

Getrennt

Zur Beachtung.

1. **Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe** ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) von **mehr als drei Tagen** oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei **derjenigen** Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, **in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat.**

   Die Anzeige muß **binnen zwei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

   Für den Betriebsunternehmer kann Derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2. Wegen der Mittheilung von **Abschriften** dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaft (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
2. a. Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und b. Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrentarifs, wo ein solcher vorhanden ist —. c. Unfallstelle (Ort, Straße, Hausnummer 2c.).	a. b. c.
3. a. Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes). b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)? c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn un-	a. b. c.

Heftrand

	bekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	
d.	Ledig, verheirathet, verwittwet?	d.
4. a. (Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.)	Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a.
b.	Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b.
c.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c.
d.	eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs-(Arbeits-)fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d.
5. a.	Ist für die Heilung gesorgt	a.
	durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder	
	durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause rc.)?	

Heftrand.

Name, Wohnort, Wohnung { I. des behandelnden, II. des zuerst zugezogenen Arztes.	I. .... II. ....
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b. ....
6. a. Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)	a. ....
b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b. ....
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Arbeitsstelle (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie die Arbeit (Maschine ꝛc.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.	

Heftrand

8. a. Augenzeugen des Unfalls b. Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniß erhalten haben — Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	a. .... b. ....
9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfalle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).	....

(Ort) ...., den ..... ten .... 18...

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder Betriebsleiters

....

Gestrand.

18.

Bekanntmachung

vom 1. März 1894,

die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 11 S. 324.)

Auf Grund der §§ 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 [1]) (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen:

1. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Haus-Gewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a) auf die zur Herstellung

---

1) Siehe B. J. Bd. XXVI S. 887.

der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei, u. s. w. —, sowie

b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;

b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;

c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der

Strafbestimmung des § 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerthen, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwerthungstag in Zahlen angegeben wird (vergl. Ziff. II Nr. 3a der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1891 [1]), R.G.Bl. S. 401).

5. Auf dem im § 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziff. 3 Abs. 1 bis 3 und der Ziff. 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landescentral-Behörde getroffenen Anordnungen zu entwerthen.

6. Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§ 22 des Ges.), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§ 22 des Ges.) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der

1) Siehe B. G. Bd. XXVIII S. 736.

Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

7. Bei Streitigkeiten über die bei der Erstattung (Ziff. 6) in Ansatz zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts.

8. Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

9. Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht gibt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Ver-

waltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziff. 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

10. Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziff. 8 und 9 verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

11. Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, bezw. den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§ 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

12. Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungs-Anstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikannten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach § 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge, unbeschadet der Bestimmung in Ziff. 7, nach § 124 des Gesetzes entschieden.

13. Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersver-

sicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

14. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

19.

Reichsgesetz

vom 12. März 1894,

die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 9 S. 259.)

a) **Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 57.**

b) **Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags 9. Legislat.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 117.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

Art. 1. Das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870[1]) (Bund. G.Bl. S. 360) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Im § 10 und § 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre" zu setzen: „nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre".

II. Der § 29 erhält folgende Fassung:

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungs-

---

1) Siehe B. G. Bd. XVII S. 443.

wohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

III. 1. Im § 30 Abs. 1 lit. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat" zu setzen:

„wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist".

2. Zwischen die Abs. 1 und 2 des § 30 ist folgender neuer Abs. einzuschieben:

„Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des

Unterstützungs-Wohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen."

IV. In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 30 a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

V. In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 32 a. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

Art. 2 [1]). In den § 361 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 10 eingestellt: [2])

„10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht [3]) trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;"

Ferner ist in dem letzten Abs. des § 361 des Strafgesetzbuchs (R.G.Bl. 1876 S. 112) Zeile 2 von unten hinter „9" zu setzen: „und 10".

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bund.G.Bl. S. 360), wie er

1) Wenngleich landesrechtliche Vorschriften strafrechtlicher Natur neben der neuen reichsrechtlichen Strafbestimmung nicht bestehen können, so bleibt doch die Landesgesetzgebung, und zwar ohne daß es einer besonderen Ermächtigung durch Reichsgesetz bedarf, in der Lage, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nöthigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt. Insoweit wird, falls die neue Strafbestimmung zur Beseitigung der beklagten Uebelstände nicht ausreichen sollte, im Wege der Landesgesetzgebung weitere Abhülfe geschaffen werden können (Begr. S. 6).

2) Durch diese Strafbestimmung ist die Entscheidung darüber, ob ein schuldvolles Verhalten vorliegt, in die Hand des Richters gelegt (Begr. S. 6.)

3) Der Umfang der Alimentationspflicht ist in jedem Falle den örtlichen Verhältnissen anzupassen (Komm.-Ber. S. 14.)

sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergibt, durch das R.G.Bl. bekannt zu machen [1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

4) Siehe nachfolgend auf S. 154.

20.

Bekanntmachung

vom 12. März 1894,

die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870

betreffend [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 9 S. 262.)

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1894, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, wird der Text des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 [2]) (Bund.G.Bl. S. 360); wie er sich aus den Aenderungen durch jenes Gesetz ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

---

1) Wenn auch das Unterstützungswohnsitz-Gesetz für das Königreich Bayern selbst keine Gültigkeit besitzt, wurde dennoch dessen Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung für nothwendig erachtet, weil die Gemeindebehörden bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen nicht bayerische Gemeinden zuweilen in die Lage kommen werden, auf Bestimmungen des bemerkten Gesetzes zu rekurriren.

2) Siehe B. G. Bd. XVII S. 446.

Gesetz
über
den Unterstützungswohnsitz.

§ 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [1]) (Bund.G.Bl. S. 55) sind au Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§ 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmen-Verbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termine muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmen-Verbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbständig

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 141.

als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6. Armen-Verbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmen-Verbände, und Landarmen-Verbände über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§ 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch
a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

§ 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ein ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschafts-Beamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohn-

ortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zu Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§ 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

§ 17. Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und solange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und

ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

§ 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungs-Wohnsitz des Vaters solange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§ 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.

§ 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschafts-Beamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867[1]) gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unerbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§ 28. Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmen-Verbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29. Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungs-Wohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeisorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 114.

Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungs-Wohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den

am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§ 30a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 31. Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, B.G.Bl. S. 55).

§ 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, bezw. für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 32a. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§ 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall

der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

§ 34. Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungs-Wohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmen-Verband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf

dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landes-Behörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamts gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandels-Gerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamts berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamt vor.

§ 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Ent-

scheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50. Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armen-Verbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);
b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und bezw. zur Uebernahme (§ 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder

Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungs-Betrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57. Solange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürf-

tigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf andern Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem andern Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den

Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungs-Wohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streit-

sachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armen-Bezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

21.

Oberpolizeiliche Vorschriften

vom 15. März 1894,

Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 13 S. 132.)

K. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des Art. 126 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 [1]) werden zum Vollzuge der am 5. Juli 1893 in Bregenz abgeschlossenen und am 22. Dezember v. J. in Kraft getretenen Uebereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften über

---

1) Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 lautet:
An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2. wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3. wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlemmt oder aus demselben Binsen, Schilf-Gewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

die Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee erlassen:

§ 1. In dem Theile des Bodensees, welcher zwischen dem Eisenbahndamme und der Landthorbrücke in der Stadt Lindau gelegen ist, wird das Fischen mit Netzen aller Art überhaupt verboten.

Ausnahmsweise kann in dem bezeichneten Schonrevier mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde und unter entsprechender Aufsicht nach großen Fischen mit Netzen von vorgeschriebener Maschenweite gefischt werden.

Das Absperren der Durchlässe im Eisenbahndamme in der Absicht, den Fischen die Verbindung zwischen dem kleinen und großen See abzuschneiden, ist verboten.

§ 2. Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 3 cm haben.

Für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen mit 2,3 cm Maschenweite zugelassen.

Zum Zwecke des Fanges von Futterfischen für die Fischzuchtanstalten, sowie von Köderfischen kann von der Distriktspolizeibehörde unter den geeigneten Kontrolmaßregeln der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Mindestmaße (§ 5) und Schonzeiten (§ 6) der Fische Nichts geändert.

Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen.

In dem Erlaubnißscheine sind jeweils die Arten der Fische, welche zu diesem Zwecke gefangen werden dürfen, die Zeit des Fanges und die Wasserstrecke, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, zu bezeichnen sowie etwaige andere zur Verhütung von Mißbrauch erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Der Fang von Laugelen (Lauben) kann in gleicher Weise durch die Distriktspolizeibehörde gestattet werden, auch wenn solche als Speisefische zur Verwendung gelangen sollen.

In diesem Falle sind jedoch nur Netze von wenigstens 1,4 cm Maschenweite zulässig.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung von einem Zehnttheil

---

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden (B. G. Bd. XIV S. 382.)

bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden.

§ 3. Stellnetze dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von einander ausgesetzt werden.

Bei besonders steilen Halden kann durch die Distrikts-polizeibehörde von dieser Vorschrift Nachsicht ertheilt werden.

§ 4. Es ist verboten:

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern), sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische;
2. die Anwendnng von Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können. Der Gebrauch von Angeln — mit Ausschluß der Zockschnur (Juckschnur) — ist gestattet;
3. der Fang zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter Anwendung menschlicher Thätigkeit.

Ausnahmen von diesem Verbote können nur im Falle eines nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses durch die Distrikts-Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 5. Werden untermäßige Fische der nachbenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Als untermäßig gelten diese Fische, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Aal	35 cm
Zander (Schill)	35 „
Hecht	30 „
Seeforelle	30 „
Aesche	25 „
Saibling (Rötheli)	25 „
Barbe	25 „
Karpfen	25 „
Weißfelchen (Sandfelchen)	20 „
Blaufelchen	20 „
Kropffelchen	20 „
Große Maräne	20 „
Amerikanische Maräne	20 „
Schleie	20 „

§ 6. Für die nachbenannten Fischarten werdeu folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aeschen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander;
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
4. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge;
5. vom 15. Novmb. bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Die Fischerei auf Seeforellen, Saiblinge und Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Abs. 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde. Diese Erlaubniß ist zu ertheilen, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt, kann in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen obenerwähnten Fischarten (Abs. 1) die Erlaubniß zum Fange während der Schonzeit durch die Distriktspolizeibehörde ertheilt werden.

Der Fang der sogenannten Silber- oder Schweb- (unfruchtbaren) Forelle ist auch während der Schonzeit für Seeforellen ohne besondere Erlaubniß gestattet.

§ 7. Während des Gangfischlaiches sind die befruchteten Eier der im Bodensee gefangenen Gangfische nach Anordnung der Distriktspolizeibehörde an die Fischzuchtanstalten abzuliefern oder an geeigneten Stellen des Sees auszusäen.

§ 8. In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist im Bodensee die Fischerei mit Zugnetzen verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel, wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei einschließlich der gewerbsmäßig betriebenen bleibt auch während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

§ 9. Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maß (§ 5) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (§ 6) verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maße, im anderen Falle nicht während dieser Zeit — die ersten 3 Tage ausgenommen — feil geboten, verkauft oder versendet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreich-

ung solcher Fische in Wirthschaften untersagt.

Diese Verbote gelten für das gesammte bayerische Staatsgebiet.

Auf Felchen, zu deren Fang gemäß § 6 Abs. III Erlaubniß ertheilt worden ist, finden diese Verbote keine Anwendung. Für andere Fische, insbesondere Seeforellen, insoferne dieselben zu Zwecken der Fischzucht bestimmt oder verwendet worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde unter der geeigneten Kontrole Erlaubniß zum Verkaufe und Versandt ertheilen.

Während der Schonzeit für Seeforellen unterliegt auch das Feilbieten, der Verkauf und der Versandt der Silber- oder Schwebforellen (§ 6 Abs. V) geeigneter Kontrole.

§ 10. Von den Vorschriften über Maschenweite, Mindestmaße und Schonzeiten können von der Distriktspolizeibehörde zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligt werden.

§ 11. In den Bodensee dürfen neue Fischarten nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde eingesetzt werden.

§ 12. Wer den Fisch- oder Krebsfang im Bodensee ausübt, hat sich gegenüber den Organen des Aufsichtsdienstes durch einen schriftlichen Ausweis zu legitimiren.

Dieser Ausweis hat Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Inhabers, dann die Zeitdauer seiner Giltigkeit zu enthalten und ist von der Distriktspolizeibehörde auszustellen. Die Ausstellung der Ausweise ist als Offizialsache zu behandeln und erfolgt demgemäß, vorbehaltlich der Festsetzung und Erhebung besonderer Gebühren für die Gestattung der Ausübung der Fischerei oder des Krebsfanges im Bodensee, gebührenfrei.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers des Ausweises beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner besonderen Legitimation.

Die Ausstellung des Ausweises kann Jedem verweigert werden, der in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei, dann der Zollgesetze zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§ 13. Die in §§ 1, 2, 3, 4, 6, 10 und 11 vorbehaltenen Bewilligungen der Distriktspolizeibehörden sind als Offizialsachen zu behandeln und erfolgen demgemäß gebührenfrei.

Gegen die Versagung solcher Bewilligungen oder von Legitimationskarten (§ 12) ist binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig.

Bei unbegründet erachteten Berufungen tritt die gesetzliche Gebührenpflicht ein

Wer eine ertheilte Bewilligung mißbraucht oder die hiebei festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, kann von der Distrikts-

polizeibehörde auf kürzere oder längere Zeit des Anspruches hierauf verlustig erklärt werden.

§ 14. Bei den in § 6 und § 8 näher bezeichneten Fristen hat sowohl der dort genannte erste als auch der letzte Tag als in die Frist eingeschlossen zu gelten.

§ 15. Vorstehende Vorschriften treten am 1. Juli 1894 in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlischt die Giltigkeit der von der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 26. Juni 1883, die Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betreffend.

München, den 15. März 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

22.

Bekanntmachung

vom 18. März 1894,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 12 S. 124.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. November 1888 [1]) den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend (Ges.- und V.Bl. 1888 Nr. 54), wird nachstehende, von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung auf Grund Allerh. Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese

---

1) Siehe B. J. Bd. XXV S. 436.

Verordnung nach Maßgabe des Art. 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte [1]) bestraft werden.

München, den 18. März 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.
Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

---

1) Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 lautet:

Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden (B. G. E.=Bd. IV S. 453.)

Ein Frank ist gleich 80 Pfennige Reichswährung (Gesetz vom 8. Novbr. 1875) (E.=Bd. VI S. 628).

Verordnung,

betreffend

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine.

§ 1. Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);
b) alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
c) Schwefeläther, (Aethyläther), Kollodium und Schwefel-Kohlenstoff (Schwefelalkohol);
d) rothe rauchende Salpetersäure;
e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
f) Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. a und b bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.)
(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.),
(Klasse III) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

§ 2. Die in § 1 lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Rheine nur befördert werden entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug.

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c) in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in

Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht steigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kastenschiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3. Schwefeläther (Aethyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in § 2 Ziff. 1, und bei Einzelverpackung den in § 2 Ziff. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infu-

sorienerde oder anderen, lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

§ 5. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und insbesondere in mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer, geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sei.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 6. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

§ 7. Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§ 8. Falls die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen

Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 9. Die in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

§ 10. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§ 11. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 12. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorge-

schrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu zwei Kilo, vergl. § 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht ereicht.

§ 13. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§ 14. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in § 1 lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 15. Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§ 13 und 14) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit

schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a) wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

b) wer die Güter einem Andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die vorstehenden Vorschriften finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

23.

Ministerial-Entschliessung
vom 27. März 1894,

Strafeinschreitung wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht
betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 10 S. 156.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit dem 1. April l. Js. tritt eine Strafbestimmung in Kraft, welche geeignet ist, den öffentlichen Armenpflegen einen wirksamen Schutz zu gewähren gegen die vielbeklagte Ausbeutung der Armenkassen durch solche Personen, die in schuldvoller Weise ihre Unterhaltspflicht gegen ihre Angehörigen vernachlässigen, um dieselbe der öffentlichen Armenpflege zu überbürden.

Das Reichsgesetz vom 12. März l. Js., betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs 1), (R.G.Bl. Nr. 9), dessen Art. 1 in Bayern keine Anwendung findet, bestimmt nämlich in dem auch für Bayern geltenden Art. 2 in Ergänzung des § 361 des Strafgesetzbuchs 2), daß mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft wird,

„10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß

---

1) Siehe oben Seite 150 dieses Bandes.

2) Siehe B. G. Bd. XIV S. 106.

durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Das k. Staatsministerium des Innern nimmt Veranlassung, auf diese Strafbestimmung mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß als zuständige Behörde, von welcher die Auffoderung im Sinne der angeführten Bestimmung an den säumigen Unterhaltspflichtigen zu ergehen hat, der Armenpflegschaftsrath jener Gemeinde zu erachten ist, welcher eventuell die erforderliche Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, wenn auch nur in vorsorglicher Weise, zu leisten hat.

Die obige Straf-Vorschrift tritt ergänzend dem Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezbr. 1871 [1]), und dem Art. 2 der Armengesetznovelle vom 3. Februar 1888 [2]), (Ges.- u. V.Bl. Nr. 6) zur Seite. Auf Grund der letzteren Bestimmung können auf Antrag der öffentlichen

---

1) Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 lautet:
Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen (B. G. Bd. XIV S. 369).

2) Art. 2 der Armengesetznovelle vom 3. Februar 1888 lautet:
Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter durch Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörden angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zuständig ist die Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde steht der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges endgiltig entscheidet.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

Erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil eine abändernde Entscheidung, so hat die Armenpflege dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist sie hiezu im Aufsichtswege anzuhalten (B. G. Bd. XXV S. 15).

Armenpflegen gewisse Klassen von nahen Verwandten, wenn sie ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, im Verwaltungswege durch vorläufig vollstreckbare Administrativbeschlüsse angehalten werden, ihren hilfsbedürftigen Angehörigen die erforderliche laufende Unterstützung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu gewähren und für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

München, den 27. März 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

24.

Ministerial-Entschliessung

vom 31. März 1894,

den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 9 S. 151.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge eines Bundesraths-Beschlusses vom 8. März 1894 werden folgende Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten getroffen:

1. Die Distrikts-Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen u. Schweine und

Lungenseuche des Rindviehs

(§ 10 Ziff. 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880[1]), R.G.Bl. S. 153)

sofort den Orts-Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Ort der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15

---

1) Siehe B. G. Bd. XVII S. 141.

des Viehseuchengesetzes), so hat die Distriktspolizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

3. Jeder Bezirksthierarzt und jeder beamtete städtische Thierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Mal am 30. April 1894, für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergibt, in wieviel Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirks — bezw. in unmittelbaren Städten in wieviel Gehöften — an jenem Tage die oben unter 1 genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes zwei Distrikts-Verwaltungsbezirke (Stadt- und Landbezirk), so ist für jeden Bezirk eine besondere Postkarte zu verwenden.

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist in der Anlage beigefügt.

4. Die nach dem in der Anlage gegebenen Muster für den Gebrauch der Thierärzte hergestellten Postkarten werden kostenfrei durch das K. Haupt-Münzamt an die K. Regierungen, Kammern des Innern, geliefert, welche die für die einzelnen Distriktsverwaltungsbezirke nöthige Zahl von Karten an die amtlichen Thierärzte des Regierungsbezirkes zu verabfolgen haben. Für die Folge haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, den weiteren Bedarf an Postkarten direkt bei dem k. Haupt-Münzamte zu bestellen.

5. Die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen (§ 9 des Viehseuchengesetzes[1]) erfahren durch die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise eine Abänderung. Ebenso sollen die auf die Bekanntmachung des Ausbruches und des Erlöschens des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche bezüglichen Vorschriften der §§ 37 Abs. 2, 55 Abs. 2, 58 Abs. 1, 69 Abs. 3, 77 Abs. 1 und 91 Abs. 2 der Ausführungsinstruktion vom 24 Februar 1881[2]), und die Vorschriften der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885, beziehungsweise vom 10. Februar 1892, die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betreffend (Amtsbl. d. k. Staatsministeriums d. Innern 1885 S. 341 und 1892 S. 53 u. f.), durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt werden.

Vom 30. April 1894 an ist jedoch der Austausch und die

1) Siehe B. G. Bd. XVII S. 140.

2) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 63, 67, 71, 73 und 77.

Vorlage der durch Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1888 Nr. 17942 angeordneten Monatsberichte über den Stand der Viehseuchen in den Regierungsbezirken zu unterlassen.

München, den 31. März 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

Anlage.

Vorderseite.

Königreich Bayern

Postkarte

An

das Kaiserliche Gesundheitsamt

Berlin, N. W.
Louisenstraße 57.

Reichsdienstsache.

Rückseite.

Viehseuchen-Nachricht.

(Abzusenden am letzten Tage jeden Monats.)

Reg.-Bez. **Oberbayern.** Distriktsverwaltungsbezirk Aichach.

Ende April 1894 sind verseucht:

mit	Gemeinden	Gehöfte
Rotz (Wurm)	1	2
Maul- und Klauenseuche . .	3	15
Lungenseuche	0	0

N. N.
Bezirksthierarzt.

25.

Bekanntmachung

vom 1. April 1894,

die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 16 S. 143.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Ges.- und V.Bl. 1892 Nr. 61)[1]) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. XV erhält der Eingang nachstehende Fassung:

„Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — wegen rother, rauchender Salpetersäure vergl. Nr. XVII — sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften."

2. Die Nr. LIV ist zu streichen.

3. Unter Nr. XXXV sind die zweimal vorkommenden Worte „und LIV" zu streichen.

4. Im Eingang der Nr. XXXVI b ist zwischen den Worten „Lykopodium" und „sowie" einzufügen:

„aus Bosswinckels Sicherheitssprengstoff (einem Gemenge aus Ammonsalpeter, Dini-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 1003.

trobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken)". Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 1. April 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

26.

Bekanntmachung

vom 3. April 1894,

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland bezüglich der gegenseitigen Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 10 S. 159.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend folgt Abdruck des im Centralblatte für das Deutsche Reich (1894 S. 81) veröffentlichten Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 10. Februar / 29. Januar 1894, betreffend die gegenseitige Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 3. April 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

(Abdruck.)

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Theil zur Wieder-Uebernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

Art. 1. Beide Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Art. 2. Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

Art. 3. Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Art. 4. Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimathsstaates nicht gebilligt wird.

Art. 5. Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Art. 6. Die beiden Regier-

ungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahme-verhandlungen gelegt werden sollen.

Art. 7. Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Art. 8. Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Fall soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

Art. 9. Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

27.

Bekanntmachung
vom 9. April 1894,

den Vollzug des Art. 80 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. VI S. 63.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Nach Art. 80 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 [1]) ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens die Unterbringung einer blödsinnigen oder geisteskranken Person in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen, wenn eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt hat und wegen Unzurechnungsfähigkeit entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, oder wenn die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt ist.

Zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmung werden die Staatsanwälte und Amtsanwälte angewiesen in Fällen des Art. 80 Abs 2 des Polizei-Strafgesetzbuches, sobald die Einstellung des Strafverfahrens oder die Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder die Freisprechung des Angeklagten in Frage kommt, mit der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes in's Beneh-

---

1) Siehe B. G. Bd. XIV S. 368 u. 369.

men zu treten, damit dieselbe in der Lage sei, in jedem Falle die unverschieblichen Maßregeln rechtzeitig zu treffen und erforderlichen Falles die Verwahrung der betreffenden Person entweder selbst anzuordnen oder bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde in Anregung zu bringen.

Genauester Vollzug dieser Anordnung wird gewärtigt.

München, den 9. April 1894.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Petri.

28.

Bekanntmachung

vom 11. April 1894,

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 17 S. 147.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die unter'm 11. September 1882 veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Ges.- und V.Bl. S. 508 ff. — wird im Einvernehmen mit den betheiligten k. Staatsministerien bekannt gegeben, daß der Bundesrath unter'm 1. März ds. Js. beschlossen hat, bei § 10 Ziff. 4 dieser Grundsätze [1]) die nachrichtlich zugefügte Anmerkung unter Ziff. 1. wie folgt zu ändern:

„1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienst, im Uebrigen aber in der Reserve abgeleistet ist."

München, den 11. April 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Ries.

---

1) Siehe B. G. Bd. XIX S. 266.

29.

Bekanntmachung

vom 12. April 1894,

die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 11 S. 167.)

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 1. März l. Js. ist die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 mit Wirksamkeit vom 2. Juli 1894 an auf mehrere Gruppen von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie erstreckt worden (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März l. Js.[1]) — R.G.Bl. S. 324).

Die Ortspolizei-Behörden werden deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die hienach der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit sie nicht etwa bisher schon von dem Rechte der Selbst-Versicherung Gebrauch gemacht haben, rechtzeitig in den Besitz ordnungsmäßig ausgestellter Quittungskarten gelangen. Hiebei haben sie diese Personen von dem Inhalte der bezeichneten Bekanntmachung des Reichskanzlers zu verständigen, sowie über die hauptsächlichsten Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und der zu demselben ergangenen Voll-

---

1) Siehe oben S. 144 dieses Bandes.

zugsbekanntmachungen vom 3. und 12. Dezember 1890[1]) und vom 4. Januar 1892[2]) (Amtsblatt des k. St.-Min. des Innern 1890 S. 473 ff. und S. 537 ff., 1892 S. 2 ff.) sachgemäß zu belehren. Soweit die Uebergangsbestimmungen der §§ 156 bis 160 des Gesetzes in Betracht kommen, ist auf die Bekanntmachung vom 25. April 1890[3]) (Ges.- und V.Bl. S. 177 ff.) zu verweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Berechnung der 5 und bezw. 3jährigen Fristen in §§ 156 und 157 daselbst selbstverständlich vom 2. Juli 1894 zurück zu erfolgen hat.

Die Distriktspolizeibehörden haben die mittelbaren Gemeinden ungesäumt zum Vollzuge der vorstehenden Anordnungen anzuhalten und die entsprechende Durchführung geeignet zu überwachen.

Was die in den Ziffern 6, 7, 9, 10 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März l. Js. den unteren und bezw. den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Verrichtungen betrifft, so wird hierdurch auf Grund des § 138 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und in Gemäßheit der zum Vollzuge desselben ergangenen k. Allerh. Verordnung vom 27. Juli 1890[4]) (Ges.- und V.Bl. S. 506 ff.) bestimmt, daß die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörde von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Stadtmagistrate, und die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde von den k. Regierungen, Kammern des Innern, wahrzunehmen sind.

Hinsichtlich der Entwerthung der nach Maßgabe des § 112 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eingezogenen Beitragsmarken — Ziff. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers — wird auf die oben angeführte Bekanntmachung vom 4. Januar 1892 Bezug genommen.

Von der durch Ziff. 6 Abs. 2 und Ziff. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugniß, die Dauer des Arbeitstages abweichend von der allgemeinen Bestimmung besonders festzusetzen, ferner über die von den Hausgewerbetreibenden unter Umständen zu führenden Verzeichnisse Vorschriften zu erlassen, ist nicht sofort Gebrauch

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 639 u. 722.
2) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 33.
3) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 243.
4) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 498.

zu machen, vielmehr ist in diesen Richtungen zunächst die Anregung der Betheiligten oder das Hervortreten eines allenfallsigen Bedürfnisses abzuwarten.

München, den 12. April 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

30.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 16. April 1894,

Gebühren für Verleihung des Hoftitels
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 18 S. 149.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 201 Abs. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen in dessen Fassung vom Jahre 1892 [1]) unter Aufhebung des § 2 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1879, Gebühren für Würden und Titel betreffend [2]), zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Gebühr für die Verleihung des der Geschäftsbezeichnung des Beliehenen vorzusetzenden Hoftitels an Industrielle und Kaufleute beträgt 225 Mk.

---

1) Art. 201 Abs. 3 des Gebührengesetzes lautet:

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmung der Fonds und Kassen, in welche dieselbe zu fließen haben, Königlicher Verordnung überlassen (B. G. Bd. XXIX S. 794).

2) Siehe B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 616.

Die Gebühr für die Verleihung des Hoflieferanten-Titels beträgt 150 Mk.

§ 2. Diese Gebühren fließen zu zwei Drittheilen in die Königliche Hofkasse, zu einem Drittheile in die Staatskasse.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

München, den 16. April 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schneider.

31.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 20. April 1894,

die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 20 S. 173.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verfügen, daß die Art. XV, XVII und XVIII Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1887, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend [1]), künftig folgendermaßen lauten:

Art. XV. Mit dem Verdienstorden vom heiligen Michael wird ein Verdienstkreuz, eine silberne und eine bronzene Medaille verbunden.

Art. XVII. Die silberne und die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael enthält auf der Hauptseite eine Darstellung des Ordenskreuzes mit der Figur des heiligen Michael, auf der Gegenseite das Wort Virtuti in Eichenbekränzung aufgeprägt und wird an einem aus drei dunkelblauen und zwei rosenfarbenen schmalen Streifen zusammengesetzten Bande

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 502.

wie das Verdienstkreuz getragen.

Art. XVIII. Das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael wird der IV. Klasse dieses Ordens, die silberne Medaille der silbernen Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone und die bronzene Medaille der silbernen Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael unmittelbar angereiht.

München, den 20. April 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

32.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. April 1894,

die Gebührentaxe der Aichanstalten für Maß und Gewicht

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 19 S. 151.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 15. Jan. 1876 [1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 33 ff.) abzuändern und zu ergänzen, wie folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Spalte A der nachfolgenden Gebührentaxe aufgeführten Sätze werden berechnet, wenn eine aichamtliche Prüfung und Stempelung stattgefunden hat.

---

1) Siehe B. G. E.-Bd. VI S. 811.

2. Wurde lediglich eine Prüfung ohne Stempelung vorgenommen, so sind unter Berücksichtigung der in den einzelnen Abschnitten der Taxe näher bezeichneten, besonderen Umstände die in Spalte B aufgeführten Gebührensätze anzuwenden.

3. Die Aichämter haben sich einer jeden Erhöhung und ebenso einer jeden unmittelbaren oder mittelbaren Ermäßigung der vorgeschriebenen Gebühren zu enthalten. Insbesondere ist auch jede Vergünstigung, welche in einer vollständigen oder theilweisen Uebernahme der Transportkosten für die zu aichenden Gegenstände, in der Stundung der Aichgebühren und dergleichen zu erkennen ist, unbedingt zu vermeiden. Ueberhaupt sind alle über die pünktliche Förderung und solide Ausführung der Aichungsarbeiten hinausgehenden Maßnahmen, welche die Erweiterung des Geschäftskreises eines Aichamtes zu Ungunsten anderer Aichämter zur Folge haben könnten, gänzlich zu unterlassen.

4. Die Vergütung für kleinere Berichtigungsarbeiten, welche im Aichlokale mit geringer Mühewaltung und ohne kostspielige Einrichtungen ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren mit inbegriffen. Die für das hiezu verwendete Material erlaufenen Ausgaben dürfen jedoch besonders in Anrechnung gebracht werden.

Die Vergütung für schwierigere, nicht sofort ausführbare Berichtigungsarbeiten, insoweit solche nach den einzelnen Instruktionen zur Aichordnung zulässig sind, bleibt der Verständigung der Betheiligten anheimgegeben.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten dürfen von den Aichmeistern an den zur Aichung gebrachten Gegenständen nicht ausgeführt werden.

5. Für die Vornahme von Aichgeschäften außerhalb des ständigen oder des in den auswärtigen Gemeinden jeweils angwiesenen Aichlokales, mögen dieselben auf Grund amtlicher Anordnung oder auf Verlangen der Aichpflichtigen vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren besondere Vergütungen berechnet werden und zwar darf:

a) für die Vornahme derartiger Aichgeschäfte innerhalb des Amtssitzes oder innerhalb des Ortes, in welchem der Aichmeister anderweitig dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 50 Pfennigen für jeden Gang — den Rückweg mitinbegriffen — nebst den Auslagen für den Transport der Normale und

sonstigen technischen Hilfsmittel an Ort und Stelle und zurück zum Aichlokale beansprucht werden;

b) für die Vornahme von Aichgeschäften außerhalb des Amtssitzes — mit Ausnahme jener der periodischen Nachaichungen — sowie außerhalb des Ortes, in welchem der Aichmeister anderweitig dienstlich beschäftigt ist, dürfen unter der Voraussetzung, daß die Entfernung mindestens drei Kilometer beträgt, Tagegelder, sammt den erlaufenen Reise- und Transportkosten in Aufrechnung gebracht werden.

Diese Tagegelder betragen je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit 3 Mk. für einen halben Tag (sechs Stunden und weniger), bei längerer Zeitdauer sechs Mark für jeden Tag.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachtheil für den Reisezweck durch Benützung einer Eisenbahn, eines Dampfbootes, Postomnibus oder Stellwagens zurückgelegt werden können, darf als Reise- und Transportkosten-Entschädigung nur die Taxe für die letzte Klasse dieser Fahrgelegenheiten nebst den Auslagen für den Transport der zu den betreffenden Aichgeschäften benöthigten Normale und sonstigen technischen Hilfsmittel aufgerechnet werden.

Erscheint die Benützung einer derartigen Fahrgelegenheit nicht thunlich, so hat der Aichmeister Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von 15 Pfg. für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges, worunter die Kosten für den Transport der benöthigten Normale und sonstigen technischen Hilfsmittel mit inbegriffen sind.

6. Die Maße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitationen bereit zu halten haben, sind unentgeltlich zu prüfen und zu stempeln. Derartige Aichungen sind im Aichregister mitvorzutragen.

§ 2.

Aichgebührentaxe.

I. Längenmaße.

	A. Für die Aichung		B. Für die Prüfung ohne Stempelung.	
	a	b	c	d
	Gesammt-Länge	Ein-theilung	Gesammt-Länge	Ein-theilung
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Präzisionsmaßstäbe	0,60	0,30	0,30	0,30
2. Gewöhnliche Maßstäbe aus Metall, Elfenbein oder Buchsbaum				
von weniger als 1 m . .	0,10	0,05	0,05	0,03
von 1 und 2 m	0,15	0,10	0,10	0,05
von mehr als 2 m . . .	0,20	0,15	0,15	0,10
3. Zusammenlegbare Maßstäbe, sowie Werk- und Langwaaren-Maßstäbe aus Holz				
von 0,5 und 1 m . . .	0,06	0,03	0,03	0,03
von 2 m	0,10	0,05	0,05	0,03
von mehr als 2 m . . .	0,20	0,10	0,10	0,05
4. Kluppmaße aus Metall oder Holz				
von weniger als 1 m . .	0,10	0,05	0,05	0,03
von 1 m und mehr . . .	0,20	0,10	0,10	0,05
5. Bandmaße				
von weniger als 10 m . .	0,10	0,05	0,05	0,03
von 10 m und mehr . . .	0,20	0,10	0,10	0,05

Auf Grund vorstehender Sätze ist zu berechnen:

1. Für die Gesammtlänge:

a) wenn das Maß nur eine Gesammtlängenbegrenzung hat, der Satz unter A a;

b) wenn dasselbe mehrere Gesammtlängen-Begrenzungen hat:

für jede Gesammtlänge, auf welcher eine Stempelung erfolgt, der Satz unter A a;

für jede Gesammtlänge, welche ohne Stempelung bleibt, der Satz unter B c.

Stückweise Prüfung der Gesammtlänge für den Fall, daß letztere eine Vielfaches der Gesammtlänge des Gebrauchsnormales beträgt, bedingt keine Gebührenerhebung nach b und d.

2. Für die Eintheilungen:

a) wenn das Maß, gleichviel auf welchen Seitenflächen, im Ganzen nicht mehr als 300 Eintheilungsmarken hat, der Satz unter A b;

b) wenn dasselbe mehr als 300 Eintheilungsmarken hat, das Doppelte des Satzes A b.

II. Flüssigkeitsmaße.

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung. ℳ
1. Flüssigkeitsmaße.		
Maße von 20 l Raumgehalt	0,35	0,20
„ „ 10 l „	0,25	0,15
„ „ 5 l „	0,20	0,10
„ „ 2 l „	0,12	0,06
„ „ 1 l „	0,10	0,05
jedes kleinere Maß	0,05	0,02
2. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.		
a) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung.		
Für jede einzelne vollständig bezeichnete Maßgröße	0,05	0,05
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparates	0,20	—

	A. Für die Aichung. ℳ	B. Für die bloße Prüfung je einer Stelle der Eintheilung. ℳ
b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung.		
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in Abschnitte von 10 l	2,00	0,40
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in Abschnitte von 5 l	1,50	0,30
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in Abschnitte von 2 l	1,00	0,20
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in Abschnitte von 1 l	0,75	0,15
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in Abschnitte von 0,5 l und 0,2 l .	0,50	0,10
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in Abschnitte von 0,1 l	0,20	0,05
Für ein Meßwerkzeug mit der Eintheilung in kleinere Abschnitte	0,10	0,03
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparates	0,20	—

	A. Für die Aichung. ℳ	B. Für Prüfung ohne Stempelung. ℳ
3. Meßflaschen.		
Meßflaschen von 1 l und 1/2 l Raumgehalt	0,10	0,05

	A. Für die Aichung.	B. Für die bloße Prüfung jeder vollständigen Maßgröße oder jeder einzelnen Stelle
	ℳ	ℳ
4. Chemische Meßgeräthe.		
Für ein Meßgeräthe ohne Eintheilung	0,30	0,10
" " " mit "	0,80	0,10

Sind bei der Aichung an einem mit Eintheilung versehenen Meßgeräthe außer dem Gesammtinhalt mehr als fünf Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach dem vorstehenden Satze unter B berechnet.

	A. Für die Aichung	B. Für die bloße Prüfung
	ℳ	ℳ
[5. **Milchgefäße mit Abstichstäben.**		
Wenn der Abstichstab mit der Skale bereits versehen ist, für jede Stufe von 5 Liter des Gefäßinhaltes	0,10	0,05
Wenn die Skale durch das Aichamt angebracht wird, für jede Stufe von 5 Liter	0,15	—

Die Gebühren bleiben unverändert, wenn zu einem bereits gestempelten Gefäße ein neuer Abstichstab geaicht wird.

III. Fässer und Herbstgefäße.

1. Fässer.

	A. Für die Ermittelung des Raumgehaltes und Stempelung	B. Für die Ermittelung des Raumgehaltes ohne Stempelung.
	ℳ	ℳ
Raumgehalts-Ermittelung.		
Für ein Faß von 105 l und weniger Raumgehalt	0,30	0,10
von mehr als 105 l bis zu 205 l Raumgehalt	0,50	0,20
von mehr als 205 l bis zu 410 l Raumgehalt	0,75	0,35
von mehr als 410 l bis zu 610 l Raumgehalt	0,90	0,45
von mehr als 610 l bis zu 810 l Raumgehalt	1,05	0,55
von mehr als 810 l Raumgehalt für jede volle oder angefangene Stufe von 200 l mehr ein Mehransatz von	0,25	0,10
Tara-Ermittelung.		
1. Nasse Tara	0,50	0,20
2. Trockene Tara	0,40	0,20

Die Gebührensätze der Spalte B sind dann zu erheben, wenn bereits gestempelte Fässer bei der Untersuchung auf Abweichung des Raumgehaltes oder der Tara von der aufgestempelten Angabe innerhalb der bei der bezüglichen aichamtlichen Ermittelung zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden sind und demnach ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

Erweisen sich Fässer

a) bei der einer Ermittelung des Raumgehaltes oder

der nassen Tara vorgehenden Nässung
b) während der Ausführung der Ermittelung des Raumgehaltes
als undicht oder überhaupt als nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr zurückzugeben, welche
für die Fälle unter a auf die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte B,
für die Fälle unter b auf den vollen Betrag der zugehörigen obigen Sätze der Spalte B sich beläuft.

Ergeben sich bei den unter a berechneten Einheitssätzen Bruchtheile von Pfennigen, so sind dieselben auf die nächst größere ganze Zahl von Pfennigen abzurunden.

Die Gebührensätze für die Ermittelung des Raumgehaltes und der Tara sowie für die Stempelung der nicht aichpflichtigen Fässer werden durch die gemeindlichen Faßaichordnungen bestimmt. Dieselben dürfen jedoch die vorstehenden Sätze nicht übersteigen, und bei Fässern bis zu 105 l Raumgehalt nicht unter 20 bezw. 10 Pfg. herabgehen.

2. Meßgefäße für jungen Wein, Most, Obstwein und dergleichen. (Herbst- und Keltergefäße.)

	A. Für die Ermittelung des Raumgehaltes und Stempelung.	B. Für die Ermittelung des Raumgehaltes ohne Stempelung
	ℳ	ℳ
1. Für ein Meßgefäß von 50 l und weniger Raumgehalt		
mit 5 oder weniger Unterabtheilungen	0,30	0,10
mit 6 bis 10 Unterabtheilungen .	0,45	0,15
mit mehr als 10 „	0,60	0,20
2. Für ein Meßgefäß mit einem Raumgehalt von mehr als 50 l		
mit 5 oder weniger Unterabtheilungen	0,50	0,20
mit 6 bis 10 Unterabtheilungen .	0,70	0,25
mit mehr als 10 „	0,90	0,30

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

	A. Für die Aichung	B. Für die Prüfung ohne Stempelung.
	ℳ	ℳ
1. Maße von 200 l abwärts für alle Arten von trockenen Gegenständen.		
Für ein Maß von 200 l Raumgehalt . .	1,40	0,70
" " " " 100 l " . .	0,70	0,35
" " " " 50 l " . .	0,35	0,15
" " " " 1/4 hl und 20 l Raumgehalt	0,20	0,10
Für ein Maß von 10 l Raumgehalt . .	0,15	0,08
" " " " 5 l " . .	0,10	0,05
" jedes kleinere Maß	0,05	0,03
2. Maße und Meßwerkzeuge von 0,5 hl aufwärts für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.		
a) Kastenmaße	0,20	0,10
b) Kummtmaße bis einschließlich 2 Kubikmeter Raumgehalt	0,30	0,15
bei größerem Raumgehalt für jedes halbe Kubikmeter mehr ein Mehransatz von	0,10	0,05
c) Lösch- und Ladegefäße bis einschließlich 2 Hektoliter Raumgehalt . . .	0,30	0,15
bei größerem Raumgehalt für jedes Hektoliter mehr ein Mehransatz von .	0,10	0,05
d) Fördergefäße	0,30	0,15
e) Rahmen- oder Aufsetzmaße	0,20	0,10

	A. Für die Aichung. ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung. ℳ
3. Meßrahmen für Brennholz.		
a) Meßrahmen mit einer Rahmenfläche von mehr als 1/5 Quadratmeter: für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 m Länge	0,05	0,03
bei längeren Rahmenstücken für jede volle oder angefangene Stufe von 2 m mehr ein Mehransatz von . .	0,05	0,03
Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (siehe I Nr. 3).		
b) Meßrahmen für Spaltholz mit einer Rahmenfläche von 1/5 Quadratmeter abwärts: für die Aichung des Meßrahmens . .	0,10	0,05

V. Gewichte.

	A. Für die Aichung		B. Für die Prüfung ohne Stempelung.	
	aus Eisen ℳ	aus anderen Metallen ℳ	aus Eisen ℳ	aus anderen Metallen ℳ
1. Handelsgewichte.				
50 kg	0,30	0,40	0,15	0,20
20 kg	0,20	0,30	0,10	0,15
10 kg und 5 kg	0,15	0,20	0,05	0,10

	A. Für die Aichung		B. Für die Prüfung ohne Stempelung.	
	aus Eisen	aus anderen Metallen	aus Eisen	aus anderen Metallen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
2 kg bis 500 g	0,05	0,10	0,03	0,05
200 g und 100 g	0,03	0,03	0,02	0,02
jedes kleinere Gewichtsstück . . .	—	0,03	—	0,02
Bei Einsatzgewichten werden die Gebühren für die einzelnen Stücke und für das Gesammtgewicht erhoben.				
Handelsgewichte zu 50 Pfund werden wie solche zu 20 kg, Stücke zu 1/2 Pfund wie solche zu 500 g behandelt.				
2. Präsionsgewichte.				
50 kg	1,00	2,00	0,50	1,00
20 kg	0,60	1,20	0,30	0,60
10 kg und 5 kg	0,30	0,60	0,15	0,30
2 kg bis 500 g	—	0,30	—	0,15
200 g und 100 g	—	0,20	—	0,10
50 g	—	0,10	—	0,05
jedes kleinere Gewichtsstück . . .	—	0,05	—	0,05
3. Goldmünzgewichte.				
a) für ein Normalgewichtsstück zu 5 Mk., 10 Mk. oder 20 Mk. .	—	0,20	—	0,10
b) für ein Passir-Gewichtsstück zu 5 Mk., 10 Mk. oder 20 Mk. .	—	0,20	—	0,10
c) für Vielfache von Normalgewichtsstücken und zwar:				
für 50 Mk.	—	0,05	—	0,05
für 100 Mk. und 200 Mk. .	—	0,10	—	0,05
für 500 Mk.	—	0,20	—	0,10
für 1000 Mk. und 2000 Mk. .	—	0,30	—	0,15

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
4. Postgewichte.		
40 g und 15 g	0,03	0,02

VI. Waagen.

A. Handelswaagen.

1. Gleicharmige Waagen.

Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), sowie gleicharmige oberschalige oder Tafelwaagen.

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g oder weniger	0,10	0,05
von mehr als 500 g bis zu 5 kg . .	0,15	0,10
" " " 5 kg " " 20 " . .	0,20	0,15
" " " 20 " " " 50 " . .	0,35	0,20
" " " 50 " " " 100 " . .	0,60	0,40
" " " 100 " für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	0,15	0,10

2. Ungleicharmige Waagen.

Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), sowie Brückenwaagen. (Dezimal- und Centesimalwaagen).

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg	0,35	0,25
von mehr als 50 kg bis zu 200 kg .	0,50	0,35
" " " 200 " " " 500 " .	0,70	0,45
" " " 500 " " " 750 " .	0,90	0,60
" " " 750 " " " 1000 " .	1,05	0,70
" " " 1000 " " " 1500 " .	1,30	0,90
" " " 1500 " " " 2000 " .	1,50	1,05
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von .	0,40	0,30
(Siehe außerdem die Zusatzbestimmung am Schlusse dieses Abschnittes.)		

Sind Laufgewichte und Skalen als Hilfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ꝛc. ein Zuschlag von 0,35 Mk. für Prüfung und Stempelung, oder von 0,25 Mk. für Prüfung ohne Stempelung in Ansatz zu bringen.

3. Laufgewichtswaagen.

a) Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g oder weniger	0,15	0,10
von mehr als 500 g bis 5 kg . . .	0,20	0,15
" " " 5 kg " 20 " . . .	0,25	0,20
" " " 20 " " 50 " . . .	0,35	0,25
" " " 50 " " 100 " . . .	0,45	0,30
für jede volle oder angefangene Stufe von 100 kg mehr ein Mehransatz von .	0,15	0,10

b) Zusammengesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale, sowie Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 200 kg bis 500 kg	0,70	0,45
von mehr als 500 kg bis 750 kg . .	0,90	0,60
„ „ „ 750 „ „ 1000 „ . .	1,05	0,70
„ „ „ 1000 „ „ 1500 „ . .	1,30	0,90
„ „ „ 1500 „ „ 2000 „ . .	1,50	1,05
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von . .	0,40	0,30

Die vorstehenden Sätze in Spalte A und B finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung. Für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 0,30 Mk. für Prüfung und Stempelung, von 0,20 Mk. für Prüfung ohne Stempelung anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hilfseinrichtung eine Gewichtsschaale an nicht veränderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 0,30 Mk. zu erheben.

Bei der Festsetzung der größten zulässigen Last, für welche eine Laufgewichtswaage mit mehreren Skalen bestimmt ist, kommt, wenn die größten Angaben der Nebenskalen zusammen nicht mehr als 5 Prozent der größten Angabe der Hauptskale betragen, nur die letztere Angabe in Betracht. Bei größerem Umfange der Nebenskalen wird dagegen die Summe der größten Angaben aller Skalen in Betracht gezogen.

Zusatzbestimmung.

Bei allen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 500 kg bestimmt sind, ist für den Fall, daß eine Vorprüfung auf den zehnten Theil der größten zulässigen Last bereits die Unzulässigkeit der Waage ergibt, nur die Hälfte der Gebühr für Prüfung ohne Stempelung bei der Rückgabe zu erheben.

B. Waagen für besondere Zwecke.

1. Präzisionswaagen.

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g oder weniger	0,50	0,30
von mehr als 500 g bis zu 5 kg . .	1,00	0,60
" " " 5 kg " " 20 " . .	1,50	1,00
" " " 20 " " " 50 " . .	2,00	1,50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von . .	0,50	0,50

2. Geringere Waagen.

	A. Für die Aichung ℳ	B. Für die Prüfung ohne Stempelung ℳ
a) Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.		
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg und weniger . . .	1,00	0,80
von mehr als 250 kg . . .	1,50	1,10
b) Zeiger- und Winkelhebelwaagen für den Postverkehr.		
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger .	0,20	0,10
c) Höckerwaagen.		
Waagen für jede größte zulässige Last	0,05	0,03

3. Selbstthätige Registrirwaagen.

	Bei einem Füllungsgewichte von			
	5 und 10 kg	20, 25 und 37,5 kg	50, 75 und 100 kg	mehr als 100 kg für je 50 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Für die vollständige Prüfung und Stempelung einer selbstthätigen Registrirwaage	6,00	8,00	10,00	2,00
und zwar im Einzelnen:				
a) für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessung der Zuflußöffnungen	1,00	1,10	1,20	0,20
b) für die Prüfung des Zählwerkes	1,00	1,20	1,50	0,40
c) für die Prüfung der eigentlichen Waage	1,20	1,80	2,30	0,50
d) für die Prüfung der Genauigkeit der registrirten Angaben .	1,20	2,10	3,00	0,60
e) für die Stempelung	1,60	1,80	2,00	0,30

4. Getreideprober.

	Bei einem Getreideprober zu	
	1/4 l	1 l
	ℳ	ℳ
Für die vollständige Prüfung und Stempelung der Getreideprober ausschließlich der Gebühren für die Aichung von Waagebalken und Gewichten .	1,35	2,60
und zwar im Einzelnen:		
a) für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessungen, sowie der Controle des Einspielens der leeren Waage	0,20	0,30
b) für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben	1,00	2,00
c) für die Stempelung	0,15	0,30

Bei Prüfung ohne Stempelung werden die Gebühren unter a und b erhoben, je nachdem nur die Prüfung unter a oder zugleich auch die unter b stattgefunden hat.

Die Gebühren für Prüfung und Stempelung der Scheiben- und Plattengewichte sind besonders, und zwar nach der Taxe für Handelsgewichte zu erheben. Für eine etwaige Aichung des Waagebalkens und der Präzisionsgewichte werden die entsprechenden Sätze der Aichgebührentaxe erhoben.

Wird eine Gewichtsschale als Ersatztheil zur Nachaichung vorgelegt, so genügt die Prüfung der Uebereinstimmung ihres Gewichtes mit dem Gewichte des Maßes und des Vorlaufkörpers, wofür einschließlich der Stempelung die vorstehend unter a aufgeführte Gebühr zu erheben ist. Bei Vorlegung anderer Theile, ausgenommen Waagebalken und Gewichte, bedarf es auch der unter b genannten Prüfung der Genauigkeit der Angaben. Für die Stempelung von Ersatztheilen werden Gebühren nicht erhoben, falls nicht mehr als zwei Stücke zu stempeln waren.

VII. Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

Thermo-Alkoholometer (nach Gewichtsprozenten):

Bei der Aichung für jedes Thermoalkoholometer 2,00 Mk.

Bei bloßer Prüfung für jede geprüfte Stelle:

an der Thermometerskale 0,10 Mk.

an der Alkoholometerskale 0,25 Mk.

Sind bei der Aichung an einer der Skalen mehr als 5 Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

VIII. Meßwerkzeuge zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen.

Thermo-Aräometer:

Bei der Aichung für jedes Thermo-Aräometer 2,00 Mk.

Bei bloßer Prüfung für jede geprüfte Stelle:

an der Thermometerskale 0,10 Mk.

an der Aräometerskale 0,25 Mk.

Sind bei der Aichung an einer der Skalen mehr als 5 Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

IX. Gasmesser.

	A. Für die Aichung	B. Für die Prüfung ohne Stempelung
	ℳ	ℳ
1. Nasse Gasmesser.		
Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, von 0,3 cbm oder weniger	1,00	0,80
von mehr als 0,3 cbm bis zu 0,5 cbm	1,50	1,20
" " " 0,5 " " " 1,00 "	2,00	1,60
" " " 1,00 " " " 2,00 "	3,00	2,40
" " " 2,00 " " " 4,00 "	4,00	3,20
" " " 4,00 " " " 6,00 "	5,00	4,00
" " " 6,00 " " " 8,00 "	6,00	4,80
" " " 8,00 " " " 10,00 "	7,00	5,60
" " " 10,00 " " " 15,00 "	8,00	6,40
" " " 15,00 und jede volle oder angefangene Stufe von 5 cbm mehr ein Mehransatz von	0,50	0,40

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Spalte A und B sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen.

Bei nassen Gasmessern mit Wechselzählwerk sind die Gebühren in Spalte A im anderthalbfachen, bei trockenen Gasmessern mit Wechselzählwerk im doppeltem Betrage, die Gebühren in Spalte B bei Gasmessern der einen wie der anderen Art unverändert in Ansatz zu bringen.

Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stations-Gasmessers ohne diesen zur Prüfung und Stempelung, so ist eine Gebühr von 1,50 Mk. zu erheben.

Erweisen sich Gasmesser während des Vorverfahrens als undicht, so wird eine Gebühr überhaupt nicht erhoben.

Zeigt sich die Undichtigkeit während der eigentlichen Aichungsoperation, so kommt nur die Hälfte der zugehörigen Sätze in Spalte B zum Ansatz, wobei der für trockene Gasmesser angegebene Gebührensatz nicht im anderthalbfachen Betrage, sondern nur einfach zur Erhebung gelangt.

X. Anhang.

Für die Prüfung und Beglaubigung von solchen Hilfsmitteln der Messung und Wägung, für welche die Bestimmungen der Aichgebührentaxe keinen unmittelbaren Anhalt bieten, sowie für die Prüfung, Berichtigung und Beglaubigung von solchen Maßen und Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen (Normalen und Normalapparaten), bei welchen eine höhere Genauigkeit als bei den entsprechenden Verkehrsgegenständen gefordert wird, gelten, wenn die betreffenden Arbeiten im Interesse und auf Antrag von anderen als Aichungsbehörden oder für Private ausgeführt werden, bezüglich der Gebührensätze folgende Bestimmungen:

1. Bei den zur Prüfung der Richtigkeit von Handels- oder Präzisions-Gewichten dienenden **Fehlergewichten** und bei den zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit von Handels- oder Präzisionswaagen dienenden **Zulagegewichten** sind dieselben Gebühren anzusetzen, wie bei den entsprechenden oder nach ihrer Gewichtsgröße am nächsten stehenden Handels- beziehungsweise Präzisionsgewichten.

2. Bei **Büretten** und **Fehlergläsern** gelten sowohl für jede vollständig bezeichnete Maßgröße als auch für die Zwischeneintheilungen diejenigen Sätze der Aichgebührentaxe, welche bei den Meßwerkzeugen, für Flüssigkeiten vorgeschrieben sind.

3. Bei allen Maßen und Gewichten, bei welchen die für **Gebrauchsnormale** vorgeschriebenen Fehlergrenzen eingehalten werden sollen, einschließlich der zur Prüfung von Flüssigkeitsmaßen u. s. w. dienenden **Aichkolben** und **Normal-Büretten**, sowie der zur Prüfung von Waagen dienenden **Anhängegewichte**, gilt das Doppelte der für die entsprechenden oder nach Maß- beziehungsweise Gewichtsgröße am nächsten stehenden Verkehrsgegenstände vorgeschriebenen Gebührensätze. Die Gebühren für die Prüfung der auf Aichkolben angebrachten Marken für die Fehlergrenzen sind, wie unter Ziff. 2 angegeben, zu berechnen.

Die Gebühren für die

Prüfung derjenigen größeren Aichkolben zu 10, 20, 50, 100 Liter, welche als Hilfsmittel bei der Prüfung von Kubizir-Apparaten für Gasmesser und Fässer dienen, betragen das Doppelte derjenigen Sätze, welche für die entsprechenden Maßgrößen in Abschnitt IV der Taxe in Spalte A aufgeführt sind.

4. Für die Prüfung von Waagen, welche die für Aichamtswaagen vorgeschriebene Genauigkeit einhalten sollen, sowie für Kontrollgasmesser gilt das Vierfache der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art vorgeschriebenen Gebührensätze.

5. Bei Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer sind die nachstehenden Gebühren zu erheben:

	A. Für die Aichung	B. Für die Prüfung ohne Stempelung
	ℳ	ℳ
Für einen Apparat bis zu 100 l Raumgehalt	6,00	4,00
„ „ „ über 100 l bis 400 l Raumgehalt . .	12,00	9,00
„ „ „ über 400 l bis 600 l Raumgehalt . .	16,00	12,00
„ „ „ über 600 l bis 800 l Raumgehalt . .	20,00	15,00
„ „ „ über 800 l bis 1000 l Raumgehalt . .	24,00	18,00
für jedes volle oder angefangene Hundert Liter Raumgehalt mehr ein Mehransatz von	2,00	1,00

Bei den durch die Präzisionsaichmeister vorzunehmenden provisorischen Aichungen und Prüfungen von Kubizirapparaten für Fässer ist nur die Hälfte vorstehender Gebührensätze zu berechnen.

6. Für die Prüfung und Beglaubigung einer der zur Prüfung von Waagen zugelassenen Gewichtsgerätschaften oder Hebelsysteme ist das Anderthalbfache derjenigen ungekürzten Gebühren (Spalte A) zu erheben, welche nach der Taxe für die Aichung der bei dieser Prüfung benützten Waage anzusetzen wären.

7. Für die vollständige

Konstruktions-Prüfung aller Theile eines Gasmessers mit Oeffnung des Gehäuses ist der dreifache Betrag der seiner Leistung entsprechenden, im Abschnitt IX angesetzten Gebühr für Prüfung ohne Stempelung (Spalte B) zu erheben.

8. Für die Prüfung und Beglaubigung von Maßen und Gewichten, welche die Genauigkeit der Kontroll-Normale einhalten sollen, oder für welche die Fehlerbestimmung und die Ausfertigung eines Fehlerverzeichnisses mit der Genauigkeit der Hauptnormale oder mit der Genauigkeit von Kopien des Urmaßes und des Urgewichtes erfolgt, sowie für die Prüfung und Beglaubigung von feineren Waagen, z. B. solchen, welche zur Vergleichung der Kontroll-Normale der Gewichte mit den Hauptnormalen dienen sollen, ist ein Gebührenbetrag von zwei Mark für jede Stunde der auf die betreffenden Messungen bezw. Wägungen und die zugehörigen Berechnungen und Ausfertigungen verwendeten Zeit in Ansatz zu bringen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1894 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle entgegenstehenden Vorschriften ihre Geltung.

München, den 21. April 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Ries.

Uebersicht zur Gebührentaxe.

I. Längenmaße:
1. Präzisionsmaßstäbe,
2. Gewöhnliche Maßstäbe aus Metall, Elfenbein oder Buchsbaum,
3. Zusammenlegbare Maßstäbe, sowie Werk- und Langwaarenmaßstäbe aus Holz,
4. Kluppmaße aus Metall oder Holz,
5. Bandmaße.

II. Flüssigkeitsmaße:
1. Flüssigkeitsmaße,
2. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (mit ungleichartiger oder ohne, dann mit gleichartiger Eintheilung),
3. Meßflaschen,
4. Chemische Meßgeräthe,
5. Milchgefäße mit Abstichstäben.

III. Fässer und Herbstgefäße:
1. Fässer,
2. Herbst- und Keltergefäße.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände:
1. Maße von 200 l abwärts für alle Arten von trockenen Gegenständen,
2. Maße und Meßwerkzeuge von 0,5 hl aufwärts für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte,
3. Meßrahmen für Brennholz.

V. Gewichte:
1. Handelsgewichte,
2. Präzisionsgewichte,
3. Goldmünzgewichte,
4. Postgewichte.

VI. Waagen:

A. Handelswaagen:
1. Gleicharmige Waagen: Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), sowie gleicharmige oberschalige oder Tafelwaagen,
2. Ungleicharmige Waagen: Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), sowie Brückenwaagen (Dezimal- und Centesimalwaagen),
3. Laufgewichtswaagen:
   a) Einfache Balken-Waagen mit Laufgewicht und Skale,
   b) Zusammengesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale, sowie Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

B. Waagen für besondere Zwecke:

1. Präzisionswaagen,
2. Geringere Waagen:
   a) Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth,
   b) Zeiger- und Winkelhebelwaagen für den Postverkehr,
   c) Höckerwaagen,
3. Selbstthätige Registrirwaagen,
4. Getreideprober.

VII. Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten:

Thermoalkoholometer (nach Gewichtsprozenten).

VIII. Meßwerkzeuge zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen:

Thermo-Aräometer.

IX. Gasmesser:

1. Nasse Gasmesser,
2. Trockene Gasmesser.

X. Anhang. Hilfsmittel der Messung und Wägung, dann Normale und Normalapparate:

1. Fehler- und Zulagegewichte,
2. Büretten und Fehlergläser,
3. Gebrauchsnormale, Aichkolben, Normalbüretten, Anhängegewichte,
4. Aichamtswaagen, Kontroll-Gasmesser,
5. Kubizirapparate,
6. Gewichtsgeräthschaften, Hebelsysteme zur Aichung zusammengesetzter Waagen,
7. Konstruktionsprüfungen von Gasmessern,
8. Kontroll- und Hauptnormale,
9. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes, feinere Waagen.

33.

Reichsgesetz

vom 27. April 1894,

die Abänderung des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 17 S. 369.)

a) Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 52.

b) Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags 9. Legislat.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 266.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, vom $\frac{\text{1. Juli 1881}^{1)}}{\text{29. Mai 1885}}$ (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, R.G.Bl. S. 179) kommen die Bestimmungen des § 3, § 4 Abs. 2, § 8, § 12 Abs. 2, § 13, § 18 Abs. 1, § 25, § 28, § 33 und § 38 Abs. 2 in Wegfall. Folgende Bestimmungen werden in das Gesetz aufgenommen:

1. § 3. Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des

---

1) Siehe B. G. Bd. XXII S. 277.

Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

2. § 5a. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werth-Papiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1a und 2a festgesetzten Sätzen zu verstempeln.

Werthpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrol-Vorschriften genügt worden ist.

3. § 12. Abs. 2 und 3. Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe be-

freit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 13) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, bezw. derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

4. § 12a. Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeldes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeldliches Leihgeschäft" enthalten.

5. § 13. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt von den im § 38 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

6. § 18 Abs. 1. Wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 12 Abs. 2 oder § 12a bezeichneten Vermerk versieht, oder im Falle der Tarifnummern 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nachweise vorlegt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

7. § 25. Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden,

welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose oder die Gesammthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

8. § 28. Loose 2c. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. § 33. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18 und 25 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

10. § 38 Abs. 2. Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten.

Art. II. Der Tarif zum Reichsstempelgesetz erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen

sich ergebenden Text des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 27. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	1	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1b in Abstufungen von $1^1/_2$ Mark für je 100 Mark oder einen Bruch-
	b) Ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	$1^1/_2$	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind:					
	Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Bezeichnung der Stempelabgabe.
(1.)	Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Ausloosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.					theil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
2.	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht					vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	4	—	—	der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 2b in Abstufungen von 60 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25 fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erheb-
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuld-Verschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	6	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind:					
	1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.					ung des Wechselstempels umgerechnet.
	Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2. Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschaft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden. Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden . . .	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde
	b) alle übrigen, und zwar 1. inländische	—	—	3	—	von jeder einzelnen Urkunde
	2. ausländische . . .	—	—	5	—	von jeder einzelnen Urkunde
	beträgt. Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.					
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(3.)	Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	1	—	—	vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgaben-Berechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	2	—	—	
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . .	—	2/10	—	—	
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäf-					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	ten steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktien-Gesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber. **Ermäßigung.** Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die					vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungs-Preis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheils-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuer-Ermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.					scheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwerth übersteigende Werth der angeschafften Werthpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesammte Nennwerth 5000 Mark nicht übersteigt. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	b) Kauf- und sonstige Anschaff-					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	ungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	4/10	—	—	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.					
	Befreiungen:					
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:					
	1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt.					
	Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertrags-Bestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, deren Gesammtwerth mehr als 600 Mark beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte,					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	auch wenn der Werth des Gegenstandes derselben den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz. 2. falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 3. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4 a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontant-Geschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4).	5. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.					
	Lotterieloose.					
5.	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen . . . . . . Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.	10	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

34.

Bekanntmachung
vom 27. April 1894,
die Redaktion des Reichsstempelgesetzes
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 17 S. 381.)

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 27. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ wird der Text des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht [1]).

Berlin, den 27. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf v. Caprivi.

---

1) Die Veränderungen, welche das Gesetz $\frac{\text{vom 1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ (B. G. Bd. XXII S. 277) durch das Gesetz vom 27. April 1894 erfahren hat, sind in dem nachfolgenden neu redigirten Texte durch lateinische Lettern kenntlich gemacht. — Die in den Anmerkungen zu dem Gesetze vom 29. Mai 1885 angezogenen Verhandlungen des Reichstags sind:

a) Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow, auf Erlassung eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betr. Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.
   Drucksachen des Reichstags. 6. Legislatur-Periode. I. Session 1884. Nr. 25.

b) Antrag von Dr. Arnsperger und Genossen, auf Erlassung eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betr. Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.
   Drucksachen des Reichstags. 6. Legislatur-Periode. I. Session 1884/85. Nr. 122.

c) Bericht der IX. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Anträge der Abgeordneten von Wedell-Malchow und Dr. Arnsperger und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfes betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.
   Drucksachen des Reichstags. 6. Legislatur-Periode. I. Session 1884/85. Nr. 286.

Reichsstempelgesetz

vom 27. April 1894 [1]).

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen [2]):

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen [3]).

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere

1) Siehe hieher: Alle in dem alphabetischen Generalrepertorium S. 394 bis 397 unter dem Stichworte „Reichsstempelabgaben" aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen 2c., dann auch noch

a) Bekanntmachung vom 14. Juli 1891 bez. 7. Juli 1891, die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, hier die Totalisator-Tickets betr. (B. G. Bd. XXVIII S. 486).

b) Bekanntmachung vom 1. März 1892 bez. 12. März 1892, die Abänderung der Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben (B. G. Bd. XXIX S. 78).

Die zu dem Gesetze in der Redaktion vom 27. April erlassenen bayerischen Vollzugsschriften vom 28. April 1894 nebst den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes sind in den nachfolgenden Nr. 35 u. 36 dieses Bandes enthalten.

2) Das Geschäft wird durch seinen Abschluß steuerpflichtig und bedarf hiezu nicht etwa noch der Realisirung oder Erfüllung in irgend einer Art (Kommissions-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 11).

3) Durch diese Nr. I des Reichsgesetzes erscheinen die Art. 240—243 (Tit. VI des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879) aufgehoben (B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 585).

Siehe hieher Ziff. I der bayerischen Vollzugsvorschriften vom 28. April 1894 und die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes in den nachfolgenden Nr. 35 und 36 dieses Bandes.

Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3. Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden [1]). Wer dieses unterlässt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt [2]), veräussert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet [3]), bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesrathes genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt [4]).

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft [5]) an der Ausgabe, Veräusser-

---

1) Siehe hieher Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 im Texte.

2) Die Aufgabe eines Werthpapieres zur Post, welches ins Ausland geht, ist nichts als eine Ausgabe oder Aushändigung im Sinne des Gesetzes zu betrachten; anders dagegen, wenn die Ausgabe ꝛc. nicht durch Aufgabe an die Post, sondern z. B. an einen Bevollmächtigten des ausländischen Käufers im Inland erfolgt (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 1. Juli 1881. Drucksachen des Reichstags. 4. Legislatur-Periode. IV. Session Nr. 126 S. 8).

3) Die Begründung zum Gesetze vom 1. Juli 1881. Drucksachen des Reichstags. 4. Legislatur-Periode. IV. Session Nr. 59 S. 27 bemerken:

> Die Strafandrohung gegen diejenigen, welche auf unversteuerte stempelpflichtige Werthpapiere Zahlung leisten, bezieht sich nur auf Zahlungen, welche auf das betreffende Werthspapier selbst geleistet werden, nicht auch auf den Fall der Einlösung der demselben beigefügten Coupon.

4) Daß die Hingabe fremder Effekten zur bloßen Verwahrung oder die Zurücknahme aus solcher die Stempelpflicht nicht begründen wird, bedarf kaum der Erwähnung (Motiv zum Gesetz vom 1. Juli 1881 a. a. O. S. 27).

5) In der Ausschuß-Verhandlung (Kom.-Bericht a. a. O. zum Gesetze vom 1. Juli 1881 S. 8) wurde konstatirt, daß sich dieser Ausdruck auf Bedienstete, welche nur die Aufträge ihrer Vorgesetzten ausführen, nicht bezieht.

ung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet [1]).

§ 4 [2]). Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.) [3]).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft ꝛc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungs-Vermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 6 [4]). Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 [5]) beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom

---

1) Siehe hieher § 34 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher Ausführungsvorschriften des Bundesrathes Ziff. 9 in der nachfolgenden Nr. 35 dieses Bandes.

3) In der Ausschuß-Verhandlung zum Gesetz vom 1. Juli 1881 a. a. O. S. 9 wurde ausdrücklich anerkannt, daß sich diese Gesetzesbestimmung nicht auf die in Bayern bestehende Besteuerung des Statuts der Aktien-Gesellschaften (§ 63 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879) bezieht.

4) Siehe hieher Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths Ziff. 10 Nr. 35 dieses Bandes.

5) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 692.

1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1 a und 2 a festgesetzten Sätzen zu verstempeln.

Werthpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heisst behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechts-Verhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmässig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt worden ist[1]).

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte[2]).

(Tarifnummer 4.)

§ 7[3]). Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande[4]) abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen[5]) entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat[6]).

---

1) Siehe hieher Ziff. 11 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes Nr. 35 dieses Bandes.

2) Siehe Ziff. II der bayer. Vollzugs-Vorschriften vom 28. April 1894 in Nr. 36 dieses Bandes.

3) Die Abgabepflicht ist auf alle Kontrahenten abgabepflichtiger Geschäfte ausgedehnt, und nicht bloß auf Kaufleute, die nach Art. 28 des Handels-Gesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, beschränkt (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 26).

4) Es sind alle im Inlande abgeschlossenen Geschäfte der Steuer zu unterwerfen, ein Grundsatz, welcher sich aus den allgemeinen Normen über die Anwendung der indirekten Steuern ergibt. Unzweifelhaft bilden die im Inlande unter der Herrschaft der Reichsgesetze abgeschlossenen Geschäfte weitaus das Gros der steuerpflichtigen Vorgänge und es umfassen dieselben alle in Deutschland abgeschlossenen, d. h. durch Angebot und Annahme zu Stande gekommenen Abschlüsse, mögen dieselben von Inländern oder Ausländern oder zwischen Beiden geschlossen sein (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 27).

5) Siehe Art. 15 u. f. des deutschen Handelsgesetzbuches (B. G. Bd. VII S. 48 u. f.

6) Die Erwähnung der Handelsniederlassung erscheint nothwendig, um jeden

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind [1]).

§ 8 [2]). Bedingte Geschäfte [3]) gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet [4]).

Jede Verabredung, durch

Zweifel darüber auszuschließen, daß auch bei der Steuerpflicht nicht der Wohnort entscheidend sei für die Firmen, welche eine Handelsniederlassung besitzen, sondern der Sitz der letzteren. — Um den Fall, wo mehrere Handelsniederlassungen derselben Firma bestehen, deutlicher zu machen, wurde der Zusatz beschlossen:

„welche das Geschäft abgeschlossen hat."

(Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 28).

Wenn durch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 auch nicht jeder Zweifel gelöst wird, so bleibt doch für das in diesem Paraphen gesetzte Merkmal nur die geringe Zahl von zweifelhaften Fällen übrig, wo die thatsächlichen Verhältnisse die Bestimmung des Wohnorts schwierig machen. Daß, wenn eine Person einen Wohnsitz im Inlande und im Auslande habe, dieselbe als im Inlande wohnhaft zu betrachten sei, ist als selbstverständlich anzusehen, ebenso, wie wenn der Inhaber einer inländischen und ausländischen Handelsniederlassung Geschäfte abschließe, bei welchen er sich ausdrücklich als Inhaber beider Firmen bezeichne (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 S. 28).

1) Regelmäßig gilt ein Geschäft zwischen Abwesenden an dem Orte als abgeschlossen, wo die Annahme-Erklärung erfolgt ist. Es ist aber zu berücksichtigen, daß bei Geschäften durch Korrespondenz sich Angebot und Annahme keineswegs immer in einfachen Formen vollziehen, häufig selbst für richterliche Entscheidungen die Art des Abschlusses eines Geschäftes schwer erkennbar ist. Der steuerpflichtige Kontrahent muß aber für seine Steuerpflicht ein einfaches Kriterium haben, und es ist besser, eine Anzahl von Geschäften von der Steuer auszunehmen, als den Steuerpflichtigen fortgesetzten Zweifeln auszusetzen. Um diesen Erwägungen zu entsprechen, sollen alle Geschäfte, welche zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes durch Korrespondenz, sei es brieflich, sei es durch Telegramme oder Boten abgeschlossen werden, hinsichtlich der Besteuerung als im Auslande abgeschlossen angesehen werden (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 28).

2) Siehe hieher Ziff. 15 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes (Nr. 35 dieses Bandes).

3) Hieher gehören alle unter einer Bedingung abgeschlossenen Geschäfte, mag es sich um eine Suspensiv- oder Resolutiv-, um eine Potestativ- oder eigentliche Bedingung handeln (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 29).

4) Hieher gehören alle alternativen Verpflichtungen und sogenannte Nochgeschäfte, bei denen ein Mehr oder Weniger der bedungenen Lieferung in das freie Ermessen des einen Kontrahenten gestellt wird (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 29).

welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft[1]).

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Art. 360 des Handelsgesetzbuches)[2]) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Abs. 2 eintritt[3]).

Die Bestimmung des Abs. 1 gründet sich darauf, daß der Abschluß des Geschäftes steuerpflichtig sei, daß deshalb alle Beredungen ignorirt werden müssen, welche auf die Erfüllung des Geschäftes sich beziehen oder dessen spätere Gestaltung. Daß für alle im Börsenverkehr üblichen Geschäfte der obigen Art, wie Prämiengeschäfte, Stellage, oder aus beiden kombinirte Geschäfte, ebenso für Nochgeschäfte, die Steuer nach dem Werthe zu berechnen sei, welcher der höchste sei, der sich bei der Erfüllung ergeben könne, folgt aus der Steuerpflicht des Geschäftsabschlusses (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 29).

1) Die einfache Fristverlängerung für die Ausführung einer Leistung wird nicht besteuert, da hier ein neues Geschäft nicht geschlossen wird, wie das civilrechtlich feststeht. Dagegen sollen alle Prolongationen der Steuer unterworfen sein, welche sich dadurch als neue Anschaffungsgeschäfte darstellen, daß die Bestimmungen des Vertrages verändert oder für die Befristung ein Entgeld entrichtet werde (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 29).

2) Artikel 360 des Handelsgesetzbuches lautet:

> Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.
>
> Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechten und Pflichten.
>
> Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Siehe hieher auch Artikel 376 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches, welcher lautet:

> Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

(Siehe hieher § 9 Ziff. 4 dieses Gesetzes.)

3) Macht der Kommittent von dieser Befugniß Gebrauch, so liegt unzweifelhaft ein Anschaffungsgeschäft zwischen ihm und dem Kommissionär vor, andernfalls aber nicht, da dann der Kommissionär nach Art. 361 lediglich verpflichtet ist, den Kommittenten über das mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft Rechenschaft zu geben, und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäfte zu fordern hat.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst [1]) verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler [2]) abgeschlossen ist, dieser [3]),

andernfalls:

2. wenn nur einer der Kon-

Die Steuerpflicht ist hiernach von dem Entschlusse des Kommittenten abhängig und ins Ungewisse gestellt, woraus sich für die Praxis erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben müssen. — Thatsächlich liegen die Verhältnisse aber so, daß der Kommissionär regelmäßig und mit verschwindenden Ausnahmen von dem ihm nach Art. 376 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte, die Kommission als Selbstkontrahent auszuführen, Gebrauch macht. Der vorausgesetzte Fall, daß es sich um die Abwicklung eines mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten abgeschlossenen Geschäftes handle, ist deshalb von keiner wesentlichen praktischen Bedeutung. Der Kommissionär steht sowohl dem Dritten als seinem Kommittenten regelmäßig als Kontrahent für eigene Rechnung gegenüber. Es entspricht dieser Sachlage und erscheint im Interesse der Steuersicherheit aber nothwendig, das Geschäft zwischen dem Kommissionär und Kommittenten ohne weitere Unterscheidung der Steuerpflicht zu unterwerfen. Für gewisse Ausnahmsfälle ist in § 12 Abs. 2 Vorsorge getroffen (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 31).

1) Neben der Verpflichtung der bei einem Geschäfte als Vermittler oder Kontrahent betheiligten Personen, für die Abgabe als Gesammtschuldner zu haften (Abs. 2) erscheint es nothwendig, eine bestimmte Person für die Entrichtung und Abgabe in erster Reihe verantwortlich zu machen. Dies ist in Abs. 1 geschehen (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 32).

2) Die Bezeichnung „Vermittler" ist mit Rücksicht darauf gewählt, daß man den Vorgang seiner rechtlichen Natur nach, nicht nach der nebensächlichen persönlichen Qualifikation des Vermittlers hat bezeichnen wollen. Die verschiedenen Börsenplätze haben Makler, Kommissionäre, Agenten, es kommen Pfuschmakler in Betracht, Maklerbanken, die alle eben so oft ein Geschäft vermitteln, als sie es auf eigene Rechnung machen. Ob bei einem abgeschlossenen Geschäfte Jemand als Vermittler oder Kontrahent eingetreten, das ist nie zweifelhaft, und darum der gewählte Ausdruck zutreffend und dem Handelsgesetzbuche entsprechend (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 32).

3) Eine Bestimmung für den Fall, wenn für jeden Kontrahenten ein Vermittler aufgetreten, das Geschäft also durch zwei Vermittler zu Stande gekommen ist, wurde nicht getroffen und es der Einigung der Vermittler überlassen, wer von ihnen oder ob beide die Schlußnote ausstellen. Beide haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, und jeder von ihnen ist responiabel, und kann sich nicht auf den andern berufen; die Steuerbehörde hat die Wahl, an welchen der Vermittler sie sich halten will (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 33).
Siehe hieher auch § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

trahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,

3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Art. 28 des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,

4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 8 Abs. 3), der Kommissionär,

5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer [1]).

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 7 Abs. 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern [2]).

§ 10 [3]). Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des

---

1) Ziff. 5 stellt die Regel dar, welche außerhalb der besonderen Fälle der Ziff. 1—4 den Veräußerer in die erste Linie rückt. — In Betreff der Tauschgeschäfte wurde eine besondere Bestimmung nicht getroffen, weil beide Kontrahenten unter Gesammthaft abgabepflichtig sind, jeder als Veräußerer für die Ausstellung der Schlußnote Sorge zu tragen hat, und beide in der Lage sind, eine Schlußnote gemeinschaftlich auszustellen (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 33).

2) Die Regelung der Abgabepflicht berührt nicht die Frage, wem nach den Vorschriften des materiellen Rechts schließlich die Abgabe zur Last falle. Das Steuergesetz hat überhaupt in die Vorschriften des Civilrechts nicht einzugreifen; hier sind die verschiedenartigen rechtlichen Beziehungen der Kontrahenten unter einander und zu dritten Personen maßgebend; es kann sich um Verpflichtungen aus Kauf, Auftrag handeln, es kann namentlich vertragsmäßig festgestellt werden, wem die Abgabe schließlich zur Last fallen solle. — Nur insofern ist eine Ausnahme anerkannt, als in Folge der Verpflichtung, welche dem Vermittler durch das Gesetz auferlegt wird, in erster Linie für die Abgabe zu haften, es angemessen erscheint, dem Vermittler, abgesehen von seinen civilrechtlichen Beziehungen zu den Kontrahenten, hier gegen beide Kontrahenten nach seiner Wahl einen Ersatzanspruch gesetzlich zuzugestehen (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 33).

3) Siehe hieher Ziff. 12 und 16 bis 22 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

Ausstellers ist nicht erforderlich [1]).

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziff. 1), deren beide Hälften abzusenden [2]).

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken [3]).

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 11 [4]). Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 9 Abs. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 10 Abs. 1 und 2 gegebe-

---

1) Die civilrechtliche Giltigkeit des Geschäfts ist durch die Ausstellung der Schlußnote keineswegs bedingt (Komm.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 34).

Vergl. übrigens hieher § 73 ff. des Handels-Gesetzbuches, die Schlußnoten der Mäkler betr.

Strafbestimmung § 19 des Gesetzes.

2) Wenn auf der einen Seite ein Kontrahent und auf der anderen eine Mehrzahl von Kontrahenten steht, so ist, wenn die Mehrzahl der Kontrahenten gemeinschaftlich handelt, mithin pro rata am Geschäfte betheiligt ist, eine Schlußnote auszustellen, wenn aber die Kontrahenten selbständig zu verschiedenen Quantitäten betheiligt sind, so liegen ebenso viele Geschäfte vor, für deren jedes eine besondere Schlußnote auszustellen ist (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 34).

3) Strafbestimmung § 21 des Gesetzes.

4) Siehe hieher Ziff. 16—22 der Ausführ.-Bestimmung des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

Dieser Paragraph regelt das Verfahren, wenn der zunächst Verpflichtete die Abgabe ganz oder zum Theil nicht entrichtet hat und die Pflicht zur Ausstellung der gestempelten Schlußnote auf den anderen verpflichteten Gesammtschuldner der Abgabe übergeht (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. S. 24).

nen Bestimmungen zu verfahren [1]).

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9 Ziff. 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden [1]).

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege [2]).

§ 12. Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerthe der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlussnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlussnote mit dem Vermerk versieht, dass sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlussnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 14) in seinen Händen befindet [3]).

Umfasst eine Schlussnote ein Kaufgeschäft und gleich-

---

1) Strafbestimmung § 19 des Gesetzes.

2) Siehe hieher Ziff. 23 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

Der Verwaltungsweg wurde gewählt, weil es sich hier meist um einen Beweis handelt, der mehr nach Gründen billigen Ermessens als nach strengeren richterlichen Erwägungen zu betrachten ist (Kom.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. 34).

3) Wenn ein am Börsenplatz wohnender Bankier die ihm aufgetragenen Geschäfte nicht an dem Börsenplatze seines Wohnortes, sondern an einem anderen Börsenplatze ausführen lassen muß, so findet die Begünstigung des § 12 Abs. 2 ebenfalls Anwendung, unabhängig davon, ob derjenige, welcher dem ersten Bankier den Auftrag ertheilt, an dem Wohnorte desselben oder auswärts wohnt Kom.-Bericht S. 18).

zeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

§ 13. Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei [1]).

Uneigentliche Leibgeschäfte, das heisst solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlussnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 14. Die Schlussnoten sind nach der Zeitfolge numerirt von den im § 39 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmässig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren [2]).

§ 15 [3]). Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Art. 28 des Handelsgesetzbuches [4]) zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertrags-Urkunde aufgestellt

---

1) Baarausgleichungen der Zinsdifferenzen beim Tausch von Stücken mit verschiedenen Zinsterminen sind als anderweitige Gegenleistungen im Sinne dieses Absatzes nicht anzusehen (Kom.-Bericht S. 20).

2) Strafbestimmung § 21 des Gesetzes.

3) Siehe Ziff. 24 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

4) Art. 28 des Handels-Gesetzbuches lautet:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen.

worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11, 12, 14 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 7 Abs. 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten [1]).

§ 16 [2]). Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 17 [3]). Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 18. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt [4]), so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.) [5]).

§ 19. Wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 15 zuwiderhandelt oder eine Schlussnote wahrheitswidrig mit dem im § 12 Abs. 2 oder

1) Strafbestimmung siehe § 19 des Gesetzes.

2) Siehe hieher Ziff. 25 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

3) Siehe hieher Ziff. V der bayer. Vollzugs-Vorschriften vom 28. April 1894 Nr. 36 dieses Bandes und Ziff. 17 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes (Nr. 35 dieses Bandes).

4) In dem Ausdrucke Beglaubigung sind die verschiedenen Bezeichnungen der landesgesetzlichen Tarife (beglaubigte Abschriften, Auszüge u. s. w.) zusammengefaßt (Motive zum Gesetz vom 1. Juli 1881 a. a. O. S. 33).

5) Siehe hieher Abth. IV (Art. 48 u. f.) des bayer. Gebühren-Gesetzes vom 18. August 1879 (B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 538 u. f.), insbesonders die Artikel 52, 130, 162.

§ 13 bezeichneten Vermerk versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermässigung unrichtige Nachweise vorlegt[1]) hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermässigung gleichkommt mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 20. Wer, nachdem er auf Grund des § 19 bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 19 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 21[2]). Wer gegen die Vorschriften im § 10 Abs. 3 und § 14 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

---

1) Es ist hierbei, wie bei den anderen Hinterziehungen für den strafbaren Thatbestand an sich ohne Einfluß, ob demselben eine defraudatorische Absicht zu Grunde liegt, oder nicht; ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt auch hier die Bestimmung des § 34 Abs. 2 des Gesetzes ein, wonach in solchem Falle nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen ist.

2) Die Kommission ist der Ansicht, daß die Unterlassung der Aufbewahrung der Schlußnote und die versäumte Notirung des Maklers Vergehen von so verschiedener Strafwürdigkeit enthalten könnten, daß das Strafmaß von der einfachen Ordnungsstrafe von 3 Mk. bis zur Maximalstrafe von 5000 Mk. eintreten könne, und daß man hier die Verschiedenheit des Falles zu würdigen dem Richter überlassen müsse. Es wurde hervorgehoben, welcher Unterschied zwischen dem Nichtaufbewahren einer einzelnen Schlußnote aus Unachtsamkeit und der absichtlichen Beseitigung aller Schlußnoten zwecks Verbergung von Steuerhinterziehungen bestehe. Aus gleicher Erwägung sei die wiederholte Verletzung dieser Vorschriften nicht unter die Strafe des Rückfalles zu subsumiren, vielmehr auch hier die Wiederholung nur als ein für die Strafausmessung durch den Richter in Betracht kommendes Moment anzusehen. Darüber, daß eventuell neben den Strafbestimmungen des § 21 diejenige des § 19 einzutreten habe, bestand in der Kommission Einverständniß (Komm.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 47).

III. Lotterieloose[1]).

(Tarifnummer 5.)

§ 22[2]). Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

§ 23[3]). Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 24[4]). Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 25[5]). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 26[6]). Die Nichterfüllung der in den §§ 22 bis 24 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geld-

---

1) Siehe hieher Ziff. III der bayer. Vollzugs-Vorschriften vom 28. April 1894 in Nr. 36 dieses Bandes und Ziff. 28 und 29 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

2) Siehe hieher die Ziffern 29—35 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

3) Siehe hieher die Ziffern 29—36 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes; dann Bekanntmachung vom 9. Januar 1884, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes auf Lotterieloose, hier insbesondere die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Ausspielung geringwerthiger Gegenstände betr. mit Bundesraths-Beschluß vom 22. November 1883 (B. G. Bd. XXI S. 3 u. f.).

4) Siehe hieher Ziff. 37 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

5) Siehe hieher die Ziffern 29—35 und 37 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

6) Weitere Strafbestimmung siehe in § 34 des Gesetzes.

strafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose oder die Gesammthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzigbis fünftausend Mark ein.

§ 27 [1]). Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 28 [2]). Die §§ 22 bis 27 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung [3]).

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 29 [4]). Loose etc. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniss bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Massgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist,

---

1) Siehe hieher Ziff. 38 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

2) Siehe hieher Ziff. 39 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

3) Im Reiche bestehen fünf Staatslotterien, nämlich in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin.

4) Dieser § enthält die Uebergangsbestimmung für den Fall des Inkrafttretens der Steuererhöhung (Begr. des Gesetzes S. 17).

unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.)[1]).

IV. Allgemeine Bestimmungen[2]).

§ 31[3]). Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 32. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 33. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten[4]) nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend[5]). Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegen-

---

1) Hiedurch ist Tit. V (Art. (235—239) des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 584) aufgehoben.

2) Siehe hieher Ziff. IV der bayer. Vollzugs-Vorschriften vom 28. April 1894 in Nr. 36 dieses Bandes.

3) Siehe hieher Ziff. 16—22, 25, 40, 41, der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

4) Eine sechsmonatliche Frist wurde gewählt in Rücksicht darauf, daß eine vorherige Erledigung im Verwaltungswege für die Betheiligten erwünscht, in einer kürzeren Zeit aber selten zu erreichen sei (Komm.-Bericht zum Gesetze vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 38).

5) §§ 199—201 Abs. 1 der Civilprozeßordnung lauten:

§ 199. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

standes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht [1]).

§ 34 [2]). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich [3]).

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 19 und 26 aus den Umständen sich ergibt, dass eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 35. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften [4]) und Aktiengesellschaften [5]) gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter [6]), bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter [7]) nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere

---

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 201. (Abs. 1.) Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

1) Der Schlußsatz, welcher dem Reichsgericht in allen Fällen die Entscheidung sichert, ist mit Rücksicht auf die im Königreich Bayern bestehende Lage der Gesetzgebung nothwendig. Das Bedürfniß einer Einheit der Rechtsprechung über die Gleichheit der Besteuerung im ganzen deutschen Reich liegt aber hier ganz besonders vor (Komm.-Bericht zum Gesetze vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 38).

2) Siehe hieher Ziff. VI der bayer. Vollzugs-Vorschriften vom 28. April 1894 in Nr. 36 dieses Bandes und die Ziff. 34—37 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths in Nr. 35 dieses Bandes.

3) Die Strafen wegen Stempelhinterziehung in den §§ 3, 18 und 25 dieses Gesetzes.

4) Siehe hieher § 24 ff. des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (B. G. Bd. XXVI S. 814).

5) Siehe hieher Art. 227 ff. des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 (B. G. Bd. XXI S. 447).

6) Siehe hieher Art. 150 ff. des Handelgesetzbuchs (B. G. Bd. VII 2. Aufl. S. 74).

7) Siehe hieher Art. 85 ff. des Handelgesetzbuchs (B. G. Bd. VII 2. Aufl. S. 60).

Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 20 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung[1]).

§ 36. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die

---

1) Die Kommission konnte sich der Erwägung nicht entziehen, daß die Haftbarkeit für die Kontraventionen nicht ohne eine gewisse Rigorosität durchzuführen sei. Der Inhaber der Firma müsse ohne Weiteres für die Handlungen und Unterlassungen seines Gehilfen einstehen, wenn mehrere Inhaber vorhanden, so sei jeder für die Kontravention verhaftet, derselben schuldig, obgleich hier regelmäßig der Fall eintrete, daß nur einem der Firmeninhaber thatsächlich ein Verschulden zur Last falle. Der Antrag Dr. Arnsperger wolle diese häufig eintretende und namentlich für den Rückfall empfindliche Situation dadurch beseitigen, daß er die Firma für haftbar erkläre, allein diesem Vorschlage könne man sich nicht anschließen, weil es rechtlich als absolut unzulässig angesehen werden müsse, eine Firma als eines Steuervergehens schuldig zu sprechen und mit Strafe zu belegen. Man versuchte indeß den materiellen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, indem man nach Analogie der Verurtheilung mehrerer Mitangeklagten in die Kosten des Strafverfahrens zwar jeden der mehreren Vorstände des Geschäfts als strafbar ansah, die Strafe gegen alle aber nur im einmaligen Betrage erkannt wissen wollte dergestalt, daß wie bei civilrechtlichen Korrealobligationen die einmalige Zahlung sämmtliche Schuldige befreit. Man glaubte auch, daß Bedenken gegen diese Anwendung civilrechtlicher Grundsätze auf die Steuerhinterziehung in der praktischen Ausführung sich nicht erheben würden, während der Rechtssatz, daß jeder Betheiligte an sich schuldig und strafbar, nicht alterirt würde.

Die Frage des Rückfalles glaubte man nicht besonders ordnen zu müssen, da es von sich selbst verstehe, daß eine einmalige Verurtheilung des gesammtverhafteten Mitschuldigen eine genügende Voraussetzung biete, bei weiterer Steuerhinterziehung den Rückfall zu begründen, auch bei der individuell zu verhängenden Rückfallsstrafe von einem Korrealverhältnisse nicht wohl die Rede sein könne.

Dagegen war man der Ansicht, auf eine umfassende prinzipielle Regelung der Frage verzichten und nur die Fälle herausgreifen zu sollen, welche sich als die weitaus häufigsten darstellen.

In zweiter Lesung beschloß die Kommission jedoch dem angeregten Gedanken einen weiteren legislatorischen Ausdruck zu geben und machte den Zusatz:

> Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Zur Vermeidung von Zweifeln wurde noch in einem zweiten Absatz zu sagen beschlossen: Auf die Verhängung der im § 19 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung (Komm.-Bericht zum Gesetze vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 39).

Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer [1]), sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 37. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des

1) Diese §§ des Wechselstempelsteuergesetzes lauten:

§ 17. Wechselstempelhinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 4 des Gesetzes vom 22. April 1871: Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern bestimmt:

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der kgl. bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungs-Maßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen dienlich sind.

Siehe hieher ferner:

a) den 3. Absch. VI. Buch der Strafprozeßordnung (§§ 459 bis 469),
b) Nr. 6 Absch. V des bayerischen Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Strafprozeßordnung (Art. 85—97),
c) Bayer. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, Zuwiderhandlungen gegen die Wechselstempelsteuer betr. (B. G. Bd. XV Abth. 3. S. 519).

Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 38. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 39 [1]. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmässig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten [2].

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

---

1) Siehe hieher § 42 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

2) Zur Begründung dieses Absatzes sagt der Komm.-Bericht Nachfolgendes: Die Revisionspflicht könne nur davon abhängig gemacht werden, ob diese Gesellschaften und Anstalten in großem Umfange, d. h. gewerbsmäßig abgabepflichtige Geschäfte vermittelten oder abschlössen. Bei dieser Einschränkung würden die zahlreichen kleinen Kreditgenossenschaften, namentlich auch alle Raiffeisenschen Genossenschaften von der Revisionspflicht befreit, was entschieden gerechtfertigt sei, da diese Genossenschaften nur ganz ausnahmsweise abgabepflichtige Geschäfte abschlössen. Wenn dagegen Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung in großem Umfange abgabepflichtige Geschäfte betrieben oder vermittelten, so sei es gerechtfertigt, auch für sie die Revisionspflicht auszudehnen. Bei diesen Revisionen sei den Steuerbeamten auch die Möglichkeit gegeben, sich davon zu überzeugen, daß die Werthpapiere, welche zum Gegenstand abgabepflichtiger Geschäfte gemacht worden seien, durch Verwendung des vorgeschriebenen Stempels ordnungsgemäß versteuert seien, und etwaige Verfehlungen hierwegen zu ahnden. — Komm.-Bericht S. 22.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 40. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen [1]).

§ 41 [2]). Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen [3]), von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen [4]).

§ 42. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die

---

1) Siehe hieher: Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums v. 12. Februar 1882, die Kontrolle der Anwendung des Reichs-Stempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881 betr. (Just.M.Bl. S. 34).

2) Siehe hieher Ziff. 43 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

3) Siehe hieher kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1868 die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr. (B. G. E.-Bd. IV S. 74 f.)

4) Es wird der größte Werth darauf gelegt, daß die berufenen Vertreter des Handelstandes sowohl bei der Beurtheilung einzelner Fälle, wo es sich darum handle, schwierige Verhältnisse zu erkennen und auf die Auffassung der Geschäftskreise zurückzugehen, mitwirkten, um eine den Handelsverhältnissen entsprechende Anwendung des Gesetzes zu sichern, als insbesondere auch durch Erlaß von allgemeinen Vorschriften, welche die besonderen Verhältnisse, Handelsgewohnheiten und Usancen jedes Platzes berücksichtigten, der Verwendung der Steuer leichtere Wege bahnten, und den Verkehr vor Hemmungen bewahrten. Diese Einwirkung der Handelsvorstände ist geeignet, allen Schwierigkeiten entgegenzutreten, die sich bei Begrenzung des Kreises der börsenmäßig gehandelten Waaren, bei Bestimmung der Geschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse abgeschlossen werden, ergeben könnten (Komm.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 41).

Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet [1]).

§ 43. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung [2]).

§ 44. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Be-

1) Siehe hieher:
a) Art. 4—8 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 23. Februar 1879 (B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 165).
b) Verordnung vom 14. Juli 1879, die Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgefälle betr. (ibid. Bd. XV. Abth. 2. S. 429).
c) Bekanntmachung vom 27. September 1879, Vorschriften über Beitreibung der Staatsgefälle betr. (ibid. Bd. XV. Abth. 3. S. 744).
d) Bekanntmachung vom 3. November 1879, die Vornahme der Pfändungen und Versteigerungen betr. (ibid. Bd. XV. Abth. 3. S. 763).

2) § 26 des Wechselstempelsteuergesetzes lautet:

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

trag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 45. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Erlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 44 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 46[1]. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

---

1) Siehe hieher Ziff. 44 der Ausführungs-Vorschriften in Nr. 35 dieses Bandes.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen 1).					
1[2]).	a) Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	1	—	—	—	
	b) Ausländische Aktien und					

1) Siehe hieher Ziff. 7 und 8 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes. — Ferner Bekantmachung vom 23. Juli 1882, die Auslegung und Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881. (B. G. Bd. XIX S. 253)

2) Siehe hieher;

a) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882, die Berechnung der Stempelabgaben von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgaben von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summa betr. (B. G. Bd. XIX S. 61);

b) Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. Januar 1882, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr., hier Besteuerung ausländischer Werthpapiere betr., welche lautet:

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, zur geeigneten Nachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß die Aktien und Obligationen von Eisenbahn- und anderen Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz außerhalb des deutschen Reiches haben, auch dann als ausländisch im Sinne der Tarifnummer 1 b und 2 b des Reichsstempel-Gesetzes vom 1. Juli 1881 zu erachten sind, wenn sie im Bundesgebiete ausgestellt sind, und wenn die Unternehmung, welche die Gesellschaft betreibt, ganz oder theilweise im Bundesgebiete liegt.

München, 14. Januar 1882.

v. Riedel.

v. Luber.

(Finanzministerial-Blatt 1882 S. 17).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Bezeichnung der Stempelabgabe.
(1.)	Aktienantheilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemein-	1½	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1 a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1 b in Abstufungen von 1½ Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages 1). Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst er-

1) Die Motive zum Gesetz vom 1. Juli 1881 (Drucksachen des Reichstags 4. Legislatur-Periode IV. Session Nr. 59 S. 27) bemerken:

Daß bei weiterer Einzahlung auf Interimsscheine die Steuer nur insoweit zu entrichten ist, als der Steuerpflicht nicht bereits früher genügt wurde, bedarf bei der Fassung des Gesetzes wohl kaum der besonderen Erläuterung. Wenn also beispielsweise auf einem mit dem 50-Pfennig-Stempel versehenen Interimsschein über 60 Mark erste Einzahlung nachträglich weitere 40 Mark eingezahlt werden, so würde hiefür ein Stempelbetrag nicht zu entrichten sein, da mit dem Stempel von 50 Pfennig der Steuerpflicht bis zum Werthbetrage von 100 Mark bereits genügt ist.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(1.)	nützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein [1]).					wa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
2[2]).	a) Inländische für den Han-					

1) Zu den minder begüterten Volksklassen sind nicht allein die arbeitende Bevölkerung, sondern auch der kleine Bauer, und der kleine Gewerbetreibende zu rechnen (Komm.-Bericht S. 5).

2) Siehe hieher Bundesrathsbeschluß vom 19. November 1886 (B. G. Bd. XXIII S. 715).

Derselbe lautet:

Werden auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen, welche von dem Aussteller zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes eingelöst und mit dem Vermerk über die Zinsherabsetzung versehen sind, demnächst von dem Aussteller wieder begeben, so ist aus Anlaß dieser Wiederbegebung die Abgabe nach der Tarifnummer 2 bezw. 3 des Reichsstempel-Gesetzes (R.-G.Bl. für 1885 S. 179) nicht zu erheben.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz von Hundert	Steuersatz von Tausend	ℳ ₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	delsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere [1])	—	4	— —	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuld-Verschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.	—	6	— —	zu 2a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 2b in Abstufungen von 60 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst

1) Kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geld aus Art. 301 des Handels-Gesetzbuches gehören nicht hieher (Komm.-Bericht zum Gesetz vom 1. Juli 1881 a. a. O. Nr. 162 S. 8).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	**Befreit sind:** 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien [1]). **Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.** Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschaft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden [2]). Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder					nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25 fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 281.

2) Nach wie vor unterliegen ausländische Werthpapiere der inländischen Besteuerung nicht, wenn dieselben, ohne im Uebrigen Gegenstand des inländischen Verkehrs zu werden, nur im Inlande in Verwahrung gegeben werden (Komm.-Ber. S. 3).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden . . .	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde
	b) alle übrigen, und zwar 1. inländische	—	—	3	—	von jeder einzelnen Urkunde
	2. ausländische . . .	—	—	5	—	von jeder einzelnen Urkunde
	beträgt. Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen¹).					
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen²), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	1	—	—	vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgaben-Berechnung bei inländischen Werthpapieren der unter
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung					

1) Nicht bloß die inländischen, sondern auch die ausländischen vor dem 1. April 1894 (Mai 1894) ausgegebenen Genußscheine der bezeichneten Art, bleiben von der Abgabe frei (Begr. S. 13).

2) Siehe hieher Bundesrathsbeschluß vom 17. November 1886, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betr. (B. G. Bd. XXIII S. 715).
Derselbe lautet:
Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November 1886 bebeschlossen, daß zu den in der Tarifnummer 3 des Reichs-Stempelgesetzes (R.-G.Bl. für 1885 S. 179) erwähnten „Kommunen“ auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen seien.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(3.)	ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	2	—	—	Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte [1]).					
4[2]).	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten;					

1) Siehe hieher Ziff. 13 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

Die Kommission war der Ansicht, daß die in den Anträgen aufgezählten Geschäftsformen, Kauf, Verkauf, Rückkauf, Tausch, Lieferung, sämmtlich unter die Anschaffungsgeschäfte zu begreifen seien, und man einigte sich dahin, diese einzelnen Spezies zu streichen und sich in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch Art. 271 darauf zu beschränken, als abgabepflichtige Geschäfte Kauf- und son-

2) Siehe hieher Bekanntmachung vom 20. März 1889, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betr. (B. G. Bd. XXVI S. 653).

Dieselbe lautet:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März ds. Jrs. beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichs-Stempelgesetzes (R.G.Bl. für 1885 S. 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen seien.

stige Anschaffungsgeschäfte zu bezeichnen. Ein Antrag, statt dessen „Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte“ zu sagen, fand keine Zustimmung.

Verkauf, Rückkauf, Lieferung seien Geschäfte, welche unter dem allgemeinen Ausdruck Kauf zweifellos begriffen seien, und ihre besondere Aufführung könne nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Das Tauschgeschäft, obwohl dasselbe zweifellos ein Anschaffungsgeschäft sei, trete für den Kreis der hier in Betracht kommenden Geschäfte so sehr in den Hintergrund, daß es nicht angezeigt erscheine, dasselbe besonders hervorzuheben.

Auch darüber herrschte einstimmige Ansicht in der Kommission:

1. daß das vorliegende Gesetz in keiner Weise in das materielle Handelsrecht mit irgend einer Vorschrift und Definition eingreifen wolle und könne, daß es sich vielmehr nur um Angabe von Merkmalen handle, welche die Steuerpflicht des Geschäfts leicht erkennen lassen. Alle Bestimmungen bezögen sich nur auf das Gebiet der Besteuerung;
2. darüber, daß bei der Steuerpflicht es lediglich auf die Geschäftsform ankomme, in welche das Geschäft von den Kontrahenten gekleidet werde.

Vor Allem müsse man die Berücksichtigung der weiteren Absicht, welche der Geschäftsschließende im Auge habe, der Motive, aus denen ein Geschäft abgeschlossen werde, gänzlich bei Seite lassen, es sei beispielsweise ganz gleichgültig, ob bei dem Kauf- und Verkaufgeschäft die Absicht zu Grunde liege, damit ein Darlehn zu erhalten oder eine Spekulation auf die Kursdifferenzen zu begründen, oder ob ein Kauf von Wechseln und Banknoten stattfinde, um damit eine Zahlung im Sinne der Tilgung einer Verbindlichkeit zu machen oder dieselben anderweit gewinnbringend zu veräußern. Wolle man das Motiv für das Geschäft hier entscheiden lassen, was auch schon bei der rechtlichen Beurtheilung eines Vertrags unzulässig sei, so werde man ein meist äußerlich gar nicht erkennbares Merkmal für die Steuerpflicht herstellen oder vielmehr jedes Merkmal beseitigen.

Die Kommission ging in eine nähere Erörterung der abgabepflichtigen Verträge ein.

Kauf sei die regelmäßige Form des Umsatzes der Werthe und der Begriff im Handelsrechte und bei den Geschäftsleuten ein durchaus geläufiger und umgrenzter, so daß er zu Zweifeln keine Veranlassung geben könne. Den Kauf ausdrücklich zu erwähnen als die weitaus geläufigste Form des Anschaffungsgeschäftes, empfehle sich der Verständlichkeit wegen.

Unter Anschaffungsgeschäft verstehe man nach den Entscheidungen des Reichsgerichts jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeldliche Vertragsgeschäft. Unter das Anschaffungsgeschäft fielen daher auch alle diejenigen sogenannten unbenannten Verträge, welche nicht die Merkmale des Kaufes in sich schließen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Uebertragung beweglicher Gegenstände, auf der andern Seite die Verpflichtung zu einer Leistung begründet werde, die nicht in der Zahlung eines Preises bestehe. Es seien ferner hierher zu rechnen der Tausch, die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt. Da die Abgabenpflicht keineswegs auf Geschäfte über alle Arten von Waaren sich erstrecke, sondern nur einen ganz bestimmten Kreis von Gegenständen erfasse, die börsenmäßig gehandelten Waaren, so werde hierdurch eine Beschränkung herbeigeführt, welche es erübrige, in Betreff des Anschaffungsgeschäfts auf andere Arten desselben, z. B. den Trödelvertrag u. s. w., hier im Näheren einzugehen.

Es wurde hierbei von anderer Seite hervorgehoben, daß der Umfang und Begriff des Anschaffungsgeschäfts immerhin ein ungewisser sei, daß es schwer zu

erkennen sei, ob gewisse Geschäfte hierherzubeziehen, und es werde damit für den Geschäftsmann häufig zweifelhaft sein, welche Art des Geschäftes von der Steuerbehörde als Anschaffungsgeschäft aufgefaßt werde. Es böten sich als solche zweifelhaften Geschäfte z. B. das Skontroverfahren im Liquidationsbureau, der Lombardverkehr, die Leihgeschäfte, der Checkverkehr, der Verkehr der Giroeffektenbanken. Dem wurde entgegnet, daß, wie im Handelsverkehre jeden, namentlich den aus thatsächlichen Verhältnissen entstehenden Schwierigkeiten und Zweifeln durch das vollkommenste Handelsgesetz nicht vorgebeugt werden könne, man darauf verzichten müsse, auch für die Steuerpflicht in jedem einzelnen Falle allen und jeden Zweifel durch die Fassung des Gesetzes auszuschließen, man müsse, da der Begriff des Anschaffungsgeschäfts ein im Handelsrechte und im Geschäftsleben umgrenzter sei, eine verständige Anwendung dieses Begriffs auf die einzelnen Fälle voraussetzen und dann noch entstehende Zweifel durch Richterspruch lösen lassen. Was speziell die einzelnen Geschäfte angehe, welche hier als Beispiele namhaft gemacht seien, so müsse man bei allen verneinen, daß sie unter den Begriff des Anschaffungsgeschäfts fielen.

Was insbesondere die sogenannte Skontrirung angehe, so trete bei derselben kein Anschaffungsgeschäft ein. Bekanntlich bestehe die Skontrirung in einer Vereinfachung der Lieferung der Stücke am Ultimo durch Kompensation der gegenseitigen Ansprüche auf Lieferung der effektiven Stücke. Dem Verfahren zu Grunde liege immer die Bildung eines Vereins, dessen Zweck es sei, die Lieferung der Effekten zu vereinfachen, welche die Mitglieder des Vereins sich untereinander zu liefern verpflichtet seien. Das Verfahren trete mithin nur unter den Vereinsmitgliedern in Wirksamkeit. Statt daß alle Mitglieder des Vereins alle von ihnen zu liefernden Stücke einer gewissen Gattung von Effekten in Natur zusammenlegten und nun aus diesem gemeinschaftlichen Fonds wieder ein Jeder sich seine zu empfangenden Stücke herausnehme, werde dieses Verfahren auf dem Papier gemacht, indem jedes Mitglied auf dem Skontrobogen sein Soll und Haben an Lieferung bezeichne und die sich gegenüberstehenden Summen kompensire, so daß nur ein Saldo übrig bleibe. Diese Saldi würden durch das Liquidationsbureau ausgeglichen, indem diejenigen Vereinsmitglieder, welche hiernach zu liefern haben, an diejenigen verwiesen werden, welche eine Lieferung zu empfangen haben. Für die Beurtheilung dieser Vorgänge in Betreff der Frage, ob sie Anschaffungsgeschäfte sein, sei es entscheidend, daß es sich um Erfüllung bestehender Verpflichtungen aus abgeschlossenen Geschäften handele und zwar nur um die Erfüllung durch effektive Lieferung, während das Geschäft mit allen seinen Folgen, der Zahlung der Kursdifferenzen 2c. vollständig unter den ursprünglichen Kontrahenten bestehen bleibe. Das Uebereinkommen der Vereinsglieder, die Lieferung und Entnahme der Effekten gemeinsam zu bewirken, sei keine Anschaffung, ebensowenig die dadurch herbeigeführte Kompensation auf jedem einzelnen Skontrobogen, und der endliche Ausgleich, bei welchem an Stelle der ursprünglich Berechtigten und Verpflichteten andere Personen treten, welche zu liefern und zu empfangen haben, das sei nicht Anschaffung, sondern Leistung aus dem eingegangenen Sozietätsverhältnisse. Die Skontrirung sei zwar ein thatsächlich verwickelter Vorgang, ihre rechtliche Grundlage gewinne sie durch die Bildung einer Sozietät im Vereine der Skontrirenden. Rechtlich sei es derselbe Fall, wie wenn zwei Personen eine Anzahl von Effekten in eine gemeinschaftliche Kasse legten, aus der ein Jeder seinen Bedarf entnehme und denselben in gleicher Höhe wieder in die Kasse zurückerstatte.

Diesen Ausführungen wurde von der Kommission zugestimmt und das Bedenken, daß die Skontrobogen als Rechnungen seither stempelpflichtig gewesen, da-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . . Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die	—	2/10	—	—	

durch für beseitigt erachtet, daß es sich hier um die Frage der Besteuerung eines Geschäftsabschlusses über ein Anschaffungsgeschäft handle.

Aehnlich wie das Liquidationsverfahren in der Skontrirung eine gemeinschaftliche Lösung abgabepflichtiger Geschäfte, nicht ein Anschaffungsgeschäft darstelle — ebenso enthalte die Uebertragung im Effektengiro an sich nur eine Form der Erfüllung der dieser vorangegangenen Geschäftsabschlüsse, aber kein Anschaffungsgeschäft für sich. Die vorangehenden Geschäftsabschlüsse können steuerpflichtig sein, die Form der Lösung durch Uebertragung in Girokonto sei es nicht.

Dasselbe gelte vom Check und beide Geschäftsformen halte man als solche nicht für Anschaffungsgeschäfte.

Lombard- und sonstige Leihgeschäfte würden nur unter Voraussetzung als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten sein, daß sie sogenannte uneigentliche seien, bei denen die Befugniß zur Veräußerung des Pfandes von vornherein bei dem Geschäftsabschlusse normirt sei.

In Betreff des Tauschgeschäftes wurde insbesondere hervorgehoben, daß dasselbe für die hier als abgabepflichtig bezeichneten Objekte kaum in Betracht komme. Das Geschäft vollziehe sich bei verschiedenartigen Effekten und müsse sich vollziehen in der Form von zwei Kaufgeschäften, das bedinge die Natur der Sache und im Geschäftsverkehr werde stets so verfahren, auch von dem Bankier stets Provision, Kurtage ꝛc. von jedem Geschäfte berechnet. Auch der Tausch, in Effekten derselben Art, Umtausch von großen in kleinere Stücke und umgekehrt, von Stücken des einen Zinstermins in solche des andern, finde selten im Geschäftsverkehre statt, wo er stattfinde, liege ein Anschaffungsgeschäft vor und und folglich Abgabenpflicht. Der Billigkeit eines einzelnen Falles wegen könne man hier eine Ausnahme nicht zulassen, man müsse sogar soweit gehen, Tauschgeschäfte obiger Art, wenn sie auch

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	bei Errichtung einer Aktien-Gesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber 1). Ermäßigung. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft					vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der Werth des Gegenstandes wird

nur aus Gefälligkeit vollzogen würden, als abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte zu bezeichnen.

Auch darüber war die Kommission derselben Ansicht, daß durch den Begriff des Anschaffungsgeschäfts alle Geschäfte ausgeschlossen seien, welche einen bloßen Auftrag zur Vornahme einer Handlung enthielten. Als Beispiel wurde der einfache Auftrag zum Inkasso eines ausländischen Werthes im Auslande bezeichnet. In diesem Falle werde kein Gegenstand zum Eigenthum übertragen und keine Gegenleistung gewährt, der Empfänger trete nicht in eine Leistungsverpflichtung, sondern hafte nur die Erfüllung des übernommenen Auftrages, es komme auch darauf nicht an, ob er das einkassirte Geld sofort remittire oder seinem Auftraggeber gutschreibe. Das sei nicht zu verkennen, daß gerade bei diesem Geschäfte die Grenze gegenüber der Anschaffung in dem Falle schwer zu erkennen sei, wo der Wechsel in das Ausland nicht ausdrücklich zum Inkasso, sondern an Zahlungsstatt gegeben werde. Es werde sich immer empfehlen, den Inkassoauftrag als solchen erkennbar zu machen. Daß Zahlungen in ausländischen Banknoten und Geldsorten im Auslande, wo sie Geld seien nicht unter die Anschaffungsgeschäfte fielen, wurde als selbstverständlich angesehen (Komm.-Bericht zum Gesetze vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 14—17).

1) Auf die Begriffsbestimmung des Anschaffungsgeschäftes, wie sie sich allmählich in der Rechtsprechung herausgebildet hat, bleibt diese Vorschrift ohne Einfluß (Begr. S. 14).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Bezeichnung der Stempelabgabe.
(1.)	Aktienantheilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. **Befreit sind:** Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemein-	$1^1/_2$	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1b in Abstufungen von $1^1/_2$ Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages [1]). Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst et-

1) Die Motive zum Gesetz vom 1. Juli 1881 (Drucksachen des Reichstags 4. Legislatur-Periode IV. Session Nr. 59 S. 27) bemerken:

Daß bei weiterer Einzahlung auf Interimsscheine die Steuer nur insoweit zu entrichten ist, als der Steuerpflicht nicht bereits früher genügt wurde, bedarf bei der Fassung des Gesetzes wohl kaum der besonderen Erläuterung. Wenn also beispielsweise auf einem mit dem 50-Pfennig-Stempel versehenen Interimsschein über 60 Mark erste Einzahlung nachträglich weitere 40 Mark eingezahlt werden, so würde hiefür ein Stempelbetrag nicht zu entrichten sein, da mit dem Stempel von 50 Pfennig der Steuerpflicht bis zum Werthbetrage von 100 Mark bereits genügt ist.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(1.)	nützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Ausloosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein [1].					wa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
2 [2].	a) Inländische für den Han-					

1) Zu den minder begüterten Volksklassen sind nicht allein die arbeitende Bevölkerung, sondern auch der kleine Bauer, und der kleine Gewerbetreibende zu rechnen (Komm.-Bericht S. 5).

2) Siehe hieher Bundesrathsbeschluß vom 19. November 1886 (B. G. Bd. XXIII S. 715).

Derselbe lautet:

Werden auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen, welche von dem Aussteller zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes eingelöst und mit dem Vermerk über die Zinsherabsetzung versehen sind, demnächst von dem Aussteller wieder begeben, so ist aus Anlaß dieser Wiederbegebung die Abgabe nach der Tarifnummer 2 bezw. 3 des Reichsstempel-Gesetzes (R.-G.Bl. für 1885 S. 179) nicht zu erheben.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	delsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere 1)	—	4	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 2b in Abstufungen von 60 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuld-Verschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.	—	6	—	—	

1) Kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geld aus Art. 301 des Handels-Gesetzbuches gehören nicht hieher (Komm.-Bericht zum Gesetz vom 1. Juli 1881 a. a. O. Nr. 162 S. 3).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	**Befreit sind:** 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien [1]). **Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.** Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschaft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden [2]). Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder					nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25 fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 281.

2) Nach wie vor unterliegen ausländische Werthpapiere der inländischen Besteuerung **nicht**, wenn dieselben, ohne im Uebrigen Gegenstand des inländischen Verkehrs zu werden, nur im Inlande in Verwahrung gegeben werden (Komm.-Ber. S. 3).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden . . .	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde
	b) alle übrigen, und zwar					
	1. inländische	—	—	3	—	
	2. ausländische . . .	—	—	5	—	
	beträgt. Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen [1]).					
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen [2]), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	1	—	—	vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgaben-Berechnung bei inländischen Werthpapieren der unter
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung					

1) Nicht bloß die inländischen, sondern auch die ausländischen vor dem 1. April 1894 (Mai 1894) ausgegebenen Genußscheine der bezeichneten Art, bleiben von der Abgabe frei (Begr. S. 13).

2) Siehe hieher Bundesrathsbeschluß vom 17. November 1886, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betr. (B. G. Bd. XXIII S. 715).

Derselbe lautet:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November 1886 beschlossen, daß zu den in der Tarifnummer 3 des Reichs-Stempelgesetzes (R.-G.Bl. für 1885 S. 179) erwähnten „Kommunen“ auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen seien.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	M	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(3.)	ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	2	—	—	Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte [1]).					
4[2]).	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten;					

1) Siehe hieher Ziff. 13 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

Die Kommission war der Ansicht, daß die in den Anträgen aufgezählten Geschäftsformen, Kauf, Verkauf, Rückkauf, Tausch, Lieferung, sämmtlich unter die Anschaffungsgeschäfte zu begreifen seien, und man einigte sich dahin, diese einzelnen Spezies zu streichen und sich in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch Art. 271 darauf zu beschränken, als abgabepflichtige Geschäfte Kauf- und son-

2) Siehe hieher Bekanntmachung vom 20. März 1889, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betr. (B. G. Bd. XXVI S. 653).

Dieselbe lautet:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März ds. Jrs. beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichs-Stempelgesetzes (R.G.Bl. für 1885 S. 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen seien.

stige Anschaffungsgeschäfte zu bezeichnen. Ein Antrag, statt dessen „Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte" zu sagen, fand keine Zustimmung.

Verkauf, Rückkauf, Lieferung seien Geschäfte, welche unter dem allgemeinen Ausdruck Kauf zweifellos begriffen seien, und ihre besondere Aufführung könne nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Das Tauschgeschäft, obwohl dasselbe zweifellos ein Anschaffungsgeschäft sei, trete für den Kreis der hier in Betracht kommenden Geschäfte so sehr in den Hintergrund, daß es nicht angezeigt erscheine, dasselbe besonders hervorzuheben.

Auch darüber herrschte einstimmige Ansicht in der Kommission:

1. daß das vorliegende Gesetz in keiner Weise in das materielle Handelsrecht mit irgend einer Vorschrift und Definition eingreifen wolle und könne, daß es sich vielmehr nur um Angabe von Merkmalen handle, welche die Steuerpflicht des Geschäfts leicht erkennen lassen. Alle Bestimmungen bezögen sich nur auf das Gebiet der Besteuerung;
2. darüber, daß bei der Steuerpflicht es lediglich auf die Geschäftsform ankomme, in welche das Geschäft von den Kontrahenten gekleidet werde.

Vor Allem müsse man die Berücksichtigung der weiteren Absicht, welche der Geschäftsschließende im Auge habe, der Motive, aus denen ein Geschäft abgeschlossen werde, gänzlich bei Seite lassen, es sei beispielsweise ganz gleichgültig, ob bei dem Kauf- und Verkaufgeschäft die Absicht zu Grunde liege, damit ein Darlehn zu erhalten oder eine Spekulation auf die Kursdifferenzen zu begründen, oder ob ein Kauf von Wechseln und Banknoten stattfinde, um damit eine Zahlung im Sinne der Tilgung einer Verbindlichkeit zu machen oder dieselben anderweit gewinnbringend zu veräußern. Wolle man das Motiv für das Geschäft hier entscheiden lassen, was auch schon bei der rechtlichen Beurtheilung eines Vertrags unzulässig sei, so werde man ein meist äußerlich gar nicht erkennbares Merkmal für die Steuerpflicht herstellen oder vielmehr jedes Merkmal beseitigen.

Die Kommission ging in eine nähere Erörterung der abgabepflichtigen Verträge ein.

Kauf sei die regelmäßige Form des Umsatzes der Werthe und der Begriff im Handelsrechte und bei den Geschäftsleuten ein durchaus geläufiger und umgrenzter, so daß er zu Zweifeln keine Veranlassung geben könne. Den Kauf ausdrücklich zu erwähnen als die weitaus geläufigste Form des Anschaffungsgeschäftes, empfehle sich der Verständlichkeit wegen.

Unter Anschaffungsgeschäft verstehe man nach den Entscheidungen des Reichsgerichts jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeldliche Vertragsgeschäft. Unter das Anschaffungsgeschäft fielen daher auch alle diejenigen sogenannten unbenannten Verträge, welche nicht die Merkmale des Kaufes in sich schließen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Uebertragung beweglicher Gegenstände, auf der andern Seite die Verpflichtung zu einer Leistung begründet werde, die nicht in der Zahlung eines Preises bestehe. Es seien ferner hierher zu rechnen der Tausch, die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt. Da die Abgabenpflicht keineswegs auf Geschäfte über alle Arten von Waaren sich erstrecke, sondern nur einen ganz bestimmten Kreis von Gegenständen erfasse, die börsenmäßig gehandelten Waaren, so werde hierdurch eine Beschränkung herbeigeführt, welche es erübrige, in Betreff des Anschaffungsgeschäfts auf andere Arten desselben, z. B. den Trödelvertrag u. s. w., hier im Näheren einzugehen.

Es wurde hierbei von anderer Seite hervorgehoben, daß der Umfang und Begriff des Anschaffungsgeschäfts immerhin ein ungewisser sei, daß es schwer zu

erkennen sei, ob gewisse Geschäfte hierherzubeziehen, und es werde damit für den Geschäftsmann häufig zweifelhaft sein, welche Art des Geschäftes von der Steuerbehörde als Anschaffungsgeschäft aufgefaßt werde. Es böten sich als solche zweifelhaften Geschäfte z. B. das Skontroverfahren im Liquidationsbureau, der Lombardverkehr, die Leihgeschäfte, der Checkverkehr, der Verkehr der Giroeffektenbanken. Dem wurde entgegnet, daß, wie im Handelsverkehre jeden, namentlich den aus thatsächlichen Verhältnissen entstehenden Schwierigkeiten und Zweifeln durch das vollkommenste Handelsgesetz nicht vorgebeugt werden könne, man darauf verzichten müsse, auch für die Steuerpflicht in jedem einzelnen Falle allen und jeden Zweifel durch die Fassung des Gesetzes auszuschließen, man müsse, da der Begriff des Anschaffungsgeschäfts ein im Handelsrechte und im Geschäftsleben umgrenzter sei, eine verständige Anwendung dieses Begriffs auf die einzelnen Fälle voraussetzen und dann noch entstehende Zweifel durch Richterspruch lösen lassen. Was speziell die einzelnen Geschäfte angehe, welche hier als Beispiele namhaft gemacht seien, so müsse man bei allen verneinen, daß sie unter den Begriff des Anschaffungsgeschäfts fielen.

Was insbesondere die sogenannte Skontrirung angehe, so trete bei derselben kein Anschaffungsgeschäft ein. Bekanntlich bestehe die Skontrirung in einer Vereinfachung der Lieferung der Stücke am Ultimo durch Kompensation der gegenseitigen Ansprüche auf Lieferung der effektiven Stücke. Dem Verfahren zu Grunde liege immer die Bildung eines Vereins, dessen Zweck es sei, die Lieferung der Effekten zu vereinfachen, welche die Mitglieder des Vereins sich untereinander zu liefern verpflichtet seien. Das Verfahren trete mithin nur unter den Vereinsmitgliedern in Wirksamkeit. Statt daß alle Mitglieder des Vereins alle von ihnen zu liefernden Stücke einer gewissen Gattung von Effekten in Natur zusammenlegten und nun aus diesem gemeinschaftlichen Fonds wieder ein Jeder sich seine zu empfangenden Stücke herausnehme, werde dieses Verfahren auf dem Papier gemacht, indem jedes Mitglied auf dem Skontrobogen sein Soll und Haben an Lieferung bezeichne und die sich gegenüberstehenden Summen kompensire, so daß nur ein Saldo übrig bleibe. Diese Saldi würden durch das Liquidationsbureau ausgeglichen, indem diejenigen Vereinsmitglieder, welche hiernach zu liefern haben, an diejenigen verwiesen werden, welche eine Lieferung zu empfangen haben. Für die Beurtheilung dieser Vorgänge in Betreff der Frage, ob sie Anschaffungsgeschäfte sein, sei es entscheidend, daß es sich um Erfüllung bestehender Verpflichtungen aus abgeschlossenen Geschäften handele und zwar nur um die Erfüllung durch effektive Lieferung, während das Geschäft mit allen seinen Folgen, der Zahlung der Kursdifferenzen rc. vollständig unter den ursprünglichen Kontrahenten bestehen bleibe. Das Uebereinkommen der Vereinsglieder, die Lieferung und Entnahme der Effekten gemeinsam zu bewirken, sei keine Anschaffung, ebensowenig die dadurch herbeigeführte Kompensation auf jedem einzelnen Skontrobogen, und der endliche Ausgleich, bei welchem an Stelle der ursprünglich Berechtigten und Verpflichteten andere Personen treten, welche zu liefern und zu empfangen haben, das sei nicht Anschaffung, sondern Leistung aus dem eingegangenen Sozietätsverhältnisse. Die Skontrirung sei zwar ein thatsächlich verwickelter Vorgang, ihre rechtliche Grundlage gewinne sie durch die Bildung einer Sozietät im Vereine der Skontrirenden. Rechtlich sei es derselbe Fall, wie wenn zwei Personen eine Anzahl von Effekten in eine gemeinschaftliche Kasse legten, aus der ein Jeder seinen Bedarf entnehme und denselben in gleicher Höhe wieder in die Kasse zurückerstatte.

Diesen Ausführungen wurde von der Kommission zugestimmt und das Bedenken, daß die Skontrobogen als Rechnungen seither stempelpflichtig gewesen, da-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . . Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die	—	$^{2}/_{10}$	—	—	

durch für beseitigt erachtet, daß es sich hier um die Frage der Besteuerung eines Geschäftsabschlusses über ein Anschaffungsgeschäft handle.

Aehnlich wie das Liquidationsverfahren in der Skontrirung eine gemeinschaftliche Lösung abgabepflichtiger Geschäfte, nicht ein Anschaffungsgeschäft darstelle — ebenso enthalte die Uebertragung im Effektengiro an sich nur eine Form der Erfüllung der dieser vorangegangenen Geschäftsabschlüsse, aber kein Anschaffungsgeschäft für sich. Die vorangehenden Geschäftsabschlüsse können steuerpflichtig sein, die Form der Lösung durch Uebertragung in Girokonto sei es nicht.

Dasselbe gelte vom Check und beide Geschäftsformen halte man als solche nicht für Anschaffungsgeschäfte.

Lombard- und sonstige Leihgeschäfte würden nur unter Voraussetzung als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten sein, daß sie sogenannte uneigentliche seien, bei denen die Befugniß zur Veräußerung des Pfandes von vornherein bei dem Geschäftsabschlusse normirt sei.

In Betreff des Tauschgeschäftes wurde insbesondere hervorgehoben, daß dasselbe für die hier als abgabepflichtig bezeichneten Objekte kaum in Betracht komme. Das Geschäft vollziehe sich bei verschiedenartigen Effekten und müsse sich vollziehen in der Form von zwei Kaufgeschäften, das bedinge die Natur der Sache und im Geschäftsverkehr werde stets so verfahren, auch von dem Bankier stets Provision, Kurtage 2c. von jedem Geschäfte berechnet. Auch der Tausch, in Effekten derselben Art, Umtausch von großen in kleinere Stücke und umgekehrt, von Stücken des einen Zinstermins in solche des andern, finde selten im Geschäftsverkehre statt, wo er stattfinde, liege ein Anschaffungsgeschäft vor und und folglich Abgabenpflicht. Der Billigkeit eines einzelnen Falles wegen könne man hier eine Ausnahme nicht zulassen, man müsse sogar soweit gehen, Tauschgeschäfte obiger Art, wenn sie auch

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	bei Errichtung einer Aktien-Gesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber [1]). Ermäßigung. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft					vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der Werth des Gegenstandes wird

nur aus Gefälligkeit vollzogen würden, als abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte zu bezeichnen.

Auch darüber war die Kommission derselben Ansicht, daß durch den Begriff des Anschaffungsgeschäfts alle Geschäfte ausgeschlossen seien, welche einen bloßen Auftrag zur Vornahme einer Handlung enthielten. Als Beispiel wurde der einfache Auftrag zum Inkasso eines ausländischen Werthes im Auslande bezeichnet. In diesem Falle werde kein Gegenstand zum Eigenthum übertragen und keine Gegenleistung gewährt, der Empfänger trete nicht in eine Leistungsverpflichtung, sondern hafte nur die Erfüllung des übernommenen Auftrages, es komme auch darauf nicht an, ob er das einkassirte Geld sofort remittire oder seinem Auftraggeber gutschreibe. Das sei nicht zu verkennen, daß gerade bei diesem Geschäfte die Grenze gegenüber der Anschaffung in dem Falle schwer zu erkennen sei, wo der Wechsel in das Ausland nicht ausdrücklich zum Inkasso, sondern an Zahlungsstatt gegeben werde. Es werde sich immer empfehlen, den Inkassoauftrag als solchen erkennbar zu machen. Daß Zahlungen in ausländischen Banknoten und Geldsorten im Auslande, wo sie Geld seien nicht unter die Anschaffungsgeschäfte fielen, wurde als selbstverständlich angesehen (Komm.-Bericht zum Gesetze vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 14—17).

1) Auf die Begriffsbestimmung des Anschaffungsgeschäftes, wie sie sich allmählich in der Rechtsprechung herausgebildet hat, bleibt diese Vorschrift ohne Einfluß (Begr. S. 14).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuer-Ermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abge-					nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungs-Preis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwerth übersteigende Werth der angeschafften Werthpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesammte Nennwerth 5000 Mark nicht übersteigt. Ausländische Werthe sind nach

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	schlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.					den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen [1]).
	b)[2]) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	4/10	—	—	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden[3]).					

1) Siehe hieher Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882, die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen (B. G. Bd. XIX S. 61).

2) Siehe hieher Ziff. 14 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 85 dieses Bandes.

3) Es würde zu weit gehen, wollte man alle Anschaffungsgeschäfte über

Waaren von der Steuer freilassen. Eine gewisse Kategorie steht ihrem Wesen nach so sehr auf der Grenze zwischen dem Umsatze des mobilen Kapitals und dem Waarenhandel, daß man dieselben der Steuerpflicht unterwerfen muß. Es sind dies die Geschäfte über solche Waaren, welche auf den Börsen gehandelt werden. Wenn auch ein Theil dieser Geschäfte dem wirklichen Waarenverkehr dient, so verfolgt eine nicht geringe Anzahl derselben ausschließlich den Zweck der Spekulation oder des Gewinnes. Eine Unterscheidung des einzelnen Geschäftes nach der einen oder anderen Tendenz läßt sich nicht erkennen, es ist daher die ganze Kategorie weit mehr unter das Geld- als unter das Waarengeschäft zu rechnen, sie repräsentirt mehr einen Umsatz von Werthen als von Waaren.

Muß man konsequenter Weise diese Geschäfte der Abgabepflicht unterwerfen, so bedarf es einer Umgrenzung nach zwei Richtungen, einmal indem das Geschäft selbst näher bestimmt und von andern Geschäften gleicher Art unterschieden wird und sodann, indem der Gegenstand des Geschäftes, die Menge der Sachen und Waaren, ein leicht unterscheidbares Merkmal erhält.

Was die erstere Qualifikation anbetrifft, so sind die Anschaffungsgeschäfte hierher zu beziehen, welche auf Grund von Usancen einer Börse abgeschlossen werden. Bekanntlich ist diese Bestimmung in früheren Stadien der Verhandlung über diese Materie als unzutreffend und ungenau bestritten worden und auch jetzt sind in der Kommission Bedenken erhoben, man müsse erst definiren, was Börse sei, ehe die Usancen einer Börse zu erkennen seien. Dagegen ist zu erwidern, daß im Kreise der Geschäftsleute Jedermann weiß, was ein unter Börsenusancen abgeschlossenes Geschäft ist, und daß die Erkennbarkeit in der That keine Schwierigkeiten macht. Die Verhältnisse haben sich dem Bedürfnisse folgend mit Nothwendigkeit entwickelt. Die Geschäfte, wie sie heute abgeschlossen werden, müssen theils der absoluten Sicherheit, theils der unbeschränkten Uebertragbarkeit, theils der Herstellung eines Kurses wegen, unter ganz gleichen Bedingungen abgeschlossen werden. Diese Bedingungen haben sich auf Grund der bestehenden Uebung — Usance — gebildet und sind in der Mehrzahl der Börsenplätze zusammengestellt und veröffentlicht, so für Berlin, für Frankfurt, für Hamburg 2c.

Die börsenmäßigen Waarengeschäfte werden daher meist entweder ausdrücklich unter Bezug auf die Börsenusancen geschlossen, wie beispielsweise die Schlußzettel der Berliner Makler ergeben, oder sie werden in einer Form abgeschlossen, welche von den Usancen selbst geschaffen sind, wie die Fixgeschäfte, Prämien- und Stellagegeschäfte, Termingeschäfte, welche sämmtlich einzelne Arten von Anschaffungsgeschäften nach Börsenusancen darstellen. Aber auch, wo weder das Eine noch das Andere der Fall ist, wo namentlich nach den statutarischen Bestimmungen der Börsenvorstände die Usancen Mangels anderweiter Abrede zwischen den Kontrahenten ohne Weiteres für das Geschäft maßgebend sind, kann ein Zweifel über diese letztere Thatsache bei den Betheiligten nicht bestehen. Allen, welche derartige Geschäfte machen, muß man die Kenntniß der Börsenusancen ohne Weiteres zuschreiben und es ist ihnen daher ein Merkmal für die Steuerpflicht gegeben, welches untrüglich ist.

Fügt man dieser Begrenzung aber die zweite zu, daß es sich nur um Geschäfte handelt, welche einen bestimmten Kreis von Waaren umfassen, nämlich diejenigen, welche börsenmäßig gehandelt werden, so ist der Kreis der steuerpflichtigen Geschäfte nach allen Seiten hin begrenzt. Das natürliche Merkmal für Waaren, welche börsenmäßig gehandelt werden, bietet der Umstand, ob diese Waare einen anerkannten Terminpreis hat, d. h. ob sie im Kurszettel, der nicht nothwendig ein amtlicher sein muß, auf einen bestimmten Termin notirt ist. Daß sich der Kreis

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	**Befreiungen:** Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegen=					

der börsenmäßig gehandelten Waaren verschieben, erweitern und verengern kann, das macht keinen Unterschied, denn es ist jede Veränderung sofort erkennbar und in den meisten Fällen ohne Weiteres aus den Kursnotirungen ersichtlich.

Wenn hiergegen eingewendet wird, daß die an Waarenbörsen unter weniger entwickelten Formen und weniger feststehenden Usancen abgeschlossenen Geschäfte von der Steuer nicht getroffen würden, so ist das kein Einwand, sondern mit dem Antrage bestimmt gewollt. Nicht das soll entscheidend sein, was sich Börse nennt und ob das Geschäft in dieser Versammlung abgeschlossen ist, sondern vielmehr der Umstand, daß es nach den feststehenden Usancen einer Börse abgeschlossen ist.

Hierbei muß hervorgehoben werden, daß der Nachdruck auf den Worten liegt: „nach den Usancen einer Börse." Damit ist es keineswegs nothwendig, daß das Geschäft an der Börse oder an einem Börsenplatze abgeschlossen, vielmehr fällt jedes Geschäft hierher, es mag abgeschlossen sein, wo es will, wenn es nur nach den Usancen einer Börse abgeschlossen ist. Wer in Hamburg nach den Usancen der Pariser Börse Zucker kauft, schließt auf Grund der Usancen der Börse in Paris ab, und dies Geschäft ist steuerpflichtig, denn Zucker wird in Paris börsenmäßig gehandelt. Das Geschäft muß selbstverständlich nach den Usancen einer bestimmten Börse abgeschlossen sein und ist demgemäß ein Geschäft nicht darauf zu prüfen, ob es den Usancen irgend einer Börse der Welt entspricht, sondern ob diese Usancen ausdrücklich in Bezug genommen oder sich aus dem Geschäfte im Uebrigen ergeben.

Die Befürchtung, daß diese Art des Waarengeschäfts sich der Besteuerung dadurch entziehen könne, daß sie den Abschluß unter usancemäßigen Bedingungen vermeidet, ist nicht begründet, das börsenmäßige Waarengeschäft ist so sehr in der Entwicklung und bedarf der festen unabänderlichen Bedingungen in dem Maße, daß es um einer so geringen Spese willen, wie es die Steuer ist, sich der Vortheile des börsenmäßigen Handels nicht entziehen wird.

Schließlich muß aber besonders hervorgehoben werden, daß den Handelsvorständen hier ein fruchtbares Feld ihrer Thätigkeit gegeben ist, indem sie auf die Feststellung der Usancen hinwirken und im allseitigen Interesse eine Regelung vornehmen. Daß eine statuarische oder gesetzliche Ordnung der Börsenverhältnisse im eigensten Interesse der Börse liegt, mit Bestimmtheit eintreten und dann auch für die vorliegende Frage die letzten Zweifel beseitigen wird, darf man mit Bestimmtheit annehmen (Komm.=Bericht zum Gesetze vom 29. Mai 1885 a. a. O. S. 22—25).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	standes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertrags-Bestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, deren Gesammtwerth mehr als 600 Mark beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte, auch wenn der Werth des Gegenstandes derselben den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz; 2. falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind [1]);					

1) Nicht auf dem Gebiete des Reichsstempels, sondern auf dem des Landesstempels bewegt sich die in Ziff. 2 der Befreiungen vorgesehene Abänderung, welche die bisherige Anmerkung zur Tarifnummer 4 in einschränkender Fassung wiedergibt. Die Auslegung, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts der Anmerkung gegeben, hat dahin geführt, daß alle Verträge mit Produzenten über die von diesen hergestellten und erzeugten Waaren, auch wenn die letzteren nicht zu den börsenmäßig gehandelten gehörten, z. B. Mauersteine, Kleidungsstücke u. s. w., als von jeglicher Stempelabgabe befreit erachtet werden mußten. Durch diese Auslegung ist dem Landesstempel in verschiedenen Bundesstaaten eine Reihe von Lieferungs-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4).	3. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontant-Geschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstan-					

verträgen entzogen, an deren Befreiung bei Erlaß jener Bestimmung von keiner Seite gedacht worden ist. Es erscheint wünschenswerth, der Landesgesetzgebung bezüglich der Besteuerung dieser Verträge wiederum freie Hand zu geben.

Die vorliegend gewählte Fassung der Vorschrift, wonach die im Tarif bezeichnete Abgabe nicht erhoben werden soll, falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt werden, dürfte einer Wiederkehr der obengedachten Auslegung vorbeugen. Uebrigens würde die Klarstellung, daß Verträge der Produzenten über Waaren, welche nicht börsenmäßig gehandelt werden, nicht allgemeine Steuerfreiheit genießen, nicht zur Folge haben, daß die älteren landesgesetzlichen Steuervorschriften für diese Verträge wieder aufleben. Nachdem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt ist, daß derartige landesgesetzliche Vorschriften, welche durch Reichsgesetz einmal außer Kraft gesetzt sind, bei Aenderung dieses Gesetzes nicht ohne Weiteres wieder in Geltung treten, wird es eventuell des Erlasses neuer landesgesetzlicher Bestimmungen bedürfen, falls eine Besteuerung der von den Produzenten geschlossenen Verträge eintreten soll (Begründ. S. 14 u. 15).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	des seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind [1].					
	5. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.					
	Lotterieloose [2].					
5.	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich [3] ver-					

1) Bei den Gegenständen der Tarifnummer 4 A 1 setzt das Kontant- oder Kassageschäft nach den meist geltenden Gewohnheiten des Geschäftslebens Erfüllung an demselben Tage voraus, im Unterschied von Kontantgeschäften über Werthpapiere, bei welchen noch am anderen Morgen bis 11 Uhr erfüllt werden könne. Es ist deshalb zutreffend, dem Kontantgeschäft über ausländische Wechsel- und Banknoten zwecks der Steuerpflicht das Merkmal der Erfüllung an demselben Tage zu geben. Diese Erfüllung muß vertragsmäßig stipulirt sein oder sich aus den für das Geschäft geltenden Usancen ergeben. Das gleiche Merkmal läßt sich auch für die Kontantgeschäfte über ungemünzte Edelmetalle (Tarifnummer 4 B) geben.

Darüber, daß Geschäfte, deren Erfüllungstermin von der Bestimmung eines der Kontrahenten abhängt, sich auch dann, wenn sie gemäß dieser Bestimmung noch am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind, nicht als Kontantgeschäfte charakterisiren, herrschte allseitiges Einverständniß in der Kommission (Komm.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885 a. a. O. 19 u. 20).

2) Siehe hieher Ziff. 28 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes in Nr. 35 dieses Bandes.

3) Die Motive zum Gesetz vom 1. Juli 1881 a. a. O. S. 44 sagen: Beispielsweise fallen Loose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, nicht unter das Gesetz.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(5.)	anstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen . . . . . . Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. **Befreit sind:** Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken 1) die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt 2).	10	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

1) Ausspielungen zu gemeinnützlichen Zwecken und die sog. Kirchenbaulotterien sind der Steuer unterworfen (Komm.-Bericht S. 18, Begr. S. 16).

Die Stempelbefreiung soll nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausspielung für eine Veranstaltung erfolgt, bei welcher neben dem Unterstützungszweck auch noch die Uebernahme von Leistungen gegen Entgeld beabsichtigt ist, wenn nur der Ertrag der Ausspielung selbst lediglich dem Unterstützungszweck zugewendet wird (Begründ. S. 16).

2) Siehe Beschluß des Bundesrathes vom 19. November 1886 (B. G. Bd. XXIII S. 715), welcher lautet:

Als „mildthätiger Zweck" im Sinne der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

35.

Ausführungs-Vorschriften [1]

des

Bundesrathes

vom 27. April 1894

zum

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 21 S. 195.)

A. Ausführungs-Vorschriften.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 bis 3) und von Lotterieloosen (Tarifnummer 5) zuständig sind, sowie die zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbesondere zum Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 39 Abs. 2 bezeichneten

---

1) Vergleiche hieher:

a) Ausführungs-Vorschriften des Bundesrathes vom 15. September 1885 zum Gesetze vom 29. Mai 1885 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben (B. G. Bd. XXII S. 477).

b) Bekanntmachung vom 9. Februar 1886, die Abänderung der Ausführungs-Vorschriften betr. (B. G. Bd. XXIII S. 58).

c) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Mai 1886 desselben Betreffes (B. G. Bd. XXIII S. 257).

d) Bekanntmachung vom 7. Juli 1891, die Totalisator-Tickets betr. (B. G. Bd XXVIII S. 486).

e) Bekanntmachung vom 1. März 1892, Abänderung der Ausführungs-Vorschriften betr. (B. G. Bd. XXIX S. 78).

Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der zur Abstempelung der Werthpapiere (Tarifnummern 1 bis 3) und der Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständigen Stellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu § 2 des Gesetzes.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b[1]) doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine 2c. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung 2c.) und Benennung sowie nach Serie, Litera und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung in dieselbe unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen[2]).

Die Abstempelung der

1) Diese Muster sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 215 und 219.

2) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung .	1,70 ℳ
1 Mark Banko	1,50 „

Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Be-

---

1	österreichischer Gulden Gold	2,00 ℳ
1	österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 „
1	österreichische Krone	0,85 „
1	Pfund Sterling	20,40 „
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1	spanischer Piaster	4,00 „
100	spanische Realen	21,00 „
1	portugiesischer Milreis	4,50 „
1	türkischer Piaster	0,18 „
1	rumänischer Piaster	0,30 „
1	rumänischer Leu	0,80 „
1	polnischer Gulden	0,33 „
1	russischer Silberrubel	2,25 „
1	russischer Goldrubel	3,20 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1	dänischer Riksdaler	2,25 „
1	schwedischer Riksdaler	1,125 „
1	Spezies Riksdaler	4,50 „
1	amerikanischer Dollar	4,25 „

zeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: 1 1/2 oder EINS VOM HUNDERT bezw. SECHS, FUENF, VIER, ZWEI oder EINS VOM TAUSEND bezw. FUENF MARK, DREI MARK, oder FUENFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet [1]).

5. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziff. 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziff. 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die

1) Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempeluugsstelle trägt (Ziff. 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“, sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziff. 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralblatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziff. 4 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Centralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Centralblatt S. 74) wird der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der $4^1/_2$prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der $4^1/_2$prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziff. 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hievon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

6. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziff. 4) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort ung die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheiue über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.
den ten 18
(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden (Steuerstellen.)

Zu § 2 und Absatz 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

7. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn

für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrages der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebung anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien ꝛc. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziff. 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziff. 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke, sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrages und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien ꝛc. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrages derselben in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werth-Papiere; Schuld-Verschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zur Abhebung derselben beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichti-

gen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien ꝛc., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Abs. 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrages oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung, sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu § 2 und Tarifnummer 1, Befreiung.

8. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werth-Papiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirks einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen

durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien ꝛc. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziff. 4 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPELABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu § 4 des Gesetzes.

9. Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster c [1]) zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werth-Papiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Zu § 6 Absatz 1.

10. Für die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften für dieselben fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Mai 1894 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. April 1894 ausgegebene inländische Aktien ꝛc., auf welche vor dem 1. Mai 1894 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 27. April 1894 nur für die von dem 1. Mai 1894 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziff. 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktiv-Behörde bestimmt die Höhe der zu ver-

---

1) Zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 222.

steuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziff. 3 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Mai 1894 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Als Tag der Ausstellung gilt das auf den ausländischen Werthpapieren hierfür angegebene Datum. Ist der Steuerstelle bekannt, daß die letztere Angabe unrichtig und das zu versteuernde Werthpapier thatsächlich erst nach dem 30. April 1894 ausgestellt ist, so ist der volle Abgabensatz des Gesetzes vom 27. April 1894 in Anwendung zu bringen.

Zu § 6 Absatz 2.

11. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziff. 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. A. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen andern Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem anderen Verpflichteten, allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziff. 7, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziff. 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zu § 10 des Gesetzes.

12. Die Schlußnoten sind

in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichs-Währung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

13. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch, sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen rc.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitrage-Buch, welches mindestens die in dem Muster h vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitrage-Geschäften (Abs. 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster g[1]) in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster h[1]) aufzustellen.

Auf Verlangen der Distriktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist

1) Zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 227 u. 229.

diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrages über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

14. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Zu § 8 Absatz 1 des Gesetzes.

15. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 41 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§ 10, 11 und 31 des Gesetzes.

16. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkaufe gestellt.

Die Reichsstempel-Marken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „*den*“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4 b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d [1]). Dieselben sind entweder

1) Zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 223.

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „*den*" und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem Theile sich befinden und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziff. 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt: unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

17. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichnete Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und ver-

ständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B 8. Oktbr. 95, 7. Septbr. 97).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§ 32 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Straf-Verfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

18. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung

derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziff. 16 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e[1]) der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dieselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziff. 16 Abs. 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens

1) Zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 224.

der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziff. 17 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

19. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziff. 17 zu bewirken.

20. Wenn im Falle des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziff. 17 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

21. Es ist unzuläßig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

22 Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes.

23. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des § 11 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem er die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu § 15 des Gesetzes.

24. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziff. 16 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuer-

stelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu § 16 des Gesetzes.

25. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 8 Abs. 1 des Ges.) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde beziehungsweise auch auf den mehreren Stücken derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 10 und 11 sowie im § 15 des

Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Abs. 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

27. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs) [1]), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 7 Abs. 2 und 3 des Ges.) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu § 17 des Gesetzes.

27. Nach Maßgabe der von den Landes-Regierungen zu

---

1) Art. 321 des Handelsgesetzbuches lautet:

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages (B. G. Bd. VII S. 105 2. Aufl. S. 148).

treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Ziff. 16) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Ziff. 18). Abgabenbeträge unter 50 Mark werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

III. Lotterieloose.

Zur Tarifnummer 5.

28. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 22, 23 und 25 des Gesetzes.

29. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesammtpreis der Loose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Agabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszu-

geben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Ziffer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte ꝛc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Abgabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

30. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterie-Planes (Ziff. 29 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammtbrutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempel-

betrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

31. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgaben in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

32. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunktes, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 29 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

33. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt und gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise

„Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziff. 29) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

34. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebenen Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, beziehungsweise bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, beziehungsweise der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziff. 29 gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben

haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Ausspielung (in der Spielbude 2c.) keine anderen Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

35. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungs-Betrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen.

Zu § 23 des Gesetzes.

36. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 24 und 25 des Gesetzes.

37. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f[1]) doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im § 24 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziff. 33. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu § 27 des Gesetzes.

38. Für unabgesetzt gebliebene Loose 2c. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesammtwerth der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der

---

1) Zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 225.

Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Zu § 28 des Gesetzes.

39. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis des Looses (Ziff. 28) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 31 des Gesetzes.

40. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks innerhalb dreier Monate nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziff. 2 neu ausgestellte Werthpapiere

von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

41. Reichs-Stempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Formulare zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu § 39 des Gesetzes.

42. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 39 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werth-Papiere, Schlußnoten, Beläge und sonstigen Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 41 des Gesetzes.

43. Wenn im Laufe eines Verwaltungs-Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmung.

44. Bis zum 1. Oktober 1894 dürfen die bisher ausgegebenen Stempelzeichen auch für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) verwendet werden.

B. Bestimmungen

über

die Erhebung und Verrechnung der nach dem Reichsstempelgesetz zu entrichtenden Abgaben.

1. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landes-Regierung bestimmt. Das anliegende Muster 1[1]) dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempelaufdruck zu versehenden Privatformulare zu Schluß-Noten (Ziff. 18 der Ausführungsvorschriften) beziehungsweise die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrollestempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Formularen zu Schlußnoten und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden (§ 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die nachstehend unter Ziff. 5 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

Bezüglich derjenigen Werthpapiere, welche gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Ausnahmesätzen abgestempelt werden, ist in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Vermerk zu machen.

2. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 2[1]), einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Formulare zu Schluß-Noten, sowie zur Versteuerung von Lotterieloosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrolle über die Stempelung derjeni-

1) Die betreffenden Muster sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 239 u. ff.

gen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

3. Die zur Erhebung der Stempel-Abgabe für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrollebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 4 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 3 [1]) anzulegen.

4. Von den Steuerstellen, welche Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Einrichtung von der Landes-Regierung bestimmt wird. Dasselbe erhält die aus dem Muster 5 (nachstehend Ziff. 14) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziff. 17 und 40 der Ausführungsvorschriften die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Formulare zu Schlußnoten, sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenformulare zu erstatten haben. Die für diese Formulare einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die Reichsstempelmarken verausgabt, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist. Der unter a der Ausgabe zu berechnende Werth der verkauften Stempelzeichen muß mit der Summe der nach Spalte 13 und 14 des Heberegisters dafür erhobenen Steuer-Beiträge übereinstimmen.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

5. Die zu 1 und 2 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahres abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf

---

1) Die betreffenden Muster sind zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 239 u. ff.

vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Etatsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits revidirte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrollebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelaufdruck versehenen Formulare zu Schlußnoten, sowie der ungestempelten Schlußnotenformulare und der Reichsstempelmarken (Ziff. 16 und 17 der Ausführungsvorschriften) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landes-Regierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Formulare von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichs-Stempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnungen lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Formulare.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren und Formularen zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

7. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren, sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landes-

regierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheitungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichsschatzamt mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere ꝛc. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange dieselben nicht benutzt werden, unter amtlichen Verschluß zu halten haben.

8. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe ꝛc. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum des Eingangs, der Nummer des Anmeldungs- beziehungsweise Heberegisters und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Schwarzstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangs-Schein zu geben. Nur gegen Rückgabe desselben empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

9. Die nach § 17 des Gesetzes und Ziff. 27 der Ausführungsvorschriften zulässige Stundung der Reichsstempelabgaben für Formulare zu Schlußnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterieloosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 23 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landes-Regierung (Ziff. 36 der Ausführungsvorschriften).

10. Werden zum Ersatz für verdorbene Werth-Papiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziff. 40 der Ausführungsvorschriften), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen (siehe oben Ziff. 2).

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempel-

zeichen-Konto abgeschrieben werden (siehe oben Ziff. 4).

11. Die für Arbitragegeschäfte (Ziff. 13 der Ausführungsvorschriften) zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen ꝛc. in den Kassenbüchern nachzuweisen.

12. Ueber den nach § 45 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Reinertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichs-Steuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamt Hauptübersichten des Reinertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgabe (§ 44 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

13. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Etatsjahr nach dem anliegenden Muster 4 [1]) an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Die Einsendung endgültiger Uebersichten kann unterbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamt zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen

1) Siehe Anmerkung zu Ziff. 1 oben S. 312.

Uebersichten auch der endgiltigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamt bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziff. 39 der Ausführungsvorschriften) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landes-Regierung unter Beifügung eines Exemplars der Anzeige der Lotterieverwaltung behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

14. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres aufgekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 5 [1]), aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempel-Materialien im abgelaufenen Etatsjahre zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

15. Formulare zu den nach den Mustern 4 und 5 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Maßgabe des Bedarfs zustellen.

16. Die im § 39 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Revision zu unterwerfen; bezüglich solcher Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sind die obersten Landesfinanzbehörden Ausnahme von dieser Vorschrift zuzulassen befugt.

Die Revisionen sind in thunlichst ungleichmäßigen Zwischenräumen und ohne Anmeldung vorzunehmen.

Die revidirenden Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hülfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der revidirenden Beamten bleibt überlassen, wieweit die Revision auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Werthpapiere und Schlußnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftstücke, so-

1) Siehe Anmerkung zu Ziff. 1 oben S. 312.

wie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

Am Schlusse des Geschäftsjahres erstattet der revidirende Beamte der Direktivbehörde einen Bericht über seine Thätigkeit während desselben, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. — Eine Uebersicht der nach § 39 Abs. 2 a. a. O. der Revision unterliegenden Anstalten, der Anzahl der bei denselben ausgeführten Revisionen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrages der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Revisionen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Revision der Landesbeamten nicht.

Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei denselben wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankdirektoriums überwacht.

Uebergangsbestimmungen.

17. Für das Etatsjahr 1894/95 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten des Ertrages der Reichsstempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ erhobenen Steuerbeiträge nach dem bisherigen Muster (Ziff. 12 der Bestimmungen vom 15. September 1885), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (oben Ziff. 13) aufzustellen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

In der Uebersicht A sind alle aufgekommenen Reichsstempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimungen des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

Zur Aufstellung der Uebersichten haben die Steuerstellen für das erste Vierteljahr 1894/95 zwei Heberegister zu führen. Vom 1. Mai 1894 ab kommt das neue Formular (oben Ziff. 1) zur Anwendung.

18. Der Uebersicht A für das erste bis vierte Vierteljahr 1894/95 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmarken und Formularen zu Schlußnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

36.

Bekanntmachung
vom 28. April 1894,

den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894

betreffend[1]).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 21 S. 175.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium der Justiz,
K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

In der Anlage werden die Ausführungs-Vorschriften[2]), dann die Bestimmungen des Bundesrathes vom 27. April lfd. Js.[3]) zum Reichsstempelgesetz (R.G.Bl. S. 381) bekannt gegeben und auf Grund des § 6 der Allerh. Verordnung vom 19. September 1885, den Vollzug des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend[4]) (Ges.- u. V.Bl. 1885 S. 467), folgende Anleitungen und Vorschriften ertheilt:

---

1) Die neue Redaktion des Reichsstempelgesetzes siehe oben S. 245 dieses Bandes.

2) Die älteren Vollzugs-Vorschriften vom 21. September 1885 zum Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 siehe B. G. Bd. XXII S. 509.

3) Die neueren Ausführungsvorschriften und Bestimmungen des Bundesrathes vom 27. April 1894 sind bereits oben S. 288 dieses Bandes zum Abdrucke gekommen.

4) Siehe B. G. Bd. XXII S. 506.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(§§ 2—6 des Gesetzes, Nummer 1—3 des Tarifs, Nummer 2—11 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes.)

1. Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg und München (vergl. Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths).

Die Erhebung der Reichsstempelabgaben von Genußscheinen wird nach Maßgabe von § 1 der Allerh. Verordnung vom 19. September 1885 der k. Kreiskasse von Oberbayern übertragen.

2. An der Befreiung unter Tarifnummer 2 Ziff. 1 (Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten) nehmen auch die Obligationen der k. Bank Theil.

3. Wird für inländische, auf den Inhaber lautende Renten und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, dann der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken und der Transportgesellschaften die Versteuerung nach Tarifnummer 3a bezw. 3b (mit 1 bezw. 2 vom Tausend) beansprucht, so hat die Steuerstelle vor Festsetzung des Steuerbetrages sich den Nachweis darüber vorlegen zu lassen, daß die staatliche Genehmigung zur Ausgabe der fraglichen Werthpapiere ertheilt ist. Dieser Nachweis wird Registerbeleg. In Fällen, in welchen die staatliche Genehmigung zur Ausgabe amtsbekannt ist, bedarf es der Beibringung eines weiteren Nachweises hierüber nicht und genügt ein desfallsiger Vermerk im Heberegister.

4. Wird von Gemeinden oder öffentlichen Bankanstalten das Ersuchen gestellt, daß die Vorlage der Werthpapiere zur Abstempelung und der Vollzug der letzteren in deren eigenen Geschäftsräumen erfolgen dürfte, so ist demselben stattzugeben, soferne sich die betreffende Gemeinde oder Bankanstalt im Besitze einer von der Steuerstelle für entsprechend erachteten Stempelmaschine befindet, die Zahl der zur Abstempelung angemeldeten Werthpapiere mindestens 3000 Stück beträgt, die Abordnung der einschlägigen Bediensteten ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte erfolgen kann und für die durch die Abordnung etwa erwachsenden, von dem Gesuchsteller zu ersetzenden be-

sonderen Auslagen, als Tagegelder, Reisekosten rc. auf Erfordern ein angemessener Vorschuß erlegt wird.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(§§ 7—21 des Gesetzes, Nummer 4 des Tarifs, Nummer 12—27, 40 und 41 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths.)

1. Der Verkauf der Reichsstempelmarken, und zwar sowohl jener für Effekten- wie für Waarengeschäfte, die Abstempelung von amtlichen Formularen zu Schlußnoten unter Verwendung von Reichsstempelmarken und der Verkauf dieser, sowie der mit Stempelaufdruck versehenen Formulare und der ungestempelten Formulare gegen Baarzahlung, endlich der Umtausch von Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Formulare des Musters d gegen Marken oder gestempelte Formulare zu anderen Steuerbeträgen nach näherer Vorschrift der Nummer 41 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes erfolgt bei den Postanstalten und zwar liegen Reichs-Stempelmarken zum Werthe von 10 Pfg., 20 Pfg., 50 Pfg. und 1 Mk., dann mit Stempelaufdruck versehene Formulare zum Werthe von 20 Pfg. und 1 Mk., sowie ungestempelte Formulare bei allen Postanstalten zum Verkaufe bezw. Umtausche auf, während die übrigen Sorten von Reichsstempel-Marken und mit Stempelaufdruck versehenen Formulare nur bei den von der Direktion der k. b. Posten und Telegraphen im Benehmen mit den einschlägigen Handels- und Gewerbekammern bestimmten Postanstalten verkauft, bezw. umgetauscht werden (vergl. § 2 der Allerh. Verordnung vom 19. Sept. 1885).

Die Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten (Nummer 18 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes) unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgt lediglich bei den k. Kreiskassen und dem k. Stempelamte Nürnberg, bei welchen auch Anträge auf Abstempelung solcher Formulare mittelst Stempelaufdruck durch die Reichsdruckerei einzureichen sind. Anträge auf Abstempelung von Privatformularen mittelst Marken-Verwendung und Anmeldungen zur Abstempelung durch die Reichsdruckerei können jedoch an denjenigen Orten, an welchen sich nicht der Sitz einer Kreiskasse oder des Stempelamts Nürnberg befindet, auch bei dem betreffenden Rentamte (in Bamberg und Aschaffenburg bei dem k. Landrentamte) eingereicht werden. Insoweit dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, ist mit der Antrag-

stellung bezw. Anmeldung der entsprechende Steuerbetrag vorzulegen. Das k. Rentamt hat die gestellten Anträge und Anmeldungen nebst dem etwa vorgelegten Steuerbetrage unter Durchführung desselben im Journal über die Perception für fremde Aemter unverzüglich und zwar auch im Regierungsbezirke Mittelfranken der k. Kreiskasse zu übermitteln. Hierauf bezügliche Postsendungen zwischen den Rentämtern und den Kreiskassen sind als interne Dienstsachen portofrei. Postsendungen zwischen den letzteren und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung von Privatformularen betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichs-Dienstsache" zu versehen und ebenfalls portofrei.

2. Die Bedingungen, unter welchen für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werth-Papiere versehen sind, Erstattung beansprucht werden kann (§ 31 des Ges.) sind in Nummer 40 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes festgestellt. Die Anmeldung des Erstattungsanspruches hat bei der einschlägigen. k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu erfolgen, welche, soweit die Erstattung durch Abgabe von Marken oder gestempelten Formularen ohne Bezahlung zu geschehen hat, hiezu das betreffende k. Oberpostamt veranlassen wird.

Werden mehr als 10 gestempelte Formulare des Musters d der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes im Umtausche gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht, so findet der Umtausch nur gegen Erstattung der Herstellungskosten der gestempelten Formulare mit 2½ Pfennig per Stück statt, Bruchtheile von Pfennigen sind hiebei aufzurunden.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

III. Lotterieloose.

(§§ 22–30 des Gesetzes, Tarifnummer 5, Nummer 28—39 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes.)

1. Eine Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor der Entrichtung der Abgabe und eine Stundung der letzteren (§ 23 des Ges.) findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmsweise kann von der k. Regierung, Kammer der Finanzen, desfallsigen Gesuchen stattgegeben werden, wenn es sich um ein inländisches Unternehmen für öffentliche Zwecke handelt, dessen Zustandekommen durch sofortige Entrichtung der Abgabe gefährdet würde und wenn überdies jede

Verlustgefahr — sei es mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Unternehmers oder auf die erfolgte Hinterlegung einer ausreichenden Kaution — als ausgeschlossen erscheint. Ueber den Verloosungstermin hinaus darf jedoch in keinem Falle Stundung gewährt werden.

Bei Lotterieloosen, deren Absatz sich auf mehrere oder alle Regierungsbezirke erstreckt, ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.

2. Bei Waarenverloosungen zu mildthätigen Zwecken können die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, gestatten, daß von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werde, wenn der Verkauf der Loose in sogen. Glücksbuden oder Glückshäfen unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindet, die planmäßige Zahl der Loose mindestens 3000 Stück beträgt und der Nennwerth oder Preis der einzelnen Loose 20 Pfennig nicht übersteigt (vergl. Nummer 33 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes).

3. Gemäß Nummer 32 Abs. 1. der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes hat die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hievon ohne Verzug und in allen Fällen der zur Erhebung der Abgabe für Loose zuständigen Steuerbehörde (Rentamt) unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunktes, in welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Indem die k. Regierungen, Kammern des Innern, sowie auch die sämmtlichen Ortspolizeibehörden hierauf besonders aufmerksam gemacht werden, ergeht zugleich der Auftrag, in den Verfügungen und Beschlüssen, womit die polizeiliche Bewilligung zu einer Lotterie oder Ausspielung ertheilt wird, stets auch das einschlägige Rentamt (§ 3 der Allerh. Verordnung vom 16. August 1881) [1]) nahmhaft zu machen, welchem die Loose vor der Ausgabe zur Abstempelung vorzulegen sind.

4. Die Anordnung in Ziff. 8 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 25. Juli 1878 [2]) (Amtsbl. des k. Staatsministerium des Innern 263, Fin.-Minist.-Bl. S. 159), wonach die k. Regierungen, Kammern des Innern, jede Entschließung, durch welche die polizeiliche Bewilligung zur

1) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 711.
2) Siehe B. G. E.-Bd. VII S. 379.

Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Verloosung ertheilt wird, nebst einem Exemplare des von dem Gesuchsteller in triplo vorzulegenden Spiel-Planes gleichzeitig mit der Eröffnung an denselben auch der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer in beglaubigter Abschrift mitzutheilen haben, bleibt auch für die Folge aufrecht erhalten.

Die k. Regierungsfinanzkammer haben auf Grund dieser Mittheilungen im Ingrossationsbuche das Erforderliche vormerken zu lassen.

IV. Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung.

(Nummer 1—18 der Bestimmungen des Bundesrathes.)

Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der nach dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 zu entrichtenden Abgaben wird zu den betreffenden Bestimmungen des Bundesrathes noch Folgendes bemerkt:

1. Vor Allem ist zu beachten, daß das Etatsjahr des Reichs die Zeit vom 1. April bis letzten März und daher das

I.	Quartal	die	Zeit	vom	1. April	bis	letzten	Juni
II.	„	„	„	„	1. Juli	„	„	September
III.	„	„	„	„	1. Oktober	„	„	Dezember
IV.	„	„	„	„	1. Januar	„	„	März

umfaßt.

2. Für die Einrichtung des Heberegisters hat das den Bestimmungen des Bundesraths beigegebene exemplifizirte Muster 1 Maß zu geben. Jedoch kommen bei den k. Kreiskassen und dem k. Stempelamte Nürnberg die Spalten 15 und 19, bei den k. Rentämtern aber die Spalten 6 bis 14, dann 16, 18 bis 20 in Wegfall.

Das Formular für die Register, in welchen die Einnahmen der Postanstalten aus dem Verkaufe von Reichs-Stempelmarken und Formularen nachzuweisen sind, wird von der Direktion der k. b. Posten und Telegraphen bestimmt. Dasselbe ist jedoch vor der Einführung dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

3. Das Anmeldungsregister ist nach dem vom Bundesrathe vorgeschriebenen Muster 2 zu führen. Bei den k. Rentämtern kommt jedoch die Spalte 6 in Wegfall.

4. Von den k. Kreiskassen und dem k. Stempelamte Nürnberg wird außerdem ein Kontrolle-Buch über die nach § 4

des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen nach Maßgabe des vom Bundesrath bestimmten Musters 3 geführt.

5. Bei Führung der Hebe- und Anmeldungsregister, dann des Kontrollebuches sind die aus dem Vordrucke ersichtlichen Vorschriften für den Gebrauch genauest zu beachten.

Unter den „Hauptämtern" (Ziff. 6 der Vorschriften zum Gebrauche des Heberegisters) sind hier die k. Kreiskassen, und unter den „Registerdefekten" die in Folge der Revision verfügten Nachholungen zu verstehen.

Die Bescheinigung der Richtigkeit der Uebertragungen im Anmeldungsregister (Ziff. 2 der Vorschriften für den Gebrauch) erfolgt durch den Amtsrevidenten gelegentlich der Revision der Register, welchen zu diesem Behufe bei der Vorlage an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, das Anmeldungsregister des Vorquartals stets beizulegen ist.

6. Die Paraphirung der Hebe- und Anmeldungsregister, dann des Kontrollebuches geschieht nach Maßgabe der desfalls für die Kassa-Tagebücher bestehenden Vorschriften.

7. Die Anmeldungs-Register sind von den k. Rentbeamten eigenhändig zu führen.

8. Die k. Kreiskassen, das k. Stempelamt Nürnberg und die einschlägigen k. Rentämter haben über die Reichsstempelabgaben ein besonderes Tagebuch zu führen, welches für jedes Etatsjahr neu anzufertigen ist. Die k. Kreiskassen und das k. Stempelamt Nürnberg führen neben demselben auch ein besonderes Hauptbuch. Bei den k. Rentämtern vertritt das Tagebuch zugleich die Stelle eines Hauptbuchs.

Die bezüglich der Buchführung im Allgemeinen geltenden Vorschriften haben auch auf die fraglichen Tage- und Hauptbücher entsprechende Anwendung zu finden.

9. Von denjenigen Behörden, welche Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken — in Baarem oder auf Kredit — zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe von solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen. Die Einrichtung dieses Konto's, welches die aus dem vom Bundesrathe bestimmten Muster 5 ersichtlichen Abschnitte zu enthalten hat, wird der Direktion der k. b. Posten und Telegraphen, und den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, überlassen. Das Konto dient bei den Postanstalten zugleich als Heberegister über die von den Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Formulare zu Schlußnoten, sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnoten-Formulare zu erstattenden Herstellungskosten (vergl. oben Abth. II Ziff. 2) und ist

daher bei den Postanstalten mit einer entsprechenden Spalte zu versehen.

10. Ueber den jeweiligen Stand der Einnahmen ist an die Haupt = Buchhalterei des Reichs-Schatzamtes bis zum 10. eines jeden Monats in der bisherigen Weise Mittheilung zu machen und ein Exemplar der bezüglichen Deklarationen dem k. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Zum 2. Juli, 2. Oktober, 2. Januar und 2. Mai jeden Jahres senden das k. Stempelamt Nürnberg und die einschlägigen k. Rentämter ihre Hebe- und Anmeldungsregister für das abgelaufene Vierteljahr sammt Belegen an die k. Kreiskasse des Regierungsbezirkes ein und rechnen gleichzeitig mit derselben über die während des Quartals angefallenen Einnahmen ab. Gestundete Reichs = Stempelabgaben von Lotterieloosen, welche bis zum Abschlusse des Heberegisters nicht eingegangen sind, werden mit der Abrechnung der k. Kreiskasse als rückständig zur weiteren Behandlung bekannt gegeben.

Haben sich während eines Quartals Anfälle nicht ergeben, so ist Fehlanzeige zu übersenden. Die k. Kreiskassen stellen die Quartals-Abschlüsse der ihnen zukommenden und ihrer eigenen Heberegister in ein Hauptverzeichniß zusammen, welches dem Muster 4 der Bestimmungen des Bundesraths entsprechend nachzubilden ist.

Diese Haupt = Verzeichnisse sind in duplo nebst den hiezu gehörigen Registern und Belegen spätestens bis zum 6. Juli, 6. Oktober, 6. Januar und 6. Mai jeden Jahres der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, welche auf Grund derselben sofort die Uebersichten der Einnahmen an Reichsstempelabgaben nach Maßgabe des vom Bundesrathe vorgeschriebenen Musters 4 in der erforderlichen Zahl von Exemplaren anfertigen läßt.

Eine dieser Uebersichten ist bis zu dem in Nr. 13 der Bestimmungen des Bundesrathes angeordneten Termine an das Reichs-Schatzamt einzusenden. Gleichzeitig ist unter Mittheilung je eines weiteren Exemplars dieser Uebersichten an die k. Kreiskasse und an die k. Centralstaatskasse der Letzteren der in Spalte 14 ausgezeigte Betrag behufs der Abrechnung mit der Reichs-Hauptkasse zu überweisen. Ein viertes Exemplar ist dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht vorzulegen.

In Spalte 2 dieser Uebersichten sind sämmtliche Steuerstellen des Regierungsbezirkes, welche Reichs-Stempelabgaben zu erheben haben, einzeln unter einander vorzutragen. Die Einträge der noch rückständigen, beziehungsweise für private

Rechnung gestundeten Beträge in Spalte 9 erfolgen nur vormerkungsweise. In Spalte 15 ist zu bemerken, daß der Verkauf der gestempelten Formulare und Reichsstempelmarken gegen baar durch die Postanstalten erfolgt. Außerdem ist in dieser Spalte bezüglich derjenigen Werthpapiere, welche gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Ausnahmesätzen abgestempelt werden, ein entsprechender Vermerk zu machen. Im Uebrigen sind die aus dem Vordruck ersichtlichen Vorschriften für den Gebrauch entsprechend zu beachten.

11. Da die allenfalls gestundeten Reichs-Stempelabgaben von Lotterieloosen der Reichskasse gegenüber als effektive Einnahmen behandelt werden, so sind die an dieselbe zu liefernden Beträge in den Staatsfonds-Kassabüchern der Kreiskasse bis zu ihrer Vereinnahmung vorschußweise zu verausgaben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn kreditirte Beträge für gestempelte Formulare bei Ablauf der Kreditfrist noch nicht einbezahlt sind.

12. Die in Nr. 12 Abs. 1 der Bestimmungen des Bundesraths angeführten Vorschriften vom 3. Apeil 1878 finden auf das Abrechnungsverhältniß zwischen dem Reiche und Bayern keine Anwendung. Desgleichen erleidet die Vorschrift in Satz 3 a. a. O., wonach die Haupt- und Unterämter die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in ihren Reichssteuer-Uebersichten mit nachzuweisen haben, für Bayern insofern eine Ausnahme, als hier die Zollbehörden mit der Erhebung der fraglichen Abgaben nicht befaßt sind.

Die Abrechnungen der Centralstaatskasse mit der Reichs-Hauptkasse über die Einnahmen an Reichs-Stempelabgaben haben in derselben Weise, wie die Abrechnungen über die Einnahmen an Zöllen und sonstigen Reichs-Steuern zu erfolgen.

13. Die Revision der von den Kreiskassen in Vorlage gebrachten Register (vergl. Ziff. 10 Abs. 2 oben) ist im Allgemeinen nach Maßgabe der für die Revision der Gebührenregister bestehenden Bestimmungen zu bethätigen, welche Letztere im Wesentlichen auch mit den desfalls für die Zollverwaltung geltenden Vorschriften übereinstimmen.

Da die Register und deren Beilagen auch die für die materielle Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Ansätze und der Sollstellung erforderlichen Anhaltspunkte darbieten, so hat eine örtliche Revision bei den Steuerstellen desfalls nicht stattzufinden.

14. Auf Grund der vollzogenen Prüfung wird das von der k. Kreiskasse vorgelegte Hauptverzeichniß revisorisch festgesetzt und der der

bayerischen Staatskasse gemäß § 44 des Gesetzes verbleibende Antheil von 2 Prozent zur einnahmlichen Verrechnung in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse eingewiesen.

Bezüglich der Erledigung der erhobenen Revisionserinnerungen ist nach Analogie der Vorschriften in § 52 der Bekanntmachung vom 21. September 1879, Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes [1]) ꝛc. (Finanz.-Min.Bl. S. 205), mit der Maßgabe zu verfahren, daß an Stelle des Rentamts hier die Kreiskasse zu treten hat.

15. Sind in Folge der gepflogenen Revision und der hierauf ergangenen Bescheide Reichs-Stempelabgaben von den Pflichtigen nachzuholen oder an dieselben zurückzuvergüten, so liegt dies der Kreiskasse ob.

Behufs der rechnerischen Behandlung dieser Nachholungen (Registerdefekte) und Rückvergütungen hat die Kreiskasse für jede Steuerstelle des Regierungsbezirkes nach Erforderniß Nachholungs- beziehungsweise Rückvergütungsregister anzulegen, deren Rubrikenbau den betreffenden Heberegistern entsprechend nachzubilden ist.

Diese Register sind gleichfalls vierteljährlich zu führen. In dieselben sind jedoch nur die während des betreffenden Quartals effektuirten Nachholungen und Rückvergütungen aufzunehmen. Nachholungen und Rückvergütungen, welche auch innerhalb des auf die Revision folgenden Quartals noch nicht ausgeführt werden konnten, sind in einem besonderen Vormerkungs-Buche (Ziff. 16 unten) festzuhalten.

Am Schlusse jeden Quartals sind die effektuirten Nachholungen und Rückersätze in das betreffende Heberegister der einschlägigen Steuerstellen summarisch überzutragen, was in der Weise zu geschehen hat, daß von der k. Kreiskasse die Nachholungen dem Registerabschlusse zu-, die Rückvergütungen aber an demselben und eventuell in dem Hauptverzeichnisse abgesetzt werden.

Aenderungen, welche im laufenden Rechnungsjahre nicht mehr für einander gebracht werden können, sind im folgenden Jahre zu behandeln.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister haben Beilagen der betreffenden Heberegister und beziehungsweise des Hauptverzeichnisses zu bilden.

16. Das bei den Kreiskassen zu führende Vormerkungsbuch ist für jedes Etatsjahr neu anzulegen. Dasselbe ist dem Heberegister (Muster 1) entsprechend einzurichten. Die näheren Anordnungen hierüber

1) Siehe B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657.

treffen die k. Regierungsfinanzkammern.

In diesem Vormerkungsbuche sind auch die der Kreiskasse von den Rentämtern überwiesenen Rückstände an gestundeten Reichs-Stempelabgaben von Lotterieloosen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung festzuhalten.

Mit dem Hauptverzeichnisse für das IV. Quartal ist das Vormerkungsbuch zur Revision einzusenden, nachdem vorher die noch unerledigten Posten in das neue Vormerkungsbuch übergetragen wurden.

17. Die auf die Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgaben in den Regierungsbezirken erwachsenden Kosten (insbesondere auch die der Reichsdruckerei zu erstattenden Herstellungskosten Nr. 6 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesraths) werden von den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, den Kreiskassen zur ausgablichen Verrechnung in deren Staatsfonds-Rechnung eingewiesen.

Zu dem Ende haben die Steuer-Stellen die bei ihnen erwachsenden Ausgaben — dringende Fälle ausgenommen — vierteljährlich zu liquidiren. Die betreffenden Liquidationen und zugehörigen Belege sind mit den Hebe- und Anmeldungsregistern an die k. Kreiskasse zu übersenden, welche dieselben mit den bei ihr selbst angefallenen Ausgabebeträgen in eine Zusammenstellung bringt, und letztere sammt Beilagen gleichzeitig mit dem Hauptverzeichnisse der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Zahlungseinweisung vorlegt.

In dringenden Fällen können derselben auch gesonderte Liquidationen zur Revision und Einweisung unmittelbar in Vorlage gebracht werden.

Die den k. Rentbeamten gebührenden Tantiemen (§ 7 der Allerh. Verordnung vom 16. August 1881)[1]) sind erst am Jahresschlusse mit der Vorlage der Register für das IV. Quartal zu liquidiren und gleichfalls zur Verausgabung in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse einzuweisen.

18. Die Verrechnung des Antheils an den Reichsstempelabgaben, sowie der auf die Erhebung und Verwaltung erwachsenden Ausgaben erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Rechnungs-Schemas.

Die für Rechnung der bayerischen Staatskasse eingehobenen Beträge für ungestempelte Formulare zu Schlußnoten und für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenformulare sind wie bisher unter den Einnahmen sub Ziff. III Kap. 2 § 7 Titel 3 „Erlös aus dem Verkaufe ungestempelter Formulare ꝛc."

1) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 711.

vorzutragen. In Titel 1 und 2 des § 7 ist statt § 43 und § 44 des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, zu setzen: § 44 und § 45 des Reichsstempelgesetzes.

19. Die Hebe- und Anmeldungsregister sammt Belegen unterliegen der Superrevision, welche sich selbstverständlich auch auf die Hauptverzeichnisse und die bezüglich der Abrechnung mit der Reichs-Hauptkasse getroffenen Verfügungen zu erstrecken hat. Die Superrevision ist auch in Ansehung der Anfälle für das IV. Quartal des Reichs-Etatsjahres so zeitig vorzunehmen, daß etwaige Anstände womöglich noch vor Ablauf des in Nr. 13 der Bestimmungen des Bundesraths für die Einsendung der definitiven Uebersichten vorgeschriebenen Termins (1. November) gehoben werden können.

20. Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der bei den Postanstalten anfallenden Einnahmen aus dem Verkaufe von Reichs-Stempelmarken und gestempelten Formularien, sowie der deßfallsigen Abrechnungen mit der Reichs-Hauptkasse haben im Allgemeinen die bezüglich der Einnahmen aus dem Verkaufe von Wechselstempelmaterialien bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Die der bayerischen Staatskasse verbleibende, aus dem in Ziff. 9 oben erwähnten Konto ersichtliche Einnahme aus dem Verkaufe ungestempelter Formulare, sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnoten-Formulare ist am Schlusse jeden Quartals der k. Centralkasse abzuliefern.

Zu den an das Reichs-Schatzamt vierteljährlich einzusendenden Uebersichten (Nr. 13 der Bestimmungen des Bundesraths) hat die Direktion der k. b. Posten und Telegraphen das vorgeschriebene Muster 4 zu verwenden. Die Spalten 3, 5, 7, 9 bis 11 sind leer zu führen.

Als Beilage zu der vorläufigen Uebersicht der für das I. bis IV. Quartal des Etatsjahres bei den k. Postanstalten aufgekommenen Reichsstempel-Abgaben hat die Direktion der k. b. Posten und Telegraphen eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmarken nach dem vom Bundesrathe vorgeschriebenen Muster 5 aufstellen zu lassen und mit jener Uebersicht an das Reichs-Schatzamt einzusenden.

Gleichzeitig mit der Uebersendung der fraglichen Uebersichten und der Nachweisung ist auch dem k. Staatsministerium der Finanzen je ein Exemplar zur Einsicht vorzulegen und hiebei der für ungestempelte Formulare und für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempel-

ten Schlußnoten-Formulare vereinnahmte Betrag anzugeben.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung des Antheils von 2 Prozent für die Erhebungs- und Verwaltungskosten, sowie der Verausgabung der letzteren bei den k. Postanstalten hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

21. Soferne die dem Reichs-Schatzamte von den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Direktion der k. b. Posten und Telegraphen für das I. bis IV. Quartal übersendeten provisorischen Uebersichten in Folge der Revision und beziehungsweise Superrevision keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen, ist hievon dem k. Staatsministerium der Finanzen bis längstens 20. Oktober jeden Jahres Anzeige zu erstatten, gleichzeitig aber den abrechnenden Kassen Mittheilung zu machen.

Andernfalls ist gemäß Nr. 13 Abs. 1 der Bestimmungen des Bundesraths eine definitive Uebersicht über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben nach dem vorgeschriebenen Muster 4 anfertigen zu lassen und bis längstens 1. November an das Reichs-Schatzamt einzusenden. Gleichzeitig sind die abrechnenden Kassen behufs Berichtigung ihrer Abrechnungen mit der k. Centralstaatskasse und beziehungsweise mit der Reichs-Hauptkasse unter Mittheilung je eines Exemplares der definitiven Uebersicht zu verständigen und ist ein weiteres Exemplar dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht vorzulegen.

22. Die gemäß Nr. 16 Abs. 4 der Bestimmungen des Bundesraths von den revidirenden Beamten (§ 4 der Allerh. Verordnung vom 19. September 1885) zu erstattenden Jahresberichte sammt zugehörigen Uebersichten sind dem k. Staatsministerium der Finanzen sofort nach Schluß des betreffenden Geschäftsjahres in Vorlage zu bringen.

23. Der erste Bedarf der zu den Hebe- und Anmeldungs-Registern erforderlichen Formularpapiere wird den k. Kreiskassen und dem k. Stempelamte Nürnberg durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Finanzen unmittelbar und unentgeltlich zugesandt werden. Die k. Rentämter können, insoweit der vorhandene Vorrath reicht, die bisherigen Formulare zu den Hebe- und Anmeldungsregistern fortbenützen. Jedoch ist zu beachten, daß die Spalten 10, 13 und 15 in den bisherigen Formularien zu den Heberegistern künftighin die Ziff. 15, 17 und 19 führen. Für die rechtzeitige Bestellung des weiteren Bedarfes haben die Steuerstellen geeignet Sorge zu tragen.

Die Rentbeamten haben die desfallsigen Kosten aus der ihnen bewilligten Tantieme zu bestreiten. (§ 7 der Allerh. Verordnung vom 16. August 1881)[1]).

Die Formulare zu den nach den Mustern 4 und 5 der Bestimmungen des Bundesraths aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen haben die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und die Direktion der k. b. Posten und Telegraphen nach Maßgabe des Bedarfes rechtzeitig bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichs-Schatzamtes zu bestellen.

V. Verabfolgung gestempelter Formulare auf Kredit.

(§ 17 des Gesetzes, Nummer 27 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes.)

Nach § 17 des Gesetzes und Nr. 27 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths dürfen gestempelte Formulare auf Kredit verabfolgt und eigene (Privat-) Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

1. Die Ertheilung des Kredits und die Verabfolgung gestempelter Formulare, sowie die Herstellung amtlich gestempelter Privat-Formulare auf Kredit erfolgt bei den k. Kreiskassen und dem k. Stempelamte Nürnberg. (§ 1 der Allerh. Verord. vom 19. September 1885.)

2. Abgabebeträge unter 50 Mk. werden nicht kreditirt; Reichs-Stempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

3. Die Bewilligung des Kredits erfolgt in der Weise, daß für eine gewisse Summe, bis zu welcher die Abgaben kreditirt werden können, ein Kredit-Konto eröffnet wird. Die Steuerstellen sind befugt, die Kreditbewilligung jederzeit zurückzuziehen.

4. Die kreditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen. Die Steuerstellen sind befugt, unter besonderen Umständen, welche einen Ausfall an dem kreditirten Betrage besorgen lassen, die Einziehung der fälligen Abgaben noch vor Ablauf der Kreditfrist zu bewirken.

5. Für den bewilligten Kredit muß volle Sicherheit geleistet werden.

Jeder Kreditnehmer kann soweit Kredit erhalten, als die von ihm bestellte Sicherheit reicht.

---

1) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 711.

6. Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

a) Durch Errichtung von Hypotheken, soferne die hypothekarisch sicher gestellten Beträge die erste Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigen.

b) Durch Hinterlegung von Werthpapieren; hiezu können nur solche Papiere verwendet werden, welche von der k. Bank und deren Filialen beliehen werden. Hinsichtlich des Werthes, zu welchem die Papiere als Sicherheit anzunehmen sind, ist im Allgemeinen nach den Grundsätzen der k. Bank zu verfahren. Bayerische Staatspapiere, dann Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten können zum vollen, zur Zeit der Sicherheitsleistung bestehenden Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth als Sicherheit angenommen werden. Bei stärkerem Sinken des Kurses der hinterlegten Papiere ist entweder Ergänzung der Sicherheitsleistung oder eine entsprechende Ermäßigung des Kredits einzuleiten.

Die zu den Werthpapieren gehörigen Zinskupons, Dividenden-Scheine und Talonsmüssen mit den Papieren hinterlegt werden.

c) Durch Bürgschaftsleistung von Seite eines oder mehrerer zahlungsfähiger Bürgen.

d) Durch Ausstellung von Wechseln auf Sicht, welche entweder auf sichere Handlungshäuser gezogen und von denselben acceptirt, oder als eigene Wechsel von zahlungsfähigen Bürgen mitunterzeichnet sind.

7. Wer Abgaben-Kredit zu erhalten wünscht, hat hierum schriftlich, unter genauer Bezeichnung der von ihm angebotenen Sicherheit, bei der einschlägigen k. Kreiskasse beziehungsweise dem k. Stempelamte Nürnberg nachzusuchen. Die Steuerstelle prüft, ob die angebotene Sicherheit annehmbar ist und ob im Uebrigen gegen die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers keine Bedenken bestehen. Kann der erbetene Kredit bewilligt werden, so ist dies dem Gesuchsteller unter Bekanntgabe der Höhe des Kredits, der Kreditfrist und der sonstigen Bedingungen der Bewilligung protokollarisch, eventuell durch Vermittlung des einschlägigen k. Rentamtes zu eröffnen.

8. Ueber die kreditirten Abgaben haben die Steuerstellen ein Kredit-Konto nach dem beiliegenden Muster zu führen. In demselben erhält jeder Kreditnehmer sein eigenes Blatt, auf welches jeder ihm kreditirte Betrag, sowie jede darauf erfolgte Zahlung verzeichnet wird. Dasselbe wird in An- und Abschreibungen am

Ende jeden Quartals abgeschlossen.

Das Kredit-Konto wird nach dem Reichs-Etatsjahre geführt. Alle bis zum 2. Mai jeden Jahres noch nicht zur Abschreibung gelangten Kreditbeträge sind in das Kredit-Konto für das nächste Jahr zu übernehmen.

Mit den Hebe- und Anmelderegistern für das IV. Quartal jeden Etatsjahres ist auch das Kredit-Konto unter Bestätigung der erfolgten Uebertragung der noch nicht zur Abschreibung gelangten Kreditbeträge in das Kredit-Konto des nächsten Jahres der k. Regierungsfinanzkammer (Seitens des k. Stempelamtes Nürnberg der k. Kreiskasse von Mittelfranken) in Vorlage zu bringen und nach Maßgabe der Bestimmungen von Abth. IV Ziff. 13 der Revision zu unterstellen.

9. Die Abstempelung von Formularen und die Verabfolgung von gestempelten Formularen auf Kredit erfolgt nur gegen Ausstellung einer Bescheinigung, welche der Gebühr nach Art. 231 des bayer. Gebühren-Gesetzes in der Fassung vom Jahre 1892 nicht unterliegt. Diese Bescheinigungen sind für jeden Kreditnehmer gesondert aufzubewahren und nach erfolgter Zahlungsleistung mit dem Locheisen durchschlagen an den Kreditnehmer zurückzugeben.

10. Zahlungen auf kreditirte Beträge können, wenn sich an dem Orte, an welchem der Kreditnehmer seinen Wohnsitz hat, nicht der Sitz einer Kreiskasse oder des Stempelamtes Nürnberg befindet, bei dem einschlägigen k. Rentamte (in Bamberg und Aschaffenburg bei dem k. Landrentamte) geleistet werden. Das betreffende Rentamt hat von der erfolgten Einzahlung der Steuerstelle, bei welcher der Zahlungsleistende akkreditirt ist, sofort Mittheilung zu machen, den eingezahlten Betrag im Journal über die Perception für fremde Aemter zu verbuchen und sobald als möglich, spätestens aber am Ende des Monats jener Steuerstelle zu übersenden.

11. Jeder Kreditnehmer ist berechtigt, soferne er seinen Verbindlichkeiten vollkommen nachgekommen ist, jederzeit Auflösung des Kreditverhältnisses und Rückgabe der bestellten Sicherheit zu verlangen.

12. Personen, welche mit der rechtzeitigen Leistung der kreditirten Beträge im Rückstand geblieben sind, haben auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

13. Die kreditirenden Steuerstellen haben sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditnehmer und deren Bürgen möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, um gegebenen Falles bei Zeiten die zur

Sicherung der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Bei Ueberschreitung der Kreditfrist ist je nach der Art der bestellten Sicherheit gegebenen Falls im Benehmen mit den Regierungs-Fiskalaten vorzugehen.

VI. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz.

(§§ 34—37 des Gesetzes.)

Gemäß § 36 des Gesetzes finden hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer [1]), sinngemäße Anwendung.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

a) Nach § 17 Satz 1 des letzteren Gesetzes verjähren Hinterziehungen der Stempelabgabe in fünf Jahren.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung rücksichtlich desjenigen, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68 des R.St.G.B.) Der administrative Strafbescheid wirkt in Betreff der Verjährung wie eine richterliche Handlung. (§ 459 Abs. 3 der R.St.P.O.)

b) Hinsichtlich der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Stempelhinterziehungen und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege verweist § 18 des Wechsel-Stempelsteuergesetzes [1]) auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt. Was hienach speziell das Verfahren im Verwaltungswege anlangt, so richtet sich dasselbe nach den §§ 459 — 463 der Reichsstrafprozeßordnung, den einschlägigen weiteren Bestimmungen in Art. 87 ff. des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu und Abtheil-

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 190.

ung A der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlags-Strafsachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879[1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 1382), soweit nicht durch die Natur der Zuwiderhandlungen gegen das Reichs-Stempelgesetz eine Ausnahme begründet ist und mit dem Abmaße, daß an die Stelle der Zollbehörden hier gemäß § 5 der Allerh. Verordnung vom 16. August 1881 die dort bezeichneten k. Rentämter zu treten haben.

(Man vergl. auch die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempel-Steuergesetz betr., Ges.- u. V.Bl. S. 1409)[1]).

c) Erscheinen dem Rentamte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestrafung nicht als gegeben, so ist das Verfahren einzustellen. In zweifelhaften Fällen werden sich die k. Rentämter jedoch vorher mit dem betreffenden Staatsanwalte in's Benehmen setzen, eventuell auch an die vorgesetzte Stelle berichten und deren Entschließung abwarten.
Zur Stellung von Anträgen an die Staatsanwaltschaft auf Strafverfolgung ist in jedem Falle die Genehmigung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

d) Nach § 19 Abs. 1 des Wechselstempel-Steuergesetzes[2]) kann jede von dem zuständigen Rentamte wegen Stempel-Hinterziehung eingeleitete Untersuchung und jeder Strafbescheid auch auf diejenigen Inhaber des stempelpflichtigen Schriftstückes ausgedehnt werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungs-Maßregel zur Ausführung kommen soll.
Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Stempel-Hinterziehungen dienlich sind. (§ 19 Abs. 2 a. a. O.)

e. Die Erhebung von Anklagen in den Fällen des § 464 der R.St.P.O., die weitere Vertretung und

1) Siehe B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 296.
2) Siehe B. G. Bd. XI S. 190.

Antragstellung vor Gericht, sowie die eventuelle Einlegung von Rechtsmitteln kommt gemäß § 5 der Allerh. Verord. vom 16. August 1881 [1]) den einschlägigen Kreisfiskalaten zu, welchen daher vorkommenden Falles die k. Rentämter die betreffenden Aktenstücke zur weiteren Einleitung unverzüglich mitzutheilen haben.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Für das Etatsjahr 1894/95 sind von den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, zwei Uebersichten des Ertrages der Reichs-Stempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ erhobenen Steuerbeträge nach dem bisherigen Muster (Ziff. 12 der Bestimmungen des Bundesrathes vom 15. September 1885), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (Ziff. 13 der Bestimmungen des Bundesrathes vom 27. April 1894) aufzustellen und an das Reichsschatzamt einzusenden. Gleichzeitig ist je ein weiteres Exemplar dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht in Vorlage zu bringen.

In der Uebersicht A sind alle aufgekommenen Reichsstempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

Zur Aufstellung der Uebersichten haben die Steuerstellen für das erste Vierteljahr 1894/95 zwei Heberegister zu führen. Vom 1. Mai 1894 ab kommt das neue Formular (vergl. Abth. IV Ziff. 2 oben und Ziff. 1 der Bestimmungen des Bundesrathes) zur Anwendung.

2. Der Uebersicht A für das erste bis vierte Vierteljahr 1894/95 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmarken und Formularen zu Schlußnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

3. Bis zum 1. Oktober 1894 dürfen die bisher ausgegebenen Stempelzeichen auch für Waarengeschäfte (Tarif-Nummer 4 b) verwendet werden.

4. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben,

1) Siehe B. G. Bd. XVIII S. 711.

oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören, welche den Rentämtern seitens der Handels- und Gewerbekammern für die verschiedenen Geschäftsbranchen bezeichnet werden (§ 5 der Allerh. Verordnung vom 19. September 1885 und Nummer 43 der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes.)

Reglementarische Anordnungen, welche die Handels- und Gewerbekammern gemäß § 41 Abs. 2 des Gesetzes zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgabe erlassen, bedürfen der Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen.

5. Schließlich ist noch Anlaß gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Reichsstempelabgabe für Werthpapiere der in Tarifnummer 1—3 bezeichneten Art gegebenenfalls die Erhebung der landesgesetzlichen Gebühren für Notariatsurkunden über etwaige Darlehensverträge mit oder ohne Hypothekbestellung, Bürgschaften rc. nicht ausgeschlossen wird (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

Ebenso bleiben auch die Bestimmungen des Gebührengesetzes (Art. 63 und 118) über die Gebühren von Verträgen (Statuten, Beschlüssen), welche die Gründung von Aktiengesellschaften rc. oder die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen, unberührt. Eine Verrechnung dieser Gebühren auf die Reichsstempelabgabe, welcher die Aktien und bezüglichen Interimsscheine unterworfen sind, findet selbstverständlich nicht statt.

Endlich wird auch durch die Bestimmung, daß von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien landesgesetzliche Gebühren neben der Reichsstempelabgabe nicht mehr erhoben werden (§ 30 des Gesetzes), die Gebührenbewerthung der amtlichen Verhandlungen über Gesuche um die polizeiliche Bewilligung desfallsiger Unternehmungen oder um Zulassung auswärtiger Lotterien nach Abth. V des Gebührengesetzes nicht berührt.

München, den 28. April 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.
Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär: Ministerialrath v. Schneider.

37.

Reichsgesetz

vom 1. Mai 1894,

die Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

betreffend [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 19 S. 405.)

a) **Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 28. — Stenogr. Bericht I. Anlage-Band S. 242.**

b) **Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags 9. Legislat.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 189. — Stenogr. Bericht II. Anlage-Band S. 937.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die §§ 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen [2]) (R.G.Bl. S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbe-

---

1) Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1894.

2) Siehe B. G. Bd. XVII S. 136.

stand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der betheiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Art. 2. Im § 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(§ 14)" zu streichen.

Art. 3. Die §§ 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen

Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe Standorte und Eisenbahn-Rampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anord-

nung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Art. 4. Im § 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend“ zu streichen.

Art. 5. Nach § 29 desselben Gesetzes wird folgender § 29a eingeschaltet:

§ 29 a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Art. 6. Hinter § 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

cc. Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Art. 7. Der § 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Der Landes-Gesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

Art. 7a.

a) Die §§ 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

b) Der § 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

c) Der Absatz 1 des § 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der

Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Art. 8. Der § 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. Wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 9. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

38.

Bekanntmachung
vom 1. Mai 1894,

die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 19 S. 409.)

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen[1]), wird der Text des Viehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Mai 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

1) Siehe oben S. 340 dieses Bandes.

Gesetz

vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 1),

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

betreffend 2).

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen 3) der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

---

1) Die Abänderungen durch das Gesetz vom 1. Mai 1894 sind mit lateinischen Lettern gedruckt. Die in den Anmerkungen erwähnten Drucksachen des deutschen Reichstags ohne den Beisatz „Anlage-Band" beziehen sich auf das Gesetz vom 23. Juni 1880.

2) Siehe hieher das Gesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (B. G. Bd. XVII S. 136), siehe ferner hieher:

a) § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

b) Königl. bayer. Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. (B. G. E.-Bd. II S. 234).

c) Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. Bd. XI S. 341).

d) Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Mai 1869 (B. G. Bd. XI S. 345).

---

3) Die Motive (Drucksachen des deutschen Reichstags Nr. 60) bemerken S. 22 hieher: Was unter einer übertragbaren Seuche der Hausthiere zu verstehen sei, bedarf an sich keiner Erläuterung, es ist jedoch hervorzuheben, daß der Begriff Seuche im Sinne des Gesetzes nicht eine Mehrheit von Erkrankungsfällen voraussetzt, sowie daß nicht nur die an den Hausthieren selbst sich zeigenden, sondern auch die denselben vermöge ihrer Uebertragbarkeit gefährlichen Seuchen anderer Thiere, wie z. B. der Milzbrand des Wildes, durch die Vorschriften des Gesetzes betroffen werden.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes: Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürch-

e) Bekanntmachung vom 6. Januar 1872, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. Bd. XI S. 436).

f) Bekanntmachung vom 8. August 1869, Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (B. G. E.-Bd. IV S. 537).

g) Erlaß vom 9. Juni 1873, die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 (B. G. Bd. XIII S. 23).

h) Vollzugs-Instruktion für Bayern hiezu vom 8. August 1873 (B. G. Bd. XIII S. 37).

i) Königl. Verordnung vom 15. August 1874, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. (B. G. E.-Bd. VI S. 472).

k) Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf den Eisenbahnen betr. (B. G. Bd. XIV S. 300).

l) Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr. (B. G. Bd. XVI S. 7).

m) Die Art. 2 Nr. 1, 67, 68, 69, 70, 71 und 72 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches, welche lauten:

Art. 67. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des § 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

Art. 68. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 69. An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe

ten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§ 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere

---

sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 70. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 71. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern.

Der gleichen Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 72. Approbirte Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu dreißig Thalern bestraft (B. G. Bd. XIV S. 365 u. 366.)

n) Vergleiche auch noch Art. 4 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 (B. G. E.-Bd. III S. 25) und § 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung (B. G. Bd. XI S. 604).

Siehe ferner hieher die im alphabetischen Generalrepertorium unter dem Stichworte „Viehseuchengesetz“ S. 526 aufgeführten Verordnungen ꝛc., dann Bekanntmachung vom 14. Februar 1890, Maßregel gegen die Maul- und Klauenseuche betr. (B. G. Bd. XXVII S. 198), dann Bekanntmachung vom 12. Januar und 20. Februar 1893 und 8. März 1893, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. (Ges.- u. V.Bl. S. 31, 57 und 65, endlich auch noch Gesetz vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr. (B. G. Bd. XXIX S. 460), Verordnung hiezu vom 10. Juni 1892 (B. G. Bd. XXIX S. 513 und Bekanntmachung vom 15. Juni 1892 (Ges.- u. V.Bl. S. 269).

approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3. Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugniße können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Abs. 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Ortes zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4 [1]). Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der betheiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Massgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmassregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen

1) Vergl. hieher § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. Bd. XI S. 345).

Ausdehnung auf, dass von den zu ergreifenden Massregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Massregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 5[1]. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten[2].

§ 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

---

1) Vergl. § 13 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. Bd. XI S. 345).

2) Strafbestimmungen siehe § 65 Abs. 1 und § 67 dieses Gesetzes.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrs-Beschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen[1]).

b) Viehrevisionen.

§ 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden[2]).

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht[3]).

§ 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen[4]), auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, imgleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs

1) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 1 und § 67 dieses Gesetzes.

2) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 2 und § 67 dieses Gesetzes.

3) Siehe hieher die Art. 69, 71 und 72 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches in Anmerkungen zum Eingange des Gesetzes unter lit. m (S. 347).

4) Es ist hiemit den Landesregierungen überlassen, für ihre Gebiete die näheren Bestimmungen zu treffen (Motive S. 27).

begründen, Kenntniß erhalten [1]).

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen [2]).

§ 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen [3]).

Auf Ersuchen des Thier-

1) Strafbestimmungen siehe § 65 Nr. 2 und § 66 dieses Gesetzes.
2) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 2 und § 67 dieses Gesetzes.
3) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 3 und § 67 dieses Gesetzes.

arztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen [1]).

§ 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziff. 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutz-Maßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwal-

1) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 3 und § 67 dieses Gesetzes.

ten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Massregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe [1]), private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniss der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmassregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen [2]).

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18 [3]). Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Ge-

1) Was die Gastställe betrifft, so werden die Polizeibehörden sich in der Regel darauf beschränken können, der thierärztlichen Aufsicht nur diejenigen zu unterstellen, in denen Wiederkäuer und Schweine für den Handel für Märkte und Thierschauen oder aus ähnlichen Veranlassungen eingestellt zu werden pflegen. In Zeiten der Rotzgefahr würden jedoch in den bedrohten Orten auch solche Ställe zu beaufsichtigen sein, in denen in der Regel nur Pferde eingestellt werden (Begr. Anlage-Bd. I S. 244).

Auktionen, durch welche der einzelne Landwirth auf seinem Gehöfte die Veräußerung selbstgezüchteter Thiere zu erzielen sucht, fallen nicht unter § 17 (Motive S. 30).

2) Strafbestimmung siehe § 66 Nr. 3 und § 67 dieses Gesetzes.

3) Im § 18 wurde die Einschaltung § 14 im Gesetz vom 22. Juni 1880 gestrichen, weil der Hinweis auf § 14 die Auslegung zuließ, daß die in den §§ 19—20 des Gesetzes aufgeführten Schutzmaßregeln erst angewendet werden dürfen, wenn in dem Bezirk, für welchen Schutzmaßregeln angeordnet werden sollen, bereits ein Seuchenfall, oder der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs von einem beamteten Thierarzt festgestellt worden ist. Es ist aber häufig unerläßlich, Schutz-

setze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. 1. **Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.**

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt[1]).

§ 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22. 4. **Die Sperre des**

---

maßregeln für einen inländischen Bezirk schon dann anzuordnen, wenn das Auftreten der Seuche im benachbarten Ausland oder in einem entfernteren inländischen Bezirk bekannt wird. Die Beseitigung des Hinweises auf den § 14 soll der die freie Bewegung der Veterinärpolizei beschränkenden Auslegung des § 18 begegnen (Begründ. Anlage-Bd. I S. 244).

Der Bundesrath wird festsetzen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Polizeibehörden ohne Weiteres einzuschreiten haben (Komm.-Bericht Anlage-Bd. II S. 938).

1) Strafbestimmungen zu §§ 19—28 siehe in § 66 Nr. 4 und § 67 des Gesetzes.

Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Abs. 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine grössere und allgemeinere Gefahr einschliesst [1]. Die Sperre kann auf einzelne Strassen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24. 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere, findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren

---

1) Zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist meist erforderlich, daß die Sperre des Orts und der Feldmark sofort nach Feststellung des ersten Seuchenausbruchs erfolgt. Es ist also nicht mehr Voraussetzung zur Anwendung des § 22 Abs. 3, daß Thiere in größerer Anzahl von der Seuche bereits befallen sind, wie es in dem bisherigen Gesetze der Fall war (Begr. Anlage-Bd. I S. 245).

Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zweck derselben verwendet zu werden.

§ 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichen Falls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden[1]).

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Massregeln muss nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte[2]).

§ 29. 10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

1) Es kann auch die Desinfizirung den Thierärzten auferlegt werden (Komm.-Bericht Anlage-Bd. II S. 940).

2) Im § 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wurden die Worte „innerhalb des Seuchenorts oder dessen Umgegend" gestrichen, um den rechtzeitigen Erlaß von Viehmarktverboten auch im weiteren Umkreise zu ermöglichen.

§ 29 a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a) Milzbrand.

§ 31[1]). Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b) Tollwuth[2]).

§ 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden[3]).

§ 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche

---

1) Strafbestimmungen zu §§ 31—33 siehe § 65 Nr. 3 und § 67 dieses Gesetzes.

2) Siehe bayer. Bekanntmachung vom 3. August 1869, Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (B. G. E.-Bd. IV S. 537).

3) Strafbestimmungen siehe § 65 Nr. 4 und § 67 dieses Gesetzes.

verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37. Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind [1]).

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden [2]).

§ 39. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten [3]).

c) Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 40. Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles

---

1) Die Anordnung der Tödtung kann nicht vor dem förmlichen Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Biß eines wuthkranken Thieres vorliegt. Ist ein gesunder Hund mit einem wuthkranken in unmittelbarer Berührung gekommen, so liegt jedesmal die Vermuthung vor, daß er von diesem gebissen ist (Motive S. 33).

2) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 4 und § 67 dieses Gesetzes.

3) Strafbestimmungen siehe § 65 Nr. 4 und § 67 dieses Gesetzes.

erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizei-Behörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist [1]).

§ 43. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten [2]).

§ 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

cc) Maul- und Klauenseuche.

§ 44 a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, dass die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden [3]).

---

1) Die *unbedingte* Tödtung aller verdächtigen Thiere schreibt das Gesetz nicht vor (Motive S. 34).

2) Strafbestimmungen siehe § 65 Nr. 5 und § 67 dieses Gesetzes.

3) Es bleibt dem Besitzer überlassen, die Milch in nicht gekochtem Zustande in seiner Wirthschaft zu verwenden (Begründ. Anlage-Bd. I S. 246).

d) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

Der Landes-Gesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindvieh-Bestände polizeilich angeordnet werden darf.

e) Pockenseuche der Schafe.

§ 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafheerde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Heerde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Heerde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden [1]).

f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50. Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den be-

1) Strafbestimmungen siehe § 65 Nr. 6 und § 67 dieses Gesetzes.

amteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist [1]).

§ 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden [2]).

g) Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für

1) Strafbestimmungen siehe § 65 Nr. 7 und § 67 dieses Gesetzes.

2) Strafbestimmungen siehe § 66 Nr. 4 und § 67 dieses Gesetzes.

die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchen-Ausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

§ 57 [1]). Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäss § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muss vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58 [2]). Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein [3]).

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des

1) Den einzelnen Bundesstaaten soll übrigens durch den in § 57 aufgestellten Grundsatz das Recht nicht beschränkt werden, weitergehende Entschädigungen für Verluste an Thieren und Sachen zu gewähren, nur müssen auch bei solchen die Vorschriften der §§ 59—64 maßgebend sein (Motive S. 41).

2) Die der Landesregierung in Beziehung auf die Aufbringung der Entschädigung ertheilten Befugnisse erstreckt sich ausschließlich auf die in dem vorliegenden Gesetze erwähnten Fälle der Entschädigung (Motive S. 41).

3) Vergl. dagegen hieher § 3 und § 14 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. Bd. XI S. 341).

Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, dass es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäss § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privat-Verträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62 [1]). Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Toll-

1) Das Versagen ist der Landesgesetzgebung anheimgestellt (Motive S. 46)

wuth getödtet sind (§§ 34, 37, Abs. 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften [1]).

§ 65. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine

1) Die Motive bemerken hieher: (S. 47)

Einer besonderen Anordnung von Strafen bedarf es auch neben der Vorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche nur dann Platz greift, wo eine Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Gesetzes angeordneten Maßregeln oder Verbote der Behörden in Frage steht, nicht aber bei einer Uebertretung direkter Vorschriften des Gesetzes (§ 65). — Insoweit es sich aber um Anordnung der zuständigen Behörde handelt, erheischt der § 328 eine wissentliche Verletzung. Es wird also die Kenntniß von der ergangenen Anordnung und das Bewußtsein vorausgesetzt, daß dieselbe durch die Handlung verletzt werde. — Für dieses Gesetz

höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

---

aber darf das entscheidende Gewicht nicht auf das Moment der Willensrichtung gelegt, sondern es muß das Zuwiderhandeln auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn die Nichtbefolgung lediglich auf Unachtsamkeit, Vergeßlichkeit oder überhaupt auf Fahrlässigkeit beruht. Dieses Ziel erreicht das Gesetz, indem es von dem Erfordernisse der Wissentlichkeit Abstand nimmt und nur Uebertretungsstrafen androht. Demnach wird bei fahrlässig begangenen Handlungen die Nichtkenntniß der ergangenen Anordnungen dem Thäter nicht mehr Straflosigkeit gewähren, falls nur die Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (§ 59 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches).

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutz-Massregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 67[1]). Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter fünfzig bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 163) [2])wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

---

1) Vergl. hieher § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die Vieheinfuhrverbote betr. (B. G. Bd. XVI S. 8).

2) Siehe B. G. Bd. XIV S. 300.

39.

Bekanntmachung

vom 5. Mai 1894,

die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet

betreffend[1]).

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 13 S. 203.)

Das Verzeichniß der Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind (Centr.-Bl. für 1890 S. 381), ist zu ändern, wie folgt:

X. Elsaß-Lothringen.

a) Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

An die Stelle von Sierck tritt Diedenhofen. Zuständige Grenz-Polizeibehörde ist der Polizeikommissar in Diedenhofen.

Berlin, den 5. Mai 1894.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

---

1) Veröffentlicht in Bayern durch Ministerialbekanntmachung vom 15. Mai 1894 (M.A.Bl. S. 202).

40.

Reichsgesetz
vom 9. Mai 1894,
die Abänderung des § 41 der Konkursordnung
betreffend [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 21 S. 439.)

a) **Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 27. — Stenogr. Bericht Anlage-Band I S. 241.**

b) **Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags 9. Legislat.-Periode II. Session 1893/94 Nr. 207. — Stenogr. Bericht Anlage-Band II S. 1072.**

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Nr. 4 des § 41 der Konkurs-Ordnung erhält folgende veränderte Fassung [2]):

4. Vermiether in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch

---

1) Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1894.

2) Der bisherige § 41 Nr. 4 der Konkursordnung lautet:
Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:
4. Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 288 u. 289).

auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und das für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermiether, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1[1]) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

1) § 17 Nr. 1 der Konkursordnung lautet:

Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkung aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 283).

2) Das Gesetz beschränkt sich nur für den Fall des Konkurses, ohne in das bürgerliche Recht einzugreifen. — Der Betrag der Miethzinsforderung, welcher auf die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zu der in Folge der Kündigung eintretenden Aufhebung des Miethsverhältnisses entfällt, ist nach § 17 Nr. 1 und § 52 Nr. 2 der Konkursordnung als Masseschuld anzusehen. — Daß die im Gesetze konstatirte Beschränkung des Absonderungsrechtes in einem zur Zeit des Inkrafttretens dieses neuen Gesetzes bereits eröffneten Konkursverfahren nicht Platz greift, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen von selbst (Begr. S. 241).

41.

Reichsgesetz
vom 12. Mai 1894 [1])
zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 22 S. 441.)

a) Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags Nr. 70 der 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94. — Stenogr. Bericht Anlage-Band I S. 503.

b) Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags Nr. 298 der 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94. — Stenogr. Bericht Anlage-Band II S. 1421.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt [2]):

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe [3]) zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waa-

---

1) Siehe hieher Gesetz vom 30. November 1874, den Markenschutz betr. (B. G. Bd. XIII S. 180) und die im alphabetischen Generalregister unter dem Stichworte: „Markenschutz" und „Waarenzeichen" aufgeführten Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge ꝛc. und dazu noch den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (B. G. Bd. XXVIII S. 641), Uebereinkommen mit der Schweiz vom 31. Januar 1892 (B. G. Bd. XXIX S. 56) und mit Italien vom 18. Januar 1892 (B. G. Bd. XXIX S. 47).

2) Das vorstehende Gesetz ist bestimmt, an die Stelle des bis hieher geltenden Gesetzes vom 30. November 1874, den Markenschutz betr., zu treten (Begründ. S. 505).

3) Geschäftsbetrieb im Sinne des Entwurfes bezeichnet jedes auf Gewinn abzielende Unternehmen im Bereiche der Produktion und des Handels. Alle Er-

renzeichens [1]) sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden [2]).

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt [3]) geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes [4]), in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein [5]).

Das Patentamt erläßt Be-

---

zeugnisse, welche aus einem solchen Unternehmen in den wirthschaftlichen Verkehr gebracht werden, sind im Sinne des Gesetzes: „Waare." Der besondere Werth, welcher sich an eine Waare vermöge der Stelle knüpft, an welcher sie erzeugt, und von welcher sie weitergegeben wird, soll durch das Gesetz geschützt werden. — Der Ausdruck „Geschäftsbetrieb" ist nicht im räumlichen Sinne zu verstehen, er soll vielmehr die Gesammtheit der wirthschaftlichen Beziehungen des Produzenten, den des Kaufmanns, des Vermittlers, des Kommissionärs, Exporteurs umfassen (Begründ. S. 505).

1) Die Neuheit eines Zeichens ist nicht Voraussetzung seiner Eintragungsfähigkeit. Auch ein Zeichen, welches schon in der Vergangenheit benutzt ist, kann durch Anmeldung und Eintragung Gegenstand eines ausschließlichen Benutzungsrechtes werden, vorausgesetzt, daß es nicht inzwischen in den allgemeinen Gebrauch übergegangen ist. Daß zur Kenntlichmachung der Waaren eines Geschäftsbetriebes mehrere Zeichen verwendet und zur Eintragung angemeldet werden können, unterliegt keinem Zweifel (Begründ. S. 505). — Was unter den Begriff eines Waarenzeichens fällt, ist sprachlich feststehend, eine Definition ebenso unmöglich, wie der der Begriff der Erfindung (Komm.-Bericht S. 1421).

2) Die subjektive Berechtigung, ein Waarenzeichen eintragen zu lassen, steht Jedem zu, der Waaren herstellt, oder vertreibt, insbesondere auch jedem Landwirth und Handwerker; als Waaren im Sinne des Gesetzes sind auch lebende Thiere anzusehen; es ist also z. B. zuläßig, daß ein Züchter oder Landwirth sich das Brandzeichen eintragen läßt, mit welchem er Pferde oder Schlachtvieh versieht, um dieselben von den Thieren anderer Züchter zu unterscheiden (Komm.-Bericht S. 1421).

3) Siehe hieher Verordnung vom 18. Juni 1877, Einrichtung, Verfahren und Geschäftsgang des Patentamtes (B. G. Bd. XIV S. 500) und Verordnung vom 11. Juli 1891, die Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 betr. (B. G. Bd. XXVIII S. 512).

4) Dies erscheint nothwendig, damit durch einen entsprechenden Vermerk in der Zeichenrolle der unlösbare Zusammenhang zwischen dem Zeichen und dem wirthschaftlichen Umfang eines bestimmten Geschäftes dem Publikum gegenüber erkennbar gemacht werden kann. — Innerhalb seines Geschäftsbetriebes die zu kennzeichnende Waaren auszuwählen, soll dem Ermessen des Anmelders überlassen bleiben (Begründ. S. 506).

5) Die Anmeldung eines Waarenzeichens zum Zwecke der Benutzung für mehrere Geschäftsbetriebe ist nach dem Gesetze nicht zuläßig. Privaten Vereinbar-

stimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

§ 3. Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlich in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen [1]), sowie für Waarenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-,

ungen, nach welchen das für Einen eingetragene Waarenzeichen auch von Anderen für dieselbe Waare benutzt werden darf, steht nichts im Wege. Die weitere Eintragung eines bereits in der Zeichenrolle aufgenommenen Zeichens für einen Zweiten, Dritten u. s. w. zur Benutzung als Kennzeichen für dieselbe Waare ist zuläßig, soferne nicht der Erstberechtigte den in § 5 vorgesehenen Widerspruch erhebt (Komm.-Bericht S. 1421).

1) Das Wort „Freizeichen" hat nach Maßgabe der Auslegung, welche die Bestimmung in § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874 durch die Rechtssprechung gefunden hat, im Sprachgebrauche des Verkehrs eine feststehende begriffliche Bedeutung gewonnen, so daß es ohne weitere Erläuterung in das Gesetz aufgenommen werden kann (Begründ. S. 508). — Die Frage, ob ein Freizeichen vorliegt, hat das Patentamt von Fall zu Fall zu prüfen. Dem Patentamte ist in der Wahl derjenigen Mittel, welche nach Umständen geeignet erscheinen, Klarheit darüber zu schaffen, ob ein angemeldetes Zeichen als Freizeichen anzusehen ist, freie Hand gelassen (Begründ. S. 508). — Es erscheint auch nicht rathsam, durch nähere Vorschriften hinsichtlich des Zeitpunktes, welcher für die Beurtheilung der Freizeichen-Qualität maßgebend sein soll, den Begriff nach eine bestimmte Seite hin zu definiren. Ein Bedürfniß hiezu besteht nicht, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Patentamt bei der Prüfung der Frage, ob ein in den bis-

Mengen- oder Gewichts-verhältnisse der Waare enthalten [1]);
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunal-Verbandes enthalten [2]);
3. welche Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers [3]) erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

§ 5 [4]). Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen

---

herigen Registern eingetragenes Zeichen als Freizeichen anzusehen und deshalb von der Uebernahme in der Zeichenrolle auszuschließen ist, den Zeitpunkt der ersten Anmeldung zu Grunde zu legen hat. Ist ein Zeichen in diesem Zeitpunkte nicht Freizeichen gewesen, so hat es die Eigenschaft eines solchen auch dadurch nicht erlangt, daß es während der Giltigkeitsdauer der Eintragung mißbräuchlich von anderen Gewerbetreibenden benutzt worden ist (Komm.-Bericht S. 1422).

1) Der Schutz von Zeichen, die in Wörtern bestehen, ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Wörter, ohne ihren sprachlichen Klang zu verlieren, nur durch die Gestalt der Buchstaben ein anderes Bild darbieten. — Mit der für ein einzelnes Wort gegebenen Einschränkung soll auch die Verbindung mehrerer Worte schutzfähig sein. Es wird hiedurch die Möglichkeit geschaffen, für etikettenartige Waarenbezeichnungen, welche ohne figürliches Beimerk nur aus Worten und Buchstaben bestehen, ein ausschließliches Gebrauchsrecht zu begründen (Begründ. S. 508).

2) Das Gesetz will Wappen nur in ihrer besonderen heraldischen Gestaltung von der Eintragung ausschließen. Einzelne Motive, Sinnbilder oder Figuren sind der Verwerthung bei der Zeichenanmeldung nicht entzogen (Begründ. S. 509).

Vergl. hieher auch § 360 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches, welche lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht (B. G. Bd. XIV S. 103 u. 105).

3) Unter letztem Inhaber sind auch der oder die Rechtsnachfolger zu verstehen, an welche der Rechtsanspruch durch Erbschaft oder Vertrag übergegangen ist, soferne dieser Uebergang den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere denjenigen des § 6 entsprechen (Komm.-Bericht S. 1421).

4) Daß das in § 5 vorgesehene Verfahren dann gleichfalls Platz greifen muß, wenn ein angemeldetes Zeichen mit einem älteren zwar nicht völlige Uebereinstimmung, aber doch im Sinne des § 20 des Gesetzes eine Gefahr der Verwechselung im Verkehre begründende Aehnlichkeit aufweißt, braucht nicht ausdrück-

mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mittheilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§ 6 [1]). Wird durch den Beschluß (§ 5 Abs. 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Uebereinstimmung der Zeichen [2]) festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

---

lich erwähnt zu werden. Die Bestimmung des § 20 umfaßt das gesammte Gebiet des in dem Gesetze geregelten Schutzes der Waarenbezeichnungen ist also auf den Fall des § 5 wie auf den analogen Fall im § 9 Abs. 1 Nr. 1 zu beziehen (Begr. S. 510).

1) Nach der Fassung der §§ 5 und 6 ist das Recht der Beschwerde gegen einen Beschluß des Patentamtes nicht ausgeschlossen, es soll sich vielmehr der § 10 auch auf § 5 beziehen. — Die Prüfung, welche das Patentamt vornimmt, ist nach § 5 eine doppelte, einmal bezüglich der Uebereinstimmung der in Vergleich kommenden Zeichen, und dann bezüglich der Uebereinstimmung oder Gleichartigkeit der Waaren, zu deren Kennzeichnung die Zeichen benutzt werden, oder werden sollen; wenn dann im § 6 von Uebereinstimmen die Rede ist, so ist darunter immer das Resultat der Gesammtprüfung und Entscheidung des Patentamtes gemäß § 5 zu verstehen, also bezüglich der Zeichen selbst wie der Waaren, zu deren Kennzeichnung die Zeichen benutzt werden sollen. — Der nach § 6 vorgesehene Rechtsstreit kann, wenn die Uebereinstimmung der Zeichen und der zu kennzeichnenden Waaren anerkannt wird, anhängig gemacht werden auch ohne vorhergängige Anrufung des Patentamtes (Komm.-Bericht S. 1423).

2) Unter Uebereinstimmung zweier Zeichen ist nicht nur ihre völlige Identität, sondern auch eine die Gefahr der Verwechselung im Verkehr begründende Aehnlichkeit zu verstehen.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waaren=Zeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen [1]).

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittelung veranlassen.

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

1 [2]). wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für

1) Die Rechtsgültigkeit der Uebertragung ist durch den Vermerk in der Zeichenrolle nicht bedingt (Begründ. S. 510).

2) Siehe hieher § 5 des Gesetzes.

dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichen-Registern eingetragen steht[1]);

2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waaren-Zeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird[2]);

3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und[3]) die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeicheus auf einen Anderen stattgefunden, so ist

---

1) Für die Priorität soll nach wie vor der Zeitpunkt der Anmeldung bestimmend sein (Begründ. S. 510).

2) Ein Löschungsgrund soll alsdann gegeben sein, wenn der Geschäftsbetrieb überhaupt aufhört, oder wenn eine Trennung in der Inhaberschaft des Geschäftsbetriebs und des Waarenzeichens eintritt. Auf diese letztere Eventualität deuten die Worte hin „wenn der Geschäftsbetrieb . . . von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird.“ Die Fassung ist nicht darauf berechnet, die Löschung dann zuzulassen, wenn der eingetragene Inhaber stirbt, oder durch besondere Umstände an der persönlichen Fortsetzung des Betriebes gehindert ist. In Fällen dieser Art genügt die Fortsetzung des Betriebes durch den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, um die Löschung auszuschließen (Komm.-Bericht S. 1424).

3) Das Wort „und“ ist mit Vorbedacht aufgenommen. Man will nicht die Löschung eines Zeichens schon deshalb zulassen, weil ein Widerstreit der thatsächlichen Verhältnisse vorliegt, sondern erst dann wenn dabei die Gefahr einer Täuschung möglich ist (Komm.-Bericht S. 1424).

die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 und 73 der Civilprozeßordnung 1) entsprechende Anwendung 2).

---

1) Die hier angezogenen §§ der Civilprozeßordnung lauten:

§ 63. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

§ 64. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

§ 65. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§ 66. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 58 als Streitgenosse der Hauptpartei (B. G. Bd. XV S. 101 u. 102).

§ 73. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

---

2) Es ist unvermeidlich, auch solche unter die Nr. 3 des Abs. 1 fallende Verhältnisse, welche dem Patentamt überhaupt nicht bekannt geworden sind, insbesonders sich erst nach der Eintragung eines Zeichens herausgebildet, also der Prüfung des Patentamts gar nicht unterlegen haben, ohne weiters an die gerichtliche Beurtheilung zu überweisen (Begründ. S. 511).

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 10. Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt [1]). In den Fällen des § 5 Abs. 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Civilprozeßordnung [2]) bewirkt.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 103).

1) Siehe Patentgesetz vom 7. April 1891 § 20 u. ff. (B. G. Bd. XXVIII S. 327).

2) Die §§ 161 und 175 der Civilprozeßordnung lauten:

§ 161. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen [1]).

12 [2]). Die Eintragung eines Waarenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen [3]).

Im Falle der Löschung

mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 120).

§ 175. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 123).

1) Die dem Patentamte auferlegte Pflicht zur Erstattung von Gutachten sichert unbeschadet der freien richterlichen Beweiswürdigung den dieser Behörde gebührenden Einfluß auf die Rechtsprechung (Begründ. S. 511).

2) In Betreff des Verhältnisses zwischen Musterschutz und Zeichenschutz wird bemerkt: Der Musterschutz gewährt dem Urheber des Musters das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung. Der Zeichenschutz gewährt dem Eingetragenen ausschließlich das Recht, das Zeichen zur Kenntlichmachung von Waaren zu verwenden. Ein geschütztes Muster kann als Waarenzeichen angemeldet und eingetragen werden, in diesem Falle hat der Inhaber des Musterschutzes allein das Recht, das Muster gewerblich nachzubilden, während die Befugniß zur Verwendung der Nachbildungen als Waarenbezeichnung ausschließlich dem Träger des Zeichenrechtes zusteht. Diese beiden Befugnisse haben einen verschiedenen Inhalt und können neben einander bestehen (Begründ. S. 1425).

3) Die Rechtswirksamkeit eines Zeichens wird erst durch die Eintragung begründet und die Anmeldung desselben ist nur für die Priorität von rechtlicher Bedeutung.

Jede Eintragung, auch wenn sie hätte versagt werden müssen, äußert ihre Wirksamkeit. Namentlich im Falle der Collision eines eingetragenen Zeichens mit dem auf Grund einer anderen Anmeldung eingetragenen Zeichens sollen, solange der Weg der gerichtlichen Klage nicht beschritten ist, beide eingetragenen Zeichen Dritten gegenüber wirksam sein.

Ueber das gegenseitige Rechtsverhältniß der Inhaber collidirender Zeichen bedarf es besonderer Vorschriften nicht; wird auf Grund einer Eintragung Jemand in Anspruch genommen, der klageweise die Löschung der Eintragung zu verlangen

können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden [1]).

§ 13. Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§ 14. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen [2]), Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rech-

berechtigt ist, so ist es selbstverständlich, daß er dieses Verlangen im Wege der Widerklage geltend machen kann.

Es ist eine selbstverständliche Consequenz der Vorschriften in § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, daß das durch die Eintragung begründende Recht über dem Bereich der bei der Anmeldung angegebenen Waaren hinaus, auch auf gleichartige Waaren sich erstreckt (Begründ. S. 511).

Ein geschütztes Zeichen als Verzierung allein oder mit anderen Verzierungen zusammen auf den Waaren oder der Verpackung anzubringen, steht nur den Eingetragenen zu; für jeden Anderen ist dies unzulässig und nach § 14 strafbar. Das Gesetz will den ausgedehntesten Schutz gewähren und jede Irrthumserregung beim kaufenden Publikum vorbeugen. Deshalb ist auch der Schutz ausgedehnt auf jede Anwendung des Zeichens, nicht nur in direkter Verbindung mit der Waare, sondern auch auf Geschäftspapiere aller Art (Komm.-Bericht S. 1425).

1) Der Zeitpunkt, in welchem vor der Löschung bereits ein Rechtsgrund für die Löschung gegeben war, fällt da, wo die Eintragung hätte versagt werden müssen, ohne weiteres mit dem Zeitpunkt der Eintragung zusammen. Das Gleiche wird im Allgemeinen dann eintreten, wenn die Eintragung hätte beanstandet werden müssen. In anderen Fällen wird der Zeitpunkt später liegen. Nach der Fassung des Abs. 2 kann die Wirkung der Löschung noch über denjenigen Zeitpunkt hinaus zurückgezogen werden, in welchem der Rechtsgrund eingetreten ist, der den äußeren Anlaß zur Löschung gegeben hat. Wenn beispielsweise durch rechtskräftiges Urtheil wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes die Löschung des Zeichens ausgesprochen ist, so muß Jedem, der nachträglich von dem früheren Zeicheninhaber in Anspruch genommen wird, die Einrede offen stehen, daß das Zeichen schon vor der Aufgabe des Geschäftsbetriebes aus einem anderen Grunde, etwa weil es überhaupt nicht eintragungsfähig war, hätte zur Löschung gebracht werden können. Es ergibt sich hieraus gleichzeitig, daß es nicht thunlich ist, im Löschungsverfahren selbst den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die Löschung wirken soll. Diese Feststellung muß dem an die Löschung sich anschließenden etwaigen Rechtsstreite überlassen werden, in welchem über Rechtsverhältnisse aus der Zeit der Eintragung verhandelt wird (Begründ. S. 512).

2) Das Anbringen von Namen, Firmen oder Waarenzeichen auf Schildern,

nungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet[1]).

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15 [2]). Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Ver-

---

Geschäftswagen u. s. w., fällt unter die Ankündigung im Sinne des § 14. Auch die Anbringung zur Verzierung z. B. als Vignette auf Briefbogen ist nach § 14 unzulässig. Eine bloße Aenderung der Größenverhältnisse der Marken ist unerheblich (Komm.-Bericht S. 1425).

1) Auch hier trifft der § 260 der Civilprozeßordnung zu. Derselbe lautet:

> Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.
>
> Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 140—141).

Es ist zu hoffen, daß die Gerichte künftig mehr wie bisher bei Anwendung des § 260 der Civilprozeßordnung die eidliche Schätzung des Schadens durch den Kläger zulassen.

2) Nach dem Gesetz soll nur dasjenige Schutz finden, was im redlichen Verkehr als eigenthümlicher Hinweis auf eine bestimmte Waarenquelle schon zweifellose Anerkennung errungen hat. Bei den Ausstattungsgeschäften muß zu der Wahl des Waarenverkäufers der offenkundige Wille des kaufenden Publikums, jene Formen als das charakteristische Eigen dieses einen Verkäufers anzusehen, noch hinzutreten, wenn hier ein Rechtsschutz berechtigt erscheinen soll. Erst dann verletzt die Verwerthung eines solchen Kennzeichens zu Gunsten von Waaren, die aus einer anderen Quelle stammen, das Interesse der ehrlichen Produktion, und nicht minder das Interesse des kaufenden Publikums, selbst wenn sie nicht mit einer nachweisbaren Schädigung des einzelnen Käufers verbunden ist. Dadurch ist eben auch ausgeschlossen, den Schutz des Gesetzes hier von einer Anmeldung oder Eintragung an amtlicher Stelle abhängig zu machen. Nicht die Erklärung eines Einzelnen, sondern die Auffassung des an der Waare interessirten Publikums entscheidet hier über den Eintritt des Rechtsschutzes. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird stets

packung[1]) oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise[2]) als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig[3]).

§ 16. Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäfts-Briefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunal-Verbandes[4]) zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[5]).

Die Verwendung von Na-

---

eine im Klagefalle nachzuweisende Thatsache bilden. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit sind

1. daß eine Täuschung beabsichtigt ist und
2. daß die Kennzeichnung, um deren Ausnutzung es sich handelt, im Verkehr die Bedeutung eines bestimmten Ursprungsnachweises errungen hat (Begründung S. 513).

1) Zu den Ausstattungen oder deren Verpackung im Sinne des § 15 ist alles zu rechnen, was zur Verzierung, Aufmachung, Etiquettiruug ꝛc. dient (Komm.-Bericht S. 1426).

2) Es ist nicht die Absicht, den Schutz nur dann zu gewähren, wenn innerhalb aller betheiligter Verkehrskreise die Ausstattung als Kennzeichen bekannt ist (Komm.-Bericht S. 1426).

3) Den Schutz des § 15 sollen nicht nur derartige äußere Kennzeichen, sondern auch eintragsfähige Waarenzeichen genießen, welche auf der Waare oder auf der Verpackung als Verzierung oder als Aufmachung benutzt sind.

4) Ländernamen sind von dem Schutz ausgeschlossen, weil ihre Verwendung fast immer nur eine charakterisirende Bedeutung hat und jedenfalls nur Hinweise von solcher Allgemeinheit enthält, daß dabei eine Absicht zur Täuschung nicht vorausgesetzt werden kann (Begründ. S. 514).

5) Auch die mißbräuchliche Benutzung eines Siegels, welches Namen oder Wappen eines Ortes enthält, beispielsweise eines sogen. Hopfensiegels, wie solche von einzelnen Gemeinden zur Beglaubigung des Ursprungs ihrer Hopfenerzeugnisse

men, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht [1]).

§ 17. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waaren-Zeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistuug der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (459 der Strafprozeßordnung) [2]).

---

verwendet zu werden pflegen, fällt unter die Strafbestimmung des § 16, vorausgesetzt, daß nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe verwirkt ist. Auch ist es, um den Thatbestand des § 16 zu erfüllen, nicht erforderlich, daß die Waare ausdrücklich, als aus der angegebenen Oertlichkeit herrührend bezeichnet ist. Es genügt, wenn der Ortsname, sei es für sich allein, sei es mit einer anderen Angabe z. B. mit einer Firma dergestalt zu der Waare oder ihrer Verpackung in Beziehung gesetzt ist, daß die Meinung entstehen kann, als ob die Waaren von dem bezeichneten Orte herrühren. Der Grundsatz, daß Jedermann sein persönliches oder geschäftliches Domizil zur Waarenbezeichnung verwenden darf, erleidet an sich durch § 16 keine Einschränkung. Wenn jedoch die Domizilangabe zu einem Irrthum über den Herkunftsort und im ursächlichen Zusammenhange damit über Beschaffenheit und Werth der Waare Anlaß geben kann, so wird es im Sinne des § 16 eines Vermerkes über den wirklichen Herkunftsort bedürfen, um diesen Irrthum auszuschließen (Begründ. S. 514).

1) Oertliche Benennungen, welche nur einen sog. Gattungsnamen für die Waaren abgeben, sind von dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Schutze ausdrücklich ausgenommen worden, z. B. Berliner-blau, Schweinfurter-grün, Bayerisches Bier, Schweizer-Käse, Kölnisches Wasser, Westfälische Schinken, Pariser Havanna, Bordeaux, Madeira, Rüdesheimer ꝛc.

Wo die Grenze der nach allgemeinem Gebrauch zulässigen, weil für keinen Kundigen mit der Gefahr der Täuschung verbundenen, und andererseits der unzulässigen Bezeichnung liegt, ist eine Thatfrage, welche das Gesetz nur grundsätzlich behandeln kann (Begründ. S. 513 und 514). — Uebrigens beseitigt der § 16 nicht die Pflicht einer ausdrücklichen Forderung, Waaren aus dem betreffenden Lande oder Orte zu liefern, nachzukommen. Ein Lieferant, der einer solchen Forderung gegenüber Waaren anderen Ursprungs liefert, begeht eine Täuschung und macht sich des Betrugs schuldig (Komm.-Bericht S. 1426).

2) Die Zollbehörden sollen nicht unbedingt verpflichtet sein, auf jeden Antrag hin ohne Weiteres die Beschlagnahme vorzunehmen. Die Zollbehörden sollen vielmehr prüfen, ob rechtliche Ansprüche des angeblich Verletzten vorliegen, danach die betreffende Waarensendung untersuchen, und wenn sich eine Verletzung des Markenrechts herausstellt, zur Beschlagnahme greifen. Das Gesetz legt nur insoweit den Zoll- und Steuerbehörden eine Verpflichtung auf, daß sie in eine schleunige Prüfung der Voraussetzungen des Antrags eines angeblich Verletzten eintreten und nach dem Ergebniß zu verfahren haben (Komm.-Bericht S. 1427).

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus [1]).

§ 19. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§ 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 20 [2]). Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt [3]).

---

1) Siehe hieher § 435 u. f. der Strafprozeßordnung.

Im Betreff der Frage, ob den Verletzten auch der Kostenaufwand, welchen er zur Begründung des Strafantrags gehabt hat, erstattet werden müsse, wird in der Kommission darauf hingewiesen, daß es bereits in der Strafprozeßordnung insofern vorgesehen sei, als dem Nebenkläger (vergl. § 443 u. ff. der Strafprozeßordnung) die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten sind (Vergl. die §§ 437 u. 503 der Strafprozeßordnung).

2) Siehe hieher § 5 des Gesetzes.

3) Dieser Paragraph ist so zu verstehen, daß auch die theilweise Anwendung eines Waarenzeichens oder die Anwendung eines eingetragenen Zeichens mit Zusätzen die Aehnlichkeit und die Gefahr einer Verwechslung mit sich bringen könne. Es handelt sich nicht darum, ob beim Vergleich zweier vorliegender Zeichen, Namen oder Worte, Verschiedenheiten zu erkennen sind, sondern nur darum, ob der Käufer einer Waare und insbesonders der weniger Gebildete, dem nicht beide Zeichen neben einander vorlagen, der sich nur des von ihm gesuchten Zeichens erinnert, durch das andere Zeichen getäuscht werden kann. Dabei ist es ganz gleich, ob das Gesammtbild die Aehnlichkeit zeigt, oder ob wesentliche Bestandtheile eines geschützten Zeichens übernommen sind, oder aus welchen Gründen immer die Gefahr der Verwechslung entspringen mag.

Das Wort „Abweichung" wurde gewählt, um dem etwa möglichen Mißverständniß zu begegnen, als ob die Bestimmungen dieses Gesetzes nur Anwendung

§ 21 [1]). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze [2]) dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 22. Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 23 [2]). Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maß-

---

finden sollen, wenn ein geschütztes Zeichen abgeändert, nachgeahmt wird; der Schutz soll immer dann eintreten, wenn die Gefahr der Verwechslung vorliegt.

Bei der Beurtheilung, ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt, wird das Patentamt im Interesse des kaufenden Publikums und der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbers die Grenze nicht zu eng ziehen und im Zweifelfalle auf Zurückweisung erkennen (Komm.-Bericht S. 1427).

1) Durch eine ausdrückliche Bestimmung die Entscheidung erster Instanz, insoweit sie in die Zuständigkeit der Landgerichte fällt, den Kammern für Handelssachen zuzuweisen, erscheint nicht erforderlich, da der Ausdruck „Marke" in § 101 Nr. 3 lit. c des Gerichts-Verfassungsgesetzes in weiterem Sinne zu verstehen ist und nach der Auffassung des Gesetzes mit dem Begriffe Waarenzeichen zusammen fällt (Begründ. S. 515).

2) Siehe hieher Anmerkung 1 zum Titel des Gesetzes.

gabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht [1]).

§ 24 [2]). Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine

1) § 23 findet auf die deutschen Schutzgebiete und auf diejenigen auswärtigen Bezirke, in denen das Reich die Konsulargerichtsbarkeit ausübt, keine Anwendung. Niederlassung in den Schutzgebieten und Niederlassungen von Reichsangehörigen oder Schutzgenossen in den unserer Konsulargerichtsbarkeit unterstehenden Bezirken sind im Sinne des Gesetzes als inländische Niederlassungen anzusehen (Begründ. S. 516).

2) Den bisher schon eingetragenen Zeichen ist gegenüber den neu einzutragenden die alte Priorität gewahrt. Die zu übertragenden Zeichen müssen nach Maßgabe des neuen Gesetzes schutzberechtigt sein, ausgenommen jedoch, wenn dieselben auf Grund eines ältern landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen sind.

Soweit sich herausstellt, daß ein zu übertragendes Zeichen seinem Inhalte nach zwar nicht dem alten Gesetze genügt hat, wohl aber dem neuen Gesetze entspricht, sollen nur die Anforderung des Letzteren bei der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden (Begründ. S. 516).

solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

42.

Bekanntmachung

vom 12. Mai 1894,

die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Bereiche der Verwaltung der K. Verkehrsanstalten

betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. VIII S. 93.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Nach den Bestimmungen in § 4 Nr. 25 und § 25 Nr. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalt betreffend [1]), ist der mit der oberen Leitung und Verwaltung sämmtlicher im Bau oder Betrieb befindlichen K. Staatseisenbahnen, sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt und des Ludwig-Donau-Main-Kanals betrauten Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen und der mit der oberen Leitung und Verwaltung des gesammten Post- und Staatstelegraphenwesens betrauten Direktion der K. Posten und Telegraphen die gesetzliche Vertretung in allen ihren Geschäftskreis betreffenden Rechtsangelegenheiten vorbehalten. Diese Stellen sind hienach ausschließlich auch dazu berufen, bei dem Vollzuge der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte den Fiskus der K. Verkehrsanstalten als Drittschuldner im Sinne des § 730 ff. der Zivilprozeßordnung [2]) zu vertreten.

Hierauf werden im Einver-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIII S. 618.

2) Siehe B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 236.

ständnisse mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußeren die Justizbehörden, insbesondere auch die Gerichtsvollzieher, hiemit aufmerksam gemacht.

München, den 12. Mai 1894.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Petri.

43.

Reichsgesetz
vom 16. Mai 1894,
die Abzahlungsgeschäfte
betreffend [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 23 S. 450.)

a) **Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags Nr. 113 der 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94. — Stenogr. Bericht Anlage-Band I S. 720.**

b) **Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags Nr. 176 der 8. Legisl.-Periode II. Session 1892/93. — Stenogr. Bericht Anlage-Band II S. 972.**

Am 23. Dezember 1892 wurde dem Reichstag der erste Entwurf dieses Gesetzes vorgelegt und von diesem an eine Kommission verwiesen, welche schriftlich Bericht erstattet hat. (Siehe oben lit. b.) Im Plenum konnte bei der vorgerückten Zeit die Vorlage nicht mehr zur Erledigung gebracht werden. Am 13. Dezember 1893 erfolgte die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes, da die von der Reichstagskommission zu dem ersten Entwurf beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen als sachgemäss befunden wurden; so hat der neue Entwurf durchaus die Fassung erhalten, welche der

---

1) Der Begriff der Abschlagszahlungs-Geschäfte hat sich als ein feststehender allmählich herausgebildet. Dieselben werden in der Art geschlossen, daß die Sache alsbald dem Bewerber zur Benutzung übergeben wird, während er den Preis in Theilzahlungen von bestimmter Höhe und in bestimmten Fristen zu entrichten hat. Der Erwerb des Eigenthums der Sache durch den Erwerber wird fast durchgängig abhängig gemacht von der völligen Erfüllung der bedungenen Gegenleistung. Das Eigenthum der Sache verbleibt daher dem Veräußerer bis zur Zahlung der letzten Rate. — Die Abzahlungsverträge werden entweder in der Form von Kaufverträgen geschlossen mit der Vereinbarung, daß dem Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache bis zur Tilgung des Preises vorbehalten sein soll, oder in der Form des Miethsvertrages mit der Vereinbarung, daß, wenn die gezahlten Mieth-

früheren Vorlage durch die Kommission des Reichstags gegeben war (Begründ. S. 721). Der neue Entwurf wurde deshalb auch nicht an eine Kommission verwiesen, so dass die zweite Berathung alsbald im Plenum vorgenommen werden konnte. Es konnte somit auch in den von uns gebrachten Anmerkungen nur auf den Kommissions-Bericht zum ersten Entwurf zurückgegangen werden.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1[1]. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren[2].

---

zinsraten eine bestimmte Höhe erreicht haben, die vermiethete Sache in das Eigenthum des Miethers übergehen soll.

Bei den Abschlagszahlungsgeschäften ist bis jetzt die sog. Verwirkungsklausel üblich, das ist diejenige Klausel, nach welchen im Falle der Nichtentrichtung einer oder mehrerer Ratenzahlungen die verkaufte Sache dem Verkäufer oder Vermiether wieder zufallen soll, ohne daß er zur Rückgabe der bis dahin empfangenen Ratenzahlungen verpflichtet sei. Dieser sog. Verwirklichungsklausel soll nun durch das Gesetz künftig die Wirkung versagt werden (Komm.-Bericht S. 974).

Die Unzweckmäßigkeit aller Maßregeln, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solche etwa in Betracht kommen könnten, führt dazu, daß die Gesetzgebung sich mit der Bekämpfung einzelner Auswüchse auf dem fraglichen Gebiete begnügen muß. In dieser Beziehung darf eine wesentliche Abhülfe zunächst von der Strafgesetzgebung erwartet werden, nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 (B. G. Bd. XXX S. 115) auf die gewerbsmäßige und gewohnheitsmäßige Ausbeutung mittelst gegenseitiger Verträge ausgedehnt ist, kann auch ein wucherisches Verhalten in dem Gewerbebetriebe der Abzahlungsverkäufer Strafe nach sich ziehen. Jene Strafbestimmung übt zugleich eine weitgreifende Rückwirkung auf das Vertragsverhältniß aus, denn es sind die unter das Strafgesetzbuch fallenden Verträge nichtig und die Schuldner zur Rückforderung ihrer Leistungen befugt (Begründ. S. 722).

1) Die Bestimmungen des Gesetzes auf gewerbsmäßig betriebenen Abzahlungsgeschäften zu beschränken, liegt keine Veranlassung vor (Komm.-Bericht S. 978).

2) Die Abrede, daß bei Ausbleibung einer fälligen Theilzahlung der Ver-

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig[1]).

Auf die Festsetzung der Höhe

käufer die Sache zurücknehmen, gleichwohl aber die bereits erhaltenen Theilzahlungen behalten dürfe, (sog. Verwirkungsklausel) ist hiemit beseitigt (Begr. S. 723). — Von jeder Beschränkung des Eigenthumvorbehaltes ist im Gesetze abgesehen, nur der vom Eigenthumsvorbehalt unabhängigen Verwirkungsklausel soll gesetzlich entgegen getreten werden.

Welcher Art die Verpflichtungen sind, deren Nichterfüllung das Rücktrittsrecht begründet, ist gleichgiltig (Begründ. S. 727).

Durch die Bestimmungen des Gesetzes kann in keiner Weise irgend ein Zwang auf den Veräußerer ausgeübt werden, den eingegangenen Abzahlungsvertrag aufzulösen. Er bleibt vielmehr nach wie vor berechtigt, gegen den Erwerber die einzelnen fälligen Raten einzuklagen (Komm.-Bericht S. 975).

1) Tritt der Verkäufer vom Vertrage zurück, so hat er diejenige Entschädigung zu gewähren, die unter entsprechenden Verhältnissen für den gemeingewöhnlichen Gebrauch derartiger Gegenstände im allgemeinen üblich ist; hiebei ist selbstverständlich auf die Verringerung des Verkehrswerthes, den z. B. neue Möbel durch eine, wenn gleich nur kurze Benutzung erleiden, gebührende Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist dem Verkäufer für die Aufwendungen, die er auf Grund des Vertrages z. B. für den Transport der Sachen, etwa gemacht hat, sowie für solche Beschädigungen Ersatz zu leisten, die durch den Untergang oder die Verschlechterung der Gegenstände infolge eines vom Verkäufer zu vertretenden Umstandes, also auch eines nicht ordnungsmäßigen Gebrauches entstanden sind. Auf diese Ansprüche ist der Verkäufer beschränkt; eine abweichende Vereinbarung z. B. für eine weitergehende Haftung des Verkäufers für Beschädigungen ist nichtig. Wird dagegen nach Ausübung des Rücktrittsrechtes über die Höhe der Vergütung eine Einigung erzielt, hat es dabei sein Bewenden.

Eine Einzelaufzählung aller Fälle berechtigter Vergütung ist nicht möglich und daher die betreffende Gesetzesstelle möglichst allgemein zu fassen. Unter Vergütung ist übrigens auch die Entschädigung für üblichen Geschäftsgewinn mitinbegriffen. Dahingegen nicht das gesammte lucrum cessans (Komm.-Bericht S. 978).

der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung[1]).

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen[2]).

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden[3]). Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile

---

1) § 260 Abs. 1 der Civilprozeßordnung lautet:

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 140 u. 141).

2) Die Bestimmung in § 3 bringt zum Ausdruck, daß einerseits der Käufer die Sache nur zurückzugeben braucht, wenn ihm gleichzeitig die Leistungen zurückgewährt werden, deren Rückgewährung er zu beanspruchen hat, und daß andererseits der Verkäufer von den empfangenen Zahlungen den Betrag in Abzug bringen darf, der zur Deckung seiner in § 2 begründeten Ansprüche erforderlich ist (Begründ. S. 725).

3) Es genügt übermäßigen Vertragsstrafen dadurch entgegen zu treten, daß dem Richter die Befugniß gewährt wird, nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Verhältnisse die Strafe auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Sollte übrigens für den Fall, daß der Verkäufer vom Vertrage zurücktritt, weil der Käufer eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat, eine Vertragsstrafe wegen des aus dieser Nichterfüllung für den Verkäufer sich ergebenden Schadens festgesetzt sein, so kann eine solche Vertragsstrafe nach § 2 des Gesetzes überhaupt nicht gefordert werden. War dagegen bereits vorher durch eine sonstige Vertragsverletzung eine Vertragsstrafe vom Käufer verwirkt, so wird diese trotz des Rücktritts des Verkäufers von dem Verbot des § 2 nicht berührt, sie unterliegt vielmehr nur der Ermäßigung nach § 4 (Begründ. S. 725).

des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt [1]).

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts [2]).

§ 6 [3]). Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Ges. vom 8. Juni 1871, R.G.Bl. S. 210 [4]) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge ver-

---

1) In der Kommission wurde festgestellt, daß die Worte: „mindestens den zehnten Theil des Kaufpreises der übergebenen Sache verstanden werden könnte.

2) Es greifen die Bestimmungen des § 2 auch dann Platz, wenn ein Rücktrittsrecht zwar nicht bedungen, der Verkäufer aber in der Lage ist, auf Grund vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache zurückzunehmen. Da letzteres in denjenigen Rechtsgebieten nicht der Fall ist, in denen dem direkten Eigenthumsvorbehalt die Wirksamkeit entzogen ist, so kann hier die Vorschrift nur wie in § 6 vorgesehen, in entsprechender Weise zur Anwendung kommen.

Eine Zurücknahme im Sinne des § 5 ist übrigens stets anzunehmen, wenn der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums dem Käufer die Sache wieder entzieht, also auch, wenn er sie infolge besonderer Vertragsabrede zum öffentlichen Verkaufe bringt.

3) Das Gesetz sieht in § 6 die entsprechende Anwendung seiner Bestimmungen auf alle Fälle vor, in denen die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes der in § 1 gekennzeichneten Art in einer anderen Rechtsform erreicht werden soll. Hienach ist es zunächst nicht erforderlich, daß demjenigen, der den Gegenstand erwerben will, ein festes Recht auf diesen Erwerb eingeräumt wird. Es genügt, wenn nur nach der stillschweigenden Absicht der Partei die Uebertragung des Eigenthums das Endziel des Geschäftes ist. Vorausgesetzt wird ferner, daß der Gegenstand zur Benutzung überlassen wird, bevor der in Theilzahlungen zu entrichtende Gegenwerth geleistet ist. Endlich muß, wenn die Bestimmung des § 6 Platz greifen soll, dem Gläubiger für den Fall, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Recht zustehen, vom Vertrage zurückzutreten, oder doch die überlassene Sache dem Schuldner wieder zu entziehen. Macht dann der Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch, so führt die entsprechende Anwendung der §§ 1—4 dahin, daß er die erhaltenen Gegenleistungen zurückzugewähren hat und nur die in § 2 bestimmten Ansprüche erheben kann. Wo dagegen die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zusammentreffen, liegen auch die Besonderheiten des Abzahlungsgeschäftes, welche eine gesetzliche Regelung fordern, nicht vor (Begründ. S. 725).

4) Siehe B. G. Bd. XI S. 281.

äußert[1]), wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handels-Register eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 16. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

1) Das Gesetz bedroht nur die Verabredung von Theilzahlungen bei der Veräußerung derartiger Papiere mit einer Geldstrafe (Begründ. S. 725).

44.

Bekanntmachung

vom 18. Mai 1894,

Behandlung der Strafanzeigen gegen Schulpflichtige

betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. VIII S. 97.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die besondere Sorgfalt, mit welcher Strafanzeigen gegen jugendliche Personen zu würdigen sind, macht es nothwendig, daß bei einkommenden Anzeigen gegen Schulpflichtige und zwar insbesondere auch in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches [1]) vor Stellung des Antrags auf Erlassung eines Strafbefehls oder vor Erhebung der öffentlichen Klage die zuständige Schulbehörde über solche Umstände einvernommen werde, welche für die Frage der Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung und für die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe von Belang sind.

---

1) Art. 56 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches lautet:
Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanz-Unterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen (B. G. Bd. XIV S. 362).

Die K. Staatsanwälte und die Amtsanwälte werden angewiesen, hienach in vorkommenden Fällen künftighin zu verfahren.

München, den 18. Mai 1894.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Petri.

45.

Ministerial-Entschliessung vom 19. Mai 1894, Maßnahmen behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 14 S. 209.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach Einvernahme des verstärkten Obermedizinal-Ausschusses gibt das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Maßnahmen, welche auf Grund wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung als wirksam gegen die Verbreitung der Tuberkulose unter den Menschen zu erachten sind, zur thunlichen Berücksichtigung hiemit bekannt.

1. Als der wichtigste Punkt wurde erkannt die zweckmäßige Behandlung des Auswurfes tuberkulöser Menschen. Es hat sich ergeben, daß unter den Gefäßen, welche zur Aufnahme und zur Sammlung des Auswurfes bestimmt sind, jene von ganz einfacher Konstruktion aus Email, Glas oder Porzellan, wenn sie leicht zu reinigen sind, dem Zwecke entsprechen, daß dagegen Spuckschalen aus Holz zu verwerfen sind.

2. Räume, welche mit Tuberkulösen belegt sind, müssen gelüftet und gesonnt werden, sowie sie überhaupt der größten Reinlichkeit bedürfen, da Staub- und Schmutzablagerungen aller Art, welche häufig Infektionsstoffe einschließen, sich im Entstehen am leichtesten unschädlich machen lassen.

3. Die zur Aufnahme von Tuberkelkranken in öffentlichen Anstalten bestimmten Räume sind derart einzurichten, daß die gründliche f e u c h t e Reinigung der Fußböden und Wände leicht ermöglicht ist. Hiezu dienen gut schließende Böden, — Parquet, Riemenböden mit

öfters erneuertem Oelanstrich — oder Linoleumbeleg mit Ausschluß von Teppichen. Die Wände solcher Räume sind zweckmäßig in einer gewissen Höhe mit Oel- oder Emailanstrich zu versehen, um leicht abgewaschen werden zu können.

4. In Schulen ist für fleißige Lüftung, Sonnung und für häufige feuchte Reinigung der Lokalitäten Sorge zu tragen.

5. Die Leib- und Bettwäsche der Tuberkulösen ist separat zu behandeln, aufzubewahren und zu reinigen. Die Reinigung und Desinfektion der verschiedenen bezüglichen Gebrauchs-Gegenstände richtet sich nach den äußeren und nach den örtlichen Verhältnissen, sowie nach Art und Beschaffenheit der Gegenstände: durch Kochen, Dampfdesinfektion, Behandlung mit Chemikalien, Sonnenlüftung ist das vorgestreckte Ziel zu erreichen. Die bereits an vielen Orten, insbesondere in Verbindung mit Krankenhäusern, bereits bestehenden Desinfektions-Apparate verschiedener Konstruktion sind zu thunlichst häufigem Gebrauche zu empfehlen. Sind indessen solche Einrichtungen nicht zu beschaffen, so genügt die Anwendung von Wasser, welches in Waschkesseln bis zur Siedhitze erwärmt ist.

6. Werthlose oder fast werthlose Gegenstände, die mit Tuberkulösen in Berührung waren, sind zu vernichten. Kleider von solchen Kranken oder Verstorbenen dürfen, bevor sie gründlich gereinigt und desinfizirt sind, nicht benützt, auch nicht verkauft oder verschenkt werden.

7. Der Genuß ungekochter Milch ist zu vermeiden, insbesondere soll sie nicht an Kinder verabreicht werden.

8. Die Errichtung von Sanatorien für unbemittelte und wenig bemittelte Tuberkulöse ist in Beziehung auf gedeihliche, ärztliche und diätetische Behandlung sowie hauptsächlich zur Verhütung der Verbreitung des Krankheits-Erregers durch die Möglichkeit der Absonderung von Wichtigkeit.

Den Eingangs genannten Behörden obliegt es, diese Grundsätze zur thunlichsten Verbreitung der Amtsangehörigen gelangen zu lassen und die Aerzte in ihren diesbezüglichen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

München, den 19. Mai 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

46.

Bekanntmachung

vom 19. Mai 1894,

Genehmigung von Sicherheitsvorrichtungen an Dampfentwicklern

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 14 S. 211.)

K. Staatsministerium des Innern.

Der von der Firma Becker und Ulmann in Berlin konstruirte Quecksilberfang mit Rücklaufkanal (D.R.G.M. Nr. 18270) wurde auf Grund des § 22 Ziff. 3 der Bundesraths-Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890 [1]) (R.G.Bl. S. 163) als Sicherheitsvorrichtung für die von dieser Firma hergestellten Dampfentwickler für Koch- und Badezwecke neben dem laut der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. August 1893 [2]) Nr. 14239 (M.A.Bl. S. 348) zugelassenen offenen Standrohr mit Wasserfüllung genehmigt.

Die Steighöhe des Quecksilbers darf die Höhe von 368 mm nicht übersteigen; für die Weite des Rohres gelten die in der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung vorgeschriebenen Mindestmaße.

München, den 19. Mai 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 595.

2) Siehe B. G. Bd. XXX S. 250.

47.

Gesetz

vom 24. Mai 1894,

die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, hier den Brieftaubenverkehr

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 24 S. 267.)

a) **Begründung des Gesetzes: Beilage zu den Verhandlungen d. K. d. Abg. 1894 Bd. II Nr. 171 S. 279.**

b) **Stenogr. Berichte der Verhandlungen d. K. d. Abg. 1894 Bd. III S. 235 u. 282.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel[1]).

Im ersten Hauptstücke der

---

1) Brieftauben, welche auf eine Flugrichtung nach dem Auslande eingeübt sind, können im Kriegsfalle durch Vermittlung militärisch wichtiger Nachrichten zu landesverrätherischen Zwecken mißbraucht werden.

In letzterer Zeit hat es auch in Bayern nicht an Versuchen gefehlt, ausländische Brieftauben auf solche Flugrichtungen einzuüben.

dritten Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezbr. 1871 wird vor Art. 23 folgender neue Art. 22a eingestellt:

An Geld bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer den verordnungsmäßigen Bestimmungen[1]) zuwiderhandelt, durch welche der Brieftauben-Verkehr verboten oder Beschränkungen unterworfen wird. Neben der Geld- oder Haft-Strafe kann auf Einziehung der Brieftauben und der Behältnisse erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht[2]).

Gegeben zu München, den 24. Mai 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.
Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Müller.
Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp.

Es erscheinen daher Maßnahmen geboten, welche es ermöglichen, je nach Umständen schon im Frieden derartige Unternehmungen zu verhindern oder zu beschränken (Begründ. S. 280).

Daß das Gesetz nicht beabsichtigt, den inländischen Brieftaubenverkehr zu beschränken, und die Brieftaubenzüchtung, ist in der obigen Begründung gesagt, und wenn heute eine Verordnung erlassen würde, welche weiter ginge, als sich nach den Motiven rechtfertigen läßt, so würde das als unzulässig erscheinen. Die kgl. Staatsregierung erklärt hier vom Ministertische aus, daß nur die ausländischen Brieftauben gemeint sind (Sten. Berichte S. 237).

1) Siehe kgl. Verordnung vom 31. Mai 1894 S. 406 dieses Bandes.

2) Es empfiehlt sich eine Fassung des Gesetzes, welche ermöglicht, den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und ist nach dem Vorgange des Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung das Verbot oder die Beschränkung des Brieftaubenverkehrs dem kgl. Verordnungsrechte vorbehalten worden (Begründ. S. 280).

48.

Reichsgesetz

vom 28. Mai 1894,

den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 27 S. 463.)

a) **Begründung des Gesetzes: Drucksachen des Reichstags Nr. 154 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94. — Stenogr. Bericht Anlage-Band II S. 887.**

b) **Mündlicher Kommissions-Bericht: Drucksachen des Reichstags Nr. 308 9. Legisl.-Periode II. Session 1893/94. — Stenogr. Bericht Anlage-Band II S. 1477.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze[1]), nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus über-

---

1) Soweit in Bayern das preußische allgemeine Landrecht Geltung hat, ist das Recht Tauben zu halten, beschränkt durch dieses Landrecht Theil I Tit. 9 § 111—118.

gehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten [1]) für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben nur immer die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist [2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

---

1) Siehe hieher Art. 120 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches (B. G. Bd. XIV S. 380).

2) Die Wirkung der in einem solchen Falle erlassenen kaiserlichen Verordnungen würde hienach sein, daß die Vorschriften über Beschränkungen des Taubenhaltens und des Taubenfluges nur insoweit berührt werden, als sie das Tödten und Einfangen fremder, den Vorschriften zuwidergehaltener oder fliegengelassener Tauben gestatten. Im Uebrigen würden diese Vorschriften insbesonders, soweit sie an die Verletzung des Verbots eine Strafe knüpfen, auch während des Krieges in Geltung bleiben (Begründ. S. 888).

49.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 31. Mai 1894,
den Brieftaubenverkehr
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 24 S. 268.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf das Gesetz vom 24. Mai 1894, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend [1]), zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Beförderung und das Auflassen ausländischer Brieftauben innerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz, sowie im Bereiche der Festung Ingolstadt und der Festung Ulm rechten Donauufers, wird verboten.

Die Einführung solcher Brieftauben für Zwecke der Züchtung in diese Bezirke kann jedoch gestattet werden. Die Genehmigung hiezu ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 2. Als ausländisch gelten jene Brieftauben, deren Heimathsstationen außerhalb des deutschen Reiches gelegen sind.

§ 3. Das k. Staatsmini-

---

1) Siehe S. 402 dieses Bandes.

sterium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium die zum Bereiche der Festungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung gehörigen Bezirke festzustellen und die zum Vollzuge des Abs. 2 desselben Paragraphen weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Gegeben zu München, den 31. Mai 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

50.

Bekanntmachung
vom 8. Juni 1894,
den Brieftaubenverkehr
betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. XIII S. 152.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des § 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 31. Mai l. J., den Brieftaubenverkehr betr.[1]) — Gef. u. V.Bl. S. 268 — wird im Einvernehmen mit dem K. Kriegsministerium Nachstehendes bekannt gegeben:

A. Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung.

Als Bereich der Festungen sind anzusehen:

a) für Ingolstadt:

Die Stadtgebiete Ingolstadt, Eichstätt und Neuburg a. D., dann die Bezirksämter Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Eichstätt, Beilngries und Kelheim, ferner der Distrikt Neuburg a. D., gleichnamigen Bezirksamtes, der Distrikt Greding, Bezirksamts Hilpoltstein, und der Distrikt Mainburg, Bezirksamts Rottenburg.

b) für Ulm:

das Stadtgebiet Neu-Ulm und der Distrikt Neu-Ulm, gleichnamigen Bezirksamts.

B. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung.

1. Gesuche um die Genehmigung zur Einführung von ausländischen Brieftauben für Zwecke der Züchtung sind bei der Gemeinde-Behörde des Wohnortes anzubringen.

---

1) Siehe S. 406 dieses Bandes.

2. Die einem Bezirksamte untergeordneten Gemeindebehörden haben demselben die Gesuche mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen, ob die Antragsteller verlässig und deren Angaben glaubhaft sind, oder ob und welche Bedenken der Gewährung entgegenstehen.

3. Die Genehmigung zur Einführung ist seitens der Distrikts-Verwaltungsbehörde nur dann zu ertheilen, wenn die Befürchtung, daß die eingeführten Brieftauben zu Flugübungen nach dem Auslande benützt werden, ausgeschlossen erscheint, und wenn das Festungsgouvernement, im Regierungsbezirke der Pfalz die Festungskommandantur Germersheim, zugestimmt hat.

4. Die Genehmigung wird schriftlich ausgefertigt und hat Namen und Wohnort des Absenders und des Empfängers, die Zahl und Abstammung der einzuführenden Brieftauben, sowie die Beförderungsart, Reiseroute und den Namen des etwaigen Begleiters derselben zu enthalten.

Erfolgt die Einführung mittels der Eisenbahn, so ist seitens der Distriktsverwaltungsbehörde auch die Eingangsstation von der ertheilten Genehmigung zu verständigen.

München, den 8. Juni 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppelstätter.

51.

Auszug aus dem Finanzgesetz

vom 11. Juni 1894,

für die XXII. Finanzperiode 1894 und 1895

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 26 S. 279.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und, soviel die Erhebung der direkten Steuern und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des nachstehenden § 13 Abs. 1 unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die XXII. Finanzperiode, nämlich für das Jahr 1894 und 1895, beschlossen und verordnen, was folgt [1]):

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§ 13. Die in den Etats der sämmtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Gehaltszulagen bilden keine Ge-

---

1) Wir geben aus dem Finanzgesetze die nachfolgenden für unsere Sammlung wichtigen Paragraphen.

haltsbestandtheile der Beamten im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener [1]) und haben deßhalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Relikten nicht in Betracht zu kommen.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren haben die erwähnten Gehaltszulagen nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Betracht zu kommen.

§ 14. Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, die bei den Gerichten anfallenden Schreibgebühren für die Staatskassa einzuziehen. Nach vollständiger Durchführung dieser Maßregel tritt Art. 259 des Gebührengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1892) [2]) außer Wirksamkeit.

§ 19. Der Maximalbetrag, welchen der gleichzeitige Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, auszugebenden vierprozentigen Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenscheine) gemäß Art. 1 Abs. 2 dortselbst nicht übersteigen darf, wird auf vier Millionen Mark erhöht [3]).

Gegeben zu München, den 11. Juni 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.
Dr. Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Müller. Frhr. v. Asch.

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp.

---

1) Siehe B. G. E.-Bd. VII S. 572.

2) Art. 259 des Gebührengesetzes lautet:

Die bei den Gerichten anfallenden Schreibgebühren werden, sofern sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet.

Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium der Justiz (B. G. Bd. XXIX S. 810).

3) Art. 1 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 21. Aril 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. lautet:

Für das Königreich Bayern wird eine Landeskultur-Rentenanstalt als Staatsanstalt zu dem Zwecke errichtet, um die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen zu erleichtern.

Zu diesem Behufe werden vierprozentige Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenscheine) ausgegeben, deren gleichzeitiger Umlauf den Maximalbetrag von zwei Millionen Mark nicht übersteigen darf. Diese Schuldverschreibungen bilden eine unter verfassungsmäßiger Gewährschaft stehende besondere Staats-Schuld (B. G. Bd. XXI S. 156).

52.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 14. Juni 1894,

die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 27 S. 303.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen sind, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach gleichmäßigen Vorschriften durchzuführen und den auf Grund derselben erlangten Befähigungsausweisen für ihre Gebiete gleiche Anerkennung und Geltung einzuräumen, verordnen Wir was folgt:

§ 1. In München, Würzburg und Erlangen werden Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen einschließlich der Vorsitzenden werden alljährlich durch die zuständigen Staatsministerien ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Maßgabe dieser Vorschriften Befähigungsausweise ertheilt.

§ 3. Die Staatsministerien

des Innern beider Abtheilungen werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Dieselben sind insbesondere die zuständige Behörde bezw. Centralbehörde im Sinne der § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§ 5. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungs-Ausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Nach der Absicht der Bundesregierungen soll denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden und zwar vornehmlich

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung)[1]) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahr-

---

1) § 36 der Gewerbeordnung lautet:

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten

ungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittel-Gesetzes) 1).

Wir erwarten von den einschlägigen Stellen und Behörden, daß dieser Absicht — unbeschadet der Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 27. Januar 1884 2) / 5. Juli 1892 3) Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend — in vorkommenden Fällen geeignet Rechnung getragen werde.

München, den 14. Juni 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Wisbeck.

Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen (B. G. Bd. XXVIII S. 38 u. 39).

1) § 17 des Nahrungsmittelgesetzes lautet:

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt (B. G. Bd. XVI S. 271).

2) Siehe B. G. Bd. XXI S. .

3) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 736.

Vorschriften,

betreffend

die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§ 1. Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879,[1]) R.G.Bl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Real-Gymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

   Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann

1) Siehe B. G. Bd. XVI S. 265.

ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehr-Anstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie,
Botanik,
Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und

sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§ 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studien-Semesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird ertheilt

„sehr gut“, wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut“, für das dritte Fach mindestens „gut“ lautet;

„gut“, wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut“ oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut“ lautet:

„genügend“ in allen übrigen Fällen.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus

besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 Mark zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Abs. 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Abs. 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die im § 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§ 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 Nr. 2 bezeichneten Lehr-Anstalten mindestens ein Halbjahr

an Mikroskopir-Uebungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat, bedarf, sofern er die im § 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Centralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungs-Anstalten gleichgestellt werden.

§ 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium

abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen.
2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der von dem Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu

beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch der Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker und dergl. m.) einzugehen;
3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Droguenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;
4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-

gegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§ 23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe, aufgenommen.

§ 24. Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut," „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§ 25. Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut“, alle übrigen „gut“ lauten; die Schlußzensur „gut“ nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut“ oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut“ lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend“ gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörden vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§ 1) ertheilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin oder die im § 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Abs. 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dieß die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend“ erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Be-

ginn derselben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt

für jeden der ersten drei Theile 25 Mark, für den vierten Theil 15 Mark,

II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mark,

III. auf allgemeine Kosten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mark zu zahlen.

§ 31. Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Centralbehörde.

Die Entscheidung in den Fällen des § 5 Nr. 1 und 2, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Muster.

Ausweis

für

geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn .... aus ....

wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung nnd Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der .... Prüfungskommission zu .... mit dem Prädikate .... abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

.... , den ....ten .... 18...............

....

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

53.

Bekanntmachung

vom 15. Juni 1894,

die Satzungen für das germanische Museum in Nürnberg

betreffend.

(Kultus-Ministerialblatt 1894 Nr. 18 S. 170.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben den vom Verwaltungsausschusse des germanischen Museums in Nürnberg einstimmig angenommenen neuen Satzungen für das genannte Institut die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird unter Beifügung eines Abdruckes der Satzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 15. Juni 1894.

Dr. v. Müller.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Wisbeck.

Satzungen

für

das germanische Museum in Nürnberg.

§ 1. Das germanische Museum, eine Nationalanstalt für alle Deutschen, hat den Zweck, die Kenntniß der deutschen Vorzeit zu erhalten und zu mehren, namentlich die bedeutsamen Denkmale der deutschen Geschichte, Kunst und Literatur vor der Vergessenheit zu bewahren und ihr Verständniß auf alle Weise zu fördern.

§ 2. Dem Zwecke dienen möglichst reichhaltige kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen, welche, übersichtlich geordnet, zur öffentlichen Benützung aufgestellt sind, eine aus Handschriften und Drucksachen gebildete Bibliothek und ein Archiv. Das Letztere hat seine Bedeutung besonders durch Erhaltung solcher Urkunden, welche verloren zu gehen, oder dem allgemeinen Gebrauche entzogen zu werden drohen.

§ 3. Um die Benützung der kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen der Bibliothek und des Archives zu erleichtern, werden Spezial-Kataloge und Repertorien geführt. Im Anschlusse an die wissenschaftlichen Arbeiten des Museums können sich diese Repertorien auch auf solche Gegenstände erstrecken, welche nicht im Museum enthalten sind; insbesondere sind mit den Kunst-Sammlungen durch die Repertorien auch bildliche Nachweise über verwandtes, nicht im Original oder in Nachbildungen in den Sammlungen selbst befindliches Material verbunden.

§ 4. Um die Kenntniß der geschichtlichen Denkmale zu verbreiten und ihr Verständniß zu vermitteln, macht das Museum gelehrte und populäre Veröffentlichungen, welche sich über alle Theile der deutschen Geschichte, Literatur und Kunst erstrecken können, theils durch Zeitschriften, theils durch besondere Druckschriften. Auch der Herausgabe von größeren geschichtlichen Quellenwerken, welche ein allgemeines nationa-

les Interesse darbieten, wird sich das Museum unterziehen, wenn für dieselbe nicht anderweitig gesorgt ist, und zu einer allen Anforderungen entsprechenden Durchführung der Aufgabe die Mittel vorhanden sind.

§ 5. Das germanische Museum ist eine unter dem verfassungsmäßigen Schutze und der Oberaufsicht der bayerischen Staatsregierung stehende öffentliche Stiftung zum Zwecke des Unterrichtes mit dem Sitze in Nürnberg.

§ 6. Die Verwaltung des Museums wird nach Maßgabe der gegenwärtigen Satzungen von einem Direktorium geführt.

§ 7. Dem Direktorium ist als leitendes und kontrollirendes Organ der Verwaltungsausschuß vorgesetzt. Er ist berufen, die auf den Zweck der Anstalt bezüglichen allgemeineren Angelegenheiten zu würdigen und die wichtigeren Fragen künstlerischer und wissenschaftlicher Natur zu entscheiden.

§ 8. Die Oberaufsicht über die Anstalt wird vom K. bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geführt. Dieselbe erstreckt sich insbesondere auf die finanzielle Geschäftsführung und umfaßt das gesammte Etats-, Kassa- und Rechnungswesen.

§ 9. Das Direktorium besteht aus einem I. und einem II. Direktor.

Die Direktoren werden auf gutachtlichen Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses durch Königliche Entschließung ernannt.

Dieselben werden in Bezug auf ihre Verhältnisse und Rechte nach Analogie der im Verwaltungsdienste pragmatisch angestellten Staatsdiener mit der Einschränkung behandelt, daß für die Zahlung der Gehalte und Pensionen ausschließlich die dazu bestimmten Fonds des Museums haften.

Die Höhe der Pensionen wird mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Pensionsfondes endgiltig von der Oberaufsichtsstelle festgesetzt.

Die Direktoren werden durch einen K. Kommissär in ihr Amt eingeführt und in Gegenwart der Beamten des Museums beeidigt.

Die Direktoren unterstehen in allen ihren dienstlichen Beziehungen, insbesondere auch rücksichtlich ihrer Stellung zum Verwaltungs-Ausschusse der Disziplinargewalt der K. bayer. Staatsregierung.

§ 10. Der I. Direktor vertritt und leitet die Anstalt. Dem II. Direktor kann durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses und mit oberaufsichtlicher Genehmigung ein Theil der Aufgaben des I. Direktors unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden.

§ 11. Beide Direktoren unterstützen und vertreten sich gegenseitig. Der eine hat von

der Thätigkeit des andern fortlaufende Kenntniß zu nehmen. Ueber alle wichtigeren Fragen haben sie sich zu benehmen.

§ 12. Dem Direktorium ist die erforderliche Anzahl von Beamten, Hilfsarbeitern und Bediensteten unterstellt.

Geeigneten in oder bei Nürnberg wohnenden Fachmännern kann eine Funktion am germanischen Museum auch als Nebenamt übertragen werden.

Die Beamten des Museums werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt.

Die Hilfsarbeiter, dann die Aufseher und Diener werden vom I. Direktor im Benehmen mit dem II. Direktor in widerruflicher Weise nach Maßgabe des genehmigten Etats bestellt.

Für die Zahlung der Gehalte und Pensionen haften ausschließlich die einschlägigen Fonds des Museums.

Sämmtliche Beamte und Bedienstete werden in disziplinärer Hinsicht als öffentliche Diener behandelt und unterliegen zunächst der Disziplinargewalt des I. Direktors.

Die näheren Verhältnisse und Aufgaben der Direktoren, Beamten und Bediensteten werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses durch besondere Dienstordnungen geregelt.

§ 13. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht vorerst aus den seitherigen Mitgliedern. Zu diesen treten noch sieben weitere Mitglieder hinzu, von denen je drei der Reichskanzler und das K. bayerische Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, ein Mitglied der Stadtmagistrat Nürnberg auf eine von ihnen beliebte Zeitdauer ernennt.

In der Folgezeit besteht der Verwaltungs-Ausschuß einschließlich der sieben von den genannten öffentlichen Faktoren zu ernennenden aus 25 Mitgliedern, zumeist Männern der Wissenschaft und Kunst. Soweit dieselben nicht ernannt sind, ergänzen sie sich durch Zuwahl. Eine Kooptation findet demnach insolange nicht statt, als nicht die Zahl der Mitglieder unter 25 herabsinkt.

Ein Mitglied, welches trotz ordnungsmäßiger Ladung dreimal nacheinander ohne genügende Entschuldigung den Sitzungen ferne bleibt, wird als ausgetreten angesehen.

§ 14. Der Verwaltungsausschuß versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre und zwar thunlichst in der Woche nach Pfingsten.

Aus zwingenden Gründen kann mit oberaufsichtlicher Genehmigung der Verwaltungsausschuß zu einem außerordentlichen Zusammentritte berufen werden.

Die Berufung erfolgt durch das Direktorium in der Weise, daß die Mitglieder wenigstens

14 Tage vorher unter Angabe des Tages und der Stunde und unter Mittheilung der Tagesordnung zur Versammlung eingeladen werden.

Die Sitzungen leitet ohne Stimmrecht der I., in dessen Verhinderung der II. Direktor, soweit nicht der Verwaltungsausschuß in besonderen Fällen, wie z. B. bei eigener Betheiligung der Direktoren, die Wahl eines anderen Vorsitzenden aus seiner Mitte beschließt.

Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung ist vorbehaltlich der Bestimmung in § 30 beschlußfähig.

Die einfache Mehrheit der Erschienenen entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, soferne er aus der Mitte des Verwaltungs-Ausschusses gewählt ist, außerdem die Stimme des funktionsältesten und bei gleichem Funktionsalter des lebensältesten Mitgliedes den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht mündlich.

An den Sitzungen können mit berathender Stimme auch Kommissäre des Reiches und der K. bayerischen Regierung sowie ein Vertreter der Stadt Nürnberg Theil nehmen. Auch können einzelne Sachverständige und Beamte des Museums zu den Berathungen zugezogen werden.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten aus seiner Mitte Kommissionen zu bilden.

§ 15. Bei jedem ordentlichen Zusammentritte des Ausschusses sind hauptsächlich folgende Geschäfte zu behandeln und zu erledigen:

1. Kontrolle der Verwaltung im Allgemeinen und der Thätigkeit der Anstalt, namentlich auch mit Rücksicht auf die bei der letzten Versammlung gefaßten Beschlüsse;
2. Kontrolle des Rechnungswesens des Vorjahres und Abgabe etwaiger Erinnerungen;
3. Gutachtliche Aufstellung des Etats für das folgende Jahr;
4. Entscheidung künstlerischer und wissenschaftlicher Fragen;
5. Etwaige Anträge wegen Aenderung dieser Satzungen (§ 30) und sonstige Anträge.

Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Zusammentritte des Ausschusses dem Direktorium mitzutheilen.

§ 16. Die nicht in Nürnberg wohnenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben, so oft sie zu einer Versammlung desselben (oder zu einer Kommission) dahin berufen werden, Schadloshaltung anzusprechen, bestehend in den Kosten der Fahrt — Eisenbahnbillet beliebiger Klasse — von ihrem Wohnorte direkt nach Nürnberg und zurück und in

einer Tagesdiät von 14 Mk. auf so lange, als sie den Sitzungen beiwohnen. Außerdem erhalten sie das Tagegeld für je einen Tag zur Her- und Rückreise, wenn ihr Wohnsitz mehr als 50 km von Nürnberg entfernt ist.

§ 17. Aus den in Nürnberg oder dessen Umgebung wohnenden Mitgliedern des Verwaltungsausschusses kann von dem Letzteren mit oberaufsichtlicher Genehmigung ein Lokalausschuß gebildet werden.

Derselbe versammelt sich regelmäßig allmonatlich in Nürnberg, um von dem Gange der Geschäfte des Museums sowie von allen dasselbe berührenden wichtigeren Vorgängen Kenntniß zu nehmen und die etwa veranlaßten Anregungen zu geben.

§ 18. Das Vermögen des Museums besteht:

a) in den Gebäuden, Grundstücken, Inventar-Gegenständen und Sammlungen,
b) in gestifteten, unangreifbaren Kapitalien,
c) in den Reservefonds,
d) in den zur Verausgabung im laufenden Jahre bestimmten Geldern.

Das Museumsvermögen in seinen unter lit. a und b aufgeführten Bestandtheilen ist — vorbehaltlich etwaiger bereits erworbener Rechte Dritter — unveräußerlich und untheilbar.

Die Sammlungen des Museums umfassen auch Gegenstände, welche der Anstalt unter Eigenthumsvorbehalt überlassen sind, so namentlich die dem Museum überwiesenen Kunstsammlungen der Stadt Nürnberg. Rücksichtlich dieser Gegenstände sind die Bedingungen genau aufrecht zu erhalten, unter denen sie übergeben wurden.

§ 19. Die Mittel zur Erhaltung und Ausbildung der Anstalt liefern:

a) die etatsmäßigen laufenden Beiträge des deutschen Reiches, des bayerischen Staates und der Stadt Nürnberg,
b) die einmaligen oder jährlichen freiwilligen Beiträge von Regierungen, Fürsten, Standesherrn, Städten, Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften und Privaten,
c) Zinserträgnisse,
d) die Erträgnisse verkaufter Druckschriften und der Eintrittsgelder für die Besichtigung der Sammlungen, so lange Eintrittsgelder nicht entbehrlich sind.

§ 20. Außer

1. dem unveräußerlichen Stiftungsfond (Fond I) zerfällt das Museumsvermögen — entsprechend dem Grundsatze, daß jede Gabe die dem ausdrücklichen oder muthmaßlichen Willen des Spenders entsprechende Verwendung zu finden hat — in folgende zur Verausgabung bestimmte Fonds, in

2. den Verwaltungs-Fond (Fond II),
3. den Verwaltungs-Reservefond (III),
4. den Haupt-Museumsfond (IV) mit den innerhalb der Zwecke desselben liegenden „besonderen Nebenfonds" und „vereinigten Nebenfonds",
5. den Reservefond für die Sammlungen (V),
6. den Pensionsfond (VI).

§ 21. Der Verwaltungsfond besteht aus den jährlichen Zuschüssen des Deutschen Reiches, des bayerischen Staates und der Stadt Nürnberg und dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Museums, für deren Deckung er ausschließlich haftet.

Diese Zuschüsse, zu welchen noch die etwa eigens für die Zwecke der Verwaltung zur Verfügung gestellten Gelder sowie die Zinsen der besonders hiefür gestifteten Kapitalien kommen, bilden vorbehaltlich der Bestimmung in § 22 den Höchstbetrag dessen, was die Verwaltung kosten darf. Nach Maßgabe dieser Summe wird alljährlich der Ausgabe-Etat für die Verwaltung festgestellt.

§ 22. Ergeben sich im einzelnen Jahre Erübrigungen an dem Verwaltungsfonde, so fließen diese dem Verwaltungsreservefonde zu, dessen Bestände mit oberaufsichtlicher Genehmigung für besondere Bedürfnisse der Verwaltung in den folgenden Jahren verwendet werden dürfen.

§ 23. Der Hauptmuseumsfond wird gebildet:

a) aus den freiwilligen jährlichen Beiträgen, welche namentlich durch die Pflegschaften oder auch direkt durch die Museums-Verwaltung gesammelt werden,
b) aus den einmaligen Gaben,
c) aus den Zinsen gestifteter unangreifbarer Kapitalien,
d) aus den Eintrittsgeldern und dem Ertrage der Druckschriften.

Aus diesem Fond werden die Kosten der Neubauten und der Sammlungsankäufe, sowie die Kosten der Erhaltung der Sammlungs-Gegenstände bestritten.

Jeder dem Museum ohne besondere Bestimmung übergebene Betrag wird diesem Fond zugewiesen.

§ 24. Die zu bestimmter Verwendung innerhalb der Zwecke des Hauptmuseumsfondes übergebenen und übernommenen Gelder werden getrennt vom Hauptmuseumsfond als „besondere Nebenfonds" verwaltet.

Ueber dieselben wird regelmäßig eine eigene Rechnung gestellt, deren Prüfung und Entlastung sich der Stifter selbst vorbehalten kann.

Kleinere Fonds dieser Art, insbesondere solche, welche nur einen Posten in Einnahme und

Ausgabe haben und bei welchen der Stifter es gestattet, daß ein sich ergebender Aktivrest zur Ergänzung etwa unzureichender Mittel anderer ähnlicher Fonds verwendet wird, werden in gemeinsamer Rechnung als „vereinigte Nebenfonds" verwaltet.

Jeder Stifter kann einen auf seine Gabe beschränkten Auszug aus der Rechnung verlangen.

§ 25. Der Reservefond für die Sammlungen soll für letztere die Erwerbung einzelner hervorragender Gegenstände ermöglichen, welche aus den ordentlichen etatsmäßigen Mitteln nicht erworben werden könnten. Demselben wird alljährlich aus dem Hauptmuseumsfond eine durch den jeweiligen Etat bestimmte Summe zugewiesen, bis er den Betrag von 100 000 Mk. erreicht hat. Jede Verfügung über diesen Fond bedarf der vorgängigen oberaufsichtlichen Genehmigung, und es ist auf thunlichst baldige Ersetzung des entnommenen Betrages Bedacht zu nehmen.

§ 26. Der „Pensionsfond für die Beamten" ist zur Gewährung von Pensionen an die Direktoren und an die Beamten der Anstalt und deren Hinterbliebene bestimmt. Derselbe haftet ausschließlich für die Zahlung der Pensionen.

Dem Fond, welcher bereits besteht, wird zur Verstärkung alljährlich aus dem Verwaltungsfond des Museums eine durch den jeweiligen Etat bestimmte Summe zugewiesen.

Die näheren Verhältnisse und Obliegenheiten des Fonds sind durch ein besonderes Statut geregelt.

§ 27. Zur Herstellung und Erhaltung einer Verbindung zwischen der Anstalt und weiteren Kreisen der Wissenschaft und Kunst, sowie als wissenschaftlicher Beirath der Anstalt besteht ein Gelehrtenausschuß, welchen der Verwaltungsausschuß durch Wahl zu ergänzen berechtigt ist.

§ 28. Zur Vermittelung zwischen der Anstalt und dem größeren Publikum sind Pflegschaften in möglichst vielen Städten Deutschlands und des Auslandes errichtet. Die Pfleger werden durch das Direktorium bestellt.

§ 29. Das Direktorium hat alljährlich einen Bericht über die Thätigkeit des Museums zu veröffentlichen, welchem ein Auszug der letzten Jahresrechnung beizugeben ist.

§ 30. Der Stiftungszweck — § 1 dieser Satzungen — ist unabänderlich. Die Abänderung der übrigen Bestimmungen der Satzungen setzt einen zustimmenden Beschluß des Verwaltungsausschusses und die Genehmigung der K. bayerischen Staatsregierung voraus.

Die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist in diesem Falle von der Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder bedingt.

54.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 21. Juni 1894,
Aufstellung eines Landesinspektors für Thierzucht
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 28 S. 317.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1. Zum Zwecke der Förderung der landwirthschaftlichen Thierzucht insbesondere durch Wander-Lehrthätigkeit wird für das Königreich ein eigener Fachmann mit dem Titel „Landesinspektor für Thierzucht" aufgestellt.

Derselbe erhält die Rechte eines pragmatischen Staatsdieners und wird vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung in die Klasse XI lit. i des der Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, beigefügten Gehaltsregulativs Anlage C[1]) eingereiht.

§ 2. Der Landesinspektor für Thierzucht hat seinen Sitz in München und ist dem k. Staatsministerium des Innern unterstellt.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 546.

Seine Geschäfts-Aufgabe wird durch eine nach Einvernahme des Generalkomités des landwirthschaftlichen Vereines vom k. Staatsministerium des Innern zu erlassende Dienstesinstruktion geregelt.

München, den 21. Juni 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

55.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. Juni 1894,

die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen im Königreiche Bayern

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 30 S. 387.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen zu verordnen, was folgt:

I. Progymnasien.

§ 1. Die Progymnasien sind sechsklassige Unterrichtsanstalten, entsprechend den sechs unteren Klassen der humanistischen Gymnasien.

Für dieselben ist die in der Anlage veröffentlichte Schulordnung maßgebend.

§ 2. Die Vorstände der Progymnasien führen den Namen „Rektoren“ und genießen den Rang und Gehalt von Gymnasialprofessoren.

Die ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an den Progymnasien führen den Namen „Gymnasiallehrer.“

§ 3. Am Schlusse der sechsten Klasse findet an den Progymnasien unter der Leitung eines Regierungskommissärs eine Abgangsprüfung statt,

an welcher alle Schüler der sechsten Klasse theilnehmen.

Eine Zulassung von Privatstudierenden, welche nicht vorausgehend die sechste Klasse besucht haben, ist ausgeschlossen.

§ 4. Das Bestehen der vorbezeichneten Abgangsprüfung beziehungsweise der erfolgreiche Besuch einer unteren Klasse des Progymnasiums berechtigt zum Eintritte in die treffende nächsthöhere Klasse eines humanistischen Gymnasiums.

Die im Abgangszeugnisse des Progymnasiums enthaltene Note „ungenügend" in einem Unterrichtsgegenstande hat für die siebente Klasse des humanistischen Gymnasiums die Wirkung eines Vermerkes im Sinne des § 29 Abs. 4 der Schulordnung vom 23. Juli 1891.

II. Lateinschulen.

§ 5. Die Lateinschulen sind humanistische Unterrichtsanstalten mit fünf oder weniger Klassen und haben den Zweck, für die entsprechenden Klassen des humanistischen Gymnasiums Ersatz zu bieten.

Für dieselben gilt die in der Anlage beigefügte Schulordnung.

§ 6. Die Vorstände und die ordentlichen Lehrer der Lateinschulen behalten die bisherige Bezeichnung als „Subrektoren" bezw. „Studienlehrer" bei.

§ 7. Schüler, welche von einer Lateinschule an ein humanistisches Gymnasium oder an ein Progymnasium übertreten, werden auf Probe in diejenige Klasse aufgenommen, für welche sie das Zeugniß der Reife mitbringen.

III. Kombinirung humanistischen und technischen Unterrichtes.

§ 8. Mit den drei unteren Klassen von Progymnasien und Lateinschulen können, wenn für die Aufstellung des erforderlichen Lehrpersonales Sorge getragen wird, Realklassen in der Weise verbunden werden, daß die betreffenden Schüler von der Theilnahme am Unterrichte im Lateinischen befreit werden und dafür Unterricht im Französischen, sowie ergänzenden Unterricht im Zeichnen, in der Arithmetik und Naturkunde erhalten.

Die Erlaubniß zu einer derartigen Kombinirung wird durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ertheilt, welches auch das nähere Lehrprogramm für diese Realklassen festsetzen wird.

Schüler, welche eine Realklasse an einem Progymnasium oder an einer Lateinschule mit Erfolg besucht und hiebei in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note „genügend" erlangt haben, werden in die treffenden nächsthöheren Klassen der Realschule auf Probe auf-

genommen. Wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, erfolgt die Aufnahme nur auf Grund des Bestehens einer in allen Unterrichtsgegenständen abzulegenden Aufnahmsprüfung.

§ 9. Ebenso können, wenn für die Aufstellung des erforderlichen Lehrpersonales Sorge getragen wird, mit den drei unteren Klassen von Realschulen Lateinklassen in der Weise verbunden werden, daß die betreffenden Schüler von der Theilnahme am Unterrichte im Französischen bezw. in anderen nicht einschlägigen Unterrichtsgegenständen befreit werden und dafür Unterricht in der lateinischen Sprache erhalten.

Die Erlaubniß zur Errichtung derartiger Lateinklassen wird durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ertheilt, welches auch das nähere Lehrprogramm hiefür festsetzen wird.

Schüler, welche die Lateinklassen an Realschulen mit Erfolg besucht und hiebei in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note „genügend" erlangt haben, werden in die treffenden nächsthöheren Klassen humanistischer Unterrichtsanstalten auf Probe aufgenommen. Wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, erfolgt die Aufnahme nur auf Grund des Bestehens einer in allen Unterrichtsgegenständen abzulegenden Aufnahmsprüfung.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1894/95 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die hinsichtlich der Organisation der Lateinschulen zur Zeit geltenden Bestimmungen, insbesondere Titel IX der Schulordnung v. 20. August 1874 und die bezüglichen Absätze der Allerh. Verordnung vom 23. Juli 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 25. Juni 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
v. Wisbeck.

Schulordnung

für

die Progymnasien und Lateinschulen im Königreiche Bayern.

I. Progymnasien.

§ 1. In Bezug auf die innere Einrichtung der Progymnasien, insbesondere den Umfang des Unterrichts, die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen und Fächern, den Lehrplan, die Ordnung des Schuljahres, die Handhabung der Schulzucht, die Berufsthätigkeit des Vorstandes und der Lehrer, die Befugnisse des Lehrerrathes findet die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien vom 23. Juli 1891 [1]) (Ges.- u. V.Bl. 1891 S. 253 ff., M.Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1891 S. 235 ff.) mit nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die Rektoren der Progymnasien können mit Unterrichtsertheilung bis zu 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden in Anspruch genommen werden.

Das Pflichtstundenmaß der Gymnasiallehrer an diesen Anstalten wird auf 24 Wochenstunden festgesetzt.

Es ist statthaft, daß bei geringer Schülerzahl ein Lehrer das Ordinariat von zwei Klassen führt.

§ 3. Für die Abhaltung der Abgangsprüfung an den Progymnasien sind im Allgemeinen die auf die Gymnasialreifeprüfung bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien (§§ 32 bis 39) mit folgenden Aenderungen maßgebend.

Bei der Prüfung sind die Kenntnisse, welche für den Uebertritt in die siebente Klasse des Gymnasiums vorgeschrieben sind, nachzuweisen.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Regierungskommissär, dem Anstaltsvor-

1) Siehe B. G. Bd. XXVIII S. 524.

stande, den Ordinarien der beiden oberen Klassen und den übrigen Lehrern, welche in der sechsten Klasse während des Schuljahres Lehrfächer, die Prüfungsgegenstände bilden, behandelt haben.

Als Regierungskommissär wird in der Regel der mit der Respizienz über das betreffende Progymnasium betraute Rektor eines humanistischen Gymnasiums abgeordnet werden.

Die Prüfungstermine, die Prüfungsaufgaben und die auf die Ausarbeitung der letzteren zu verwendende Arbeitszeit werden vom k. Staatsministerium festgesetzt.

§ 4. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung umfaßt einen deutschen Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechische und in das Französische, dann Aufgaben aus der Mathematik.

Die mündliche Prüfung, von der eine Dispensation nicht stattfindet, erstreckt sich auf Religionslehre, Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte und Mathematik und zwar:

a) in Latein und Griechisch auf die Uebersetzung und Erklärung eines in der sechsten Klasse behandelten römischen und griechischen Schriftstellers,
b) im Französischen auf die Uebersetzung und Erklärung von Stellen aus dem in der sechsten Klasse behandelten Lehrstoffe unter Anfügung grammatikalischer Fragen,
c) in der Religionslehre, Geschichte und Mathematik zunächst auf den einschlägigen Lehrstoff der sechsten Klasse.

§ 5. Für die Beurtheilung der Reife der Prüfungskandidaten sind im Allgemeinen die Bestimmungen in §37 der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien zu Grunde zu legen. Doch bleibt es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, ob und in wie weit im Falle der Ziff. 2 a. a. O. ein Ausgleich nicht genügender Leistungen in der Prüfung durch mindestens gute Leistungen im Jahresfortgange eintreten kann; es soll hiebei insbesondere auf die bisherigen Studienerfolge und die ganze Haltung des Schülers angemessene Rücksicht genommen werden.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist den Schülern, welche bestanden haben, ein Zeugniß nach dem als Anlage beigefügten Muster auszufertigen.

II. Lateinschulen.

§ 6. Bei den Lateinschulen finden in Bezug auf die innere Einrichtung ꝛc. ꝛc. im einzelnen gleichfalls die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die humanistischen Gym-

nasien vom 23. Juli 1891 sinngemäße Anwendung.

§ 7. Das Pflichtstundenmaß der Lehrer an den Lateinschulen wird für die Subrektoren auf 20, für die Studienlehrer auf 24 Wochenstunden festgesetzt; doch kann diese Zahl ausnahmsweise nach dem Ermessen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über das vorbezeichnete Maß hinaus erhöht werden.

Mehr als zwei Klassenordinariate dürfen an einer Lateinschule von einem Lehrer nicht geführt werden.

Anlage.

K. Progymnasium in N.

Abgangszeugniß.

Karl N. . . . .,

Sohn des Buchhändlers Herrn *N. N.* in *N* . . . . ., Bezirksamts *N* . . . ., geboren am . . . . zu *N* . . . . . ., ... Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres . . . das hiesige Progymnasium besucht hat, hat sich als Schüler der sechsten Klasse am Schlusse des Schuljahres . . . . der vorgeschriebenen Abgangsprüfung unterzogen und ist nach dem Ergebnisse derselben für befähigt zum Uebertritte in die siebente Klasse eines humanistischen Gymnasiums erklärt worden.

Abgesehen von dem Fache der Mathematik, für das er zu wenig Theilnahme an den Tag legte, hat er im Allgemeinen entsprechende Unterrichtserfolge erzielt; namentlich ist sein Fleiß in der Geschichte und im Französischen hervorzuheben. Sein Betragen war während des ganzen Aufenthaltes an der Anstalt ein durchaus lobenswerthes. Im Zeichnen hat er sich durch Geschicklichkeit und unermüdlichen Fleiß ausgezeichnet.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der sechsten Klasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	sehr gut,
in der deutschen Sprache	genügend,
in der lateinischen Sprache . . .	genügend,
in der griechischen Sprache . . .	gut,
in der französischen Sprache . . .	gut,
in der Mathematik	ungenügend,
in der Geschichte	sehr gut,
im Turnen	gut.

Bezüglich der Note „ungenügend" in der Mathematik wird auf die Bestimmung in § 29 Abs. 4 der Schulordnung vom 23. Juli 1891 hingewiesen.

N . . . . ., am 14. Juli 189 . .

Der K. Regierungskommissär: . . . . (L. S) **Der K. Rektor:** . . . .

56.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 26. Juni 1894,
die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 29 S. 321.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete im Sinne dieser Verordnung (nichtpragmatisches statusmäßiges Personal) erscheinen diejenigen Personen, welchen entweder eine in den als Anlagen A—E beigefügten Regulativen aufgeführte Stelle dauernd übertragen ist, oder auf welche künftig die Bestimmungen dieser Verordnung als anwendbar erklärt werden.

Personen, welche eine in den Regulativen aufgeführte Stelle nur vorbereitungsweise, auf Zeit, aushilfsweise, nebenbei oder lediglich gegen Stunden-

honorar besorgen, gelten nicht als Beamte oder Bedienstete in diesem Sinne.

§ 2. Die Aufnahme und Enthebung der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten erfolgt durch die einschlägigen Ressortministerien oder die von denselben zu bestimmenden untergeordneten Stellen und Behörden.

Die Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft ist von dem Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig und durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt hat (§ 22 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 [1]) — (Ges.- u. V.Bl. S. 123). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Zur Wiederanstellung von Beamten und Bediensteten, welche aus dem Staatsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es auch in jenen Fällen, in welchen außerdem eine Central- oder Mittelstelle oder eine diesen untergeordnete Behörde zur Aufnahme zuständig erscheint, der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches in diesem Falle zugleich Bestimmung treffen wird, ob und inwieweit die in der früheren statusmäßigen Stellung zugebrachte Dienstzeit für die neue Stellung in Anrechnung zu kommen hat.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung auch einer ihnen untergebenen Stelle übertragen.

§ 3. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sowohl in als außer dem Dienste ein würdiges Verhalten zu beobachten.

Ueber die vermöge des Dienstes ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 4. Vor dem Dienstantritte ist jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

§ 5. Kein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter darf ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde vom Dienste sich entfernen.

Urlaub oder Dienstbefreiung

1) Siehe B. G. Bd. XXVI S. 41.

können nur insoweit ertheilt werden, als dies mit den Interessen des Dienstes vereinbar erscheint.

§ 6. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auch für jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in zeitweisem Ruhestande sich befinden.

Die Voraussetzung für die Verehelichungsbewilligung sowie die zu deren Ertheilung zuständigen Behörden werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt.

§ 7. Der Betrieb eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes ist nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde gestattet.

Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn das Gewerbe oder Handelsgeschäft von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten oder Bediensteten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten betrieben werden soll.

§ 8. Das Dienstverhältniß der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten ist ein widerrufliches und kann daher von Seite des Staates jederzeit aufgelöst werden.

In gleicher Weise kann der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete jederzeit die Entlassung aus dem Dienstverhältnisse verlangen, soferne er mit seinen Dienstgeschäften nicht im Rückstande sich befindet und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses in Anwendung der §§ 22 ff. oder der §§ 44 ff., so verbleibt dem Betheiligten die Befugniß zur Führung des Titels, sowie zum Tragen der Funktionszeichen.

In allen übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der ausscheidende Beamte oder Bedienstete neben dem Diensteinkommen auch die Befugniß zur Führung des Titels und zum Tragen der Funktionszeichen, sowie die Anwartschaft auf Pension für sich und seine Hinterbliebenen.

B. Gehalts-Verhältnisse.

§ 9. Die Gehalte der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten bemessen sich — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen, — nach den im § 1 erwähnten Regulativen.

§ 10. Die Klasseneinreihung der Gehaltsregulative präjudizirt in keiner Weise dem Dienstrange der Betheiligten; dieselbe ist lediglich für die Gehaltsnormirung maßgebend.

§ 11. Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abhängig.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung einer ihnen untergebenen Stelle oder Behörde übertragen.

§ 12. Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte in statusmäßiger Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulatives vorgetragenen — oder in einer höheren Diensstesstellung zugebracht hat.

Den Gymnasialassistenten wird bei der Gehaltsvorrückung die Dienstzeit, welche sie als Kandidaten oder Lehrer im sonstigen öffentlichen Mittelschuldienste oder als Präfekten an k. Erziehungsanstalten zugebracht haben, bis zur Maximaldauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht.

Die in zeitweisem Ruhestande zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht.

Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung bis zur Maximaldauer von 5 Jahren in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Beamten und Bediensteten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalt der neuen Stelle gleichkommt. In jenen Fällen, in welchen Beamte oder Bedienstete zeitweise bei der Beförderung oder Gehaltsvorrückung übergangen oder in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt waren, bleibt die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung anzurechnen ist, dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem hiezu ermächtigten Stelle vorbehalten.

Die im vorstehenden Absatze niedergelegten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eine pragmatische Anstellung erhalten.

§ 13. Neben dem Gehalte erhalten die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nichtpensionsfähige Gehaltszulagen, welche

für die Beamten und Bediensteten mit mehr als 1800 Mk. Anfangsgehalt . . . . 180 „
für die Beamten und Bediensteten mit 1500–1800 Mk. Anfangsgehalt . . . . 120 Mk.
für die Beamten und Bediensteten mit 1100—(ausschl.) 1500 Mark Anfangsgehalt . . . . 90 Mk.
und für die übrigen Beamten und Bediensteten . . 60 „
jährlich betragen.

§ 14. Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche im Genusse einer Dienstwohnung sich befinden, wird die Gehaltszulage nicht gewährt.

Dagegen wird für den Genuß der Dienstwohnung eine Miethentschädigung nicht erhoben.

§ 15. Im Falle der Suspension eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten unterliegt mit dem dritten Theile des Gehaltes auch die Gehaltszulage im vollen Betrage dem Einzuge.

§ 16. Bekleidet ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter mehr als eine in den Regulativen vorgetragene Stelle, so bestimmt sich sein Gehaltsbezug nach der im Hauptdienste übertragenen Stelle und bei gleichmäßiger Inanspruchnahme nach jener Stelle, für welche sich nach den Gehaltsregulativen der höhere Bezug ergibt.

Für die weitere Stelle kann eine besondere Vergütung in der Regel nur in Form eines nichtpensionsfähigen Nebenbezuges und nur dann gewährt werden, wenn die weitere Funktion mit der Hauptfunktion nicht in innerem Zusammenhange steht. Die Gewährung eines solchen Nebenbezuges bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

§ 17. Soweit nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten freie Verpflegung in einer staatlichen Anstalt zugestanden ist; unterliegt der regulativmäßige Gehaltsbezug der verhältnißmäßigen Kürzung.

Der Betrag, welcher für den Genuß der freien Verpflegung zurückzulassen ist, wird von dem vorgesetzten Ministerium in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 18. Wird ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter ohne Verschulden und nicht lediglich im eigenen Interesse auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienstesstelle versetzt, so bleibt ihm auch fernerhin der Fortbezug des Gehaltes und der Gehaltszulage, sowie die Aussicht auf etwaige spä-

tere Vorrückungen nach Maßgabe der höheren Regulativklasse gewahrt.

Das Gleiche ist der Fall, wenn ein im Ruhestande befindlicher Beamter oder Bediensteter bei der Reaktivirung auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienstesstelle berufen wird.

§ 19. Gegen Empfang des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete die Verpflichtung, seine volle Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen.

Eine weitere Vergütung darf demselben nur bei in Mitte liegenden besonderen Verhältnissen oder bei außerordentlicher Dienstleistung gewährt werden. Die Genehmigung einer solchen Vergütung steht dem vorgesetzten Ministerium zu, welches sich, soweit eine fortlaufende Vergütung in Frage kommt, hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

In dem regulativmäßigen Gehalte sind auch die bisherigen Kleidungsbeiträge inbegriffen. Die Kosten der vorgeschriebenen Dienstkleidung sind daher künftig aus dem Gehalte zu bestreiten oder, soweit aus dienstlichen Gründen die Anschaffung für Rechnung der Staatskasse angeordnet wird, letzterer aus dem Gehalte zu ersetzen.

Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, über den Bezug der von zahlungspflichtigen Privatpersonen zu entrichtenden Gebühren und von Tantiemen, dann über die Funktionszulagen des nichtpragmatischen statusmäßigen Personales der Verkehrsanstalten werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 20. Der Bezug des Gehaltes und der Gehaltszulage beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, für Personen, welche im Staatsdienste bereits in statusmäßiger oder in nichtstatusmäßiger Eigenschaft verwendet waren mit dem Tage der Beförderung oder Ernennung.

Die Alterszulagen werden bei sonst gegebener Voraussetzung vom Ersten des Monats zur Zahlung angewiesen, in welches der Eintritt in eine neue Dienstaltersperiode fällt.

Die Zahlung des Gehaltes und der Gehaltszulage erfolgt monatlich im Voraus.

Dieselbe endigt mit Ablauf des Monats, in welchem das Dienstverhältniß gelöst wurde, im Falle des Ablebens des Beamten oder Bediensteten mit Ablauf des Sterbenachmonats.

§ 21. Im Falle der Beurlaubung findet ein Abzug am Gehalte und an der Gehaltszulage für die Dauer des bewilligten Urlaubes nicht statt.

Die Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung für die Dauer von 13 Wochen. Dauert die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen länger als 13 Wochen, so bedarf die fernere unverkürzte Verabfolgung des Gehaltsbezuges und die Uebernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder der von diesem als zuständig erklärten Stelle oder Behörde.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gelten die desfalls erlassenen besonderen Vorschriften.

C. Pensions-Verhältnisse.

I. Im Allgemeinen.

a) Pensionen der Beamten und Bediensteten.

§ 22. Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche auf Grund eintretender Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden, lassen Wir im Falle des Wohlverhaltens eine Pension gewähren, welche im ersten Dienstjahre 30 % des Gehaltes beträgt und mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres um 2 % des Gehaltes bis zum vollen Betrage desselben steigt.

Der Höchstbetrag der Pension darf jedoch, sobald die Summe von 2400 Mk. erreicht ist, 9/10 des Gehaltes nicht übersteigen.

§ 23. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen.

Erscheint nach dem amtsärztlichen Gutachten der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit des Betheiligten nicht unbedingt ausgeschlossen, so ist die Pension nur auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit zu gewähren.

§ 24. Für die Bemessung der Pension kommt die gesammte in statusmäßiger Eigenschaft zurückgelegte aktive Dienstzeit in Betracht.

Hiezu tritt:

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ständig und ausschließlich im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit,
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern jene Zeit, welche dieselben im öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als wirkliche Lehrer zurückgelegt haben,

3. bei jenen Beamten und Bediensteten, welche vor der nichtpragmatischen Anstellung ständig und ausschließlich bei einem Rentamte verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit.

Die vor dem Eintritte in das 26. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt außer Betracht. Für nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete, welche vor diesem Zeitpunkte ohne Verschulden dienstunfähig werden, beträgt die Pension bei sonst gegebener Voraussetzung ohne Rücksicht auf die thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit 30% des im Zeitpunkte der Dienstenthebung bezogenen Gehaltes.

§ 25. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die allenfalls in dieser Verwendung erdiente Pension,
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern, welche einem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer angehören, der diesem Vereine für einen quiescirten Lehrer gewährte Staatszuschuß,
3. bei dem Aufsichtspersonale der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen

in Anrechnung gebracht.

Die Anrechnung der von nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten für ihre Person erdienten Militär- oder Gendarmeriepensionen bemißt sich nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 26. Die Pension der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten wird bei sonst gegebener Voraussetzung von dem Tage an gewährt, mit welchem der Betheiligte aus dem Bezuge des seitherigen Diensteinkommens tritt.

§ 27. Der Bezug der Pension ruht,

1. wenn der Bezugsberechtigte, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, seinen Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet,
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben,
3. wenn und solange derselbe aus der Verwendung in einem anderen öffentlichen Dienste ein seinen früheren Gehaltsbezug erreichendes Einkommen bezieht. Ist dieses Einkom-

men geringer als der frühere Gehaltsbezug, so wird ihm dasselbe durch die erdiente staatliche Pension bis zur Höhe des letzteren ergänzt. Erdient der Bezugsberechtigte in der neuen Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Bezug der staatlichen Pension gleichfalls nur in dem in vorstehender Weise beschränkten Maße statt.

§ 28. Der Bezug der Pension erlischt,

1. wenn der Bezugsberechtigte im staatlichen Dienste wieder in statusmäßiger Eigenschaft angestellt wird,
2. wenn derselbe sich weigert, wieder eine seiner Berufsbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Dienstesstelle zu übernehmen,
3. durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche — wenn sie während der Dienstzeit des Beamten oder Bediensteten verhängt worden wäre — den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.

In den Fällen der Ziff. 1 ist die Wiederanweisung einer Pension von dem Wohlverhalten auch in der neuen Dienstesstellung abhängig.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 27 und 28 tritt mit Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Bei dem Ableben des Bezugsberechtigten erlischt die Zahlung der Pension mit Ablauf des Sterbenachmonats.

b) Pensionen der Hinterbliebenen.

§ 30. Den Wittwen und den hinterbliebenen — ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten — Kindern eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten lassen Wir Pensionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewähren.

§ 31. Die Wittwenpension besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, in deren Bezug der Verlebte zur Zeit seines Todes gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Beträgt die der Berechnung der Wittwenpension zu Grunde zu legende Summe mehr als 1800 Mk., so wird der Mehrbetrag bei Gewährung der Pension nur mit dem dritten Theile berücksichtigt.

§ 32. Die Pension der hinterbliebenen Kinder beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt, $^1/_5$ der Wittwenpension für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, $^3/_{10}$ der Wittwenpension für jedes Kind.

Für Kinder, welche eine Stiefmutter haben, wird die Pension nach Ziff. 1 gewährt, wenn die Stiefmutter im Genusse der Pension sich befindet. Andernfalls erhalten sie die Pension nach Ziff. 2. Letzteres gilt auch für Kinder aus einer geschiedenen Ehe, wenn eine Stiefmutter nicht vorhanden ist.

§ 33. Keine Pension erhalten die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus solcher Ehe, welche ohne die vorgeschriebene dienstliche Bewilligung (§ 6) oder nach dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand eingegangen wurde.

§ 34. Die Wittwen- und Waisenpensionen dürfen weder für sich noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, in deren Bezug der Verlebte gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Wittwen- und Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist die Wittwen- und Waisenpension der übrigen Berechtigten innerhalb der verordnungsmäßigen Grenze wieder zu erhöhen.

§ 35. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. die den Hinterbliebenen eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus Militärfonds gewährten Reliktenbezüge, für welche nach den dermalen bestehenden Bestimmungen von dem verlebten Gatten oder Vater Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu entrichten waren,
2. bei den Hinterbliebenen ehemaliger Kreisbediensteter die allenfalls aus Kreisfonds gewährten Pensionen,
3. bei den Hinterbliebenen des Aufsichts-Personales der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen

in Anrechnung gebracht.

Dagegen findet eine Anrechnung der Reliktenbezüge aus dem bayer. Militär-Wittwen- und Waisenfond oder aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenpensionskasse auf die nach gegenwärtiger Verordnung sich berechnenden Civilpensionen nicht statt.

§ 36. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Sterbenachmonat folgt.

§ 37. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen ruht:

1. wenn die bezugsberechtigte Person, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen

Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet,

2. wenn dieselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben.

§ 38. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen erlischt für jede berechtigte Person mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Außerdem erlischt die Pension für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Wiederverehelichung der Mutter hat auf die Höhe und den Fortbezug der Pension der Kinder keinen Einfluß.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 34 und 37 findet die Bestimmung in § 29 Abs. 1 Anwendung.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 39. Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus.

§ 40. Die Festsetzung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die vorgesetzten Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Dieselbe kann von den betheiligten Ministerien einer untergebenen Stelle oder Behörde übertragen werden.

§ 41. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, von welchen nach gegenwärtiger Verordnung die Anweisung und der Fortbezug einer Pension abhängt, ist ebenso wie die Regelung des Betrages derselben ausschließlich Verwaltungssache.

Zuständig zur Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pension gegeben sind, ist diejenige Stelle oder Behörde, welcher die Aufnahme und Entlassung des Beamten oder Bediensteten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zusteht.

Gegen die Entscheidung unterer Stellen oder Behörden steht dem Betheiligten die Beschwerde an das einschlägige Ressortministerium zu, welches dieselbe im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bescheidet.

§ 42. Ergeben sich bei Berechnung der Pensionen nicht volle Markbeträge, welche durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbar sind, so sind dieselben auf den in dieser Weise theilbaren nächsthöheren vollen Markbetrag aufzurunden.

§ 43. Die Anwartschaft auf die in nichtpragmatischer Eigenschaft erdiente Pension bleibt den zu einer pragmati-

schen Anstellung gelangten Beamten für den Fall ferneren Wohlverhaltens auf die Dauer des Dienstesprovisoriums gewahrt.

Bleibt die nach Ablauf des Dienstesprovisoriums erdiente pragmatische Pension hinter der im Zeitpunkte der pragmatischen Anstellung erdienten nichtpragmatischen Pension zurück, so wird der Mehrbetrag der letzteren als Zuschuß zu der pragmatischen Pension gewährt.

In gleicher Weise wird den Hinterbliebenen der Mehrbetrag gewährt, wenn die im Zeitpunkte des Uebertrittes des verlebten Gatten oder Vaters in eine pragmatische Dienstesstellung sich berechnenden Reliktenbezüge den Betrag der pragmatischen Pensionen und der Unterstützungen aus dem allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsvereine beziehungsweise aus dem Unterstützungsvereine für das k. b. Forstpersonal übersteigen.

II. Fürsorge bei Betriebsunfällen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Staatsbetrieben eintreten.

§ 44. Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66⅔ % ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit sich nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 22 ff. und § 55) für sie ein höherer Betrag berechnet.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag,
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 22 ff. und § 55) ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 45. Die Hinterbliebenen solcher im § 44 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen

§. 44–50 aufgehob. [illegible]

Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld — unter Wegfall des nach §§ 20 und 29 zu verabfolgenden Sterbenachmonat-Ratums — den Betrag des einmonatlichen Dienst-Einkommens, beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.,
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, soferne die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente und soferne die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente,
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. Beim Ausscheiden eines Berechtigten erhöht sich die Rente der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach vorstehenden Bestimmungen gebührenden Beträge befinden.

Berechnet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 30 ff. § 55 und § 59 Abs. 4) für die Hinterbliebenen ein höherer Betrag, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 46. Bei der Festsetzung der nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge wird der Berechnung des Diensteinkommens das gesammte von dem Beamten oder Bediensteten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, soweit es nicht zur

Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt;

1. Freie Verpflegung, freie Dienstwohnung, sowie der Ertrag von Dienstgründen kommen mit jenem Betrage zur Anrechnung, um welchen sich das sonstige Diensteinkommen des Beamten oder Bediensteten regulativmäßig erhöhen würde, wenn ihm die freie Verpflegung, die freie Dienstwohnung oder das Dienstgrundstück nicht zugestanden wäre.
2. Einkommens-Bestandtheile, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie nicht fixirte Nebenbezüge, Materialersparniß- oder Accordprämien u. dgl., werden nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension oder Rente festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; stand der Verunglückte noch nicht während dreier voller Kalenderjahre im Genusse der aufgeführten Einkommensbestandtheile, so ist der dreijährige Durchschnitt eines in der gleichen Dienstgruppe im regelmäßigen Dienste verwendeten anderen Beamten oder Bediensteten zu Grunde zu legen; war der Verunglückte im letzten Kalenderjahre längere Zeit durch den Unfall dienstunfähig, so ist derjenige Durchschnittsbetrag anzunehmen, welcher sich ergeben würde, wenn der Betheiligte auch während der Dienstunfähigkeit regelmäßig Dienst gemacht hätte.
3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen u. dgl., kommen nicht zur Berechnung.
4. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 [1]) — R.G.Bl. S. 423), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 47. Der Bezug der Pension nach § 44 beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente sowie der Rente der Ascendenten

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 257.

(§ 45) mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Der Bezug der Pension nach § 44 erlischt mit Ablauf des Sterbenachmonats.

Das Recht zum Bezuge der Renten nach § 45 erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt.

Außerdem erlischt der Bezug dieser Renten

1. für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet,
2. für die Ascendenten mit Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzung der Bedürftigkeit in Wegfall gekommen ist.

§ 48. Ein Anspruch auf die in den §§ 44 und 45 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 44) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 49. Ansprüche auf Grund der §§ 44 und 45 sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann eine Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 50. Die Bestimmungen in § 27 Ziff. 2, § 29 Abs. 1, § 37 Ziff. 2, § 39, § 40, dann in § 42 finden auch auf die nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge Anwendung.

III. Fürsorge bei Unfällen, welche in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige eintreten.

§ 51. Ist ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfall-Versicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalles, welchen er erweislich in Ausübung oder aus unmittelbarer

Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlitten hat, dienstunfähig geworden oder gestorben, so werden für ihn und seine Hinterbliebenen (§ 30) die nach §§ 22, 31 und 32 zu gewährenden Pensionen, soweit sich nicht nach diesen Bestimmungen ein höherer Betrag ergibt, nach 66 2/3 % des Gehaltes berechnet.

Im Uebrigen finden auf solche Beamte oder Bedienstete und deren Hinterbliebene beziehungsweise auf die denselben zu gewährenden Pensionen die Bestimmungen in § 22 bis 42 Anwendung.

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 52. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle entgegenstehenden Verordnungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die Ministerien und mit deren Genehmigung die vorgesetzten Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen.

Soweit die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmungen enthält, bemessen sich die Verhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nach den Anstellungsentschließungen und nach den für die einzelnen Kategorien bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften.

§ 53. Die neuen Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Wegen der Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse haben die Ministerien die weiteren Verfügungen zu erlassen.

Die Ueberleitung hat im Allgemeinen in der Weise zu erfolgen, daß

1. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, für welche schon bisher ein den künftigen Normen analoges Vorrückungsverfahren bestanden hat, unter Anrechnung der vollen Dienstzeit, welche sie in ihrer dermaligen Eigenschaft zurückgelegt haben, in die Klassen der neuen Gehaltsregulative übergeführt werden,
2. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen die Vorrückung je nach Erledigung einer Stelle oder gar keine Vorrückung oder nur eine beschränkte Vorrückung im Gehalte stattgefunden hat, nach Maßgabe ihres bisherigen Gesammtbezuges je in die

nächsthöhere Klasse ihrer Kategorie eingereiht und für sie unter entsprechender Berücksichtigung der seitherigen Vorrückungsmöglichkeit neue Vorrückungstermine festgesetzt werden. Die hienach zu gewährende Gehaltsgröße soll jedoch in der Regel den nach der Zahl der Dienstjahre sich berechnenden Gehaltsbezug nicht übersteigen.

3. Denjenigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in Folge der neuen Gehaltsnormen sofort bei der Ueberleitung oder in einem späteren Zeitpunkte eine Einbuße an ihrem Gesammteinkommen erleiden würden, wird der Mehrbetrag des nach den seitherigen Normen bemessenen Einkommens insolange und insoweit als persönliche Zulage gewährt, bis durch Vorrückungen in höhere Altersklassen eine Ausgleichung eingetreten oder die Beförderung erfolgt sein wird; soweit diese Einbuße am pensionsfähigen Diensteinkommen eintreten würde, wird die persönliche Zulage in pensionsfähiger, außerdem in nichtpensionsfähiger Eigenschaft gewährt. Die Jahresbeträge der persönlichen Zulagen sind in vollen, durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbaren Markbeträgen zu bemessen und gegebenen Falles auf einen solchen Betrag aufzurunden; Jahresbeträge unter 3 Mark bleiben außer Betracht.

In gleicher Weise werden jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen seither die in den neuen Gehaltsregulativen vorgesehene Beschränkung der Vorrückung im Gehalte nicht bestanden hat, von dem Zeitpunkte ab, in welchem die Bezüge nach dem neuen Gehaltsregulative geringer wären als jene der seitherigen Regulative, die weiteren Vorrückungen ohne Rücksicht ob sich zeitweise in Folge der neuen Gehaltsnormen ein Mehrbezug ergeben hat, noch nach den seitherigen Normen gewährt.

4. Den dermalen vorhandenen ständigen Diätaren im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welchen die statusmäßige Eigenschaft der Amtsgehilfen verliehen wird, bleibt — soweit sich für sie im diätarischen Verhältnisse nach den seitherigen Normen zeitweise ein höherer Bezug berechnen würde — dieser Mehrbezug in der in Ziff. 3 bezeichneten Weise gewahrt.

§ 54. Außer den in § 53 Abs. 1 bezeichneten Personen soll die Aufbesserung der Gehaltsbezüge auch den nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhe-

stand getretenen Beamten und Bediensteten, dann den Wittwen und Waisen jener Beamten und Bediensteten zu Theil werden, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt heben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind.

§ 55. Die neuen Pensionsnormen finden auf das seither nach den Kgl. Verordnungen v. 11. Oktober 1848, 3. Oktober 1857 und 24. Juli 1888, dann vom 30. November 1886 pensionsberechtigte Personal der Verkehrsanstalten, ferner auf jene Beamten und Bediensteten, welchen durch allgemeine Norm oder mittelst besonderer Entschließung für ihre Person oder zugleich für ihre Hinterbliebenen die analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik zugesichert ist, vom 1. Januar 1894 ab in gleicher Weise wie für die neu zugehenden Beamten und Bediensteten Anwendung.

Soweit jedoch die hienach zu gewährenden Pensionen der Höhe nach hinter den Beträgen zurückbleiben würden, welche den Betheiligten oder ihren Hinterbliebenen anzuweisen wären, wenn die seitherigen Pensionsnormen und die seither für die Pensionsberechnung maßgebenden Gehaltsverhältnisse eine Aenderung nicht erfahren hätten, bleibt denselben der Bezug der höheren Pension gewahrt.

In jenen Fällen, in welchen für einen Theil der Hinterbliebenen die seitherigen, für den anderen Theil aber die neuen Pensionsnormen günstiger sind, werden für sämmtliche Betheiligte die Pensionen nach jener Norm angewiesen, welche im Zeitpunkte des Ablebens des Beamten oder Bediensteten für die Gesammtheit der Hinterbliebenen den günstigeren Jahresbetrag ergibt. Die einmaligen Abfertigungen nach Art. XXIV § 17 der Pensionspragmatik v. 1. Januar 1805 haben bei der Abgleichung außer Betracht zu bleiben. Dieselben werden den nach den älteren Normen Berechtigten auch dann gewährt, wenn für die übrigen Hinterbliebenen die fortlaufenden Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung anzuweisen sind.

Ist eine Pension in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nach den neuen Normen festgesetzt und bezogen worden, so kann in einem späteren Zeitpunkte die Anwendung der früheren Normen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§ 56. Der Pensionsberechnung für die dermalen vorhandenen ständigen Diätare im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welche in den Status der Amtsgehilfen übergeführt werden, wird — innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze — die gleiche

Dienstzeit zu Grunde gelegt, welche für die Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse in Betracht kommt.

Innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze wird auch den bisher aus diesen Diätarklassen hervorgegangenen Beamten der Verkehrsanstalten, welche am 1. Januar 1894 noch in Dienstesaktivität standen, für die Bemessung der Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung (§§ 22, 31 und 32) die seinerzeit zurückgelegte Diätarzeit von dem Zeitpunkte ab als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, von welchem an die Betheiligten nach den für die Einreihung von Diätaren in den Status der Amtsgehilfen maßgebenden Bestimmungen die Anstellung in dieser Klasse hätten erreichen können.

§ 57. Den bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung als Adspiranten für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten aufgenommenen Personen bleibt, wenn sie vor dem 26. Lebensjahre zur Anstellung gelangen, die Behandlung nach der Verordnung vom 30. November 1886 hinsichtlich der Pensionsanwartschaft insolange gewahrt, bis die neuen Normen für sie günstiger sind.

§ 58. Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand getreten sind, dann den Wittwen und Waisen jener nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind, wird nachträglich die Pension nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung gewährt, wenn die hienach sich berechnenden Beträge die bereits angewiesenen Pensionen oder Sustentationen übersteigen.

§ 59. Die Beiträge, welche bisher

1. das nichtpragmatische statusmäßige Personal der Verkehrsanstalten zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds für das nichtpragmatisch angestellte Personal der Verkehrsanstalten,
2. das nichtpragmatische Zoll- und Aufschlagpersonal zu Gunsten des Pensionsvereins des instabilen Aufschlag- und Zollpersonals,
3. die Gestütsaufseher und Gestütswärter zu Gunsten der Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter

von ihren Gehalts- und Pensionsbezügen zu entrichten hatten, werden vom 1. Januar 1894 ab nicht mehr erhoben. Eine Rückvergütung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Beiträge findet nicht statt.

Das angesammelte Vermögen dieser Fonds wird zur

Bestreitung der Pensionen und sonstigen Lasten verwendet, welche im Zeitpunkte der Aufhebung der Beiträge auf diese Fonds verwiesen sind. Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Vermögen für diesen Zweck aufgebraucht ist, gehen die sämmtlichen Lasten dieser Fonds auf die Staatskasse über.

Ebenso übernimmt der Staat für die noch in Diensteskaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten, welche an die gedachten Fonds Beiträge entrichtet haben, beziehungsweise für deren Hinterbliebene die Pensionslast, soweit hiefür das Fondsvermögen nicht ausreicht.

Für die Hinterbliebenen derjenigen Bediensteten, welche zu dem Pensionsvereine des instabilen Aufschlag- und Zoll-Personales, beziehungsweise zur Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter Beiträge entrichtet haben, erfolgt hiebei die Berechnung und Verabfolgung der Pensionen noch nach Maßgabe der für diese Vereine bestehenden Satzungen, soferne letztere günstiger sind, als die neuen Pensionsnormen.

Die Entrichtung von Pensionsbeiträgen wird vom 1. Jan. 1894 ab auch den Postexpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb erlassen, welche seither dem allgemeinen Pensionsfond für die Verkehrsanstalten beigetreten sind. Hinsichtlich der Höhe der Pensionen bleiben für die zur Zeit vorhandenen Postexpeditoren dieser Art die seitherigen Bestimmungen maßgebend.

Ebenso werden vom 1. Jan. 1894 ab von dem vormaligen Ostbahnpersonale die Pensionskassabeiträge nicht mehr erhoben. Im Uebrigen bleiben für die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des in den Besoldungsstatus der Staatseisenbahnverwaltung nicht übertretenden Ostbahnpersonales die desfalls bestehenden besonderen Regulative in Kraft.

§ 60. Die Gehaltsbezüge der Förster älterer Ordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar laufenden Jahres in der Weise festgesetzt, daß die seitherige Gehaltszulage zu 330 Mk. im vollen Betrage in das pensionsfähige Diensteinkommen einbezogen und sämmtlichen Betheiligten eine nichtpensionsfähige Gehaltszulage von 90 Mk. neu bewilligt wird.

Aus den hienach sich berechnenden pensionsfähigen Gehalten werden die Pensionen sowohl für die Förster älterer Ordnung selbst wie für deren Hinterbliebene — je nachdem es für sie günstiger ist — entweder nach den seitherigen oder nach den neuen Pensionsnormen gewährt.

Der Dienstwohnungs- und Dienstgründegenuß der Förster

älterer Ordnung wird durch die vorstehende Aenderung der Gehaltsverhältnisse nicht berührt.

Gegeben zu München, den 26. Juni 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.
Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schneider.

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des kgl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Klasse	Vortrag der Kategorieen	
I.	Die Expeditoren die Revisoren die Bauführer die Geometer die Oberwerkführer die Kapitäne I. Klasse	der Verkehrsanstalten
II.	Die Assistenten der Post- und Telegraphenverwaltung	
III.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, dem geheimen Staatsarchive und den Gesandtschaften	
IV.	Die Zugführer die Kapitäne II. Klasse die Oberstationsmeister und Haltsteller die Oberpackmeister die Werkführer I. Klasse die Lokomotivführer I. Klasse die Telegraphenmechaniker I. Klasse die Bahnmeister	der Verkehrsanstalten
V.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium, dem geheimen Staatsarchive und den Gesandtschaften die Oberkondukteure die Oberpacker die Wagenmeister die Maschinenzeichner die Maschinisten I. Klasse die Obertelegraphenwärter die Telegraphen-Hauptmagazinsaufseher die Bauzeichner und Paliere die Imprägnirmeister	der Verkehrsanstalten

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
1 680	1 860	2 040	2 220	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 950	2 100	2 250	2 400	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	

Klasse	Vortrag der Kategorieen	
noch V.	die Gasmeister . . . . die Oberbriefträger . . . . die Oberbureaudiener . . . . die Oberportiers . . . . die Geldzähler und Kassadiener . . . . . die Werft- und Hafenmeister . . . . . die Stations- und Ländemeister . . . die Obersteuermänner	der Verkehrs-anstalten
VI.	Die Kondukteure . . . . die Stationsmeister und Haltsteller . . die Packer . . . . die Wagenwärter und Wagenaufseher . die Werkführer II. Klasse . . . . . . die Lokomotivführer II. Klasse . . . . die Maschinisten II. Klasse . . . . . die Telegraphenmechaniker II. Klasse . . die Telegraphenwärter . . . . die Depeschenboten-Obmänner . . . . die Monteure für Weichencentralisirung . die Brückenmonteure . . . . die Thurmwärter . . . . die Bauaufseher . . . . die Briefträger . . . . die Bureaudiener . . . . die Portiers . . . . die Magazinsgehilfen . . . . die Meßgehilfen I. Klasse . . . . . . die Gasmacher . . . . die Torfstichbetriebsaufseher . . . . . die Steuermänner . . . . die Schleusenoberwärter	der Verkehrs-anstalten

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
VII.	Die Adjunkten der Verkehrsanstalten . . . .
VIII.	Die Amtsgehilfen der Verkehrsanstalten . . . .
IX.	Die Stationsdiener . . . . die Wagenwärtergehilfen . . . . die Heizer . . . . die Stationmaschinenwärter . . . . . . die Telegraphenwärtergehilfen . . . . . die Wechselwärter . . . . die Vorarbeiter im Bahnunterhaltungs-dienst . . . . die Brückenschlosser. . . . . die Meßgehilfen II. Klasse . . . . . . die Nachtwächter . . . . die Briefträgergehilfen . . . . die Bureaudienergehilfen . . . . die Magazinsdiener . . . . die Matrosen . . . . die Schleusenwärter . . . . } der Verkehrsanstalten
X.	Die Stationswärter . . . . die Bahnwärter . . . . die Bremser . . . . } der Verkehrsanstalten

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
1 140	1 320	1 500	1 680	1 860	2 040	2 220	
960	1 140	1 230	1 320	1 410	1 500	1 590	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des kgl. Staatsministeriums der Justiz.

Klasse	Vortrag der Kategorieen
I.	Die Hausgeistlichen bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . . . .
II.	Die Hauslehrer bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . .
III.	Die Verwalter bei den Landgerichtsgefängnissen . . . .
IV.	Die Amtsanwälte bei den Amtsgerichten der Pfalz . . .
V.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium die Sekretariatsassistenten bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften die Buchhalter bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . .
VI.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . . die Boten und Diener bei dem Obersten Landesgerichte . die Oberaufseher . . . . } bei dem Zellengefängnisse die Oberkrankenwärter . . . } in Nürnberg der Nachrichter . . . .
VII.	Die Oberaufseher . . . } bei den Strafanstalten mit die Oberkrankenwärter . . } gemeinschaftlicher Haft die Werkmeister . . . . die Paliere . . . . die Maschinisten . . . . die landwirthschaftlichen Assistenten die Küchenmeister . . . . die Waschmeister . . . . die Hausverwalter . . . . } bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	—	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 500	1 620	1 680	1 740	1 800	1 860	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
VIII.	Die Sekretariatsgehilfen bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften . . die Sekretariatsassistenten bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten . . . . die Rechnungsgehilfen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft . . . .
IX.	Die Boten und Diener bei den Oberlandesgerichten . . die Gefängnißwärter bei den Landgerichtsgefängnissen und die diesen gleichgestellten Bediensteten . . . . . . die Werkaufseher . . . . die Küchenaufseher . . . die Waschaufseher . . . die Gartenaufseher . . . bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft
X.	Die Schreibgehilfen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft
XI.	Die mit der Funktion eines Gefängnißwärters betrauten Amtsgerichtsdiener . . . . die Sicherheitsaufseher . . die Bureaudiener . . . die Portiers . . . . . . die Krankenwärter . . . bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft
XII.	Die Sekretariatsgehilfen bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten . . . .
XIII.	Die Boten und Diener bei den Landgerichten . . . . . die Amtsgerichtsdiener (ohne Gefängnißdienst) . . . . . die Aufseher bei den Landgerichtsgefängnissen und die diesen gleichgestellten Bediensteten . . . .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 320	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	—	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 080	1 260	1 350	1 440	1 530	1 620	1 710	
1 080	1 200	1 320	1 380	1 440	1 500	1 560	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des kgl. Staatsministeriums des Innern.

Klasse	Vortrag der Kategorieen
I.	a) Die Hausgeistlichen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . . der Bezirksthierarzt bei der Polizeidirektion . . . . der Vorstand der Staatserziehungsanstalt in Speyer . b) die Polizeioffizianten . . . . der Gestütsrendant in Zweibrücken . . . . der Dekonomieverwalter bei dem Stammgestüt in Achselschwang . . . .
II.	a) Die Hauslehrer bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . . die Assistenten der Gewerbe- und Fabrikinspektoren . die Assistenten I. Ordnung bei der geognostischen Untersuchung . . . . die Assistenten I. Ordnung bei den Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel . . . . b) der Gehilfe bei dem Landtagsarchive . . . . . . die Kontrolstenographen des Landtages . . . . .
III.	Die Verwalter bei den Arbeitshäusern . . . . die Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde . . . . . der Offiziant bei dem Landesversicherungsamte . . . . der Maschinenmeister bei dem Landtagsgebäude . . . .
IV.	Die Bauassistenten . . . . die Messungsassistenten bei der Flurbereinigungskommission die Assistenten II. Ordnung bei der geognostischen Untersuchung . . . . die Assistenten II. Ordnung bei den Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel . . . .
V.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium die Funktionäre I. Ordnung bei dem statistischen Bureau . die Rechnungsgehilfen bei der Flurbereinigungskommission die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Verwaltungsgerichtshofe . . . .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	2 040	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch V.	die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem allgemeinen Reichsarchive . . . . die Aktuare bei dem Oberbergamte . . . . der Offiziant bei der Landesgestütsverwaltung . . . . . die Rechnungsrevisoren } bei den Kreisregierungen, . . die technischen Revisoren } Kammern des Innern . . die Buchhalter bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
VI.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . . . die Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde . . die Boten und Diener bei dem statistischen Bureau . . . die Boten und Diener bei dem Landtagsarchive . . . . die Boten und Diener bei dem Verwaltungsgerichtshofe . . die Fiakerinspektoren bei der Polizeidirektion . . . . . die Oberaufseher bei den Land- und Stammgestüten . . der Werkmeister bei dem Arbeitshause in Rebdorf . . . die Bauparliere . . . . . . } bei der äußeren Staats- die Bauführer . . . . . . } bauverwaltung die Bauzeichner . . . . . . }
VII.	Die Oberaufseher . . . } bei den Arbeitshäusern und die Oberkrankenwärter . } Staatserziehungsanstalten die Hausmeister . . . }
VIII.	Die Bezirksamtsoffizianten . . . . die Rechnungsgehilfen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
IX.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern . . . . die Funktionäre bei den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 500	1 620	1 680	1 740	1 800	1 860	
1 320	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	—	
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch IX.	die Funktionäre II. Ordnung bei dem statistischen Bureau die Polizeifunktionäre . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisarchiven die Aktuare bei den Bezirksbergämtern . . . .
X.	Die Boten und Diener bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern . . . . die Boten und Diener bei dem allgemeinen Reichsarchive die Boten und Diener bei dem Oberbergamte . . . . . die Boten und Diener bei der Landgestütsverwaltung . . der Arrestverwalter . . . . } bei der Polizeidirektion der Rottmeister . . . . . . } die Aufseher bei den Land- und Stammgestüten . . . . die Werkaufseher bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
XI.	Die Steindrucker bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern . . . .
XII.	Die Bezirksthierärzte . . . .
XIII.	Die Bauamtsaktuare . . . . die Schreibgehilfen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
XIV.	Die Sicherheitsaufseher bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten . . . .
XV.	Die II. Bezirksamtsschreiber . . . .
XVI.	Die Bezirksamtsdiener . . . . die Boten, Diener und Steindrucker . } bei der Polizeidirektion die Thieraufseher . . . . } die Arrestwärter . . . . }

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 140	1 260	1 380	1 440	1 500	1 560	1 620	
1 080	1 260	1 350	1 440	—	—	—	
1 080	1 260	1 350	1 440	1 530	1 620	1 710	
1 080	1 200	1 320	1 380	1 440	1 500	1 560	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch XVI.	die Diener bei den Kreisarchiven . . . . der Hausmeister bei dem Glaspalaste . . . .
XVII.	Die Gestütswärter . . . .
XVIII.	Die III. Bezirksamtsschreiber . . . .
XIX.	Die Straßenwärter . . . . die Flußwärter . . . . die Schleusenwärter . . . . die Brunnwärter . . . . die Ländeplatz- und Magazinsaufseher . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
840	900	945	990	1 035	1 080	—	
780	840	900	—	—	—	—	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Klasse	Vortrag der Kategorieen
I.	a) Der Vorstand der öffentlichen Turnanstalt in München b) der Hauptkassaoffiziant bei der Universität München . der Verwalter des Universitätskrankenhauses in Erlangen die Kassiere bei den Industrieschulen . . . . . . die Sekretäre und Kassiere bei den Kunstgewerbeschulen der Kassaverwalter bei den Gymnasien in Nürnberg . die botanischen Gärtner bei den Universitäten . . . der Oberbaumschulgärtner bei dem Staatsgute in Weihenstephan . . . .
II.	a) Die Präparandenlehrer . . . . die Seminarschullehrer . . . . die Assistenten I. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Konservatoren bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet . . . . die Assistenten I. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan . . . . die Lehrer an den Kunstgewerbeschulen . . . . . die Lehrer an der Akademie der Tonkunst . . . . die Lehrer an der Musikschule in Würzburg . . . . die Lehrer an der Central-Turnlehrerbildungsanstalt . die Turnlehrer bei den Gymnasien . . . . die Zeichenlehrer bei den Gymnasien . . . . . . b) die Fecht- und Reitlehrer bei den Universitäten . .
III.	a) Der Vorstand der Hufbeschlagschule in Regensburg . b) der Rechnungsrevisor bei dem Ministerium . . . . die Werkmeister und Maschinisten bei den Hochschulen die Werkmeister bei den Industrieschulen . . . . . die Werkmeister bei den Kunstgewerbeschulen . . . . der Modellschreiner bei der Kunstgewerbeschule in Nürnberg . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch III.	der Gypsgießer bei der Kunstgewerbeschule in Nürnberg der mit der Ausübung der Rödl'schen Metallgußerfindung betraute Techniker . . . . der Verwalter der Walhalla bei Regensburg . . .
IV.	Die Gymnasialassistenten . . . . die Assistenten II. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Bibliothekassistenten bei den Hochschulen . . . . . die Assistenten bei der Hof- und Staatsbibliothek . . . die Assistenten bei der metereologischen Centralstation . . die Assistenten II. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Assistenten bei den Kunstgewerbeschulen . . . . . . die Assistenten bei der öffentlichen Turnanstalt in München die Seminarhilfslehrer . . . . die Präparandenhilfslehrer . . . .
V.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Oberkonsistorium . . . . die Rechnungsrevisoren bei den Konsistorien . . . . . . die Kassafunktionäre . . . . die Bibliothekoffizianten . die Registraturoffizianten die Kanzlisten . . . . . } bei den Hochschulen, den Akademieen, dem Nationalmuseum, dann den Industrie- und Kunstgewerbeschulen der Offiziant bei der Sternwarte . . . . die Brauereibuchhalter . . . . die Amtsgehilfen . . . . . } bei dem Staatsgute in Weihenstephan
VI.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . .

Gehalt: in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	—	—	—	—	
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch VI.	die Boten und Diener bei dem Oberkonsistorium . . . . die Präparatoren . . . } I. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen die Pedelle und Diener . } und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates die Bauführer bei den Hochschulen und den Akademieen . die Oberaufseher bei dem Nationalmuseum . . . . . . der Aufseher bei der Ruhmeshalle . . . .
VII.	Die Forstwarte bei den Universitäten . . . .
VIII.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Konsistorien die Bibliothekfunktionäre . . } bei den Hochschulen, den Akademieen, dem National- die Registratur- und Kanzleifunktionäre . . . . . . } museum und den Industrieschulen die Kanzleifunktionäre bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Aktuare bei den Gymnasien . . . . der Aktuar bei der meteorologischen Centralstation . . . .
IX.	Die Boten und Diener bei den Konsistorien . . . . . . die Präparatoren . . . } II. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen die Pedelle und Diener . } und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates die Diener bei den Akademieen . . . . die Diener bei der Hof- und Staatsbibliothek . . . . . . die Diener I. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Diener und Aufseher bei der Centralgemäldegallerie . die Diener bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet die Diener und Aufseher bei dem Nationalmuseum . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 560	1 740	1 830	—	—	—	
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch IX.	die Galeriediener bei der Ruhmeshalle . . . . der Oberaufseher bei der Walhalla . . . . die Pedelle und Diener bei den Lyzeen . . . . die Pedelle und Diener bei den Kunstgewerbeschulen . . die Pedelle bei den Gymnasien . . . . die Pedelle bei den Lehrerbildungsanstalten und Schullehrer-seminarien . . . . die Vorschmiede bei der thierärztlichen Hochschule . . . . die Lehrschmiede bei den Hufbeschlagschulen . . . . . . die Vorarbeiter bei den Industrieschulen . . . . . .
X.	Die Assistenten III. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . .
XI.	Die Forstgehilfen bei den Universitäten . . . .
XII.	Die Pedelle und Diener III. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Diener II. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Schuldiener bei den Gymnasien . . . . die Diener bei den Filialgemäldegalerien. . . . . die Diener bei der Bibliothek in Bamberg . . . .
XIII.	Die Pedelle und Diener IV. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . die Diener III. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan . . . . die Pedelle bei den Präparandenschulen . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 080	1 260	1 350	—	—	—	—	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch XIII.	die Diener bei der Central-Turnlehrerbildungsanstalt und bei der öffentlichen Turnanstalt in München . . . .
	der Aufseher bei dem Kupferstich- und Handzeichnungen-kabinet . . . .
	die Diener bei der Musikschule in Würzburg . . . . . .
	der Hausmeister bei dem Kunstausstellungsgebäude in München
	die Waldaufseher bei den Universitäten . . . .
	die Aufseher bei der Walhalla . . . .
	die Krankenwärter bei den Universitätskliniken . . . .

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

Gehalts-Regulativ

für

die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

im Ressort

des kgl. Staatsministeriums der Finanzen.

Klasse	Vortrag der Kategorieen
I.	a) Der Hütteningenieur bei dem Hochofen in Amberg . b) der I. Graveur bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabtheilung . . . . der Bauführer bei dem Hofbräuhause . . . . . .
II.	Die Lithographie-Revisoren . . . . die Graveure I. Ordnung . . . . die Katasterfunktionäre I. Ordnung . } bei dem Katasterbureau
III.	Die Realienlehrer an den Waldbauschulen . . . .
IV.	Die Aufschlageinnehmer und die früher dem Status der Aufschlageinnehmer zugetheilt gewesenen Steueraufseher .
V.	Der II. Graveur bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabtheilung . . . . die Assistenten bei dem Hauptmünzamte . . . . der Wiesenbaumeister in Pfrentsch . . . . der Büttner bei dem Hofkeller in Würzburg . . . . .
VI.	Die Forstamtsassistenten . . . . die Assistenten bei der forstlichen Versuchsanstalt . . . . die Assistenten bei der Forstlehranstalt Aschaffenburg . . die Finanzrechnungsrevisoren*) . . . . die Zollassistenten . . . . die Messungsassistenten . . . .
VII.	Die Forstbuchhaltungsfunktionäre . . . . die Kanzleifunktionäre bei der Ministerialforstabtheilung .

Gehalt: in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	
1 980	2 160	2 340	2 520	2 700	2 880	3 060	
1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	2 940	
1 680	1 860	2 040	2 220	—	—	—	
1 680	1 860	2 040	2 220	2 400	2 580	2 760	
1 500	1 680	1 860	2 040	—	—	—	* Der bei dem Obersten Rechnungshofe verwendete Finanzrechnungsrevisor erhält auf die Dauer dieser Verwendung eine nichtpensionsfähige Funktionszulage im Jahresbetrage von 180 Mk.
1 500	1 680	1 860	—	—	—	—	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
VIII.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Obersten Rechnungshofe . . . . die Steuerrevisoren bei der Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz . . . . die Funktionäre bei der Centralstaatskasse . . . . die Rechnungsrevisoren und Kassafunktionäre bei der Staatsschuldentilgungsanstalt . . . . die Rechnungsrevisoren, Kassafunktionäre und Materialrechner bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung . . . . der Einfahrer und Markscheider in Berchtesgaden . . . . die Kreiskassafunktionäre . . . . die Funktionäre bei dem Hofbräuamte . . . . der Magazinsaufseher bei dem Hofbräuamte . . . . .
IX.	Die Katastergeometer älterer Ordnung die Graveure II. Ordnung . . . . . der Konservatoriumsgehilfe . . . . . die Katasterfunktionäre II. Ordnung . die Geometerassistenten . . . . } bei dem Katasterbureau
X.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium . . . . . die Boten und Diener bei dem Obersten Rechnungshofe . die Geldzähler und Kassadiener bei der Centralstaatskasse . die Geldzähler und Kassadiener bei der Centralzollkasse . . die Geldzähler und Kassadiener bei den Staatsschuldentilgungskassen . . . . die Geldzähler und Kassadiener bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse . . . . die Geldzähler und Kassadiener bei dem Hauptmünzamte . die Kreiskassadiener . . . . die Bauzeichner bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 500	1 680	1 860	2 040	2 130	2 220	2 310	
1 500	1 680	1 770	1 860	1 950	2 040	2 130	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
noch X.	die Obersteiger . . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- der Oberwerkmeister . . . } und Salinenverwaltung der Schmelzmeister bei dem Hochofen in Amberg . . . . der Kunstmeister in Reichenhall . . . . die Hafenmeister der Zollverwaltung . . . .
XI.	Die Forstwarte . . . .
XII.	Die Steueraufseher . . . .
XIII.	Die Zoll- und Uebergangssteuereinnehmer . . . . die Drucker bei der lithographischen Anstalt des Ministeriums die Drucker bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabtheilung . . . . die Steiger I. Ordnung . . . . die Werkmeister I. Ordnung . . . die Maschinisten I. Ordnung . . die Gußmeister I. Ordnung . . . die Sudmeister I. Ordnung . . . die Aufseher in den mechanischen Werkstätten und Schlossereien . (die vorstehenden sechs: bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung) die Münz-Vorarbeiter . . . .
XIV.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Rechnungskammer . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern . . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Staatsschuldentilgungsanstalt . . . . die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . . . die Graveure III. Ordnung . . . . } bei dem Katasterbureau die Katasterfunktionäre III. Ordnung . }

Gehalt:							Bemerkungen
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	
1 500	1 650	1 800	1 920	2 040	2 160	2 280	
1 380	1 560	1 740	1 830	—	—	—	
1 380	1 500	1 620	—	—	—	—	
1 380	1 500	1 620	1 680	1 740	1 800	1 860	
1 230	1 410	1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	

Klasse	Vortrag der Kategorieen
XV.	Die Boten und Diener bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, einschließlich der Regierungsforstabtheilungen . . . .
	die Boten und Diener bei der Rechnungskammer . . . .
	die Boten und Diener bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern . . . .
	die Boten und Diener bei der Staatsschuldentilgungsanstalt
	die Boten und Diener bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . .
	die Boten und Diener bei dem Katasterbureau . . . .
	die Boten und Diener bei der forstlichen Versuchsanstalt .
	die Boten und Diener bei der Forstlehranstalt Aschaffenburg
	die Diener bei dem Hofbräuamte . . . .
	die Zollamtsdiener älterer Ordnung . . . .
	der Seewart bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee . . .
	die Steiger II. Ordnung . . / die Werkmeister II. Ordnung / die Maschinisten II. Ordnung / die Gußmeister II. Ordnung / die Sudmeister II. Ordnung / die Torfmeister . . . . . / die Wagmeister . . . . . . / die Lokomotivführer . . . / die Bauzeichner der äußeren Aemter . . . . — bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	die ständigen Münzarbeiter I. Ordnung . . . .
XVI.	Die Grenz-Revisions- und Hafenaufseher* . . . .
	die Salzsteueraufseher . . . .
	der Leuchtthurmwärter in Lindau . . . .
	der Ländehüter in Passau . . . .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 230	1 350	1 470	1 530	1 590	1 650	1 710	
1 200	1 200	1 260	1 320	1 320	1 380	1 440	* Die als Stationsführer verwendeten Aufseher beziehen auf die Dauer dieser Verwendung eine nichtpensionsfähige Funktionszulage im Jahresbetrage von 60 Mk.

Klasse	Vortrag der Kategorieen
XVII.	Die Steindrucker . . . . die Buchbinder . . . . . die Meßgehilfen . . . . . } bei dem Katasterbureau die Steindrucker bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen . . . .
XVIII.	Die Forstgehilfen . . . .
XIX.	Die Rentamtsdiener . . . . die Amtsdiener bei den Berg-, Hütten- und Hauptsalzämtern die Steiger III. Ordnung . . . die Hutleute und Grubenaufseher . die Maschinenwärter . . . . . . die Brunnwärter . . . . die Material-Aufseher und Abgeber die Stadelwärter . . . . die Salzwäger und Verschleißwäger die Torfstichaufseher . . . . . . } bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung die ständigen Münzarbeiter II. Ordnung . . . .
XX.	Die Forstaufseher . . . .
XXI.	Die Brunnwärter . . . . die Schloßwärter . . . . die Schleusenwärter . . . . die Wiesenwärter . . . . die Kanalaufseher . . . . die Weinbergaufseher . . . . der Fischereigehilfe bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee .

Gehalt:							
in den ersten drei Jahren Mk.	vom 4. bis einschl. 5. Jahre Mk.	vom 6. bis einschl. 10. Jahre Mk.	vom 11. bis einschl. 15. Jahre Mk.	vom 16. bis einschl. 20. Jahre Mk.	vom 21. bis einschl. 25. Jahre Mk.	vom 26. Jahre Mk.	Bemerkungen
1 140	1 260	1 380	1 440	1 500	1 560	1 620	
1 080	1 200	1 260	—	—	—	—	
960	1 080	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	
840	900	—	—	—	—	—	
780	840	900	945	990	1 035	1 080	

57.

Verordnung

vom 30. Juni 1894,

zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen und des Gesetzes vom 1. Juni 1891, den Schutz von Gebrauchsmustern

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 30 S. 495.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 25 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.Bl. S. 441)[1]) und auf Grund der Bestimmung im § 14 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891[2]) (R.G.Bl. S. 290) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Waarenzeichen.

§ 1. Für die auf Waarenzeichen bezüglichen Angelegenheiten wird in dem Patentamt eine besondere Abtheilung gebildet, welche die Bezeichnung Abtheilung für Waarenzeichen führt.

Die Abtheilung besteht aus

---

1) Siehe S. 388 dieses Bandes.

2) Siehe Bd. XXVIII S. 436.

einem rechtskundigen Mitgliede als Vorsitzenden und aus Mitgliedern, welche rechtskundig oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abtheilung erfolgt durch den Reichskanzler.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann der Präsident des Patentamts einem anderen Mitgliede der Behörde die Vertretung übertragen.

§ 2. Für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen, sowie für die Erstattung von Gutachten gemäß § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ist die Beschwerdeabtheilung I des Patentamts zuständig.

§ 3. Die Beschlußfähigkeit der Abtheilung für Waarenzeichen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschwerdeabtheilung I entscheidet über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen. Soweit es sich um die Erstattung von Gutachten handelt, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung [1]).

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 4. Der Berathung und Abstimmung in einer Sitzung bedarf es

a) in der Abtheilung für Waarenzeichen für die Beschlußfassung über die Versagung der Eintragung eines Waarenzeichens, sowie für Beschlüsse, welche die Uebereinstimmung von Waarenzeichen und in den Fällen des § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Löschung von Waarenzeichen gegen den Widerspruch des Inhabers betreffen;

b) in der Beschwerdeabtheilung I für die Beschlußfassung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen.

§ 5. Die Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§ 6. Ueber die Eintragung

1) Tit. IV § 41 u. f. der Civilprozeßordnung (B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 97).

eines Waarenzeichens in die Zeichenrolle erhält der Inhaber eine Bescheinigung.

§ 7. Ueber Modelle, Probestücke und sonstige Unterlagen einer Anmeldung trifft, insoweit deren Aufbewahrung nicht mehr für erforderlich erachtet wird, der Präsident des Patentamts im Einvernehmen mit der Abtheilung für Waarenzeichen Verfügung.

§ 8. Im Uebrigen finden auf die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und das Verfahren vor demselben in Angelegenheiten des Schutzes der Waarenzeichen die Bestimmungen in den §§ 4, 6, 8 bis 11, 13, 14, 25 bis 30[1]) der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (R.G.Bl. S. 349) entsprechende Anwendung.

---

1) Die angezogenen §§ der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 lauten:

§ 4. Die Geschäftsleitung in den Anmeldeabtheilungen steht dem zum Vorsitz berufenen rechtskundigen Mitgliede, die Geschäftsleitung in den Beschwerdeabtheilungen und in der Nichtigkeitsabtheilung dem Präsidenten zu. Ueber die Vertretung des Präsidenten im Vorsitz trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§ 6. In den Abtheilungeu trifft der Vorsitzende die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen.

In den Anmeldeabtheilungen bezeichnet er für jede Klasse der Anmeldungen im Voraus das Mitglied, welchem die Vorprüfung (§ 21 des Patentgesetzes) obliegt, sowie einen weiteren Berichterstatter für das Verfahren nach Erlaß des Vorbescheides.

In den Beschwerdeabtheilungen und in der Nichtigkeitsabtheilung bezeichnet der Präsident für jede Klasse im Voraus zwei Berichterstatter.

An Stelle der hiernach berufenen Mitglieder können für den einzelnen Fall andere Berichterstatter bezeichnet werden.

Die Berichterstatter halten den mündlichen Vortrag in der Sitzung und entwerfen alle Beschlüsse und Entscheidungen. Der Vorsitzende prüft die Entwürfe und stellt sie fest. Ueber sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die Abtheilung.

§ 8. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ist eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz § 25, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches hierbei nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmuug nicht theilnehmen.

§ 9. Dem Präsidenten liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§ 10. Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Präsidenten zu.

II. Gebrauchsmuster.

§ 9. Insoweit in Angelegenheiten des Schutzes von Gebrauchsmustern das Patentamt zur Erstattung von Gutachten ermächtigt wird, sind hierfür die Beschwerdeabtheilungen, und zwar jede innerhalb derjenigen Zweige der Technik zuständig, welche ihr hinsichtlich der Patentange-

§ 11. Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erhalten die Unterschrift „Kaiserliches Patentamt" und zusätzlich die vorschriftsmäßige Bezeichnung der Abtheilung.

§ 13. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 (R.G Bl. S. 173).

§ 14. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach § 26 Abs. 5 und § 31 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamtes bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamtes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§ 25. Die Einrichtung der Büreaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Präsidenten geordnet. Der Präsident erläßt die erforderlichen Geschäfts-Anweisungen.

§ 26. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Präsidenten zu. Er verfügt in allen Verwaltungs-Angelegenheiten.

§ 27. Sämmtliche eingehende Geschäftssachen werden, ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Inhalt, nach der Zeit ihres Eingangs mit einer laufenden Nummer, als Geschäftsnummer, und mit dem Datum bezeichnet.

Geschäftssachen, welche während der Dienststunden eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten hiernach zu bezeichnen. Wenn die Reihe des Eingangs nicht feststeht, so sind sie nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit der Bezeichnung zu versehen.

Von zwei an demselben Tage an das Patentamt gelangten Geschäftssachen gilt diejenige als später eingegangen, welche die höhere Geschäftsnummer trägt.

§ 28. Vertreter in Patent-Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes haben dem Patentamt gegenüber ihre Bevollmächtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen.

Die Vollmachten müssen auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten.

Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so gelten dieselben für befugt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung dürfen die Vollmachten nicht enthalten.

§ 29. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an Jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§ 30. Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte „Kaiserliches Patentamt." (B. G. Bd. XXVIII S. 513, 514, 515, 517 u. 518.)

legenheiten gemäß den §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 [1]) zugewiesen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern."

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

---

1) Die §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 lauten:

§ 1. Im Patentamt werden für die Patentanmeldungen vier Abtheilungen gebildet, welche die Bezeichnung „Anmeldeabtheilung" führen und durch den Zusatz I, II, III, IV unterschieden werden.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Gebiete der Technik eine jede der Abtheilungen zuständig ist.

Zu dem Geschäftskreis der Anmeldeabtheilungen gehören auch die Beschlüsse über Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle (§ 19 des Patentgesetzes) für das einer jeden Abtheilung zugewiesene Gebiet der Technik.

§ 2. Für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung (§§ 16, 26 des Patentgesetzes) werden zwei Abtheilungen gebildet, welche die Bezeichnung „Beschwerdeabtheilung" führen und durch den Zusatz I und II unterschieden werden.

Die Beschwerdeabtheilung I ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen I und II, sowie für Beschwerden gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung. Die Beschwerdeabtheilung II ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen III und IV.

Die Beschwerde-Abtheilungen sind außerdem, und zwar jede innerhalb des durch Absatz 2 festgesetzten Geschäftskreises, zuständig für die vom Patentamt abzugebenden Gutachten (B. G. Bd. XXVIII S. 512 u. 513).

58.

Bekanntmachung
vom 30. Juni 1894,
die Errichtung von Progymnasien
betreffend.

(Kultus-Ministerialblatt 1894 Nr. 16 S. 215.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Umwandlung der Lateinschulen zu

Ingolstadt,
Rosenheim,
Schäftlarn,
Bergzabern,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
St. Ingbert,
Ludwigshafen a/Rh.,
Pirmasens,
Wunsiedel,
Fürth,
Neustadt a/A.,
Rothenburg o/T.,
Schwabach,
Weißenburg a/S.,
Windsheim,
Kitzingen,
Günzburg,
Memmingen,
Nördlingen und
Oettingen

in Progymnasien nach Maßgabe der Bestimmungen der Allerh. Verordnung v. 25. ds. Mts.[1]) (Ges.- u. V.Bl. S. 387 ff., M.A.Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 189 ff.) vom Schuljahre 1894/95 an allergnädigst zu genehmigen geruht.

---

1) Siehe oben S. 436 dieses Bandes.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme unter dem Beifügen veröffentlicht, daß die Anstalten zu Schäftlarn, Ludwigshafen a/Rh. und Fürth schon für das Schuljahr 1893/94 eine sechste Klasse errichtet haben, deren Schüler sich der vorgeschriebenen Abgangsprüfung unterziehen werden.

München, den 30. Juni 1894.

Dr. v. Müller.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Wisbeck.

59.

Bekanntmachung
vom 3. Juli 1894,
Vollzug der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker
betreffend.

(Kultus-Ministerialblatt 1894 Nr. 16 S. 214.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Im Vollzuge des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. v. Mts., die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern betreffend[1]), und des § 16 Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vom gleichen Tage[1]) — Ges.- u. V.-Bl. 1894 S. 303 — werden den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne dieser Prüfungsvorschriften folgende Anstalten gleichgestellt:

1. das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der K. Universität München;
2. das technologische Institut an der K. Universität Würzburg;
3. das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der K. Universität Erlangen;
4. das gährungs-chemische Laboratorium der K. technischen Hochschule zu München, sowie das Laboratorium der mit dieser Hochschule verbundenen landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation.

Dies wird zur Darnachachtung bekanntgegeben.

München, den 3. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Müller.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Wisbeck.

---

1) Siehe oben S. 412 und 419 dieses Bandes.

60.

Bekanntmachung

vom 4. Juli 1894,

Reichs-Militärpensionsgesetz-Novelle vom 22. Mai 1893, hier Vollzug derselben

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 33 S. 505.)

K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Nach der Novelle vom 22. Mai 1893[1]) zum Reichs-Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 bleibt das Civildiensteinkommen, welches Militär-Invaliden im Kommunal- oder im Kreisdienste oder im Dienste der nur theilweise aus Staatsmitteln unterhaltenen Institute beziehen, auf die Zahlung ihrer Invaliden-Pensionen ohne Einfluß.

Diese gesetzliche Vergünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die Zulage für Nichtbenützung des Civilversorgungsscheines und die Anstellungsentschädigung. Es verlieren vielmehr diese Bezüge alle betreffenden Militär-Invaliden mit Ablauf des Monats, in welchem ihre Anstellung in einer Stelle des Civildienstes beziehungsweise der Civilversorgung erfolgt ist oder ihre Beschäftigung in einer solchen Stelle begonnen hat, da in diesem Falle die Voraussetzung, welche bei Bewilligung jener Bezüge maßgebend war, nicht mehr vorhanden ist; — ausgenommen sind die Invaliden in jenen Dienstverhältnissen, welche nicht die volle Zeit und Kraft der betreffenden Pensionäre in Anspruch nehmen und daher für letztere — bei entsprechend geringfügiger Remuneration — eine ausreichende Versorgung nicht abgeben.

Wenn jedoch die Zulage für Nichtbenützung des

---

1) Siehe B. G. Bd. XXX S. 79.

Civilversorgungsscheines wegen Epilepsie zuerkannt und das Leiden nicht inzwischen gehoben ist, oder wenn die Beschäftigung im Civildienst eine vorübergehende und von der Art war, daß daraus auf die Fähigkeit zur dauernden Verwendung im Civildienst nicht zu schließen ist, lebt das Recht auf den Bezug dieser Zulage nach dem Ausscheiden aus der betreffenden Beschäftigung wieder auf, wohingegen die Anstellungsentschädigung bei dem Ausscheiden aus der Civilstelle nur in dem Falle nicht wieder gewährt wird, wenn der Betreffende mit einer Civilpension in den Ruhestand getreten ist.

Es haben daher auch die Kommunalbehörden ꝛc. ꝛc. die Pensions-Quittungsbücher derjenigen Invaliden, welche zu derartigen Bezügen anerkannt sind, behufs Regelung derselben, mit der erforderlichen Eintragung über Art und Beginn der Beschäftigung beziehungsweise Anstellung zu versehen und sodann dem Kriegsministerium zur Pensionsregelung vorzulegen.

Im Anschlusse hieran wird des weiteren bemerkt, wie auch fernerhin es für nothwendig erachtet wird, daß in den Jahresnachweisungen der K. Civil- und Militär-Kassen über die von denselben bezahlten Invalidenpensionen ꝛc. genaue Angaben über alle Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse der Militärpensionäre beziehungsweise Invaliden aufgenommen werden, welche auf die Gewährung der Pensionsgebührnisse von Einfluß sind, so daß bei der Revision der Zahlungsnachweisungen die volle oder theilweise Zuständigkeit geprüft beziehungsweise ersehen werden kann, ob der Wegfall begründet ist.

Derartige Angaben sind indessen für Militär-Invaliden, welche im Kommunal- oder im Kreisdienste oder im Dienste der nur theilweise aus Staatsmitteln unterhaltenen Institute Beschäftigung oder Anstellung gefunden haben, nur insoweit erforderlich, als diese Invaliden zu der Zulage für Nichtbenützung des Civilversorgungsscheines oder zu der Anstellungsentschädigung anerkannt worden sind.

München, den 4. Juli 1894.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Frhr. v. Bonnet, Major.

61.

Bekanntmachung

vom 4. Juli 1894,

den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 19 S. 260.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 (M.A.Bl. S. 473) wird nachstehende Ergänzung und Aenderung des derselben als Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staatsbediensteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben.

Unter lit. B Abth. VI[1]) ist

bei „4. Intendanturen" (S. 523) im Vortrage „Bureau- und Kanzlei-Diätarien" die Worte „und Kanzlei-", ferner

bei „19. Kriegsschule" (S. 525) der Vortrag „Hausmeister" zu streichen;

bei „1. Ministerium" als erster Vortrag „Kanzleifunktionär",

bei „25. Geschützgießerei und Geschoßfabrik" (S. 526) als vorletzter Vortrag „Nachtwächter",

und bei „28. Fortifikationen" (S. 526) als zweiter Vortrag „Festungsgärtner" beizufügen;

bei „15. Remonte-Depots" (S. 524) die Ueberschrift in „Remontedepots und Re-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 684.

monte-Anstalt" abzuändern;

nach Ziff. 20 „Kadettencorps" (S. 525) als neuer Vortrag „20a. Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule:

Büchsenmacher,
Kasernwärter"

einzuschalten;

bei „16. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten" statt „Kasernwärter": „Hausdiener" zu setzen.

München, den 4. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

62.

Ministerial-Entschliessung
vom 5. Juli 1894,
die Einkommensaufbesserung der katholischen Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln
betreffend.

(Kultus-Ministerialblatt 1894 Nr. 22 S. 227.)
(Finanz-Ministerialblatt 1894 S. 98.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind aus Anlaß der Neuregelung der Einkommensaufbesserung der katholischen Pfarrer die Normativbestimmungen vom 12. Juni 1888 über die Einkommensaufbesserung der katholischen Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln einer Revision unterstellt worden.

Die neu zusammengestellten Normativbestimmungen werden hiemit bekannt gegeben:

I. Mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1894 an wird die Aufbesserung des Einkommens der katholischen Seelsorgsgeistlichen in nachstehender Weise geregelt:

1. Das Einkommen der Pfarrer, deren Pfründen geringer dotirt sind, wird
a) bei Pfarreien bis zu 400 Seelen einschlüssig auf 1800 Mark,
b) bei Pfarreien mit mehr als 400 Seelen auf 2000 Mark,
c) bei den organisierten Kloster = Stadtpfarreien, sowie den Pfarreien in unmittelbaren Städten ohne Rücksicht auf die Seelenzahl auf 2400 Mk.

durch Aufbesserungszulagen ergänzt.

2. Denjenigen Pfarrern, deren Einkommen gemäß der

Bestimmung in Ziff. 1a und b nach der Seelenzahl der Pfarreien bemessen wird, werden nach Umfluß bestimmter Jahre, vom ersten Tage des auf die Priesterweihe folgenden Quartals, sohin vom nächstfolgenden 1. Januar, 1. April, 1. Juli beziehungsweise 1. Oktober an gerechnet, Personalzulagen gewährt und zwar

a) den Pfarrern mit einem nach Ziff. 1a sich bemessenden Einkommen von 1800 Mark nach 15 Jahren eine erste Personalzulage von 200 Mark bis zum Gesammtbetrage von 2000 Mark,

und nach weiteren 10 Jahren eine zweite Personalzulage von 200 Mark bis zum Gesammtbetrage von 2200 Mark,

b) den Pfarrern mit einem nach Ziff. 1b sich bemessenden Einkommen von 2000 Mark nach 25 Jahren eine einmalige Personalzulage von 200 Mark bis zum Gesammtbetrage von 2200 Mark,

Diese Personalzulagen sind nach Umfluß der bezeichneten, ohne Abrechnung etwaiger Unterbrechungen zu zählenden Jahre jeweils zum treffenden 1. Januar, 1. April, 1. Juli beziehungsweise 1. Oktober zur Anweisung zu bringen. Die Anweisung hat, wie bei den übrigen Einkommensaufbesserungen, insoweit zu erfolgen, als das Reinerträgniß der Stelle den treffenden Gesammtbetrag nicht erreicht.

3. Prediger und Prädikaturbenefiziaten erhalten, wenn sie eigene Haushaltung führen, zu den mit ihrer Stelle verbundenen Bezügen eine jährliche Zulage von 540 Mk. jedoch mit der Einschränkung, daß sich durch den Aufbesserungszuschuß das Jahreseinkommen derselben nicht über 1800 Mk. erhöhen darf.

4. Seelsorgsgeistliche, welche selbstständigen Filialgemeinden vorstehen und eigenen Haushalt besitzen, treten in den Genuß einer Aufbesserung, wenn ihr jährliches Stelleneinkommen

a) bei Seelsorgs-Gemeinden bis zu 400 Seelen einschlüssig den Betrag von 1440 Mark

und

b) bei Seelsorgs-Gemeinden mit mehr als 400 Seelen den Betrag von 1560 Mk.

nicht erreicht.

Denselben wird als jährlicher Zuschuß jene Summe angewiesen, welche zur Erreichung der eben bezeichneten Einkommensziffern erforderlich ist.

5. Seelsorgsgeistliche mit eigener Haushaltung, welchen selbständige Filial-Gemeinden **nicht** zugewiesen sind, erhalten eine Aufbesserungszulage von jährlich 360 Mk., wenn dadurch ihr Einkommen nicht über den Jahresbetrag von 1500 Mk. steigt, andernfalls haben sie als Aufbesserung jenen Betrag zu beziehen, um welchen ihr

Einkommen hinter dem eben bezeichneten Jahresbetrage zurückbleibt.

II. Wenn für eine Stelle, deren Inhaber nach vorstehender Ziff. I an der Aufbesserung Theil nimmt, eine Fassion besteht, so ist auch fernerhin das in der Fassion ausgewiesene Reinerträgniß der Stelle für die Bemessung des Zuschußbetrages maßgebend.

Die Anwendung dieses Grundsatzes wird jedoch beschränkt durch die in den Normativ-Entschließungen vom 24. Februar 1878 Nr. 2148, die Aufbesserung gering dotirter Seelsorgestellen, hier die Abrechnung von Absitzfristen betr., und vom 30. März 1878 Nr. 3254, das Budget für die XIV. Finanzperiode (Abrechnung neuer Stiftungen ꝛc.) betr. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 143 — getroffenen Bestimmungen, welche unverändert in Geltung bleiben. Fortdauernde Anwendbarkeit behält auch die Verfügung in Ziff. III der Normativ-Entschließung vom 21. August 1874 Nr. 10566, das Budget für die XII. Finanzperiode, hier die Einkommensaufbesserung für die katholische Geistlichkeit aus Staatsmitteln betr., mit der dazu ergangenen Ministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 6. Januar 1875 Nr. 16291, wobei die Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1893 Nr. 7038, die Einkommensaufbesserung der katholischen Seelsorgs-Geistlichen aus Staatsmitteln, hier den Ansatz für die Kaplansverpflegung betr. (M.Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 126) zu berücksichtigen ist.

Was dagegen die in der Ministerial-Entschließung vom 10. April 1879 Nr. 4173, das Budget für die XV. Finanzperiode betr., angeordnete Abrechnung der 5%igen Umrechnungs-Mehrung, welche mit den in der Fassion enthaltenen Geldbezügen aus der Staatskasse verbunden ist, betrifft, so hatte dieselbe ihren Grund darin, daß die Berechnung der Aufbesserungszuschüsse früher nach der Normativ-Entschließung vom 21. August 1874 im Guldenfuße zu geschehen hatte. Nachdem aber die Aufbesserung nun direkt auf Markbeträge berechnet wird, erscheint jene Abrechnung fernerhin nicht mehr statthaft.

III. Insoweit auf die Höhe des zu gewährenden Staatszuschusses die Seelenzahl der betreffenden Pastorationsbezirke von Einfluß ist, bemißt sich dieselbe nach dem offiziell bekannt gemachten Ergebnisse der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung. Eine vorgenommene neue Volkszählung kommt deswegen bei Festsetzung der Aufbesserungsbeträge erst dann in Betracht, wenn die Zählungsergebnisse zur offiziellen Publikation gelangt sind.

In jenen Fällen, in denen

die Einkommensaufbesserung eines Geistlichen in Folge einer neuen Volkszählung oder in Folge von Aenderungen im Bestande des Pastorationsbezirkes eine Minderung erfahren würde, ist für die Berechnung des Aufbesserungszuschusses die seitherige Seelenzahl solange noch als maßgebend zu erachten, als dieser Seelsorgsgeistliche auf der einschlägigen Stelle verbleibt.

IV. Die den Pfarrern nach obiger Ziff. I, 1a und b, sowie 2a und b zukommenden Aufbesserungen werden auch den Inhabern jener selbständigen Seelsorgestellen gewährt, welche schon bisher in Ansehung der staatlichen Einkommens-Aufbesserung den Pfarreien gleichgeachtet worden sind.

V. Für die Einreihung in die Kategorie Ziff. I, 4 der Aufbesserungsempfänger macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Stellen als Pfründen im kirchlichen Sinne zu erachten, beziehungsweise ob deren Inhaber investirt sind oder nicht; ebenso ist es ohne Belang, ob sich ein solcher Seelsorgsgeistlicher in formaler Abhängigkeit von einem Pfarrer befindet. Entscheidend ist, daß dem betreffenden, mit dem Vollmaße der pfarrlichen Rechte nicht ausgestatteten Geistlichen (Kuraten, Pfarrvikar, Expositus, Lokalkaplan) kraft seiner Aufstellung die Ausübung der wesentlichen Funktionen der Seelsorge für die Angehörigen eines räumlich abgegrenzten Bezirkes als dauernder und selbständiger Wirkungskreis zukommt.

VI. Voraussetzung für den Bezug der in Ziff. 1, 5 oben bestimmten Aufbesserung ist neben der Führung eines eigenen Haushaltes die Ausübung der Seelsorge als eigentlicher Berufsaufgabe. Hiernach fallen in die bezeichnete Kategorie von Geistlichen regelmäßig die Kapläne, Kooperatoren und Wallfahrtspriester. Dagegen können Benefiziaten nur dann darunter gezählt werden, wenn ihre Pfründen wirkliche Kaplaneibenefizien sind, oder wenn ihnen zu ihren Benefizialobliegenheiten im Einverständniß der kirchlichen und staatlichen Behörden die Verpflichtung auferlegt ist, sich ständig in der Seelsorge in einer Weise verwenden zu lassen, daß sie einem Kaplane oder Kooperator vollkommen gleichzuachten sind.

Unter den in der Ministerial-Entschließung v. 30. Jan. 1891 Nr. 14063, die Einkommensaufbesserung der katholischen Seelsorgsgeistlichen, hier der Kaplaneibenefiziumsvikare aus Staatsmitteln betreffend, bestimmten Voraussetzungen werden die K. Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, auch den Kaplaneibenefiziumsvikaren die treffende Einkommensaufbesserung anzuweisen.

VII. Seelsorgs-Geistliche, welche nicht zum Ressort des Kultusministeriums gehören, also die Hausgeistlichen an Strafanstalten u. s. w. können die in Ziff. I oben normirten Aufbesserungszuschüsse nicht ansprechen.

VIII. Bei Geistlichen, welche sich bisher im Genusse einer staatlichen Einkommens-Aufbesserung befunden haben, sind, solange sie auf ihrer dermaligen Stelle verbleiben, die seitherigen Aufbesserungsnormen in Anwendung zu bringen, wenn der nach den gegenwärtigen Bestimmungen ihnen zukommende Aufbesserungszuschuß geringer sein sollte, als der seither von ihnen bezogene.

IX. Ergeben sich Zweifel darüber, ob ein Anspruch auf Gewährung staatlicher Aufbesserung entweder überhaupt oder dem liquidirten Betrage nach begründet sei, so ist in jedem einzelnen Falle von der K. Regierung, Kammer des Innern, nach vollständig instruirter Sache salvo recursu motivirter Beschluß zu fassen.

X. Für die Fälle der zeitweisen Nichtbesetzung statusmäßiger Hilfspriesterstellen bei Pfarreien, deren Inhaber an der Aufbesserung theilnehmen, wird der nach dem Fassionsabschlusse sich berechnende Zuschuß ungeschmälert verabfolgt, wenn sich die Vakatur in ununterbrochener Dauer nicht über 30 Tage erstreckt. Bei länger andauernden Erledigungen solcher Hilfsgeistlichenstellen dagegen kann der Aufbesserungszuschuß gekürzt und unter Umständen gänzlich eingezogen werden. Ob und inwieweit dieses zu geschehen habe, ist von den K. Regierungen, Kammern des Innern, nach Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse und unter Beachtung der in der Normativ-Entschließung vom 15. Juni 1884 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 126 — gegebenen Direktiven zu bestimmen. Der Ministerialerlaß vom 29. Januar 1873 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 40 — wird hiemit außer Kraft gesetzt.

XI. Die in Ziff. I oben normirten Aufbesserungen sind nur für die Inhaber bereits bestehender Seelsorgestellen bestimmt, und können darum den Inhabern von Stellen, welche von nun an neu errichtet werden, nicht zugewiesen werden.

Nachdem aber die Einkommensbeträge, bis zu welchen den verschiedenen Kategorien des katholischen Klerus Aufbesserungs-Zuschüsse gewährt werden, nothwendig erscheinen, um den betreffenden Geistlichen eine ihrer Stellung entsprechende Existenz zu sichern, so muß darauf bestanden werden, daß die Dotation neu zu entrichtender Stellen ein jenen Beträgen mindestens gleich-

kommendes Reinerträgniß abwirft. Die in Ziff. I, 2a und b bezeichneten Personal-Zulagen kommen jedoch hiebei nicht in Betracht.

XII. Die bewilligten Aufbesserungen bilden gleich den früheren keine Dotationsergänzung für die betreffenden Pfründen und Seelsorgestellen; sie sind vielmehr lediglich Personalzulagen, dazu bestimmt, den Betheiligten eine bessere Lebensstellung zu ermöglichen; sie sind widerruflicher Natur und durch die jeweilige gesetzliche Neubewilligung bedingt; die Erübrigungen während der Erledigung einer Stelle fallen der Staatskasse heim.

Von letzterem Grundsatze tritt eine Ausnahme nur bei Pfarrei-Erledigungen und auch hier nur insoweit ein, als dieses durch die Normativ-Entschließung vom 16. Dezember 1886 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 286 — zugelassen worden ist. In Fällen dieser Art ist das bei Auszeigung des Verwesergehaltes zu Grunde zu legende Stellenerträgniß nach den oben unter Ziff. II gegebenen Direktiven zu ermitteln, sonach mit demselben Betrage wie bei Festsetzung des Aufbesserungszuschusses für den wirklichen Pfründeinhaber in Ansatz zu bringen.

XIII. Wie mit Rücksicht auf den in vorstehender Ziff. XII bezeichneten Charakter der Aufbesserung die Staatsregierung trotz der durch die Neuregulirung bedingten Mehrleistungen der Staatskasse bisher davon Abstand genommen hat, bezüglich der Kollations- und Privatpatronats-Pfründen, deren Inhaber in ihrem Einkommen aufgebessert werden, den Anspruch auf ein Landesherrliches Patronat und beziehungsweise Kompatronat weiter zu verfolgen, so bleibt auch die Gewährung der in Ziff. I, 1 und 2 bezeichneten Aufbesserungs- und Personalzulagen ohne Einfluß auf die Besetzungsrechte.

XIV. Hinsichtlich der kasse- und rechnungsmäßigen Behandlung der Aufbesserungszuschüsse bewendet es bei dem bisher eingeführten Verfahren; insbesondere bleiben auch die in der Normativ-Entschließung vom 16. Dezember 1876 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 421 — getroffenen Anordnungen aufrecht erhalten.

Die Auszahlung der Aufbesserungsbeträge geschieht hienach in viertel- oder halbjährigen Raten, kann jedoch auf Wunsch der Betheiligten auch in Monatsraten — in beiden Fällen aber nur postnumerando — erfolgen.

XV. Die aus den nunmehr bewilligten Zulagen sich ergebenden Einkommensmehrungen unterliegen bezüglich aller Stellen, bei denen eine

Anstellungstaxe zu entrichten ist, der entsprechenden Staatsgebühr und Unterstützungsfondsabgabe.

München, den 5. Juli 1894.

Dr. v. Müller.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Wisbeck.

63.

Ministerial-Entschliessung

vom 6. Juli 1894,

Verhandlungen des Landtages, Forstsachen

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1894 Nr. 87 S. 90.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Ministerialforstabtheilung.

Die beiden Kammern des Landtages haben in den Plenarsitzungen der Kammer der Reichsräthe vom 17 Mai l. Js. und der Kammer der Abgeordneten vom 31. März l. Js., dann vom 29. Mai l. Js. folgenden Gesammtbeschluß gefaßt:

A.

An die k. Staatsregierung sei die Bitte zu stellen:

1. Es seien die Forstbehörden wiederholt ernstlichst anzuweisen, die Ablösung von bestehenden Holz-, Streu- und Weiderechten nur in wirthschaftlich begründeten Fällen zu bethätigen, die bezüglichen Rechte stets unverkürzt, jedoch unter Wahrung der Interessen des Staates, zu gewähren und den Berechtigten in Ausübung ihrer Rechte möglichst entgegenzukommen.

2. Die Forstbehörden möchten angewiesen werden,

a) bei Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die k. Forstämter vom 25. Mai 1885 in wohlwollender Weise zur Ausführung zu bringen, namentlich aber

b) dort, wo die Bau-, Nutz- und Werkholzverkäufe in großen Quantitäten im Wege der Versteigerung oder Submission stattfin-

den, stets auch geringere für die örtlichen Industrieen, passende Loose zu bilden, sowie überhaupt die Deckung des Kleinbedarfs einer Gegend an Brenn-, Bau-, Nutz- und Werkholz durch nach Zeit und Ort zweckmäßig festzusetzende kleinere Lokalversteigerungen zu erleichtern.

B.

An das k. Staatsministerium der Finanzen sei die Bitte zu richten, an die k. Rentämter dahin Weisung ergehen zu lassen, für die Gegendbewohner den Termin zur Zahlung von Holzgeldern auf Wunsch der Schuldner bis 1. November des Kalenderjahres zu verlängern.

Anläßlich dieses Gesammtbeschlusses wird Nachstehendes verfügt:

I.

(ad A, 1 des Beschlusses.)

Es war bisher schon Grundsatz, daß bei Abgewährung und Ablösung der Forstrechte Niemand verkürzt werde und daß selbstredend bei allen Forstrechtsablösungen den Berechtigten die volle Freiwilligkeit gewahrt bleibe, daß also Niemand weder direkt noch indirekt veranlaßt werde, sein Forstrecht zur Ablösung zu bringen.

Dieser Grundsatz hat auch in Zukunft die Richtschnur für die Abgewährung der Forstrechte und für die Bethätigung von Forstrechtsablösungen zu bilden.

Letztere sollen nur in wirthschaftlich begründeten Fällen — dies betrachtet sowohl aus dem Standpunkte des Aerars, wie aus dem Standpunkte des wirthschaftlichen Interesses der ihre Rechte zur Ablösung anbietenden Berechtigten — bethätigt und loyal vollzogen werden.

Bei Abgewährung der Forstrechte hat die in § 20 der Geschäftsanweisung für die k. Forstämter vom 25. Mai 1885 [1]) getroffene Verfügung strengste Beachtung zu finden.

Diese Bestimmung macht den Forstämtern zur Pflicht, den Forstberechtigten die ihnen nach Maßgabe des Berechtigungstitels, besonderer Verträge, richterlicher und administrativer Entscheidungen gebührenden Bezüge nach Maß, Quantität und Qualität stets unverkürzt und, soweit thunlich, auf die wenigst belästigende Art bezüglich der Gewinnung und Ausfuhr zukommen zu lassen, wobei selbstverständlich auch der Rechtsstandpunkt und das berechtigte Interesse des

1) Siehe B. G. Bd. XXII S. 213.

Aerars vollkommen zu wahren ist.

Billige Wünsche sind sorgfältig zu würdigen.

In jenen Fällen, in welchen nach Sachlage zur Wahrung der Interessen des Aerars eine gänzliche oder theilweise Ablehnung der vorgebrachten Wünsche unerläßlich erscheint, sind die Betheiligten in wohlwollender Weise über den Sachverhalt und die für die getroffene Bescheidung maßgebenden Grunde aufzuklären, um so mit Vermeidung jeglicher Härte einerseits den Rechtsstandpunkt zu wahren, anderseits ein freundliches Verhältniß zur Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Treten bei solchen Verhandlungen Zweifel eines Berechtigten über seine Befugnisse hervor, so ist derselbe über den Umfang seines Rechtes aufzuklären. Sollten in einzelnen Fällen für das Forstamt Zweifel bestehen über die Grenze, wie weit es bei Abgewährung des Forstrechtes gehen dürfe, so ist unter eingehendster Darlegung der gegebenen Sachlage und unter Antragstellung höhere Entscheidung zu erholen.

Erbitten Berechtigte die Erholung einer höheren Entscheidung, so ist der Antrag sofort zu instruiren.

II.

(ad A, 2a u. b des Beschlusses.)

Die Frage der Verwerthung der Forstprodukte ist in der Geschäftsanweisung für die k. Forstämter vom 25. Mai 1885 [1]) insbesondere in den §§ 28 mit 34 eingehend behandelt und geregelt.

Hiebei wurde die Verwerthung im Wege der öffentlichen Versteigerung als Regel angenommen, um so dem Vorwurfe der Parteilichkeit und der Begünstigung Einzelner zu begegnen, wogegen die Verwerthung in anderer Weise, namentlich die Vornahme von Submissionen oder speziellen Akkordabschlüssen von besonderen Umständen abhängig gemacht, in den §§ 32, 33 und 34 aber Vorsorge wegen Verwerthung durch freihändigen Verkauf getroffen wurde, um insbesondere bei eingetretenen Unglücksfällen, bei dringenden Baufällen bemessenen Umfanges an gewöhnlichen Gebäuden und bei Brennholzabgaben an Arme und Minderbemittelte helfend eingreifen, sowie bei Bedarf einzelner Stämme und Stangen zum gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebe den Bedürfnissen der kleineren Leute, welche keine eigenen Waldungen besitzen, jederzeit entgegenkommen zu können.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXII S. 216.

Diese Vorschriften, deren Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Landtag anerkannt hat, gehen davon aus, daß bei den im Wege des öffentlichen Ausgebotes erfolgenden Holzverkäufen einerseits bei den größeren Versteigerungen oder Submissionen stets nach örtlichem Bedarfe auch mittelgroße und eventuell selbst kleinere, für die örtlichen Industrieen und Gewerbe passende Loose gebildet werden, andererseits durch entsprechende, öftermalige kleinere Lokalversteigerungen den Gegendbewohnern die Deckung ihres Kleinbedarfs erleichtert wird.

Die k. Forstämter werden neuerdings angewiesen, hienach unter sorgfältiger und wohlwollender Würdigung der Bedürfnisse der Lokalindustrieen, welche nicht dem größeren Handel zuzurechnen sind, sowie insbesondere der Bedürfnisse der Kleingewerbe und der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu verfahren und diesen Bedürfnissen schon bei Ausführung der Hiebe und deren Aufnahme, sowie bei Vornahme der Verwerthung selbst im Sinne der Bestimmungen obengedachter Geschäftsanweisung in Abs. 2 und 6 des § 28, in Abs. 10 des § 29 und im Schlußsatze des Abs. 9 des § 31, dann in Ziff. 1, 2, 4 und 7 des § 32, sowie in den §§ 33 und 34 sachdienlich Rechnung zu tragen.

Den Regierungsforstabtheilungen obliegt es, den genauen Vollzug dieser Direktiven zu sichern.

III.

(ad B des Beschlusses.)

Hinsichtlich der Zahlungstermine für Holzgelder wird auf die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die k. Forstämter vom 25. Mai 1885 verwiesen und sind die hienach mit Rücksicht auf die gesammtwirthschaftlichen Verhältnisse einer Gegend bemessenen regelmäßigen Zahlungstermine im Allgemeinen auch fernerhin beizubehalten.

Die k. Rentämter werden jedoch hiemit beauftragt, für die Gegendbewohner, welche zur Deckung ihres Haus- und Handwerks-Bedarfes oder zum Zwecke des Kleinhandels Holz im Staatswalde gekauft haben, die Frist zur Zahlung der Holzkaufschillinge auf Wunsch der Schuldner auf den 1. November zu erstrecken, soferne der aufrecht zu erhaltende regelmäßige Herbstzahlungstermin auf einen früheren Zeitpunkt fällt und nicht Bedenken gegen die Zahlungssicherheit im Einzelfalle obwalten.

Die Gesuche um Erstreckung der Zahlungsfrist sind rechtzeitig, d. h. mindestens einige Tage vor Eintritt des regelmäßigen Zahlungstermines bei dem k. Rentamte mündlich oder schriftlich einzubringen und

können auch durch die Gemeindeverwaltungen und zwar sowohl für die einzelnen Gesuchsteller als auch für sämmtliche Betheiligte der betreffenden Gemeinde vermittelt werden.

München, den 6. Juli 1894.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schneider.

64.

Bekanntmachung

vom 14. Juli 1894,

die Beförderung von Leichen

betreffend [1]).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 37 S. 528.)

Unter Bezugnahme auf § 42 Ziff. 4 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 [2]) (R.G.Bl. S. 923) und auf die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz abgeschlossene Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe (Bekanntmachungen vom 12. Februar 1889 [3]), Central-Blatt S. 204 und vom 7. Oktober 1893 [4]) Centralblatt S. 295) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen im schweizerischen Kanton Aargau für die Zukunft ausschließlich die Bezirksämter befugt sind.

Berlin, den 14. Juli 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

---

1) Veröffentlicht in Bayern durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Ges.- u. V.Bl. 1894 S. 528).

2) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 1019.

3) Siehe B. G. Bd. XXVI S. 646.

4) Siehe B. G. Bd. XXX S. 265.

65.

Bekanntmachung
vom 18. Juli 1894,
die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 33 S. 503.)

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 [1]) (R.G.Bl. S. 253) und im Hinblick auf die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109) [2]) hat der Bundesrath beschlossen,

auszusprechen, daß das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253) auf

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), sowie

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

fortan keine Anwendung zu finden habe.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

---

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 657.
2) Siehe B. G. Bd. XIII S. 55.

66.

Bekanntmachung

vom 20. Juli 1894,

Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 34 S. 527.)

K. Staatsministerium des Innern, beider Abtheilungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom 1. August 1894 ab in Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend [1]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 44, sowie des § 1 der Allerhöchsten Verordnung gleichen Betreffs vom 5. Juli 1892 [2]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 436, die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München mit dem pharmazeutischen Institute und Laboratorium für angewandte Chemie an der k. Universität München verbunden wird und der jeweilige Vor-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXI S. 11.
2) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 736.

stand des letzteren Institutes zugleich Direktor der damit verbundenen Untersuchungsanstalt ist.

München, den 20. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Müller.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Kopplstätter.

67.

Bekanntmachung

vom 27. Juli 1894,

die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes

betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. XV S. 173.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzuges des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [1]) (Beilage zum G.Bl. für das Königreich Bayern von 1870/71 S. 13) sind sämmtliche Bundesregierungen übereingekommen, nachstehende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 [2]) bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wieder-

---

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 139.

2) § 3 des Freizügigkeitsgesetzes lautet:

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiemit aufgehoben (B. G. Bd. XI S. 140).

holten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatlichen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen, beziehungsweise die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.

3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthalts-Beschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§ 8 bis 12 [1]) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Zu Ziff. 4 ist zu bemerken, daß nach einstimmiger Auffassung der berathenden Ausschüsse bei Anwendung dieser

---

1) Siehe B. G. E.-Bd. III S. 602. — Die §§ 8—12 des Gothaer Vertrages lauten:

§ 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) daß der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt

Bestimmung die Uebernahme eines auf Grund des § 3 l. c. Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaates nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathrecht) besitzt oder wenn derselbe diese Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden werden nunmehr angewiesen, beim Vollzuge des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes für die Zukunft die vorstehend aufgeführten Grundsätze genauestens zur Anwendung zu bringen, wobei darauf aufmerksam

---

anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchen ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§ 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen controhirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransport entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten (B. G. B.-Bd. III S. 602 u. 603).

gemacht wird, daß dieſe Grundſätze im ganzen Reichsgebiete einſchließlich der Reichslande zur Geltung gelangen.

München, den 27. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzſch.

Der Generalſekretär:
Miniſterialrath
v. Koppſtätter.

68.

Bekanntmachung

vom 27. Juli 1894,

die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungs-Angelegenheiten

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 21 S. 286.)

K. Staatsministerium des Innern.

Beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze hat sich ergeben, daß in einzelnen Fällen eine der Sachlage entsprechende Entscheidung aus dem Grunde mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil die vorliegenden ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, auf welche sich die Entscheidung stützen soll, nicht ausreichend erscheinen, oder sich widersprechen, beziehungsweise in einzelnen Punkten auseinander gehen.

Es hat sich hienach das Bedürfniß fühlbar gemacht, ein Organ zu besitzen, das in solchen Fällen zur Erstattung eines Obergutachtens angegangen werden kann, und es erscheint deshalb die Errichtung von ärztlichen Sachverständigen-Kollegien, welche diesem Zwecke dienen, veranlaßt.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nunmehr nach gutachtlicher Einvernahme des verstärkten Obermedizinal-Ausschusses, sowie des Landesversicherungsamtes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Bildung der Kollegien.

1. Vom 1. Januar 1895 an wird in jedem Regierungsbezirke am Sitze der Aerztekammer ein „ärztliches

Kollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten" errichtet.

2. Das Kollegium besteht aus drei Mitgliedern; dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Für die Mitglieder werden sechs Ersatzmänner bestellt.

3. Die Funktion der Mitglieder und Ersatzmänner währt sechs Jahre und endet mit Ablauf dieser Zeit, mit Wegzug aus dem Bezirke der Aerztekammer oder mit Niederlegung der Funktion, worüber mindestens vier Wochen vorher an das Kollegium Anzeige zu erstatten ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rücken die Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge ein.

4. Die Wahl der Mitglieder des Kollegiums und ihrer Ersatzmänner vollzieht sich in folgender Weise:

Jede Aerztekammer wählt aus der Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen Aerzte zwölf zur Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kollegiums geeignete Aerzte aus und benennt dieselben in einer Vorschlagsliste, welche an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden ist.

Der verstärkte Obermedizinal-Ausschuß wählt aus dieser Vorschlagsliste die in das Kollegium zu berufenden Mitglieder und deren Ersatzmänner aus und bestimmt die Reihenfolge der letzteren.

5. Die Namen der Vorsitzenden der Kollegien werden durch das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern bekannt gegeben.

II. Wirkungskreis und Verfahren.

6. Die Inanspruchnahme der ärztlichen Kollegien soll nur in besonders wichtigen und zweifelhaft gelagerten Fällen erfolgen.

Die Inanspruchnahme der Kollegien ist dem Ermessen der Berufs-Genossenschaften und Ausführungsbehörden, sowie der Schiedsgerichte und des k. bayerischen Landes-Versicherungsamtes anheimgegeben.

7. Die Anträge auf Erstattung von Obergutachten sind unter Anfügung der erwachsenen Verhandlungen an jenes Kollegium zu richten, in dessen Bezirk der Rentenbewerber zur Zeit der Geltendmachung des Rentenanspruchs sich aufhält.

8. Der Vorsitzende bestellt einen Referenten und beraumt den Berathungstermin an.

Erachtet der Referent oder der Vorsitzende vorher eine körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers für geboten, so ist dessen Vorladung zu veranlassen.

9. In besonders gelagerten Fällen kann ein Spezialist, sowie der behandelnde Arzt beziehungsweise einer der behan-

delnden Aerzte zur Berathung beigezogen werden.

Die bezüglichen Anordnungen trifft der Vorsitzende nach vorherigem Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums.

10. Das Gutachten ist auf Grund kollegialer Berathung abzugeben.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Rentenbewerbers mit Stimmenmehrheit, wobei der zugezogene Spezialist stimmberechtigt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und mit Gründen zu versehen.

III. Kosten.

11. Die für Erstattung des Obergutachtens in Anrechnung zu bringenden Kosten sind in solche für Abgabe des Gutachtens, dann Kosten für Zeitversäumniß und Reiseauslagen auszuscheiden.

Soweit mehrere Fälle bei dem Berathungstermine zur Erledigung gelangen, sind hiebei die Kosten für Reiseauslagen und Zeitversäumniß angemessen auszuscheiden.

Die Liquidation der Kosten ist dem Gutachten beizufügen.

12. Die Entscheidung darüber, wer die Kosten des Obergutachtens zu tragen hat, erfolgt auf Grund der nach den Unfallversicherungsgesetzen beziehungsweise den hiezu erlassenen verordnungsmäßigen Vorschriften maßgebenden Bestimmungen.

München, den 27. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

69.

Ministerial-Entschliessung

vom 28. Juli 1894,

Dispensen von der Werktagsschulpflicht

betreffend.

(Kultus-Ministerialblatt 1894 Nr. 24 S. 255.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In der Kammer der Abgeordneten sind während der letzten Session des Landtages mehrfach Klagen über eine verschiedene Behandlung der Gesuche um Dispensen von der Werktag-Schulpflicht geäußert worden.

Dies gibt dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Veranlassung, wiederholt auf die Grundsätze hinzuweisen, welche in der für die Behandlung solcher Gesuche maßgebenden Ministerial-Entschließung vom 1. November 1864 — Dispensen von der Werktagschulpflicht betreffend — aufgestellt sind.

I. Die Ertheilung solcher Dispensen zählt zu den gemischten Schulangelegenheiten im Sinne der Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktschulinspektoren und der Distriktspolizeibeamten betreffend —; es sind demnach die Gesuche um Dispensen von der Werktagschulpflicht in den unmittelbaren Städten von den Schulkommissionen, in andern Städten und auf dem Lande von den Distriktsschulinspektionen gemeinsam mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu bescheiden.

II. Die Dispense vom Besuche der Werktagschule vor Ablauf der gesetzlichen Frist ist nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen, bei dem Obwalten ganz besonderer Ver-

hältnisse zulässig und es ist jedesmal von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Bei der Erwägung, ob ein solcher besonderer Umstand — ein Nothfall — vorliegt, haben die Distrikts-Schulbehörden stets im Auge zu behalten, daß die Dispense immer die Ausnahme bleiben muß; es kann nicht Dispense in einer Ausdehnung ertheilt werden, welche dahin führen würde, daß die Regel der Nichtbesuch der Schule würde. Wirkliche Nothfälle, nur diese, aber auch alle diese, sollen bei gehörig nachgewiesener Schul-Bildung hievon gleichmäßig betroffen werden.

III. Für das Verfahren bei Bescheidung der Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagschule gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen in unmittelbaren Städten bei der einschlägigen Stadtbezirksinspektion beziehungsweise in mittelbaren Städten, in Märkten mit städtischer Verfassung und in Landgemeinden bei der Lokal-Schulinspektion einzureichen.

2. Diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulkommission, beziehungsweise Distriktsschulinspektion vorzulegen.

3. Die Stadtschulkommissionen (Lokalschulkommissionen der unmittelbaren Städte) beziehungsweise die Distriktsschulinspektionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden.

4. Mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sogleich abschlägig zu bescheiden.

5. Erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der deutschen Werktagschule von dem Schulkommissär oder Stadtschul-Referenten beziehungsweise dem Distriktsschulinspektor zu unterwerfen.

6. Wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation ertheilt und die Entlassung aus der Werktagschule bewilligt werden.

7. Wenn es hiegegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

Bei genauer Einhaltung dieser Vorschriften wird es möglich sein, eine gleichmäßige Behand-

lung des Dispenswesens zu schaffen und ebenso ein Uebermaß in Ertheilung von Dispensen hintanzuhalten, wie insbesondere jeder wirklichen Nothlage im einzelnen Falle bei gehörig nachgewiesener Schulbidung gerecht zu werden. Daß solchen Nothlagen bei thatsächlichem Vorliegen derselben wohlwollend begegnet werde, liegt in der Absicht der Ministerialentschließung vom 1. November 1864; sie will aber zugleich die Beschränkung auf den Einzelfall und will nicht eine Handhabe zu ungerechtfertigter Umgehung der Vorschriften über den Schulbesuch bieten.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, werden dafür Sorge tragen, daß den erörterten Vorschriften ein sinngemäßer, gleichförmiger Vollzug gesichert werde.

München, den 28. Juli 1894.

Dr. v. Müller.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Wisbeck.

70.

Ministerial-Entschliessung

vom 30. Juli 1894,

den Uebernahmevertrag mit Rußland

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 21 S. 279.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. April 1891 Nr. 6215, Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland bezüglich der gegenseitigen Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder betr.[1]) (M.-A.Bl. S. 159), folgt nachstehend Abdruck der unterm 6. Mai 1894 seitens des k. preußischen Ministers des Innern ergangenen Anweisung zur Ausführung des bezeichneten Uebereinkommens zur Kenntnißnahme und geeigneten gleichmäßigen Beachtung bei der Ausweisung der in Frage stehenden Personen von Bayern nach Rußland und bei der Uebernahme derselben aus diesem Staate nach Bayern.

Hiezu wird bemerkt:

1. Als bayerische Austrittspunkte für Ausweisungen nach Rußland kommen Hof, Probstzella und Ritschenhausen, und zwar der letztgenannte Ort für die Pfalz, den größten Theil von Unterfranken und Aschaffenburg, sowie für den nordwestlichen Theil von Mittelfranken in Betracht.

2. Die günstigsten preußischen Uebernahmeorte an der preußisch-russischen Grenze, soweit dieselben in dem der oben bezeichneten Anweisung beigefügten Verzeichnisse Aufnahme gefunden haben, sind nach Maßnahme der Entfer-

---

1) Siehe oben S. 193 dieses Bandes.

nungen und nach der dermaligen Lage der Zugsverbindungen:

a) Strzalkowo (bei Posen) für Beförderungen über Ritschenhausen und Probstzella und

b) Podsamtsche (Bahnstation Wilhelmsbrücke, bei Breslau) für Beförderungen über Hof.

3. Für die Requisitionen der preußischen Grenzbehörden nach Ziff. I Abs. 1 der Anweisung des k. preußischen Ministers des Innern vom 6. Mai l. Js. und als Heimathbehörden, bezw. als höhere Heimathbehörden im Sinne der Ziff. II, A letzter Absatz und Ziff. II, B letzter Absatz a. a. O. kommen in Bayern die Distrikts-Verwaltungsbehörden in Betracht.

München, den 30. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

Abdruck.

Anweisung

zur

Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens

vom 10. Februar 1894.

Die nachstehende Anweisung zur Ausführung des deutsch-russichen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 1) bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen es sich um die Ausweisung über die russische Grenze im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, lästige Russen durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Alle Uebernahme-Anträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

Grenzbehörden und Uebernahmeorte.

Die gemäß dem Abkommen bestimmten preußischen und russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, sowie die diesseitigen Behörden, welche die Uebergabe und Uebernahme der Auszuweisenden thatsächlich auszuführen haben, ergibt die folgende Zusammenstellung 2):

1) Siehe oben S. 193 dieses Bandes.

2) Insoweit den diesseitigen Orten und Behörden in der Zusammenstellung russische Orte und Behörden nicht gegenübergestellt sind, finden hierüber noch Verhandlungen statt, nach deren Abschluß weitere Mittheilung erfolgen wird.

Nummer	Preußische Grenzbehörde a.	Ausführende preußische Behörde b.	Preußischer Uebernahmeort c.	Russischer Uebernahmeort d.	Russische Grenzbehörde e.
1	Der Landrath des Kreises Memel	Der Landrath des Kreises Memel	Nimmersatt	Polangen	Polizeimeister in Polangen
2	desgl.	desgl.	Bajohren	Krctingen	Kreischef v. Telsche
3	desgl.	desgl.	Laugallen	Gorjdy	desgl.
4	Der Landrath des Kreises Heydekrug	Der Landrath des Kreises Heydekrug	Kolletzischken		
5	Der Landrath des Kreises Tilsit	Der Landrath des Kreises Tilsit	Laugszargen		
6	Der Landrath des Kreises Ragnit	Der Amtsvorsteher zu Schmalleningken	Schmalleningken		
7	Der Landrath des Kreises Pillkallen	Der Bürgermeister zu Schirwindt	Schirwindt	Wladislawo	Kreischef
8	Der Landrath des Kreises Stallupönen	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen	Eydtkuhnen	Werjbolowo	Kreischef
9	Der Landrath des Kreises Oletzko	Der Amtsvorsteher in Mierunsken	Mierunsken	Fólipowo	Kreischef
10	Der Landrath des Kreises Lyck	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken	Prostken	Graewo	Kreischef
11	Der Landrath des Kreises Johannisburg	Der Amtsvorsteher zu Dlottowen	Dlottowen		
12	Der Landrath des Kreises Ortelsburg	Der Amtsvorsteher zu Friedrichshoff	Friedrichshoff		
13	desgl.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg	Opaleniec		
14	Der Landrath des Kreises Neidenburg	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo	Illowo	Mlawa	Kreischef
15	Der Landrath des Kreises Strasburg	Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk	Neu-Zielun		

Nummer	Preußische Grenzbehörde a.	Ausführende preußische Behörde b.	Preußischer Uebernahmeort c.	Russischer Uebernahmeort d.	Russische Grenzbehörde e.
16	Der Landrath des Kreises Briesen	Die Polizeiverwaltung zu Gollub	Gollub	Dobjin	Kreischef
17	Der Landrath des Kreises Thorn	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch	Leibitsch	Lubitsch	Kreischef
18	desgl.	Der Grenzkommissar in Thorn	Thorn	Alexandrowo	Kreischef
19	desgl.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher zu Ottlotschin	Ottlotschin	Alexandrowo	Kreischef
20	Der Landrath des Kreises Wreschen	Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo	Strzalkowo	Slupezk	Kreischef
21	Der Landrath des Kreises Ostrowo	Der Landrath des Kreises Ostrowo	Ostrowo		
22	Der Landrath des Kreises Kempen	Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche	Podsamtsche	Weruschow	Kreische
23	Der Landrath des Kreises Kreuzburg	Der Amtsvorsteher zu Golkowitz	Sogenannte Sandhäuser		
24	Der Landrath des Kreises Rosenberg	Die Polizeiverwaltung zu Landsberg	Landsberg	Praschka	Kreischef
25	desgl.	Der Amtsvorsteher zu Bodzanowitz	Bodzanowitz		
26	Der Landrath des Kreises Lublinitz	Der Landrath des Kreises Lublinitz	Preuß. Herby		
27	desgl.	Der Bürgermeister und Amtsvorsteher zu Woischnik	Woischnik		
28	Der Landrath des Kreises Kattowitz	Die Polizeiverwaltung zu Kattowitz	Kattowitz	Sosnowitz	Kreischef

I. Ausweisungen nach Rußland.

Will eine Behörde eine Person nach Rußland ausweisen und deren Uebergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens herbeiführen, so hat sie diese Absicht, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darthuenden Nachweise, der Grenzbehörde desjenigen preußischen Uebernahmeortes [1]) mitzutheilen, welche dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann.

A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Uebernahme-Antrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Uebernahme verweigert wird, die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittlung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mittheilung zu machen, welche demnächst — selbst oder durch die zuständige ausführende Behörde — die Uebergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.

Ergeben die übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Uebernahmepflicht Rußlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den bezeichneten Ort zu senden, worauf das unter IA vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Uebernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder münd-

1) Hievon sind die in der Anmerkung zur Zusammenstellung erwähnten Uebernahmorte bis auf Weiteres ausgeschlossen.

licher Verhandlung zur Uebernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nöthig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten.

II. Uebernahme nach Deutschland.

Zu übernehmen sind:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen,
2. Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staats-Angehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Uebernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Uebernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheirathet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Uebernommenen gemäß § 21 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 [1]) die Reichsangehörigkeit wieder erwerben.

A. Uebernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Uebernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Uebernahmeort liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und

1) Siehe B. G. Bd. XI S. 226.

demselben stattzugeben, falls Bedenken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimathsbehörde der zu übernehmenden Person einzuholen und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

B. Uebernahme ohne Schriftwechsel.

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Uebernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Uebernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Uebernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Uebernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter II A vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimathschein u. s. w.), durch Zeugen, Notoriëtät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargethan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenz-Behörde ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A oder B — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimathsbehörde der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreußischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Uebernahme unvorzüglich Nachricht zu geben.

C. Verfahren nach der Uebernahme.

Nach erfolgter Uebernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Uebernommenen zu treffen.

Eine solche Anordnung ist u. A. erforderlich, wenn es sich um eine hilfsbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreußischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesraths-Beschlusses vom 28. Februar 1873 (M.A.-Bl. 221) [1]) nach ihrem heimathlichen Bundesstaate zu beför-

1) Amtsblatt des k. Staatsministerium des Innern 1872/73 S. 402.

dern. Im Falle einer doppelen Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnsitz bezw. der letzte Aufenthalt.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern:

Graf zu Eulenburg.

71.

Uebereinkommen

vom 13. April 1892 bezw. 2. August 1894

zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 35 S. 511.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Dr. A. Roth,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz

von Erfindungen [1]), von Mustern [2]) (einschließlich der Gebrauchsmuster) [3]) und Modellen [2]), von Handels- und Fabrikmarken [4]), von Firmen [5]) und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen. Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Art. 2. Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Art. 3. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.

Art. 4. Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;

c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in der Schweiz als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in der Schweiz erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

1) Siehe Patentgesetz vom 7. April 1891 (B. G. Bd. XXVIII S. 314).

2) Siehe Gesetz vom 11. Januar 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (B. G. Bd. XIV S. 176).

3) Siehe Gesetz vom 1. Juni 1891, den Schutz von Gebrauchsmustern betr. (B. G. Bd. XXVIII S. 436).

4) Siehe Gesetz vom 30. November 1874, den Markenschutz betr. (B. G. Bd. XIII S. 180) und Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Waarenbezeichnungen (S. 371 dieses Bandes).

5) Siehe Art. 26 und 27 des Handelsgesetzbuches.

Als Tag der Ertheilung gilt in Deutschland der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Ertheilung des Patentes zugestellt, in der Schweiz der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen worden ist.

Art. 5. Die Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Theile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Theiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Theiles hergestellten Waare in das Gebiet des anderen Theiles soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Art. 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Art. 7. Angehörige des einen der vertragschließenden Theile, welche ein Patent in dem Gebiete des anderen Theiles erlangt haben, sind in dem letzteren von jeder gesetzlichen Verpflichtung befreit, behufs Geltendmachung der aus dem Patent sich ergebenden Rechte, die nach dem Patent hergestellten Gegenstände oder deren Verpackung als patentirt zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt, so muß behufs Verfolgung des Nachahmers der Nachweis schuldhaften Verhaltens besonders geführt werden.

Art. 8. Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche unrichtigerweise und in der Absicht zu täuschen als von einem im Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles belegenen Orte oder Bezirke herrührend bezeichnet sind.

Art. 9. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Das Uebereinkommen tritt mit dem Ablauf von zwei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und

bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Theile.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 13. April 1892.

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

(L. S.) Roth.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. **Zu Art. 1.** Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich des Firmenschutzes auch die Wirkung haben, daß Firmen aus dem Gebiete des einen Theiles, um einen Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung zur Waarenbezeichnung in dem Gebiete des anderen Theiles zu genießen, hier der Hinterlegung und Eintragung als Marke nicht bedürfen.

2. **Zu Art. 3.** Angehörige des einen der vertragschließenden Theile, welche eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in einem dritten Staate anmelden, können auf Grund dieser Anmeldung in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Rechte aus dem vorliegenden Uebereinkommen nicht herleiten.

3. **Art. 4.** Im Sinne des Art. 4 Abs. 1 kann eine Erfindung auch vor dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird, in dem Gebiete des anderen Theiles mit der im Art. 3 vorgesehenen Wirkung angemeldet werden, vorausgesetzt, daß die Ertheilung des Patentes auf die erste Anmeldung nachträglich erfolgt.

4. **Zu Art. 5.** Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Theile bei Erfindungspatenten im Fall der Lincenzverweigerung eintreten, werden durch die Vorschriften des Art. 5 nicht ausgeschlossen.

5. **Zu Art. 6.** Die Bestimmung im Art. 6 Abs 1 des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, daß der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irre-

führenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das vorliegende Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens, auf das es sich bezieht, und ist ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen. Dasselbe wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 13. April 1892 unterzeichnet.

Frhr. v. Marschall.

Roth.

Zusatzprotokoll.

In Ergänzung zu dem zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz am 13. April 1892 abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung Folgendes vereinbart.

Die Bestimmungen des Artikels 5 des Uebereinkommens finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Theile vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

Das vorliegende Zusatzprotokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens, auf das es sich bezieht, und ist ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen. Dasselbe wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 16. Juni 1893 unterzeichnet.

Frhr. v. Marschall.

Roth.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 2. August 1894 stattgefunden.

72.

Bekanntmachung

vom 4. August 1894,

die Stellung von Fragen an Zeugen wegen erlittener Strafen und die Feststellung von Vorstrafen der Angeklagten in der Hauptverhandlung

betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. XV S. 171.)

K. Staatsministerium der Justiz.

In § 67 der Strafprozeßordnung und § 360 der Civilprozeßordnung ist bestimmt, daß dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, nur erforderlichen Falles, also nur dann vorzulegen sind, wenn nach richterlichem Ermessen die Feststellung des Umstandes auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Einfluß haben kann. Dies gilt insbesondere auch von der Frage nach den von dem Zeugen etwa erlittenen gerichtlich erkannten Strafen.

M. vergl. die Begründung zu § 59 des Entwurfs der Strafgesetzordnung.

Es wird aber als der Fassung und dem Geiste der bezeichneten Gesetzvorschriften entsprechend angenommen werden müssen, daß Fragen dieser Art nur bei hinreichender Veranlassung gestellt werden, da andernfalls dem Zeugen diejenige Schonung versagt würde, welche das Gesetz durch die fragliche Bestimmung ermög-

lichen will. Namentlich wird eine solche Befragung gegenüber unverdächtigen Zeugen in der Hauptverhandlung nicht ohne zwingenden Grund stattzufinden haben, weil bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung die Thatsache der erfolgten gerichtlichen Bestrafung weiter verbreitet wird, diese Verbreitung aber für den Zeugen von schädlichen Folgen in Bezug auf sein Ansehen und seine bürgerliche Stellung sein kann.

Allerdings kann die Frage, ob der Zeuge wegen Meineids bestraft sei, mit Rücksicht auf § 161 des Strafgesetzbuches und § 56 Nr. 2 der Strafprozeßordnung behufs Feststellung der Fähigkeit als Zeuge eidlich vernommen zu werden, nicht immer umgangen werden. Sie wird aber mindestens dann unterbleiben können, wenn in Anbetracht der amtlichen oder bürgerlichen Stellung und der bekannten Vergangenheit des Zeugen die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Meineids als ausgeschlossen zu erachten ist. Soweit aber nach den Umständen des Falles die Vorlegung der Frage erforderlich erscheint, wird dieselbe häufig in einer Form erfolgen können, welche die bereits vorläufig bestehende gegentheilige Annahme des Richters ausdrückt und dadurch der Frage ihre verletzende Wirkung benimmt.

Uebrigens wird mitunter auch gegenüber von Angeklagten in der Hauptverhandlung auf die Feststellung von geringfügigen Vorstrafen verzichtet werden können, wenn diese Vorstrafen nach der Lage der Sache auf die zu treffende Entscheidung ohne jeden Einfluß sind.

Das K. Staatsministerium der Justiz sieht sich veranlaßt, die vorstehend dargelegte Ansicht zur Kenntniß der betheiligten Justizbehörden zu bringen.

München, den 4. August 1894.

Der K. Staatsrath

v. Kastner.

Der Generalsekretär:

Ministerialrath

Petri.

73.

Ministerial-Entschliessung

vom 10. August 1894,

die Aufnahme der geprüften Waldbauschüler in den Status der Forstschutzdienstaspiranten, die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht und die Anstellung derselben zum Forstaufseher

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1894 Nr. 12 S. 112.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Ministerialforstabtheilung.

Unter Bezugnahme auf § 34 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885 „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." [1]) und auf § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 „die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr." [2]) wird hinsichtlich der Aufnahme der geprüften Waldbauschüler in den Status der Forstschutzdienst-Adspiranten, der Ableistung der Militärdienstpflicht derselben und ihrer Anstellung im statusmäßigen Betriebsvollzugs- und Forstschutzdienst Nachstehendes verfügt.

---

1) Siehe B. G. Bd. XXII S. 131.

2) Siehe oben S. 443 dieses Bandes.

1. Die geprüften Waldbauschüler haben sich unter Vorlage ihres Abgangszeugnisses bei einer Regierungsfinanzkammer, Forstabtheilung entweder direkt, mündlich oder schriftlich, oder durch Vermittlung eines Forstamtes um Aufnahme in den Status der Forstschutzdienst-Adspiranten anzumelden.

Diese Anmeldung muß längstens bis 1. Oktober des Jahres der Abgangsprüfung erfolgen.

Einer späteren Anmeldung kann von den Regierungsfinanzkammern, Forstabtheilungen, ausnahmsweise nur dann stattgegeben werden, wenn die rechtzeitige Anmeldung aus entschuldbaren Gründen unterlassen wurde.

Die Auswahl des Regierungsbezirkes bleibt zunächst den geprüften Waldbauschülern überlassen.

Die k. Regierungsfinanzkammern, Forstabtheilungen, haben die angemeldeten geprüften Waldbauschüler in den Status der Forstschutzdienst-Adspiranten aufzunehmen und die Betheiligten von der erfolgten Aufnahme verständigen zu lassen.

Sind die Anmeldungen von geprüften Waldbauschülern in einem Regierungsbezirke so zahlreich, daß eine Verwendung der Adspiranten zur Versehung von Forstaufseherstellen oder die Beschäftigung derselben mit anderen Dienstleistungen, wie Geschäftsaushilfe bei einem Forstamte, Beihilfe zu Massenaufnahmen, Straßenprojektirungsarbeiten, Vermessungen u. s. w. sich voraussichtlich nicht ermöglichen läßt, so sind die Betheiligten unter Rückgabe ihrer Abgangszeugnisse anzuweisen, sich bei einer anderen Regierungs-Forstabtheilung anzumelden.

Sollte auch bei dieser letzteren die Anmeldung aus gleichem Grunde nicht berücksichtigt werden können, so hat diese Regierungs-Forstabtheilung beim k. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabtheilung, Antrag auf Zuweisung des betreffenden geprüften Waldbauschülers an eine andere Regierungs-Forstabtheilung zu stellen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabtheilung, behält sich übrigens vor, auf Grund der jährlich einkommenden Verzeichnisse den etwa nöthigen Ausgleich in dem Stande der in den einzelnen Regierungsbezirken befindlichen geprüften Waldbauschüler zu treffen.

2. Nach der Bestimmung in § 34 Ziff. 2 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885, „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." haben die Forstschutzdienst-Adspiranten nach dem Austritte aus der Waldbauschule alsbald ihrer Militärpflicht zu genügen.

Geprüfte Waldbauschüler, welche noch nicht militärpflich-

tig sind (§ 22 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889; Ges.- u. V.-Bl. S. 123), haben daher unbeschadet der Anmeldung zur Aufnahme in den Status der Forstschutzdienst - Adspiranten und der Aufnahme in diesen Status freiwillig zum aktiven Dienste im Heere einzutreten (§ 24 der Wehrordnung für das Königreich Bayern) und sich hiezu längstens bis 1. Oktober des Jahres der Abgangsprüfung mit Meldeschein versehen an einen Truppentheil behufs Annahme und Einstellung zu wenden (§ 84 und 85 der Wehrordnung für das Königreich Bayern.)

Ist ein geprüfter Waldbauschüler bei seinem Austritte aus der Waldbauschule bereits militärpflichtig (§ 22 der Wehrordnung für das Königreich Bayern) oder ist derselbe bei einem Truppentheil als Freiwilliger nicht angenommen worden und hat inzwischen das Alter der Militärdienstpflicht erreicht, so steht es demselben frei, sich statt des freiwilligen Eintrittes in das Heer, zur regelmäßigen Musterung seines Alters-Jahrganges zu stellen. (§ 25, 26 und 63 der Wehrordnung für das Königreich Bayern.)

3. Nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste haben sich die Adspiranten unter Vorlage ihrer Führungs-Atteste direkt, persönlich oder schriftlich, oder durch Vermittelung eines Forstamtes bei jener Regierungs-Forstabtheilung, in deren Adspiranten-Status sie Aufnahme gefunden haben, anzumelden.

Diese Anmeldung hat längstens 14 Tage nach erfolgter Entlassung aus dem aktiven Militärdienste zu erfolgen.

Die angemeldeten geprüften Waldbauschüler einschließlich jener, welche in das Heer eingetreten sind, sind nach den einzelnen Jahrgängen der Abgangsprüfung und innerhalb der einzelnen Jahrgänge der Abgangsprüfung nach ihrer Hauptnote in die Liste der Forstschutzdienst - Adspiranten aufzunehmen. Bei gleicher Hauptnote entscheidet die Spezial-Notensumme und bei gleicher Hauptnote und Spezial-Notensumme die Summe der Noten aus Fleiß und Betragen und wenn auch diese gleich ist, der Zeitpunkt der Anmeldung, eventuell aber das Lebensalter für den Vorrang in der Liste.

4. Die Anstellung zum Forstaufseher erfolgt auch fernerhin durch die Regierungsfinanzkammern, Forstabtheilungen und zwar nach der Reihenfolge der Adspiranten in der Liste und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

5. Trifft die Reihe zur Anstellung als Forstaufseher einen Adspiranten, welcher noch nicht großjährig ist, und daher nicht angestellt werden kann, so ist die Anstellung ausgesetzt zu lassen und hat erst nach Eintritt der Großjährigkeit auf

die nächste zu besetzende Forstaufseherstelle zu erfolgen, vorausgesetzt, daß derselben kein Hinderniß in Beziehung auf die Militärdienstverhältnisse des Adspiranten entgegensteht. Letzteren Falles sind die Bestimmungen in Ziff 6 mit 8 gegenwärtiger Entschließung zu beachten.

6. Trifft die Reihe zur Anstellung als Forstaufseher einen großjährigen Adspiranten, welcher in diesem Zeitpunkte sich im aktiven Militärdienste befindet oder wegen zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt wurde, oder aus einem anderen Grunde vorerst nicht eingestellt werden konnte, so ist dessen Anstellung ausgesetzt zu lassen, bis derselbe entweder der aktiven Militärdienstpflicht Genüge geleistet hat, oder der Ersatzreserve oder dem Landsturme überwiesen oder als dauernd untauglich ausgemustert wurde.

7. Trifft die Reihe zur Anstellung als Forstaufseher einen großjährigen Adspiranten, welcher in diesem Zeitpunkte seiner aktiven Militärdienstpflicht schon Genüge geleistet hat, oder als dienstuntauglich ausgemustert, oder der Ersatzreserve oder dem Landsturme überwiesen wurde, so hat diese Anstellung zu erfolgen, auch wenn ihm in der Liste noch Anwärter der vorstehend unter Ziff. 5 und 6 bezeichneten Kategorien vorgehen.

Bezüglich der Zulassung der definitiv als militärdienstuntauglich befundenen Adspiranten wird auf die Bestimmung in § 34 Ziff. 2, Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885 „Die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." zur Beachtung hingewiesen.

8. Konnte ein Adspirant in Folge seiner Militärverhältnisse in dem Zeitpunkte, in welchem ihn nach der Reihenfolge in der Liste der Adspiranten die Anstellung zum Forstaufseher getroffen hätte, hiezu nicht ernannt werden, so ist der Tag, an welchem die Anstellung ohne das hindernde Inzwischentreten der Militärverhältnisse hätte erfolgen können, sowohl in der Liste, als auch in der Personal-Consignation und in den Dienstbüchern vorzumerken. Dabei ist aber zu beachten, daß in dem Falle, als in der Liste der Adspiranten mehrere augenblicklich wegen ihrer Militärverhältnisse nicht anstellungsfähige Adspiranten aufeinanderfolgen, nur der erste dieser Adspiranten bei der Besetzung einer Forstaufseherstelle in Betracht kommen könnte und daß daher auch nur für diesen der fragliche Tag in Vormerkung zu nehmen ist, während für die unmittelbar folgenden Adspiranten je erst bei der nächstfolgenden Besetzung einer weiteren Forstaufseherstelle die bezügliche Vormerkung stattzufinden hat.

9. Hat ein Adspirant, auf welchen die vorstehende Bestim-

mung in Anwendung gebracht worden ist, der aktiven Militärdienstpflicht Genüge geleistet, oder ist derselbe der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen oder als dauernd untauglich ausgemustert worden, so ist derselbe — letzteren Falles nach erfolgter Entscheidung über seine Zulassung zum statusmäßigen Betriebsvollzugs- und Forstschutzdienst durch das k. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabtheilung — alsbald zum Forstaufseher auf eine zu besetzende Forstaufseherstelle zu ernennen.

Die zwischen dem nach Ziff. 8 gegenwärtiger Entschließung vorzumerkenden Termine und dem Tage der wirklichen Anstellung als Forstaufseher liegende Zeit hat bezüglich der Gehaltsvorrückung als Forstaufseher, dann bezüglich der Beförderung zum Forstgehilfen und zum Forstwarte voll in Anrechnung zu kommen.

Es hat daher für einen in Folge seiner Militärverhältnisse verspätet zur Anstellung gelangten Forstaufseher der Termin zur Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse schon mit dem nach Ziff. 8 gegenwärtiger Entschließung vorzumerkenden Tage zu beginnen, an welchem ihn die Anstellung als Forstaufseher ohne das hindernde Inzwischentreten der Militärverhältnisse getroffen hätte.

Tritt der Fall ein, daß hienach die Vorrückung noch in die Zeit der Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht oder in die Zeit vor endgiltiger Aushebung oder Nichtausbebung zu einem Truppentheile fällt, so ist der anzustellende Aspirant sofort in die höhere Gehaltsklasse der Forstaufseher bei seiner Anstellung als solcher einzureihen.

Sollte der Fall eintreten, daß ein in Folge seiner Militärverhältnisse verspätet zur Anstellung gelangender Aspirant ohne die in Mitte liegenden Militärverhältnisse gemäß des nach Ziff. 8 gegenwärtiger Entschließung vorzumerkenden Tages bereits zum Forstgehilfen hätte befördert werden können, so ist derselbe zwar zunächst als Forstaufseher mit dem Gehalte der höheren Gehaltsklasse anzustellen und in dieser Stellung eine bemessene Zeit, innerhalb welcher er seine Befähigung und Würdigkeit zur Vorrückung in den Forstgehilfen-Dienstgrad nachzuweisen hat, zu belassen, bei seiner Beförderung zum Forstgehilfen ist aber die wirkliche Forstaufseher-Dienstzeit nachträglich als Forstgehilfendienstzeit voll anzurechnen und hienach auch die Gehaltsvorrückung zu bemessen.

10. Die vorstehend unter Ziff. 8 und 9 getroffenen Bestimmungen dürfen eine Anwendung nur dann finden, wenn ein Forstschutzdienst-Aspirant die Vorschrift in § 34 Ziff. 2 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885

„die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.", sowie die Bestimmungen in Ziff. 2 gegenwärtiger Entschließung erfüllt und den Nachweis hiefür durch Vorlage der bezüglichen Militärpapiere erbracht hat.

Außerdem kann eine Berücksichtigung der durch Militärverhältnisse eingetretenen verspäteten Anstellung als Forstaufseher nicht stattfinden.

Sollten zur Zeit Adspiranten vorhanden sein, welche bezüglich ihrer Militärpflicht nicht im Sinne der in vorstehendem Absatze getroffenen Bestimmung verfahren sind, so ist unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse Bericht zu erstatten und soferne Gründe hiefür sprechen, Antrag auf ausnahmsweise Anwendung der Bestimmungen in Ziff. 6 und 7 gegenwärtiger Entschließung auf dieselben zu stellen.

11. Bis zu ihrer Ernennung zum Forstaufseher sind die Adspiranten, welche sich nicht beim Militär befinden, thunlichst zur interimistischen Versehung von Forstaufseherposten, ohne die statusmäßige Besetzung derselben hintanzuhalten, ferner von Forstgehilfen- und Forstwartsposten zu verwenden oder anderweitig, wie zur Schreib- und Geschäftsaushilfe bei Forstämtern, Beihilfe bei Massenaufnahmen, Vermessungen, Straßenprojektirungen, außerordentliche Aushilfe im Forstschutze u. s. w. zu beschäftigen.

Adspiranten, welche zeitweilig eine Verwendung oder Beschäftigung nicht finden können, sind behufs ihrer weiteren praktischen Ausbildung einem Forstamte oder einem Forstamtsassessor zuzutheilen.

Dasjenige Forstamt, bei welchem die erstmalige Verwendung eines Forstschutzdienst-Adspiranten erfolgt, oder das Forstamt, welchem ein Adspirant bei nicht ermöglichter sofortiger Verwendung zugetheilt wird, hat den Personalakt und die Personalkonsignation für den betreffenden Forstschutzdienst-Adspiranten anzulegen. Sowohl der Personalakt als auch die Personalkonsignation ist jeweils dem Forstamte, bei welchem der Forstschutzdienst-Adspirant eine Verwendung oder Beschäftigung erhält, zuzusenden.

Bezüglich der Verpflichtung der Adspiranten haben die Bestimmungen der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1881 „die Verpflichtung der Forstpraktikanten und Forstlehrlinge betr." 1) sinngemäße Anwendung zu finden.

Für die Dauer der Verwendung zur Versehung von Forstschutzposten sind den Adspiranten die im § 20 des Re-

1) Siehe Finanz-Ministerialblatt 1881 S. 437.

gulativs über interimistische Dienstesversehungen vom 18. Juli 1887 normirten Tagegebühren anzuweisen.

Bei anderweitiger Beschäftigung sind denselben Tagegebühren in der Höhe der unter lit. G Nr. 16 des Tarifes über Stellvertretungs- und Verwesungsgebühren normirten Sätze auf Rechnung der bezüglichen Betriebskosten oder sonst einschlägiger Kredite zuzubilligen.

Ausnahmsweise dürfen solche großjährige Adspiranten, deren Anstellung als Forstaufseher ohne ihr Verschulden durch das Inzwischentreten ihrer Militärverhältnisse verhindert worden ist und für welche daher nach der Bestimmung in Ziff. 8 gegenwärtiger Entschließung Termin vorzumerken war, bei der Versehung von Forstaufseherstellen, wozu sie in erster Linie in Betracht zu ziehen sind, in den Anfangsgehalt eines Forstaufsehers eingewiesen werden.

12. Die k. Forstämter haben jeweils nach Beendigung einer einem Adspiranten übertragenen interimistischen Dienstesversehung oder nach Ablauf einer anderweitigen Verwendung über das während dieser Zeit beobachtete dienstliche und außerdienstliche Verhalten derselben pflichtgemäßen Qualifikationsbericht zu erstatten und hievon geeignete Vormerkung in den Personalkonsigationen zu machen oder zu veranlassen.

Läßt ein Adspirant im Verlaufe seiner Dienstesversehungen oder sonstigen Verwendungen Unfleiß und Mangel an Interesse für den Dienst oder seine forstliche Ausbildung erkennen, oder ergibt er sich unordentlichem Lebenswandel, so ist nach fruchtloser Mahnung vom Forstamte dienstliche Anzeige zur Regierungs-Forstabtheilung zu erstatten.

Die k. Regierungsfinanzkammern, Forstabtheilungen, sind ermächtigt, die Anstellung derartiger Adspiranten zu Forstaufsehern eine bemessene Zeit ausgesetzt zu lassen und dieselbe erst nach eingetretener zweifelloser Besserung zu verfügen.

Handelt es sich hiebei um Adspiranten, für welche die Bestimmungen in Ziff. 8 und 9 gegenwärtiger Entschließung Anwendung zu finden haben, so ist unter geeignetem Eintrage in die Personalkonsignation und die Dienstbücher der vorzumerkende Termin entsprechend hinauszuschieben.

Adspiranten, welche sich gröbere Excesse und Vergehen zu Schulden kommen lassen oder sich als unbrauchbar erweisen, sind von den Regierungsfinanzkammern, Forstabtheilungen, aus dem Status der Adspiranten zu streichen.

13. In den Dienstbüchern ist in den Spalten 6, 7 und 8 als Beginn der Anstellung der Tag der wirklichen Anstellung als Forstaufseher einzutragen, auf vorhergehender Zeile aber

mit rother Tinte gegebenenfalls der nach Ziff. 8 gegenwärtiger Entschließung vorzumerkende Termin einzusetzen.

Ferner ist in Spalte 12 die aktive Militärdienstzeit (nach Ausweis des Führungsattestes) ganz, in Spalte 13 gegebenenfalls die zwischen obigem Tage und der wirklichen Anstellung liegende Zeit und in Spalte 14 die seit der wirklichen Anstellung als Forstaufaufseher im Forstdienste verbrachte Zeit einzustellen. Die Spalte 16 endlich hat die Summe aus den Spalten 13 und 14 zu enthalten.

Blieb die Anstellung zum Forstaufseher auf Grund der Bestimmung in Ziff. 12 Abs. 3 ausgesetzt, so ist die Zeit, um welche sich hiedurch die Anstellung verzögerte (Spalte 13) außer Ansatz zu lassen und in der Spalte für Bemerkungen das bezügliche Verhältniß kurz zu erläutern.

Die Spalten 12 mit 16 sind folgendermaßen zu überschreiben:

Spalte 12 Militärdienstzeit.
Spalte 13 In Berücksichtigung kommende Militärdienstzeit.
Spalte 14 Wirkliche Forstdienstzeit.
Spalte 15 Dienstzeit im gegenwärtigen Dienstgrade.
Spalte 16 Gesammt = Forstdienstzeit.

Vorstehende Bestimmungen haben sofort in Wirksamkeit zu treten.

Den Waldbauschülern, welche sich jeweils der Abgangsprüfung unterziehen, sind vor derselben diese Bestimmungen einschließlich der in Betracht kommenden Bestimmungen der Wehrordnung durch den Vorstand der Waldbauschule ausdrücklich bekannt zu geben und zu erläutern.

Gleiches hat sofort bezüglich der z. Z. vorhandenen geprüften Waldbauschüler durch die einschlägigen Forstämter stattzufinden.

München, den 10. August 1894.

In Vertretung:

Staatsrath v. Pfistermeister.

Der Generalsekretär:
An dessen Statt:
Der Oberregierungsrath
Schamberg.

74.

Bekanntmachung

vom 12. August 1894,

die Anwendung des Reichsstempelgesetzes[1]

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 36 S. 531.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der in Nr. 33 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 10. August 1894 auf S. 358 veröffentlichte Beschluß des Bundesrathes vom 9. Juli ds. Js., betr. die Versteuerung inländischer Werthpapiere, wird nachstehend im Abdrucke zur entsprechenden Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 12. August 1894.

In Vertretung:

Staatsrath v. Pfistermeister.

Der Generalsekretär:
An dessen Statt:
Oberregierungsrath
Schamberg.

Abdruck.

(4.) **Zoll- und Steuerwesen.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli ds. Js. beschlossen,

daß inländische, vor dem 1. Mai 1894 vorschriftsmäßig versteuerte Werthpapiere einer weiteren Abgabe nicht unterliegen.

---

1) Siehe oben S. 246 dieses Bandes.

75.

Bekanntmachung

vom 31. August 1894,

die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 33 S. 547.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und K. Kriegsministerium.

1. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. Januar 1882[1]) (Ges.- u. V.Bl. von 1882 S. 37 ff.) werden in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. In Absch. II Abs. 2 ist an Stelle des gegenwärtigen Textes in lit. a b und c zu setzen:

„a) bei Ladung des Vorstandes der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen oder der Direktion der k. Posten und Telegraphen an das k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern;

b) bei Ladung eines Beamten oder Bediensteten der Generaldirektion der königl.

---

1) Siehe B. G. Bd. XIX S. 30.

Staatseisenbahnen oder der Direktion der k. Posten und Telegraphen an den Vorstand dieser Stellen;

c) bei Ladung des Vorstandes eines Oberbahnamtes, einer Eisenbahnbausektion, einer Centralwerkstätte, einer Centralmagazinsverwaltung, des Betriebsamtes der Bodenseedampfschifffahrt oder des Kanalamtes an die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen und bei Ladung des Vorstandes eines Oberpostamtes an die Direktion der k. Posten und Telegraphen;"

2. in Absch. VI Abs. 1 ist an Stelle des gegenwärtigen Textes zu setzen:

„Wo in vorstehenden Bestimmungen von Stellen die Rede ist, sind hierunter die in Absch. II Abs. 2 lit. c der gegenwärtigen Bekanntmachung bezeichneten Vollzugs- und Aufsichtsbehörden der kgl. Staatseisenbahnen und der kgl. Posten und Telegraphen nicht begriffen. Eine Ausnahme hievon findet hinsichtlich der Oberbahnämter statt, welche bei Ladungen der ihnen untergeordneten Beamten oder Bediensteten zur Genehmigung der Vernehmung als Zeugen über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, zuständig sind".

München, den 31. August 1894.

Dr. v. Müller. Frhr. v. Asch.

In Vertretung:

v. Pfistermeister, Staatsrath. Dr. v. Mayer, Staatsrath.
v. Kastner, Staatsrath. v. Neumayr, Staatsrath.

Der Generalsekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath v. Beyer.

76.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 7. September 1894,

die Abänderung des § 88 der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 38 S. 545.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, daß § 88 der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 [1]) (Ges.= u. V.Bl Nr. 22 S. 478) folgende Fassung erhalte:

§ 88. Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen darf erst dann ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des an die Gemeinde zu überweisenden Straßenkörpers, einschlüssig der Pflasterung und Randsteinsetzung, und zwar zur Vermeidung des Entstehens von Sackgassen, für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese

---

1) Siehe B. O. E.=Bd. VIII S. 5.

Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Wurde in Folge dieser Auflage von der Gemeinde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Dasselbe gilt, wenn von der Gemeinde die Kosten für Herstellung des Straßenkörpers vorgeschossen wurden.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Baupolizeibehörde auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgesetzt.

Soweit Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde und den Betheiligten wegen Uebernahme von Straßenherstellungskosten bereits vorliegen, bleiben dieselben in Kraft und können Mehrforderungen auf Grund vorstehender Bestimmungen Seitens der Stadtgemeinde nicht erhoben werden.

Hohenschwangau, den 7. September 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
An dessen Statt:
Regierungsrath Schreiber.

77.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 11. September 1894,
die Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern
betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 39 S. 549.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezüglich der Ordnung der Realschulen des Landes bisher geltenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und hienach der in der Anlage beigefügten „Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern" Allerhöchst Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

1. Diese Schulordnung für die Realschulen tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1894/95 in Wirksamkeit.

2. Hinsichtlich des Titels II derselben wird bestimmt:

a) Die allgemeinen Bestimmungen und Direktiven über den Unterrichtsbetrieb sind durchweg sofort zu beachten.

b) In der Geschichte, Arithmetik, Mathematik, Physik, Botanik, Zoologie und im Zeichnen kommt das neue Lehrprogramm mit dem

Schuljahre 1894/95 nur in den betreffenden Anfangsklassen, und sodann stufenweise mit deren Aufsteigen zur Einführung. Die übrigen Klassen werden demgemäß in diesen Fächern noch nach dem alten Lehrprogramm durch die Anstalt geführt.

c) Mit der völligen oder stufenweisen Einführung der neuen Bestimmungen über die Lehrziele tritt ganz oder stufenweise die jetzt vorgeschriebene Zahl der Unterrichtsstunden in Geltung und verlieren die seitherigen, in die neue Schulordnung übernommenen oder derselben entgegenstehenden Vorschriften ihre Wirksamkeit.

3 Mit der Realschule kann nach Bedürfniß eine gewerbliche Fortbildungsschule als Nebenanstalt verbunden werden.

Für diese Fortbildungsschulen bleiben bis auf Weiteres die hierüber seither erlassenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

4 Die Dotationsverhältnisse der Realschulen, die Dienstverhältnisse des Lehrpersonales und die bestehenden Präsentationsrechte bleiben vorerst unberührt.

5. Den weiteren Vollzug gegenwärtiger Verordnung tragen Wir dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten auf.

München, den 11. September 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
An deſſ'n Statt:
Der Oberregierungsrath **Britzelmayr.**

Schulordnung
für
die Realschulen
im
Königreiche Bayern.

Titel I.

Allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichtes.

§ 1.

Die Realschulen haben den Zweck, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

§ 2.

1. Die Realschule umfaßt in der Regel sechs Klassen.

2. Wenn die Errichtung oder Erhaltung sechsklassiger Realschulen auf Schwierigkeit stößt, können vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Realschulen mit vier Jahreskursen gestattet werden, welche den Namen „vierklassige Realschule" zu führen haben. Für sie gelten im Allgemeinen die Bestimmungen für die vier unteren Klassen der sechsklassigen Realschule.

3. Die unterste Klasse ist die erste; die folgenden tragen die ihrer Reihe entsprechende Ordnungsziffer.

4. Für Schüler der 5. und 6. Klasse kann bei vorliegendem Bedürfnisse eine besondere Handelsabtheilung gebildet werden; dies setzt die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten voraus.

§ 3.

1. Die Anzahl der Schüler soll in den Klassen 1 und 2 nicht über 50, in den Klassen 3 und 4 nicht über 45 und in den Klassen 5 und 6 nicht über 35 betragen.

2. Haben sich für eine Klasse mehr Schüler gemeldet, so ist sie in Parallelkurse zu theilen.

§ 4.

1. Die Schüler haben zu den Kosten der Schule durch Entrichtung von Schulgeld beizutragen, dessen Höhe von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Landraths festgesetzt wird. Schüler, welche nur zeitweise von der Theilnahme am Unterrichte in einem Lehrgegenstande befreit sind, haben das ganze Schulgeld zu entrichten; für Schüler, welche ausnahmsweise den Unterricht nur in einzelnen Lehrgegenständen besuchen (Lehrlinge), ist bei der Regelung der Schulgeldhöhe das Nöthige vorzusehen.

2. Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch ein Vermögenszeugniß nachweisen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig zeigen.

3. Ueber gänzliche oder theilweise Befreiung von der Entrichtung desselben entscheidet alljährlich eine Kommision, welche aus dem Rektor und zwei von ihm zugezogenen Mitgliedern des Lehrerrathes besteht.

§ 5.

Lehrgegenstände der Realschule sind:

1. Pflichtfächer.

Religion; deutsche, französische und englische Sprache; Geschichte und Geographie; Arithmetik, Mathematik, Physik, Botanik, Zoologie, Chemie und Mineralogie; Zeichnen; Kalligraphie und Turnen; für die Schüler der Handelsabtheilungen auch Handelskunde und Handelsarithmetik.

2. Wahlfächer.

Stenographie; Gesang und Instrumentalmusik; Schwimmen.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Vertheilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan); Lehrbücher.

§ 6.

1. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Pflichtfächer beträgt in der ersten, zweiten und dritten Klasse je 28, in der vierten Klasse 29, in der fünften und sechsten je 34, bezw. in den Handelsabtheilungen 34 und 32.

2. Zwei Nachmittage in der Woche sind, wenn irgend thun-

lich, vom Schulunterrichte frei zu lassen; doch können auf dieselben ausnahmsweise Turnübungen und auch Stunden in Wahlfächern verlegt werden.

3. An den vier übrigen Wochentagen ist der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag zu vertheilen. Der Unterricht in den Pflichtfächern soll sich in Klasse 1—4 abgesehen von Turnen und Zeichnen an einem Vormittag oder Nachmittag nicht über drei Stunden ausdehnen; nur an Tagen, deren Nachmittage frei sind, darf in diesen Klassen der Unterricht am Vormittage vier Stunden umfassen.

§ 7.

1. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Uebersicht:

Lehrgegenstände	Klassen						Summe
	1	2	3	4	5	6	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	5	4	4	4	4	27
Französisch	6	6	5	4	3	3	27
Englisch	—	—	—	—	5	5	10
Arithmetik	4	4	2	1	1	1	13
Mathematik einschließlich der darstellenden Geometrie	—	—	3	5	5	5	18
Physik		—	—	3	2	2	7
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—	6
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	3	3	6
Geschichte	—	—	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	1	1	10
Zeichnen	2	4	4	4	4	4	22
Kalligraphie	2	1	—	—	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	2	2	12
Summa	28	28	28	29	34	34	181

Für die Handelsabtheilungen (§ 2 Ziff. 4) ergeben sich in den Klassen 5 und 6, sowie in der Gesammt-Stundenzahl folgende Abänderungen:

Lehrgegenstände	Klassen 5	Klassen 6	Summe
Arithmetik	1		12
Mathematik	5	3	16
Zeichnen	—	—	14
Kalligraphie	1	1	5
Handelskunde und Handelsarithmetik	3	4	7
	34	32	179

2. Das Lehrziel der verschiedenen Klassen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt.

§ 8.

Religion.

Der Religionsunterricht für die Schüler der Realschulen wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ertheilt.

§ 9.

Deutsche Sprache.

1. Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht bloß auf die eigens für die es Fach angesetzten, sondern auf alle Lehrstunden zu erstrecken, insoferne die Schüler im Allgemeinen und insbesondere bei dem Uebersetzen aus den fremden Sprachen zur Vervollkommnung ihrer Sprechweise und zum sprachrichtigen Ausdruck anzuhalten sind.

2. In den vier unteren Klassen wird im Anschlusse an einen Leitfaden, theilweise auch an das Lesebuch, ein grammatischer, die Schüler zum regelrechten und sicheren Gebrauche der Schriftsprache führender Unterricht in folgender Abstufung ertheilt:

3 Erste Klasse: Unterscheidung der Redetheile, Uebung im Dekliniren und Konjugieren auf Grund der von den Schülern mitgebrachten Kenntnisse und ihres natürlichen Sprachgefühls. Die Präpositionen. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Mit dem grammatischen Unterrichte sind orthographische Uebungen zu verbinden.

4. Zweite Klasse: Die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes in Verbindung mit der Lehre von den Konjunktionen und der Interpunktion. Kasusrektion. Fortsetzung der orthographischen Uebungen.

5. Dritte Klasse: Eingehende Behandlung des zu-

sammengesetzten Satzes und der Nebensatzarten; Bildung einfacher Perioden besonders im Anschluß an die Lektion. Mit der Satzlehre ist die Lehre von den Konjunktionen und der Interpunktion entsprechend zu erweitern und zu befestigen. Die fortgesetzten orthographischen Uebungen haben sich auch auf die gebräuchlichsten Fremdwörter zu erstrecken, wobei der Unterschied von Fremdwort und Lehnwort verdeutlicht werden soll. Gelegentlich werden sinnverwandte Wörter erläutert.

6 Vierte Klasse: Eingehendere Behandlung der Laut- und der Formenlehre in ihren wichtigsten Teilen (Brechung, Umlaut, Ablaut; starke, schwache und gemischte Flexion). Das Wichtigste aus der Moduslehre. (Indirekte Rede). Wiederholung und Vertiefung der Satzlehre, Bildung zusammengesetzter Perioden, Grundzüge der Wortbildung.

7. In den genannten vier Klassen und ebenso in den folgenden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die früher gewonnene Kenntniß des sprachrichtigen Ausdrucks lebendig erhalten, erweitert und vertieft werde.

8 Die Lektüre von Musterstücken der deutschen Literatur bildet auf allen Stufen einen Haupttheil des deutschen Unterrichts und tritt in der fünften und sechsten Klasse noch mehr in den Vordergrund. Dieselbe ist mit dem übrigen Unterricht soviel als möglich in Verbindung zu setzen und so zu betreiben, daß die Schüler ein volles Verständniß des Gelesenen nach Inhalt und Form gewinnen, zum schönen und ausdrucksvollen Vortrag angeleitet werden und das Gelesene theilweise zum Ausgangspunkte und Vorbilde für eigene Versuche stilistischer Darstellung machen.

9. Gedichte sind auswendig zu lernen und mit Verständniß vorzutragen. Ueber die Wahl der in den einzelnen Klassen auswendig zu lernenden Gedichte haben sich die Lehrer einer Anstalt untereinander zu verständigen. Dabei ist durch Auffrischung des früher Gelernten Sorge zu tragen, daß eine größere Anzahl klassischer Gedichte und Stellen den Schülern zum dauernden geistigen Eigenthum werde.

10. In den vier unteren Klassen und theilweise auch in der fünften und sechsten ist der Lektüre ein Lesebuch zu Grunde zu legen. In den zwei oberen Klassen sind auch größere Stücke der klassischen Literatur im Zusammenhang zu lesen.

11. In der fünften Klasse schließt sich an die Lektüre epischer und lyrischer, in der sechsten Klasse an die Lektüre dramatischer Dichtungen die Belehrung über die Dichtungsarten und die Hauptregeln der Poetik, an die Lektüre von historischen Darstellungen, von

Abhandlungen, von hervorragenden Erzeugnissen der Redekunst die Belehrung über die bedeutensten Kunstformen der Prosa an.

12. In der sechsten Klasse schließen sich an die Lektüre der Meisterwerke der zweiten klassischen Periode einfache literaturgeschichtliche Erläuterungen an.

13. Die Privatlektüre der Schüler, für welche an jeder Anstalt eine geeignete Bibliothek bestehen soll, ist von den Lehrern sorgfältig zu kontrolliren und mit dem Schulunterricht in Zusammenhang zu bringen.

14. Die schriftlichen Uebungen erstrecken sich in den drei unteren Klassen auf Nacherzählungen, indem das Erzählte zuerst einfach wiedergegeben, später erweitert oder durch Veränderung des Standpunktes umgestaltet wird, auf briefliche Mittheilungen, Schilderungen in erzählender Form, zusammenfassende Nacherzählungen von Abschnitten aus der Sage und Geschichte, Beschreibungen einfacher Oertlichkeiten.

15. In den drei oberen Klassen werden in Verbindung mit den schriftlichen Uebungen die Hauptregeln der Stilistik behandelt, zu deren Veranschaulichung auch die Lektüre oft Gelegenheit bietet. Ferner wird die Technik des Aufsatzes zuerst in ihrer einfachsten Form, später eingehender mit den Regeln der Gliederung an Musterbeispielen und bei der Disposition der zur Bearbeitung gegebenen Themata zum Verständniß gebracht. Zur schriftlichen Ausarbeitung sind zu wählen Beschreibungen von Gegenständen der Natur, von Plätzen, von Bildwerken und Gebäuden, Schilderungen von Naturvorgängen und wirklichen oder erdichteten Erlebnissen (theilweise in Briefform). Erzählungen und erweiterte Darstellungen nach gelesenen französischen Schriften, Inhaltsangaben größerer Lesestücke (wie von Goethes Hermann und Dorothea), Erläuterung von Sprichwörtern mit Beispielen aus dem Leben, einfache Abhandlungen über Sätze, die dem Gedankenkreise der Schüler und dem Unterrichtsstoffe entnommen sind, im Anfange nach vorher festgestellten, später nach selbst zu findenden Dispositionen.

§ 10.

Französische Sprache.

Das zu erstrebende Lehrziel ist:

a) Sicherheit im Verstehen eines angemessenen französischen Textes;
b) Korrektheit im schriftlichen Gebrauch des Französischen;
c) ein gewisser Grad von Raschheit im Auffassen des Gesprochenen, ver-

bunden mit einiger Fertigkeit im freien mündlichen Ausdruck.

Insbesondere ist auch die Erwerbung einer reinen und richtigen Aussprache anzustreben.

2. Zur Erreichung dieses Lehrzieles dienen:

a) eine in allen Klassen betriebene Lektüre, zu der in den unteren Klassen das Lehrbuch oder eine Chrestomathie, in den beiden oberen Klassen passende Ausgaben französischer. Literaturwerke benützt werden, z. B. Michaud Histoire (de la première croisade), Galland (Histoire d'Ali Baba), Xavier de Maistre (La jeune Sibérienne), Ségur (Histoire de Napoléon et de la grande armée), Souvestre (Au coin du feu, L'éclusier de l'ouest), La Fontaine (Fables), Racine (Athalie) oder eine passende poetische Anthologie;

b) die auf induktivem Wege zu erwerbende Kenntniß der wesentlichsten Gesetze der Grammatik, die in den unteren Klassen aus den Beispielen und Uebungen des Lehrbuches, in den beiden oberen vermittelst der Uebersetzung zusammenhängender deutscher Stücke in's Französische erworben wird;

c) die regelmäßige Uebung im Schreiben von Diktaten, die von der ersten Klasse (eventuell mit Einzelsätzen beginnend) in immer steigender Schwierigkeit bis zur sechsten Klasse fortgesetzt werden.

3. Wird nach vorgenommener Korrektur des Geschriebenen der in den Diktaten gebotene Stoff durch passende Fragen von Seiten des Lehrers, die der Schüler (Anfangs mit den Worten des Diktats, später in freierer Weise) französisch zu beantworten hat, satzweise durchgesprochen, so wird durch diese Uebung mit der Zeit einige Fertigkeit im mündlichen Ausdruck erreicht.

4. Es empfiehlt sich, zu diesem Zwecke den Stoff der Diktate vorzugsweise der erzählenden Stilart zu entnehmen. Ferner lassen sich Sprechübungen durch Abfragen des Inhalts eines durchgenommenen deutschen Uebungsstückes mit zusammenhängendem Inhalt anstellen.

Der grammatische Lehrstoff, bei welchem absolute Vollständigkeit keineswegs anzustreben ist, vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Klassen:

5. Erste Klasse: Die Formenlehre mit Ausschluß der unregelmäßigen Verba und der schwierigeren Regeln über die Personalpronomina.

6. Zweite Klasse: Die unregelmäßigen Verba und die Vervollständigung der Regeln für den Gebrauch der Personalpronomina.

7. Dritte Klasse: Die wichtigsten Regeln der Syntax (subjonctif, participe passé, infinitiv, Rektion.)

8. Vierte Klasse: Vervollständigung der Syntax.

9. Fünfte und sechste Klasse: Wiederholung des grammatischen Lehrstoffes mit Zugrundelegung eines Uebungsbuches mit zusammenhängenden deutschen Stücken.

§ 11.

Englische Sprache.

1. Das Lehrziel ist:

a) Sicherheit im Verstehen eines angemessenen englischen Textes, die durch Lektüre einer Chrestomathie oder von Schulausgaben geeigneter Schriftsteller, wie z. B. Defoe (Robinson Crusoe), W. Scott (Tales of a Grandfather), Irving (The life and voyages of Christopher Columbus) zu erwerben ist.

b) Korrektheit im schriftlichen Gebrauch des Englischen, die durch Uebersetzungen aus dem Deutschen und durch passende Diktate anzustreben ist; an diese können sich die unter § 10 Ziff. 3 vorgeschriebenen Sprechübungen anschließen.

Der grammatische Lehrstoff vertheilt sich wie folgt:

2. Fünfte Klasse: Die Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Verba.

3. Sechste Klasse: die Hauptregeln der Syntax.

§ 12.

Geographie.

1. Der Geographie-Unterricht bezweckt eine anschauliche Kenntniß von der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche, von den physikalischen und den politischen Verhältnissen der Erdtheile und ihrer Länder. In den Unterrichtsstunden sind Wandkarten zu benützen, welche eine klare Uebersicht über die physikalischen und politischen Verhältnisse gewähren. Globus und geographische Anschauungsbilder sind zu benützen. Es ist stets darauf zu sehen, daß den Schülern durch Wiederholung und Vergleichung das bereits Erlernte gegenwärtig erhalten und das neu zu Erlernende durch immer wiederkehrenden Hinweis auf schon Bekanntes anschaulich gemacht werde. Von der zweiten Klasse ab empfehlen sich Versuche der Schüler im Kartenzeichnen. Durch Schilderungen aus Völker- und Länderkunde hat der Lehrer den Unterricht zu beleben. Für geeignete Lektüre ist in den Schülerbibliotheken Vorsorge zu treffen.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

2. Erste Klasse: Geographische Grundbegriffe, Allgemeine Uebersicht über die Erdoberfläche. Das Wichtigste über Bayern.

3. Zweite Klasse: Deutschland in ausführlicher Behandlung mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Oesterreich Schweiz.

4. Dritte Klasse: Kurze Wiederholung des vorjährigen Pensums. Das übrige Europa.

5. Vierte Klasse: Die außereuropäischen Erdtheile.

6. Fünfte Klasse: Grundzüge der mathematischen und der physikalischen Geographie.

7. Sechste Klasse: Zusammenfassende Wiederholung des geographischen Gesammtpensums.

§ 13.

Geschichte.

1. Der geschichtliche Unterricht hat in der dritten Klasse an die bereits gewonnenen geographischen Kenntnisse der Schüler anzuknüpfen.

2. Die Geschichte Deutschlands und im engsten Anschlusse an sie die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses ist besonders eingehend zu behandeln; die Geschichte anderer Staaten ist, wenn nicht in ihr der Schwerpunkt einzelner Zeiträume liegt, nur in übersichtlicher Darstellung zu berücksichtigen. Kulturhistorischer Stoff ist nach Möglichkeit dem Standpunkte der Schule entsprechend zu verwerthen.

3. Der Unterricht soll in einer dem Verständnisse der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise ertheilt werden. Die Benützung historischer Wandkarten beim Unterrichte ist unerläßlich. Zur Belebung des Unterrichts und zur Sicherung des Verständnisses können anziehende Stellen aus mustergültigen Geschichtschreibern mitgetheilt werden. Für passende historische Lektüre der Schüler ist in den Schülerbibliotheken Sorge zu tragen.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

4. Dritte Klasse: Gedrängte Geschichte von Hellas und Rom; Ueberblick über die Geschichte der germanischen Völker bis zum Regierungsbeginne Karls des Großen. Hiebei hat der Unterricht sich hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer anzuschließen.

5. Vierte Klasse: Geschichte von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerikas einschließlich.

6. Fünfte Klasse: Neuere Geschichte von der Entdeckung Amerikas bis zum Beginne der französischen Revolution.

7. Sechste Klasse: Neueste Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gründung des Deutschen Reiches; Wiederholung des gesammten geschichtlichen Lehrstoffes.

§ 14.

Arithmetik und Mathematik einschließlich der darstellenden Geometrie.

1. Der Arithmetikunterricht umfaßt die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, die Schlußrechnungen sowie die geometrischen Proportionen mit Anwendung auf das bürgerliche, insbesondere das kaufmännische Geschäftsleben.

2. Vor Allem ist auf das richtige Verständniß der Operationen und Rechnungsmethoden hinzuwirken. Durch vielfache Uebungen ist die unerläßliche Gewandtheit der Schüler im Rechnen zu erzielen. Das Kopfrechnen ist in allen Klassen zu betreiben.

3. Der Unterricht in der Mathematik erstreckt sich auf die Elementarmathematik einschließlich der Elemente der darstellenden Geometrie.

4. Der Zweck des Unterrichtes ist die Entwickelung des Denk- und Vorstellungsvermögens, welche einerseits durch klare Darlegung der Theorie, anderseits durch selbstständige Lösung mathematischer Aufgaben auf dem Wege der induktiven Methode erreicht werden soll. Zu dem Ende ist nach Durchnahme eines Abschnittes der Theorie die Anwendung derselben durch zahlreiche Beispiele einzuüben. Was insbesondere den Unterricht in der darstellenden Geometrie betrifft, so muß bei Ertheilung desselben mit allem Eifer auch dahin gestrebt werden, daß die Schüler von allen hiebei in Betracht kommenden räumlichen Gebilden eine klare Anschauung erhalten.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

5. Erste Klasse: Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen. Einfache Schlußrechnungen. Zerlegen in Faktoren. Primzahlen. Theilbarkeit. Theiler und Vielfache. Die Elemente des Bruchrechnens.

6. Zweite Klasse: Vervollständigung des Rechnens mit gewöhnlichen Brüchen. Dezimalbrüche. Erklärung der gebräuchlichsten Maße, Gewichte und Münzen. Anwendung auf Beispiele aus dem praktischen Leben.

7 Dritte Klasse: Arithmetik; Aufgaben der zusammengesetzten Schlußrechnung. (Gesellschafts-, Theilungs-, Mischungs-, und Prozent-Rechnung).

Geometrie: Grundbegriffe. Winkel. Parallellinien. Dreiecke und ihre Kongruenz. Haupteigenschaften des Kreises. Geometrischer Ort. Einfache Konstruktionen. Das Viereck und seine Arten. Vielecke. Gleichheit gradlinig begrenzter Figuren.

8. Vierte Klasse: Arithmetik: Geometrische Propor-

tionen und deren Anwendung auf Beispiele aus dem bürgerlichen, namentlich kaufmännischen Geschäftsleben. — Sobald es der Unterricht in der Algebra gestattet, sollen die Proportionen mit Buchstaben wiederholt und ihre Sätze allgemein begründet werden.

Algebra; Die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen. Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Umformung algebraischer Ausdrücke. Quadrat- und Kubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten. Textaufgaben.

Geometrie: Pythagoreischer Lehrsatz. Aufgaben über die Verwandlung, Theilung und Berechnung des Flächeninhaltes geradlinig begrenzter Figuren. Aehnlichkeit geradliniger Figuren. Erweiterung der Lehre vom Kreis. Uebungsaufgaben, insbesondere auch über Theilung.

9. Fünfte Klasse: Arithmetik: Kaufmännische Arithmetik, speziell Gold- und Silber-, Münz- und Wechselrechnung.

Algebra (Anfangs 4, später 3 Stunden): Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Wurzeln und allgemeine Potenzen. Logarithmen.

Geometrie (Anfangs 1, später 2 Stunden): a) Planimetrie: Konstruktionsaufgaben. b) Stereometrie: Lage und Stellung gerader Linien und Ebenen. Drei- und Vielkant. Reguläre Polyeder. Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel und Kugel. Stereometrische Aufgaben.

10. Sechste Klasse: Arithmetik: Elemente der Effektenrechnung und Waarenkalkulation. Grundzüge der systematischen Buchführung mit Anwendung auf einfache Beispiele.

Algebra und Geometrie: Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. — Elemente der ebenen Trigonometrie bis zur Berechnung schiefwinkeliger Dreiecke einschließlich und unter Beschränkung auf die nothwendigsten Formeln. Geometrisch-algebraische Aufgaben.

Darstellende Geometrie: Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen. Aufgaben über Punkte. Gerade und Ebenen, welche bestimmte Bedingungen erfüllen. Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen, sowie Winkel von Geraden und Ebenen gesucht werden.

§ 15.

Physik.

1. Der Unterricht in der Physik hat zu einer aufmerk-

samen Naturbeobachtung und zum Nachdenken über die Ursachen der Erscheinungen anzuregen. Der Lehrer muß daher immer an Erscheinungen oder Versuche anknüpfen. Jedoch sind Versuche, welche der Schüler nicht durchschauen kann, zu vermeiden. Auf den inneren Zusammenhang der Erscheinungen ist unter Ausschluß aller unfertigen und in der Entwicklung begriffenen Theile der Wissenschaft fortgesetzt aufmerksam zu machen.

2. In der vierten und theilweise auch in der fünften Klasse hat — der unvollständigen mathematischen Kenntnisse der Schüler wegen — eine eigentliche mathematische Behandlung des Lehrstoffs noch zu unterbleiben; statt derselben ist geeigneter Anschauungsunterricht verbunden mit leichteren Rechnungen in Anwendung zu bringen.

3. Beim gesammten Physikunterricht muß dem Schüler an zweckmäßig gewählten Beispielen und Aufgaben die praktische Verwerthung der gewonnenen Anschauung klar gemacht werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

4. Vierte Klasse: Allgemeine Eigenschaften der Körper mit Einschluß der Schwere, der Kohäsion und Adhäsion. Mechanische Grundbegriffe mit einfachen Anwendungen (Hebel, Rolle, Flaschenzug, schiefe Ebene), Gleichgewicht der flüssigen und luftförmigen Körper mit den einfachsten Anwendungen. Kapillarität. Wärmelehre: Ausdehnung: Wärmemessung, spezifische Wärme; Aenderung des Aggregatzustandes, Dämpfe, Wärmequellen; Fortpflanzung der Wärme; Magnetismus und die Grundzüge der Elektrizitätslehre. Einfache Anwendungen (Dampfmaschine, Hygrometer, Blitzableiter u. s. w.)

Fünfte Klasse: Elektrizität. (Weitere Ausführung der Influenz-Elektrizität. Galvanische und Induktions-Elektrizität.) Die wichtigsten Apparate und Anwendungen (elektrisches Licht, Galvanoplastik, Telegraph, Telephon.) Lehre vom Schall.

6. Sechste Klasse: Lehre vom Licht: Ausbreitung, Zurückwerfung und Brechung; die gebräuchlichsten optischen Instrumente (Spiegel, Linsen, Prisma, Dunkelkammer und Einrichtung des Auges: Stereoskopf, Mikroskop, dioptrisches Fernrohr.) Mathematische Begründung der wichtigsten Sätze über Gleichgewicht und Bewegung fester Körper. Repetition und eingehendere Behandlung der Sätze über Gleichgewicht flüssiger und luftförmiger Körper.

§ 16.

Naturbeschreibung.

1. Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht muß vorzugsweise auf Anschauung beruhen und soll durch Naturalien, gute Wandtafeln, Modelle ꝛc. ꝛc. unterstützt werden. Dabei ist ein kurzer Leitfaden zu Grunde zu legen. Eine trockene Nomenklatur aber ist beim Unterricht zu vermeiden. Mit dem Unterricht sind Exkursionen zur Vermittlung einer Kenntniß der lokalen Fauna und Flora zu verbinden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

2. Erste Klasse: Wintersemester. Zoologie: Unterschied zwischen Thieren und Pflanzen. Die Haupttheilungen und Klassen des Thierreiches, vertreten durch Repräsentanten unserer Fauna. Wirbellose Thiere.

Sommersemester. Botanik: Der äußere Bau der Pflanzen. Wurzel, Stamm, Blätter, Blüthe, Frucht. Beschreibung passender Vertreter der örtlichen Flora. Nutzpflanzen. Giftpflanzen. Schädliche Pflanzen.

3. Zweite Klasse: Wintersemester. Zoologie: Die Wirbelthiere.

Sommersemester. Botanik: Der innere Bau der Pflanzen. Die Zelle, ihre Theile, ihr Leben. Die Gewebe und Gewebeformen. Die Organe der Ernährung und Fortpflanzung. Samen. Keim, Vermehrung durch Theilung. Propfen ꝛc. Das Linné'sche System. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Beispiele.

4. Dritte Klasse: Wintersemester. Zoologie: Unterschied zwischen organischen und unorganischen Körpern; Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Kreislauf, Athmung, Sauerstoff, Kohlenstoff, Kohlensäure, Ernährung. Rassen. Charateristik der Fauna verschiedener Länder.

Sommersemester. Botanik: Die bezeichnenden Merkmale der wichtigsten natürlichen Pflanzenfamilien. Die blüthenlosen Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Speise- und der Giftschwämme. Floragebiet der Erde.

§ 17.

Chemie und Mineralogie.

1. Beim Unterrichte in der Chemie sind die für den Physikunterricht aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden.

2. Der Unterricht in der Mineralogie wird in der Weise mit dem Chemieunterrichte verbunden, daß die einzelnen Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen vorgezeigt und charakterisirt werden.

3. Geeigneten Orts sind einfache stöchiometriche Beispiele zu geben.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

4. Fünfte Klasse: Die Verbindungsgesetze und ihre Erklärung durch die Atomtheorie. Krystalle und Krystallbildung. Beispiele der einfachsten Formen. Die Metalloide und deren Verbindungen.

5. Sechste Klasse: Die wichtigsten Metalle, ihr Vorkommen in der Natur und ihre hauptsächlichsten Verbindungen. Zusammensetzung und allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Elementares über Kohlenhydrate, Eiweißstoffe, geistige Gährung, Essigbildung, Fette, Verseifung, trockene Destillation und die wichtigsten Produkte derselben, dann Farbstoffe.

§ 18.

Zeichnen.

1. Das Zeichnen soll nicht als bloße „Fertigkeit", sondern auch als ein das Anschauungsvermögen schärfender und den Geschmack veredelnder Unterrichtsgegenstand, somit als ein sehr wesentliches formales Bildungsmittel angesehen und behandelt werden.

2. Mit Rücksicht auf das wesentlich bürgerliche und zumeist gewerblich praktische Bedürfniß, welchem die Realschule entgegenkommen soll, haben für das Freihandzeichen das freie Ornament, für das Linearzeichnen die geometrischen Konstruktionen mit den darauf gegründeten linearen Verzierungen als Basis des Unterrichtes zu dienen. Mit talentvollen, in der Ornamentik schon hinreichend geübten Schülern kann zum Zeichnen von Theilen des menschlichen Körpers übergegangen werden. Das geometrische Zeichnen ist unter anderem auch zu Verzierungen à la grecque, zu parketbodenartigen Mustern und gothischem Maßwerk und in den oberen Klassen auch zu allgemein bildenden architektonischen Vorwürfen, wie Säulenordnungen, Bogenstellungen u. s. w. zu verwenden.

3. Soweit nur immer möglich, ist das System des Massenzeichnens in Anwendung zu bringen. Der Lehrer wird entweder an der Schultafel oder auf großen Papierbogen vorzeichnen und dabei sowohl den Gegenstand als auch die Manier, ihn zu entwerfen und zeichnerisch weiter zu behandeln, erläutern. Außerdem werden Wandtafeln und wo möglich auch große Draht-, Holz-, Pappe- oder Gyps-Modelle zum gemeinschaftlichen Zeichnen benützt. In den oberen Klassen sind für das Freihandzeichnen Vorlagen und die vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegen-

heiten den Anstalten überlassenen Gypsmodelle zu verwenden.

4. Unerläßlich ist die Erläuterung an der Schultafel bei allen Konstruktionen aus der Geometrie und Projektionslehre, bei letzterer unter Benützung von Modellen.

5. Uebungen im Tuschen und in Behandlung mit Farbe sind keineswegs ausgeschlossen, doch nur solchen Schülern zu gestatten, welche die Umrisse bereits richtig und genau wiedergeben können. Es soll überhaupt nicht das eigentliche Malen betrieben werden, wohl aber das Eindecken von Flächen mit verschiedenen passenden Farben und das Tuschen einfacher Körper. Ebenso kann das Schraffieren von Flächen an passender Stelle angewendet und in der sechsten Klasse zum Schattieren der nach Gyps gezeichneten Ornamente übergegangen werden.

6. Ueber Reinhaltung der Zeichnungen, Auswahl und Behandlung der Farben, der Zeichengeräthe und der Instrumente sollen die Schüler rechtzeitig und gemeinsam belehrt werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

7. Erste Klasse: Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren. Leichteste Ornamente.

8. Zweite Klasse: Freihandzeichnen: Zeichnen von Ornamenten, antiken Vasen u. dergl. nach Wandtafeln und Vorlagen.

9. Dritte Klasse: In den fünf ersten Monaten des Schuljahres ausschließlich Freihandzeichnen und zwar Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen nach Modellen, sowie von Ornamenten nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrissen. In den letzten fünf Monaten des Schul-Jahres werden zugleich die Elemente des Linearzeichnens gelehrt, nämlich das Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und ebener Figuren. Benützen des Maßstabes.

10. Vierte Klasse: Freihandzeichnen: Reichere Ornamente nach Wandtafeln und plastischen Vorlagen in Umrissen mit leichter Schattenangabe. Anlegen mit Farbtönen.

Linearzeichnen: Aus Kreisbögen zusammengesetzte Linien. Konstruktion der am häufigsten angewendeten Kurven. Projektionszeichnen von Punkten, Geraden und ebenen geradlinig begrenzten Figuren. Einfachste Linear-Ornamente und Verzierungen à la grecque.

11. Fünfte Klasse: Freihandzeichnen: Reichere Ornamente der Antike, des Mittelalters und der Renaissance nach den Runden in Umrissen mit leichter Schattirung und Angabe von Profilen.

Linearzeichnen: Projektion des Kreises der einfach-

sten ebenflächig begrenzten Körper, des Cylinders und des Kegels; Schnitte dieser Körper und der Kugel durch Ebenen. Einfache netz-, parket- und gitterartige Muster.

12. Sechste Klasse: Freihandzeichnen: Fortsetzung des Ornamentzeichnens nach dem runden mit mehr oder weniger durchgeführter Schattierung. Zeichnen von Theilen des menschlichen Körpers.

Linearzeichnen: Durchdringungen von Körpern mit Beschränkung auf einfache in der Praxis vorkommende Fälle. Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, andere Architekturtheile nach vorausgegangener Erläuterung.

§ 19.

Kalligraphie.

1. Beim Unterricht im Schönschreiben ist besonders auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu achten. In der ersten Klasse ist die deutsche und die englische Kurrentschrift einzuüben und in der zweiten Klasse eine Anleitung zu solchen Schriftarten zu geben, welche sich zum Ueberschreiben von Zeichnungen eignen (Rund- und Lapidarschrift). — In der Handelsabtheilung wird die Einübung der deutschen und der englischen Kurrent-Schrift sowie die der Rundschrift fortgesetzt; außerdem haben sich die Uebungen vorzugsweise auf die Anfertigung kaufmännischer Formulare zu erstrecken (Rechnungen, Fakturen, Quittungen, Wechsel, Handelsbriefe u. dergl.)

2. Uebrigens haben alle Lehrer in sämmtlichen Klassen auf eine reinliche und deutliche Schrift in den Heften strenge zu halten. Es wird dem Ermessen des Rektors anheimgestellt, solche Schüler der vier oberen Realklassen, welche nachlässig schreiben oder einer Nachhilfe bedürfen, in den Schreibunterricht einer niederen Klasse zurückzuweisen oder zum Besuche besonderer Schreibstunden zu verpflichten.

§ 20.

Turnen.

1. Der Turnunterricht bezweckt harmonische Ausbildung des ganzen Körpers zu gesteigerter Rüstigkeit, Gewandtheit und Ausdauer. Zugleich soll derselbe zur Ordnungsliebe, zur Entschlossenheit und Geistesgegenwart erziehen und jugendliche Frische und Fröhlichkeit pflegen. Besondere Kraftübungen und Kunststücke (Gipfelübungen) sind ausgeschlossen.

2. Der Unterricht wird nach dem System Spieß ertheilt und umfaßt in allen Klassen Frei-, Ordnungs- und Stabübungen sowie Uebungen an den Turngeräthen und Turnspiele, wobei ein planmäßiger Fortschritt vom Einfachen und

Leichten zum Schwereren einzuhalten und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu berücksichtigen ist.

3. Den Uebungen des Gehens, Laufens und Springens ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Die Uebungen im freien Stütz an den Stemmgeräthen beginnen nicht vor der dritten, das Bockspringen nicht vor der vierten, die Beugestütz- und Beugehangübungen nicht vor der fünften Klasse; das Pferdspringen bleibt der sechsten Klasse vorbehalten.

5. Bei geeigneten Verhältnissen können vom Vorstande der Anstalt Spielstunden mit freiwilligem Besuche unter Beaufsichtigung eingerichtet werden.

§ 21.

Handelskunde und Handelsarithmetik.

(§ 2 Abs. 4.)

1. Der den Schülern der Handelsabtheilungen zu ertheilende Unterricht in der Handelskunde hat sich auf das Nothwendigste zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist in die Begriffsentwickelung, nicht in mechanische Comptoirarbeiten zu legen. Der Buchhaltungsunterricht wird mit der doppelten Buchführung begonnen, und zwar zunächst in einfach schematischer Weise, bis den Schülern der Gegensatz von Soll und Haben geläufig geworden ist. Der Schüler soll den nothwendigen Einblick in den Zusammenhang der Konti des Hauptbuches erhalten; die schriftlichen Arbeiten hiebei sind jedoch auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Durch eine methodische und stufenweise geordnete Reihenfolge instruktiver Beispiele sind die Schüler zur Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge und zu Uebungen im Bücherabschlusse anzuleiten.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die betreffenden Klassen wie folgt:

3. Fünfte Klasse: Elemente der doppelten Buchführung mit Erklärung der einschlägigen wirthschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe nebst Uebungen an kurzen Beispielen. Ableitung der spezialisirten Kontoformen (Skontri) aus einfach schematischen. Kontokorrentzinsberechnung und deren arithmetische Begründung. Anfangsgründe der Wechsellehre.

4. Sechste Klasse: Begriff und Arten der Handelsgeschäfte. Wechsel- und Effektenrechnung. Arbitrage. Waarenkalkulationen. Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge. Buchung der Partizipationsgeschäfte. Uebungen im Bücherabschluß. Erklärung der wichtigsten handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

§ 22.

Stenographie.

1. Der Unterricht in der Stenographie beginnt in der Regel erst in der fünften Klasse. Schülern der vierten Klasse, welche sich die erforderliche Sicherheit in der deutschen Sprache erworben haben, kann die Theilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden.

2. Der Unterricht in der Stenographie ist nach dem System Gabelsberger zu ertheilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche dieses System begründet ist, zu berücksichtigen.

§ 23.

Gesang und Musik.

1. Unterricht im Gesang und in der Musik wird an den Realschulen nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten ertheilt. Die Rektoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen besitzen, hinzuwirken.

2. Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich mit dem Violinspiele, zu befassen.

3. Der Unterricht in Gesang und Musik untersteht nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen der einheitlichen Leitung durch die k. Akademie der Tonkunst in München sowie der Beaufsichtigung durch dieselbe und die k. Musikschule in Würzburg.

§ 24.

Lehrbücher.

1. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrathe aus der Zahl der von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zugelassenen Lehrbücher gestattet.

2. Wünscht der Lehrerrath die Einführung eines in das Verzeichniß der zugelassenen Lehrbücher nicht aufgenommenen Buches, so ist dazu die Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums einzuholen. In dem Antrage sind die Vorzüge des neuen Buches gegenüber den bereits zugelassenen einschlägigen Büchern eingehend darzulegen.

3. Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rektoren und dem Lehrerrathe nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung aller für und gegen sprechenden Gründe vorgenommen werden.

4. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß

deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so ist vor dem Gebrauch derselben eine neue Genehmigung zu erholen.

5. Das Lehrbuch in irgend einem Fache durch Diktate zu ersetzen, ist nicht gestattet. Auch das Diktiren umfangreicher Ergänzungen ist unzulässig.

Titel III.

Ordnung des Schuljahres; Schul- und Hausaufgaben.

§ 25.

1. Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in eine Realschule nachsucht, hat sich am ersten Tage des Schuljahres bei dem Vorstande der Anstalt anzumelden und dabei den Geburts- und den Impfschein, sowie seine früheren Schulzeugnisse vorzulegen.

2. Während des Schuljahres findet in der Regel eine Aufnahme nicht statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere gewichtige Ursachen begründet ist.

3. Wer in die erste Klasse eintreten will, muß das zehnte Lebensjahr vollendet haben, oder im betreffenden Kalenderjahre vollenden, darf aber das dreizehnte nicht überschritten haben; von der letzteren Bestimmung kann die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, Dispense ertheilen.

4. Die Aufnahme von Knaben, welche das angegebene Minimalalter noch nicht erreicht haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwickelung zulässig und erfordert eine Dispense, welche von dem Lehrerrathe ertheilt werden kann.

5. Die Aufnahme in die erste Klasse ist durch das Bestehen einer theils schriftlichen, theils mündlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich auf das Lehrziel der vier unteren Jahresklassen der Volksschule zu erstrecken hat.

6. Wenn diese Prüfung bei einem Knaben ein schwankendes Ergebniß liefert, so kann derselbe auf eine sechswöchentliche Probe zugelassen werden. Nach Ablauf der Probezeit hat der Lehrerrath endgültig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu befinden.

7. Die Aufnahme in eine höhere Klasse findet unter sinngemäßer Anwendung der im Vorhergehenden gegebenen Bestimmungen statt. Vergl. übrigens § 40.

8. Die Aufnahme eines Schülers mit zeitweiser Befreiung von dem Unterrichte in einzelnen Lehrgegenständen setzt die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für

Kirchen- und Schulangelegenheiten voraus.

9. Schüler, welche die oberste Klasse einer Realschule mit vier Kursen mit Erfolg besucht haben und in die fünfte Klasse einer sechsklassigen Realschule übertreten wollen, werden in der letzteren zunächst auf sechswöchentliche Probe aufgenommen.

§ 26.

1. Das Schuljahr beginnt am 18. September, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 20. September.

2. Das erste Semester schließt am Freitag vor dem Palmsonntage nach der auf 10 Uhr festgesetzten Beendigung des vormittägigen Unterrichts.

3. Das zweite Semester beginnt mit dem Dienstage nach der Osterwoche und schließt mit einem feierlichen Akte am 14. Juli, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 13. Juli.

4. Am Allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten (12. März) findet ein Unterricht nicht statt.

5. Zur Weihnachtszeit wird der Unterricht am 23. Dezember, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 22. Dezember jeweils Vormittags 10 Uhr geschlossen und bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt. Ebenso sind am Samstage vor Pfingsten die Schüler jeweils um 10 Uhr Vormittags in die Ferien zu entlassen. Der Rektor ist ermächtigt, einzelnen auswärtigen Schülern erforderlichen Falles ausnahmsweise auch zu einer früheren Morgenstunde des Freitages vor dem Palmsonntage, des Samstages vor Pfingsten und des 23. bezw. 22. Dezember die Abreise in die Ferien zu gestatten.

6. Der Fastnachtsdienstag und der Pfingstdienstag sind gleichfalls vom Unterrichte freizugeben.

7. Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen kann ein Tag freigegeben werden.

8. Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§ 27.

An allen Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die der betreffenden Konfession angehörigen Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen.

§ 28.

1. Um den Lehrstoff einzuüben und den Fortschritt der Schüler zu beurtheilen, werden

denselben in angemessenen Zwischenräumen passende Aufgaben, längere und kürzere (Extemporalia), zur Bearbeitung in der Schule ohne Benützung von Hilfsmitteln (Schulaufgaben) gegeben.

2. Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, wo möglich innerhalb der nächsten acht Tage korrigirt und zensirt zurückzugeben. Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Zeugnissen zu ertheilenden Noten.

3. Außerdem ist den Schülern alle vierzehn Tage eine Hausaufgabe aus dem Deutschen und aus den neueren Sprachen in entsprechendem Wechsel zu geben, welche wie die Schulaufgaben von dem einschlägigen Lehrer zu korrigiren und in der Klasse durchzusprechen ist.

4. Auch die kleineren Uebungen, welche zur Aneignung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit zu geben sind, hat der betreffende Lehrer zu kontrolliren, indem er auch außerhalb der Schulstunden die Hefte partienweise einer Durchsicht unterzieht. Dabei ist zugleich auf Ordnung und auf Reinlichkeit der Schrift zu achten.

Eine Häufung der Schularbeiten zu gleicher Zeit ist thunlichst zu vermeiden; die Lehrer haben sich zu diesem Behufe mit einander zu verständigen.

§ 29.

1. Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrath am Ende des Schuljahres getroffen.

2. Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

3. Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

4. Schülern deren Leistungen lediglich in einzelnen Gegenständen nicht genügten, kann das Vorrücken nur gestattet werden, wenn ihre Gesammthaltung erwarten läßt, daß sie das Versäumte nachholen und an dem Unterrichte in der höheren Klasse mit Erfolg theilnehmen werden. Darüber ist ein Vermerk in das Jahreszeugniß mit dem Beifügen aufzunehmen, daß eine gleiche Nachsicht in der höheren Klasse nicht mehr zu erwarten ist. Diese Nachsicht ist bei Schülern ausgeschlossen, welche in denselben Gegen-

ständen wiederholt die Note „ungenügend" erhielten.

5. Die Bestimmungen über den Vermerk und die Folgen desselben gelten nicht für die in den §§ 18, 19 und 20 behandelten Fächer (Zeichnen, Kalligraphie und Turnen). Schüler, die sich in diesen Fächern nachläsig zeigen, sind während des Schuljahres disziplinär zu ahnden.

6. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse nicht die Befähigung zum Uebertritt in die nächsthöhere erlangt hat, ist von der Anstalt zu entfernen; ebenso auch derjenige, der bereits früher eine Klasse repetirt hat und nun bei nochmaliger Wiederholung einer höheren Klasse das für dieselbe festgesetzte Alter überschreiten würde.

7. In das Austrittszeugniß eines Schülers, der kurz vor Jahresschluß, ehe über seine Befähigung zum Vorrücken eine Bestimmung getroffen wurde, austritt, wird entsprechend dem jeweiligen Zeitpunkte ein allgemeines Urtheil über Betragen, Fleiß und Leistungen sowie die Bezeichnung der Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den vorgeschriebenen Prädikaten aufgenommen. Erregt der Inhalt des Austrittszeugnisses bezüglich der Befähigung zum Vorrücken Bedenken, so kann die Zulassung zu einer Aufnahmsprüfung für die nächsthöhere Klasse nur auf einen motivirten Lehrerrathsbeschluß hin erfolgen.

§ 30.

1. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig zu Weihnachten und zu Ostern, dann am Schlusse des Schuljahres Zeugnisse nach den in der Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt. Die beiden ersteren beschränken sich auf eine kurze Bemerkung über Betragen und Fleiß sowie auf eine Note über die Fortschritte in jedem einzelnen Pflichtfache. Das Jahreszeugniß enthält zunächst ein allgemeines Urtheil über Betragen, Fleiß und Leistungen des Schülers, dann über dessen Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" unter Ausschluß von Zwischennoten. In dem Jahreszeugnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, ob der Schüler die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erhalten hat oder nicht. Im Uebrigen wird auf § 29 Abs. 4 verwiesen.

2. Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfniß und Thunlichkeit den Eltern überdies von den Leistungen der Schüler Kenntniß zu geben.

3. Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund der während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere

Zensur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Zensuren dienen zunächst nur zur Kenntniß des Lehrerraths, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen mitgetheilt.

§ 31.

1. Der alljährlich am Schlusse des Schuljahres auszugebende gedruckte Jahres-Bericht soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der Lehrer;
b) ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und die Namen der Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben, dann eine Aufführung der in der obersten Klasse als Schul- und Hausaufgaben gegebenen deutschen Themata;
c) die Namen der Schüler nach Klassen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsorts, ihrer Konfession, ferner des Standes und des Wohnortes ihrer Eltern, sowie die Namen derjenigen Schüler, welche im Laufe des Schuljahres ausgetreten oder gestorben sind;
d) eine kurze Chronik der Anstalt.

2. Jeder Realschule steht frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhalts zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer übernimmt.

Titel IV.

Absolutorium der Realschule.

§ 32.

1. Wer ein Zeugniß über die Absolvierung der Realschule erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

2. Diese Prüfung findet an jeder sechsklassigen Realschule schriftlich und mündlich statt und wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche aus den ordentlichen Lehrern für Religion, die sprachlichen Fächer, Mathematik, Geschichte und Geographie, die Naturwissenschaften und das Zeichnen gebildet wird; auch die Assistenten, in soferne sie in der sechsten Klasse in Prüfungsfächern Unterricht ertheilen, sind Mitglieder der Prüfungskommission. Soferne an einer Realschule ein Prüfungsfach

durch mehr als zwei ordentliche Lehrer vertreten ist, genügt es, für dieses Fach außer dem Vertreter desselben in der obersten Klasse noch einen zweiten Vertreter zur Prüfungskommission beizuziehen.

3. Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen der k. Ministerial-Kommissär, in Stellvertretung desselben der Rektor.

4. Das Stimmrecht des Religionslehrers erstreckt sich auf die Schüler seiner Konfession.

5. Ueber jede der beiden Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§ 33.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung beginnt am 18. Juni, oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 20. oder 19. Juni und dauert vier Tage.

2. Dieselbe umfaßt:

am ersten Prüfungstage: a) Aufgaben aus der Algebra, Planimetrie und Trigonometrie. Vormittags von 7 bis 11 Uhr; b) Fragen aus der Religionslehre, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage: eine deutsche Ausarbeitung, Vormittags von 7 bis 11 Uhr;

am dritten Prüfungstage: a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische, Vormittags von 7 bis 11 Uhr; b) Aufgaben aus der Physik und Chemie, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

am vierten Prüfungstage: a) Aufgaben aus der Stereometrie und darstellenden Geometrie, Vormittags von 7 bis 10 Uhr; b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

3. Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt die Prüfungsarbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungs-Kommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

4. Da jedoch in Betreff des deutschen Aufsatzes die Auswahl unter mehreren Aufgaben den Anstalten freigestellt wird, so hat am treffenden Prüfungstage die Kommission kurz vor dem Anfang der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen.

5. Die Auswahl aus mehreren Aufgaben für die katholische und die protestantische Religionslehre trifft in gleicher Art der Rektor im Einvernehmen mit dem betreffenden Religionslehrer.

6. Die Abiturienten der

etwa bestehenden Handelsabtheilung haben statt der Aufgaben aus der darstellenden Geometrie Aufgaben aus den handelswissenschaftlichen Fächern zu bearbeiten.

§ 34.

1. Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls einer der Prüfungs-Kommission angehören muß, stattzufinden, und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten wird.

2. Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Logarithmen-Tafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in denselben keinerlei Behelfe (mathematische Formeln u. dgl.) eingeschrieben vorfinden.

3. Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

4. Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubniß eines die Aufsicht führenden Lehrers erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Theil seiner Arbeit abgeliefert hat. Jede Entfernung ohne Erlaubniß ist unter Androhung der auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen untersagt.

5. Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit die Reinschrift nebst dem Entwurfe beziehungsweise der Disposition oder, wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und dann das Arbeitszimmer zu verlassen.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Kommissionsmitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

7. Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, mag sie in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ob ihm für die betreffende Arbeit die Note „ungenügend" in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich festgestellter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

8. Ueber diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 35.

1. Die Korrektur und die Zensur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

2. Die Zensur ist in den Noten „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" unter Ausschluß von Zwischennoten zusammenzufassen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die sechste Klasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „ungenügend" zu bezeichnen.

3. Nach erfolgter erster Korrektur und Zensur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachzensur; die letztere schließt die Nachkorrektur in sich. Alsdann werden die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Mitgliedern der Kommisson zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Noten für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

4. Der k. Ministerialkommissär hat nach Einsichtnahme der schriftlichen Arbeiten etwaige Bedenken bezüglich der Korrektur und Zensur der Kommission mitzutheilen und nöthigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

5. Wer im Deutschen sowohl bei der schriftlichen Prüfung wie im Jahresfortgang die Note „ungenügend" erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen; ebenso derjenige, welcher im Deutschen und in drei der anderen fünf Prüfungsfächer (Religion, Französisch, Englisch, Mathematik mit Einschluß der handelswissenschaftlichen Fächer, Naturwissenschaften) bei der schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend" erhalten hat. Hingegen kann unter Zustimmung des Prüfungskommissärs die mündliche Prüfung denjenigen Schülern der Oberklasse erlassen werden, bei welchen sowohl in der schriftlichen Prüfung als im Jahresfortgange die Leistung in keinem Gegenstande mit „ungenügend" bezeichnet worden ist und das arithmetische Mittel aus den Durchschnittsnoten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges nicht mehr als 2,59 beträgt.

§ 36.

Mündliche Prüfung.

1. Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten findet vor Schluß des Schuljahres die mündliche Prüfung statt. Die Tage sind im Einvernehmen mit dem k. Ministerialkommissär festzustellen.

2. Diese Prüfung erstreckt sich auf:

a) Uebersetzung und Erklärung je einer Stelle aus den in der obersten Klasse behandelten französischen und englischen Schriftstellern;

b) Uebersetzung einer noch nicht gelesenen, leichteren Stelle eines französischen und eines englischen Prosaikers;

c) Beantwortung von Fragen aus dem in der obersten

Klasse behandelten mathematischen Lehrstoffe;

d) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte und Geographie;

e) Beantwortung von Fragen aus der Physik und Chemie.

3. Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist dem Vorstande der Prüfungskommission überlassen. Die sämmtlichen Schüler der Klasse (des Parallelkurses) sind aus den gleichen Schriftstellern zu prüfen.

4. Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der deutschen und der bayerischen Geschichte zu verlangen.

5. Auf die mündliche Prüfung eines Examinanden ist in der Regel eine Stunde zu verwenden.

6. Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand in der obersten Klasse behandelt hat. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 37.

1. Bei der Beurtheilung der Reife der Abiturienten und des Grades der in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse hat die Kommission von den Ergebnissen der Prüfung, welche durch Gesammtnoten in den einzelnen Gegenständen zu kennzeichnen sind, auszugehen, jedoch auch die Jahresleistungen unter folgender Beschränkung zu berücksichtigen.

2. In einem Gegenstande, in welchem die Prüfung die Note „ungenügend" ergeben hat, können die Leistungen nur dann noch als „genügend" bezeichnet werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstande mindestens die Note „gut" aufweist.

3. Das Reifezeugniß ist demjenigen zu verweigern, welcher in zwei Prüfungsfächern nicht genügt hat, sowie demjenigen, bei welchem sich auch nur in einem Gegenstande ungenügende und in keinem anderen bessere als genügende Leistungen ergeben haben.

4. Das Urtheil über die Reife wird bloß durch die Prädikate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungszeugniß hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner Kenntnisse in den einzelnen Fächern, sowie über seinen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urtheil zu enthalten. Auch sind die Gesammtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu würdigen. Für das Urtheil über Fleiß und Betragen sind die Beobacht-

ungen maßgebend, welche während seiner ganzen Studienzeit gemacht worden sind. Auch Angaben über Leistungen in den während der Schulzeit betriebenen Wahlfächern kann das Prüfungszeugniß enthalten. Dasselbe ist nach dem in Beilage III beigefügten Muster auszufertigen und wird von dem Ministerialkommissär und dem Rektor oder gegebenen Falles (§ 32 Ziff. 3) von dem Rektor allein unterzeichnet.

5. Dem Vorstande der Prüfungskommission steht, wie jedem Mitgliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Vorstande, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt. In diesem Falle sind die Akten und die schriftlichen Arbeiten des betreffenden Abiturienten dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

§ 38.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, werden nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen.

§ 39.

Separate Absolutorialprüfungen können nur mit ministerieller Genehmigung stattfinden und sind auf den Fall beschränkt, daß ein Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung theilzunehmen.

Titel V.

Besondere Vorschriften für Privatstudirende.

§ 40.

1. Wer aus dem Privatunterricht an eine Realschule übertreten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Hat derselbe schon früher einmal eine öffentliche Anstalt besucht, so sind auch sämmtliche früheren Jahreszeugnisse dem Aufnahmsgesuche beizufügen. Eine Verschweigung oder vollends eine Fälschung der Zeugnisse hat bei späterer Entdeckung die Dimission von der Anstalt zur Folge. Bezüglich des Lebensalters sind die (§ 25) vorgeschriebenen Normen maßgebend.

2. Die Entscheidung über

die Aufnahme in eine bestimmte Klasse hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesammten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten soll. Die definitive Aufnahme erfolgt immer erst nach einer sechswöchentlichen Probezeit.

3. Wenn ein Privatschüler früher schon einmal eine Realschule besucht hat, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nur dann nicht in Betracht, wenn seit seinem Austritt mehr als zwei Jahre verflossen sind. Andernfalls darf dem Schüler aus dem zeitweiligen Privatstudium nicht der Vortheil einer Kürzung der Studienzeit erwachsen.

4. Zur Absolutorialprüfung können Privatstudirende nur auf Grund eines an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichteten Gesuches zugelassen werden. Das Staatsministerium weist, wenn es dem Gesuche stattgibt, den Bittsteller einer Realschule zur Prüfung zu.

5. Dem Gesuche sind ein Sittenzeugniß, ein Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht mit genauer Angabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände beizufügen. Wenn der Privatstudirende schon früher einmal eine Anstalt besucht hat, so finden die Vorschriften von Abs. 1 und 3 sinngemäße Anwendung; es kommt daher nur, wenn zwischen seinem Austritte aus der Realschule und dem Beginne der Absolutorialprüfung mehr als drei Semester liegen, die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht.

6. Die Privatstudirenden haben sich gemeinsam mit den Schülern der Oberklasse der schriftlichen Absolutorialprüfung zu unterziehen. Die mündliche Prüfung derselben, von der es für sie keine Dispense gibt, hat in eingehenderer Weise als bei den übrigen Absolventen zu ermitteln, ob sie sich mit den Lehrgegenständen nicht bloß der Oberklasse, sondern der gesammten Realschule gründlich und mit dem nöthigen Erfolg beschäftigt haben. Völlige Unwissenheit in einem Gegenstande schließt die Ertheilung des Reifezeugnisses aus; dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Examinand in einem Gegenstand nicht den Grad der Kenntnisse besitzt, welcher zum Eintritte in die vierte Klasse verlangt wird.

7. Wird ein Privatstudirender auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung von der Kommission für reif erklärt, so erhält er darüber ein Absolutorialzeugniß nach dem Formular in Beilage IV.

Titel VI.
Schulzucht.

§ 41.

1. Von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarordnung erlassen, welche die für alle Anstalten gleichmäßig geltenden Normen enthält.

2. Daneben können für die einzelnen Anstalten besondere, mit Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen der Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums.

3. Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Anstalten und deren Lehrern zu Gebote

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:
1. Verweis,
2. Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde,
3. Schularrest bis zu einer Stunde mit zweckmäßiger Beschäftigung bei entsprechender Beaufsichtigung;

b) Rektoratsstrafen:
1. Verweis,
2. Karzer,
3. Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Vergünstigungen,
4. Androhung der Dimission.

4. Rektoratsstrafen sind in den gewöhnlichen Schulzeugnissen (§ 30 Abs. 1) vorzumerken.

5. Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimision.

6. Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen wenigstens mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerraths verhängt werden, wogegen eine Berufung nicht stattfindet.

7. Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Realschule, doch nicht an demselben Orte, wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

8. Schüler, welche zum zweiten Male dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Ablauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer andern Realschule nachsuchen; diese Bestimmung findet auch auf jene, welche sich der Absolutorialprüfung unterziehen wollen, sinngemäße Anwendung. Ueber die Klasse, in welche ein zum zweiten Male Dimittirter aufgenommen werden soll, entscheidet eine Aufnahmsprüfung.

9. Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die

Dimissionsstrafe ausgebrochen wurde, kann an keiner Realschule mehr aufgenommen werden.

10. Die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen Anstalten) wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Verfehlungen eines Schülers auf Antrag des Lehrerraths von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Realschulen; Lehrerrath.

§ 42.

1. Jede Realschule wird von einem Vorstand geleitet, welcher den Namen „Rektor" führt.

2. Derselbe hat zugleich einen Theil des Unterrichts mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfange der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtsertheilung bis zu 16 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

3. An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor der Realschule nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums Lehrstunden übernehmen.

4. Als Haupt der Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich der Realschulen bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

5. Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichts zu berathen.

6. Die Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Berathung in der Lehrerkonferenz durch den Rektor. Hiebei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklang stehen.

7. Der Rektor hat die einzelnen Klassen während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

8. Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt.

9. Der Rektor beruft und leitet den Lehrerrath. Ihm liegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres ob.

10. Der Rektor ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen; handelt es sich um eine längere Frist, so ist die Genehmigung der k. Kreisregierung einzuholen.

11. In allen sanitären und hygienischen Fragen der Schule hat der Rektor sich an den einschlägigen Amtsarzt zu wenden.

§ 43.

1. An jeder Realschule wird für die einzelnen Unterrichtsfächer die nöthige Zahl von Reallehrern angestellt. Außerdem werden je nach Bedürfniß der Anstalt Assistenten zugewiesen.

2. Jede Klasse der Realschule hat ihren besonderen Ordinarius. Als solcher wird vom Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrath einer der pragmatisch angestellten Lehrer der Anstalt und zwar soweit möglich derjenige aufgestellt, welcher in der Klasse die meisten Stunden zu ertheilen hat. Der Ordinarius ist zunächst für die Schulzucht und die Ordnung des Unterrichts in der Klasse verantwortlich und vertritt in Angelegenheiten der Klasse den etwa abwesenden Rektor gegenüber anderen Lehrern, den Schülern und dem Dienstpersonal.

3. Die Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Reallehrer im Allgemeinen 22, für die Lehrer des Zeichnens 26 Stunden. Assistenten dürfen in der Regel nicht über 18 Wochenstunden verwendet werden.

4. Für den Unterricht in der Religion, im Turnen, in der Stenographie und wenn nöthig im Gesang und in der Musik werden, insoweit für diese Fächer nicht anderweitige Vorsorge getroffen ist, besondere Lehrer in der Eigenschaft von Hilfslehrern aufgestellt.

5. Jeder Lehrer ist gehalten, in Nothfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kollegen, vorübergehende Aushilfe zu leisten.

6. Ertheilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler einer Klasse, in welcher er Unterricht ertheilt, oder an Schüler der nächst niederen Klasse Privatunterricht ertheilen; auf die Ertheilung von Privatunterricht an Privatstudirende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot sinngemäße Anwendung.

7. Zum Antritte einer anderen Stellung oder Funktion neben der Schule ist die dienstliche Bewilligung des k. Staatsministeriums erforderlich.

§ 44.

1. Zur Berathung aller

wichtigen Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zwischenräumen, theils auf besondere Veranlassung Sitzungen des Lehrerraths statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

2. Den Lehrerrath bilden die für Religion, die obligaten Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie und Zeichnen angestellten ordentlichen Lehrer und eventuell die Verweser ordentlicher Lehrstellen.

3. Die Lehrer der übrigen Pflichtfächer werden nach Veranlassung zum Lehrerrathe beigezogen und haben in diesem Falle Stimmberechtigung.

4. Die Assistenten der in Abs. 2 bezeichneten Pflichtfächer haben den Berathungen des Lehrerraths stets beizuwohnen.

5. Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind: Berathungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinärer Natur, über Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, über Wahl der Lehrbücher; Beschlußfassung über Altersdispensen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler, über Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute; endlich Bestrafung von schweren Disziplinarfällen.

6. Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Lehrerraths erfolgt durch den Rektor.

7. Die Berufung des Lehrerraths hat in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung stattzufinden. Jeder Lehrer der Anstalt hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer Berufung des Lehrraths zu veranlassen, in welchem jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

8. Die Beschlüsse werden, abgesehen von dem in § 41 Abs. 6 bezeichneten Falle durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

9. Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerraths das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen ministerieller Entscheidung zu sistiren.

10. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren Motivirung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind dem am Schlusse

jeden Schuljahres von dem Rektorate über den Stand der Anstalt zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Oberaufsicht.

§ 45.

1. Die k. Regierung, Kammer des Innern, übt über die Realschulen, unbeschadet der inneren Selbstständigkeit dieser Anstalten, nach den bestehenden Bestimmungen das Aufsichtsrecht aus. In Bezug auf den Unterricht unterstehen die Realschulen der direkten Oberaufsicht des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welchem desfalls der oberste Schulrath als fachmännisches Organ zur Verfügung steht. Die k. Regierungen, Kammern des Innern haben einschlägige Wahrnehmungen und Anträge berichtlich darzulegen. Visitationen der Anstalten rücksichtlich dieser ihrer inneren Verhältnisse werden vom k. Staatsministerium nach Bedarf angeordnet.

2. Die alljährlich von den Vorständen der Realschulen zu erstattenden Jahresberichte sind an die k. Kreisregierungen zu richten und von diesen mit den als nothwendig oder zweckmäßig erachteten Bemerkungen und Vorschlägen dem k. Staatsministerium einzusenden; die Bescheide ergehen nach Berathung im obersten Schulrathe.

3. Den k. Kreisregierungen obliegt die sorgfältige Bedachtnahme auf die äußeren, d. h. räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Anstalten. Zu diesem Behufe sind insbesondere auch periodische Visitationen der Realschulen durch einen Administrativreferenten der Kreisregierung, den Kreismedizinalrath und ein Mitglied der Kreisbaubehörde vorzunehmen.

Titel IX.

Besondere Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

§ 46.

Die inneren Einrichtungen der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute, deren Zöglinge eine Realschule besuchen, dürfen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung nicht im Widerspruche stehen.

§ 47.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, an welchen die Pflichtfächer der Realschule oder einzelner Klassen derselben gelehrt werden sollen, hat sich nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen.

Beilage I.

K. (Kreis-)Realschule N.

Weihnachts-Zeugniß.

für den Schüler der . . . Klasse

Friedrich N.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.												Bemerkung
		Religion	Deutsch	Französisch	Englisch	Arithmetik Mathematik	Physik	Naturbeschr.	Chemie und Mineralogie	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Turnen	
(Hat in jeder Beziehung wohl befriedigt.)	(Verdient Lob.)	1	2	2	.	1—2	.	1	.	1	1	2	2—3	
(Abgesehen von seiner großen Neigung zur Zerstreutheit nicht zu beanstanden.)	(War bisher zu wenig ausdauernd.)													

N., den . . . . 189 .

(L. S.) **K. Rektorat.**

Unterschrift der Eltern . . . .

Ordinarius der Klasse . . . .

Beilage I.

K. (Kreis-) Realschule N.

Oster-Zeugniß

für den Schüler der . . . Klasse

Friedrich N.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten.												Bemerkung
		Religion	Deutsch	Französisch	Englisch	Arithmetik Mathematik	Physik	Naturbeschr.	Chemie und Mineralogie	Geschichte	Geographie	Zeichnen	Turnen	
(Hat in jeder Beziehung wohl befriedigt.) (Veranlaßt in Folge einer ungehörigen Aeußerung gegen einen Lehrer eine Rektoratsstrafe; im Uebrigen nicht zu beanstanden.)	(Anerkennenswerth.) (Erfuhr seit Weihnachten eine erhebliche Steigerung.)	1	1—2	2	.	1	.	1	.	1	1	2	2	(Darf in seinem Fleiße nicht nachlassen, wenn das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erreicht werden soll.)

N., den . . . . 189 .

(L. S.) K. Rektorat.

Unterschrift der Eltern . . . .

Ordinarius der Klasse . . . .

Beilage II.

Kgl. Realschule N.

Jahreszeugniß.

Karl N.,

Sohn des Kaufmanns N. N. in N., geboren am . . . . zu N., ... Konfession, hat im Schuljahre 189 . die vierte Klasse besucht.

Seine Leistungen haben im Allgemeinen befriedigt, auch hat sein Betragen nie zu einer Klage Anlaß gegeben. In der Arithmetik muß er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nöthigen Anlagen, wohl aber an Ausdauer und Theilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache . . .	gut
in der französischen Sprache . .	gut
in der englischen Sprache . . .	—
in der Arithmetik und Mathematik	ungenügend
in der Physik	—
in der Naturbeschreibung . . .	sehr gut
in der Chemie und Mineralogie .	—
in der Geschichte	sehr gut
in der Geographie	gut
im Zeichnen	genügend
im Turnen	gut

Die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse hat er erhalten, jedoch im Hinblick auf seine ungenügenden Leistungen in der Arithmetik und Mathematik unter Hinweis auf § 29 Abs. 4 der Schulordnung, wonach er eine gleiche Nachsicht in der folgenden Klasse nicht mehr zu erwarten hat.

N., am 14. Juli 189 .

(L. S.) **K. Rektorat**

. . . .

Ordinarius der Klasse

. . . .

Beilage III.

K. Realschule N.

Realschul-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Rechtsanwalts Herrn *N. N.* zu *N.*, Bezirksamts *N.*, geboren am . . . . . . zu . . . , ... Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres . . . die hiesige Realschule besuchte, hat sich als Schüler der Oberklasse der im Juni und Juli ds. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und diese Prüfung bestanden.

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urtheils und Gewandtheit in der Darstellung. Außerdem ließ die französische Arbeit gute Auffassung und klares Verständniß des französischen Textes erkennen. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs wurde ihm die mündliche Prüfung erlassen.

Während seines Aufenthaltes an der Anstalt hat derselbe sich nicht nur durchaus den Schulsatzungen gemäß gehalten, sondern Beweise einer grundsätzlich dem Guten zugewendeten Gesinnung gegeben. Sein Fleiß war besonders in den Lehrfächern, die ihm größeres Interesse einflößten, sehr lobenswerth. Auch in der Musik erwarb er sich gute Kenntnisse und auf dem Kirchenchor sowie bei Schulfesten that er sich als Sänger und Violinspieler hervor.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der Oberklasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache . . .	sehr gut
in der französischen Sprache . .	sehr gut
in der englischen Sprache . . .	sehr gut
in der Mathematik	genügend
in der Physik	gut
in der Chemie und Mineralogie .	gut
in der Geschichte	sehr gut
im Zeichnen	sehr gut
im Turnen	genügend.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär . . . . (L. S.) **Der K. Rektor** . . . .

Beilage IV.

K. Realschule N.

Realschul-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Kaufmanns Herrn *N. N.* zu *N.*, Bezirksamt *N.*, geboren am . . . . zu *N.*, ... Konfession, welcher durch die höchste Ministerial-Entschließung vom . . . . Nr. . . . der hiesigen Realschule zur Ablegung der Absolutorialprüfung zugewiesen worden war, hat sich der im Juni und Juli ds. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und hat dieselbe bestanden.

Nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist der Stand seiner Kenntnisse kein sehr hoher. In dem deutschen Aufsatz war das Thema nicht glücklich aufgefaßt und auch die Form der Darstellung ließ zu wünschen übrig. Besser war ihm die Lösung der mathematischen Aufgaben, besonders die Bearbeitung der Aufgabe aus der Physik gelungen. Auch in der mündlichen Prüfung verrieth sich der Mangel gründlicher Durchbildung; so machte ihm die Uebersetzung der nicht gelesenen Schriftsteller große Mühe. Anerkennung verdient nur die Gewandtheit, mit welcher er sich der französischen Sprache bediente.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	gut
in der deutschen Sprache . . .	genügend
in der französischen Sprache . .	gut
in der englischen Sprache . . .	ungenügend
in der Mathematik	gut
in der Physik	gut
in der Chemie und Mineralogie .	genügend
in der Geschichte	genügend.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär . . . .

(L. S.)

Der K. Rektor . . . .

78.

Bekanntmachung

vom 14. September 1894,

die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 37 S. 520.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland ist durch Notenaustausch ein Einverständniß dahin festgestellt worden,

daß für die Dauer der Gültigkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 23) in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung, sowie auf Fabrik- und Handelsmarken die in Deutschland ansässigen Gewerbetreibenden in Griechenland und die in Griechenland ansässigen Gewerbetreibenden in Deutschland, vorbehaltlich der Erfüllung der in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften, denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen, genießen werden.

Dies wird mit Bezug § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 [1]) hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

---

1) Siehe B. G. Bd. XIII S. 180.

79.

Ministerial-Entschliessung

vom 15. September 1894,

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften

betreffend [1]).

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 25 S. 346.)

Im Anschluß an den Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Juni 1892 Nr. 11462 — Verordnungs-Blatt S. 245 — wird Folgendes festgesetzt:

1. Unmittelbar nach Beginn der Uebung von einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist seitens der Truppentheile bezw. derjenigen Dienststellen, welchen bestimmungsmäßig die Abfindung der Einberufenen mit Marschgebührnissen obliegt, eine Nachweisung über die Zahl der Marschtage für den Rückmarsch aufzustellen und den Bezirks-kommandos, welche die Einberufung veranlaßt haben, zu übersenden.
2. Die Bezirks-Kommandos haben auszügliche Mit-

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 438.
Siehe hieher auch:
a) Bekanntmachung vom 2. Juni 1892, Ausführungsvorschriften zu obigem Gesetze betr. (B. G. Bd. XXIX S. 488).
b) Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1892 gleichen Betreffes (B. G. Bd. XXX S. 709).

theilungen hieraus den betreffenden Lieferungsverbänden alsbald zuzustellen.

3. Die Zahl der in Frage kommenden Marschtage ist, wie für die bestimmungsmäßige Abfindung mit Marschgebührnissen vorgesehen, zu bemessen.
4. Ist der letzte Uebungstag zugleich Entlassungstag, was in der Nachweisung besonders kenntlich zu machen ist, so bleibt derselbe außer Betracht.
5. Bezüglich der zur Ausbildung in einzelnen Spezialzweigen herangezogenen Ersatzreservisten bedarf es der Angabe der Marschtage nur dann, wenn dieselben zu einer zweiten oder dritten Uebung einberufen worden sind.
6. Etwa im Laufe der Uebung gegenüber den Angaben der Nachweisung eintretende Aenderungen, welche auf die Zahl der Marschtage einen Einfluß haben, sind den Bezirkskommandos und von letzteren den Lieferungsverbänden sobald als möglich mitzutheilen.

München, den 15. September 1894.

K. Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

80.

Bekanntmachung
vom 22. September 1894,

den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 38 S. 521.)

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894[1]) (R.G.Bl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den nachstehend verzeichneten Staaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Berlin, den 22. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

---

1) Siehe S. 371 dieses Bandes.

81.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 14. Oktober 1894,

die Zuständigkeit zur Erlassung polizeilicher Anordnungen über öffentliche Versteigerungen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 41 S. 587.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. I des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893, betreffend Ergänzung der Bestimmungen, über den Wucher[1]) (R.G.Bl. S. 197), und auf Grund des Art. 1 Abs. II des Polizei-Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

Die in § 367 Ziff. 16 des

---

1) Siehe B. G. Bd. XXX S. 1:5.

Reichsstrafgesetzbuches vorbehaltenen polizeilichen Anordnungen [1]) werden durch oberoder distriktspolizeiliche Vorschriften [2]) erlassen.

Berchtesgaden, den 14. Oktober 1893.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

1) § 367 Ziff. 16 des Reichsstrafgesetzbuches lautet:
Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt (B. G. Bd. XXX S. 119).

2) Siehe hiezu die nachfolgende Bekanntmachung vom 17. Oktober 1894 Nr. 83.

82.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 16. Oktober 1894,

die Abänderung des § 4 der Gerichtsvollzieherordnung

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 42 S. 595.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Abänderung des § 4 der Verordnung vom 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betreffend [1]), zu verordnen, was folgt:

Die Ernennung, Enthebung und Entlassung der Gerichtsvollzieher erfolgt durch das K. Staatsministerium der Justiz, die Anweisung von Unterhaltsbeiträgen für dieselben, sowie für deren Hinterbliebene

---

1) Siehe B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 423.

durch das K. Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen.

Gegeben zu Berchtesgaden, den 16. Oktober 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Heller.

83.

Bekanntmachung

vom 17. Oktober 1894,

oberpolizeiliche Vorschrift über öffentliche Versteigerungen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 41 S. 588.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 367 Ziff. 16 des Reichsstrafgesetzbuches[1]) und der Allerhöchsten Verordnung vom 14. ds. Mts., die Zuständigkeit zur Erlassung polizeilicher Anordnungen über öffentliche Versteigerungen betreffend[2]) wird nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Es ist verboten, vor oder bei öffentlichen Versteigerungen den aus Anlaß derselben anwesenden Personen unentgeltlich oder unter Preisermäßigung geistige Getränke zu verabfolgen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die sogenannten Vorversteigerungen.

§ 2. Die Erlassung weiterer oberpolizeilicher Vorschriften der k. Regierungen, Kammer des Innern, beziehungsweise weiterer distriktspolizeilicher Anordnungen bleibt vorbehalten.

München, den 17. Oktober 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

---

1) Siehe Gesetz vom 19. Juni 1893, Ergänzungen der Bestimmungen über Wucher betr. Art. I (R. G. Bd. XXX S. 119) oben S. 627 in Anmerkung.

2) Siehe oben S. 626 dieses Bandes.

84.

Ministerial-Entschliessung
vom 24. Oktober 1894,
die Gebühren der Bezirksgeometer
betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1894 Nr. 15 S. 168.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Vom 1. Januar 1895 beginnend sind in Folge erhöhter Ausgaben für die Druckerei des k. Katasterbureau die Preise für die von derselben hergestellten Planabdrücke in folgender Weise festgestellt worden:

1. für ein Detailblatt im Maßstabe 1 : 5000 oder 1 : 2500, dann für Ortschafts- und Detail-Beilagen 1 Mk. — Pf.
2. für einen Stadtplan im Maßstabe 1 : 2500 1 Mk. 50 Pf.
3. für ein Blatt der neuen 1000-theiligen Aufnahmen je nach Größe der überbauten Fläche 1 Mk. 60 Pf. oder . . 1 Mk. 20 Pf.
4. für eine Amtsgerichts- oder Kreis-Uebersichtskarte 1 Mk. 50 Pf.
5. für eine Geschäftsübersichtskarte des Königreichs 2 Mk. — Pf.

Aus diesem Anlasse werden die mit Ministerialentschließung vom 11. Juni 1887 [1]) Nr. 18653 (Fin.M.Bl. S. 155) hinsichtlich der Gebühren der Bezirksgeometer in den Landestheilen rechts des Rheins bekannt gegebenen Vorschriften in der Weise abgeändert, daß

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 104.

von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte an

a) in Fällen einer Gebührenberechnung nach Absch I und III der erwähnten Ministerial-Entschließung für jeden einem Messungsoperate beizugebenden Katasterplanabschnitt ein Kostenzuschlag von zehn Pfennig in Aufrechnung gebracht werden darf, daß

b) anstatt der in Absch. II Ziff. 4 dieser Entschließung genehmigten Kostenaufrechnungen von achtzig Pfennig und einer Mark zwanzig Pfennig je nach Verwendung von Planabdrücken die obenbestimmten Verkaufspreise in Ansatz gebracht werden, endlich daß

c) die nämlichen Verkaufspreise auch auf die in Ziff. 8 lit. c der Bekanntmachung vom 3. Mai 1890 Nr. 7010, die Messungsbehörde München betr.,[2]) (Fin.M.Bl. S. 117) für Planabdrücke genehmigten Kostenaufrechnungen Anwendung finden.

München, den 24. Oktober 1894.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schneider.

1) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 267.

85.

Bekanntmachung
vom 18. November 1894,

die hypothekenamtliche Behandlung der Notariatsurkunden
betreffend.

(Justiz-Ministerialblatt 1894 Nr. XX S. 229.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Um in der Praxis aufgetretene Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß die von den Notaren beurkundeten Anträge an das Hypothekenamt auf Eintragung von Rechten und Forderungen, bezüglich deren in früheren notariellen Urkunden das Recht bedungen worden ist, jeder Zeit die Eintragung im Hypothekenbuch zu verlangen, vom Hypothekenamte nicht zu den Beilagen des Hypothekenprotokolls zu nehmen, sondern mit Vollzugsbestätigung versehen an die Notare zurückzuleiten und von diesen vorschriftsmäßig zu verwahren sind.

München, den 18. November 1894.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
Petri.

86.

Bekanntmachung
vom 20. November 1894,
Vollzug des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892
betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 32 S. 415.)

K. Staatsministerium des Innern.

Den nachstehend aufgeführten Krankenkassen ist auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892[1]) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 a a. O. genügen. (Vgl. M.-B. vom 31. Oktober 1893[2]) — M.A.-Bl. S. 392):

20. Dem Unterstützungsvereine Obersimten (A. B.) in Obersimten,
21. dem Arbeiterunterstützungsvereine Clausen (A. B.) in Clausen.

Ferner ist der freien eingeschriebenen Hilfskasse vereinigter Porzellan-Arbeiter von Selb und Umgegend auf Grund derselben Gesetzesbestimmung die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie auch nach Maßgabe ihres unter dem 27. Januar und 31. März l. J. abgeänderten Statuts, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 318.
2) Siehe B. G. Bd. XXX S. 268.

§ 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge. (Vgl. M.-B. vom 5. Juni 1893[1]) — M.-A.Bl. S. 138.)

München, den 20. November 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Kopplstätter.

1) Siehe B. G. Bd. XXX S. 107.

87.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Dezember 1894,

die Berechnung der Verpflegskostenrückersätze bei den Strafanstaltsverwaltungen

betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 49 S. 613.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die Bestimmungen bezüglich der Berechnung der Verpflegs-Kostenrückersätze bei den Strafanstaltsverwaltungen einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, hierüber zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Kosten, welche für die Vollziehung von Freiheitsstrafen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten, sowie im Zellengefängnisse Nürnberg zu erheben sind, werden für Kopf und Tag auf 1 Mark festgesetzt. Der Tag des Eintrittes in die Strafanstalt wird für voll gerechnet; der Tag des Austrittes bleibt außer Ansatz.

Von den zu vergütenden Kosten wird der Arbeitsverdienst des Gefangenen nach Maßgabe der von dem Staatsministerium der Justiz jeweils festgesetzten Tarife abgezogen.

§ 2. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen werden ermächtigt, die zum Vollzuge gegenwärtiger Ver-

ordnung etwa erforderlich werdenden Vorschriften zu erlassen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 18. November 1807, die Zuchthauskosten betreffend, aufgehoben.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schneider.

88.

Ministerial-Entschliessung

vom 18. Dezember 1894,

den Vollzug des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 34 S. 431.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die in Nr. 49 S. 457 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung wird nachstehend behufs geeigneter Wahrnehmung zur Kenntniß gebracht.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden demnächst und künftig alljährlich zum 1. Dezember seitens der von dem k. Kriegsministerium hiezu ermächtigten Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen Verzeichnisse der im Regierungsbezirke befindlichen, hier in Betracht kommenden Brieftaubenliebhabervereine erhalten.

Von den Verzeichnissen sind alsbald Auszüge an die betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden und bezw. durch diese an die Ortspolizeibehörden zu übersenden.

München, den 18. Dezember 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November l. Js. nachstehende

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 28. Mai 1894 [1]) (R.G.Bl. S. 163), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege,

beschlossen:

1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied ob sie der Militär-(Marine-)Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das Kaiserliche Wappen in beistehender Form und Größe [2]). Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückt.
2. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär-(Marine-)Verwaltung zur Verfügung stellt.

   Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegs-Ministerium (Reichs-Marine-Amt) beschafft wird und dessen Eigenthum bleibt.
3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden — denen das zuständige Kriegsministerium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben zum 15. De-

---

1) Siehe oben S. 404.

2) Die Abbildung des Wappens siehe Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern von 1894 S. 432.

zember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militär-Brieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Orts-Polizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung.

4. Die Orts-Polizeibehörden haben die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Ausführungs-Vorschriften seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

89.

Bekanntmachung
vom 28. Dezember 1894,
den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887
betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 35 S. 486.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887[1]) wird auf Antrag der gemeindlichen Kollegien von Nürnberg die Stadtgemeinde **Nürnberg** zur Uebernahme jener Lasten für leistungsfähig erklärt, welche derselben aus der Versicherung der von ihr als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten entstehen.

Demgemäß erfolgt die Unfallversicherung der bei den Bauarbeiten der genannten Stadtgemeinde beschäftigten, der Versicherung unterliegenden Personen vom 1. Januar 1895 an durch diese Stadtgemeinde selbst.

Zur Durchführung der Versicherung werden gemäß § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes und § 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885[2]) die durch M.-E. vom 15. Dezember 1892[3]) Nr: 19182 — M.A.Bl. S. 551 — für die Unfallversicherung bei den Bauarbeiten der Stadtgemeinde München erlassenen **Ausführungsvorschriften** hiedurch auch für die Bauarbeiten der Stadtgemeinde Nürnberg

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 183.
2) Siehe B. G. Bd. XXII S. 251.
3) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 1172.

mit der Maßgabe für verbindlich erklärt, daß in diesen Vorschriften an Stelle der Stadtgemeinde München hier durchweg Nürnberg zu setzen ist.

München, den 28. Dezember 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

90.

Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1894,

die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden beschäftigten Personen

betreffend.

(Ministerial-Amtsblatt 1894 Nr. 35 S. 453.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887[1]) werden die in dem nachstehenden Verzeichniß (Anlage I)[2]) aufgeführten unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden auf ihren Antrag mit der Wirkung vom 1. Januar 1895 ab zur Uebernahme jener Lasten für leistungsfähig erklärt, welche denselben aus der Versicherung der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten entstehen.

Demgemäß erfolgt vom 1. Januar 1895 an die Unfallversicherung jener Personen, welche bei den Bauarbeiten der oben bezeichneten Distrikte und Gemeinden beschäftigt sind und der Versicherung unterliegen, durch diese letzteren selbst und werden für dieselben

---

1) Siehe B. G. Bd. XXIV S. 183.

2) Anlage I wurde zur Raumersparung weggelassen und ist zu finden im Ministerial-Amtsblatt vom Jahre 1894 S. 453.

hiemit gemäß § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes die in der Anlage II enthaltenen Ausführungs-Vorschriften erlassen.

München, den 29. Dezember 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Koppstätter.

Anlage II.

Ausführungsvorschriften

zur Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1894, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden beschäftigten Personen.

---

§ 1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes hinsichtlich der Unfallversicherung der bei den Bauarbeiten der durch die vorbezeichnete Ministerialentschließung für leistungsfähig erklärten unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden beschäftigten Personen werden von der k. Obersten Baubehörde in München als der zuständigen Ausführungsbehörde wahrgenommen.

§ 2. Der k. Obersten Baubehörde als der Ausführungsbehörde kommt insbesondere zu:

1. Die Feststellung der Entschädigungen, sowie die Ausstellung des Berechtigungsausweises,

2. die Beschlußfassung über die Aenderung oder den Einzug von Unfallrenten, sowie über Abfindung rentenberechtigter Wittwen und Ausländer,

3. die Fürsorge für die Heilung des Verletzten, namentlich die Abschließung von bezüglichen Verträgen mit Aerzten und Krankenanstalten,

4. die Vertretung der betheiligten unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden in dem Verfahren vor dem Schiedsgerichte, sowie die Beschlußfassung über die etwaige Einlegung des Rekurses,

5. die Anweisung der festgestellten Entschädigungen zur Auszahlung durch die Postverwaltungen, wobei die vom Reichs-Versicherungsamte jeweils erlassenen Geschäftsanweisungen angemessen zu beachten sind,

6. die Fürsorge für die Ablieferung der von der Centralpostbehörde liquidirten Beträge und für die Bestreitung der sonstigen durch die Unfallversicherung bei den hier in Frage stehenden Bau-Ausführungen und Betrieben erwachsenden Kosten.

§ 3. Von jedem bei den in § 1 bezeichneten Bauarbeiten eintretenden Unfalle, durch welchen eine hiebei beschäftigte

Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeits-Unfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist durch den Betriebsleiter binnen zwei Tagen, nachdem er von dem Unfalle Kenntniß erhalten hat, bei der Orts-Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Handelt es sich um einen im Baubetriebe eines Distriktes eingetretenen Unfall, so hat der Betriebsleiter gleichzeitig dem einschlägigen k. Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Bei diesen Anzeigen hat das vom Reichsversicherungsamte festgestellte und durch Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1885[1]) (M.-A.Bl. S. 252) bekannt gegebene Formular zur Verwendung zu kommen.

§ 4. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist durch die Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, bei welcher nach Maßgabe des § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884[2]) zu verfahren und die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1892, betreffend die Vornahme von Unfalluntersuchungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze[3]) (M.-A.Bl. S. 160) entsprechend zu beachten ist.

Handelt es sich um einen im Baubetriebe eines Distriktes eingetretenen Unfall, so ist von der Einleitung der Untersuchung bezw. von dem anberaumten Termine dem einschlägigen k. Bezirksamte rechtzeitig Kenntniß zu geben. Dasselbe ist berechtigt, zur Anwohnung in diesem Termine einen Vertreter abzuordnen.

§ 5. Das über die Untersuchung aufzunehmende Protokoll ist der k. Obersten Baubehörde als Ausführungsbehörde unmittelbar in Vorlage zu bringen. Hiebei ist in der Regel ein Gutachten des behandelnden Arztes über die Art der Verletzung und über den Grad sowie die voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit bezw. Erwerbsbeschränktheit beizulegen, in hiezu geeigneten Fällen auch ersichtlich zu machen, welchen Arbeitsverdienst der Getödtete oder Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem betreffenden Baubetriebe an Gehalt oder

---

1) Siehe B. G. Bd. XXII S. 563 und Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1894 oben S. 138 dieses Bandes.

2) Siehe B. G. Bd. XXI S. 334.

3) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 180.

Lohn, einschließlich der Tantiemen und Naturalbezüge, durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat.

§ 6. Für den Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in München errichtet.

Zwei Schiedsgerichtsbeisitzer und je ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der k. Obersten Baubehörde aus der Zahl der Bezirksamts-Vorstände, Bürgermeister und höheren gemeindlichen Baubeamten gewählt. Dieselben erhalten für die Anwohnung bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Allerh. Verordnungen vom 11. Februar 1875[1]) und 13. Juli 1892[2]), betreffend die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes.

Zwei weitere Beisitzer mit je einem ersten und zweiten Stellvertreter werden nach einem vom k. Staatsministerium des Innern zu erlassenden Wahlregulativ aus der Zahl der distriktiven und gemeindlichen Bauarbeiter gewählt; dieselben erhalten für die Anwohnung bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts Erstattung der Reisekosten, sowie ein Tagegeld im doppelten Betrage des festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes erwachsener männlicher Arbeiter am Sitze des Schiedsgerichts.

1) Siehe B. G. E.-Bd. VI S. 432.
2) Siehe B. G. Bd. XXIX S. 843.

91.

Verordnung

vom 31. Dezember 1894,

den Verkehr mit Diphterieserum

betreffend [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1895 Nr. 1 S. 1.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung [2]) (R.G.Bl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 [3]) (R.G.Bl. S. 9) und dem zugehörigeu Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, tritt hinzu:

Serum antidiphthericum.

Diphtherieserum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

---

1) Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1895.

2) Siehe B. G. Bd. XXVIII S. 4.

3) Siehe B. G. Bd. XXVII S. 171.

92.

Vertrag

vom 5. Mai 1894

zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.

(Reichs-Gesetzblatt 1894 Nr. 44 S. 535.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, es für zweckmäßig befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher zwischen gewissen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Staatsminister, Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler 2c., 2c., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Ihrer Großbritannischen Majestät; und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien,

den sehr ehrenwerthen John Grafen von Kimberley, Ritter des Höchst-

edlen Ordens vom Hosenband, 2c 2c., Allerhöchstihren Hauptstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;
welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Großbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten Auslieferungsvertrages [1]) sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die einer im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, und die in einem der bezeichneten Gebiete Ihrer Großbritannischen Majestät sich aufhaltenden Personen, die einer in den von Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Art. 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ocean, die durch Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollten.

Art. 3. An Stelle des Art. III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Unterthanen erstreckt.

Art. 4. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung

---

1) Siehe B. G. E.-Bd. V S. 328.

der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Art. 5. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Abs. 1 des Art. VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Person gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit betheiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Art. VIII, Abs. 1, und Art. XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehenen Wege zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit betheiligten von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald wie möglich ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und solange in Kraft bleiben wie der Vertrag vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London am fünften Mai, im Jahre des Herrn Eintausendachthundertundvierundneunzig.

(L. S.) Hatzfeldt.

(L. S.) Kimberley.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Dezember 1894 in London stattgefunden.

I. Chronologisches Register

zum

XXXI. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc.“ (XXI. Band der deutschen Reichsgesetze).

		Band	Seite
1887			
16. Nov.	Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. (R.G.Bl. S. 427).		
1892			
13. April	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz betr. — (R.G.Bl. 1894 S. 511)	XXXI	559
20. Juni	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay. — (R.G.Bl. 1894 S. 505).		
23. Juli	Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien. (R.G.Bl. 1894 S. 471).		
1894			
1. Jan.	Den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 12)	XXXI	1
4. Jan.	Die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 15)	XXXI	4
6. Jan.	Die Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des § 35 Ziff. 8c der Friedenstransportordnung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 52).		

1894		Band	Seite
	ungsweise zugelassenen Gegenstände betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 113).		
30. Jan.	Das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Oesterreich-Ungarn zu beobachtende Verfahren betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 21)	XXXI	55
31. Jan.	Das Kassa- und Rechnungswesen bei der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse als Landes-kultur-Rentenkasse betr. — Min.Entschl. (Fin.M.Bl. S. 10).		
31. Jan.	Den Vollzug der kgl. Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1892 die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betr. — Min.Entschl. (M.-A.Bl. S. 47)	XXXI	57
1. Febr.	Berichtigung des sechsten Nachtrages zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 73).		
3. Febr.	Die Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Jan. 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. Aug. 1893 betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 109)	XXXI	97
5. Febr.	Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 149).		
10. Febr.	Die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse und die aus dieser Kasse zu leistenden Pensionen betr. — Verordnung (Ges. u. V.Bl. S. 79) .	XXXI	108
10. Febr.	Das Gesetz vom 14. Jan. 1894 über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 85)	XXXI	114
10. Febr.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland (R.G.Bl. S. 153) in Auszug	XXXI	38

1894		Band Seite
12. März	Die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuches betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 259)	XXXI 150
12. März	Die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 262) . . .	XXXI 154
15. März	Oberpolizeiliche Vorschriften, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betr. — (Ges.- u. V.Bl. S. 132)	XXXI 170
17. März	Die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Deutschen Reich und Spanien betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 323).	
18. März	Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. — Bek. (R.G.Bl. S. 329) . .	XXXI 191
18. März	Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 124)	XXXI 176
27. März	Strafeinschreitung wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. S. 156)	XXXI 184
30. März	Die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Deutschen Reich und Spanien betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 331).	
31. März	Den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. S. 151)	XXXI 187
31. März	Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. Bek. (R.G.Bl. S. 338).	
1. April	Die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier deren Abänderung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 143)	XXXI 191
2. April	Die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 333).	

1894		Band	Seite
2. April	Die Papierprüfungsanstalt am Bayerischen Gewerbemuseum betr. — Bek. (M.A.-Bl. S. 158).		
3. April	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland bezüglich gegenseitiger Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 159)	XXXI	193
5. April	Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen betr. — Vereinbarung mit dem k. k. österreichisch-ungarischen Reichs-Kriegsministerium. — (M.A.Bl. S. 352).		
9. April	Den Vollzug des Art. 80 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 63) . .	XXXI	196
11. April	Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 147)	XXXI	198
12. April	Die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 167)	XXXI	199
12. April	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien (R.G.Bl. S. 471).		
13. April	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, hier die Bahnlinie Erlangen-Herzogenaurach betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 150).		
14. April	Die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 betr. — Reichsgesetz (R.G.-Bl. S. 335).		
16. April	Gebühren für Verleihung des Hoftitels betr. Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 149) .	XXXI	202
20. April	Die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 173)	XXXI	204
21. April	Die Gebührentaxe der Aichanstalten für Maß und Gewicht betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 151)	XXXI	206
27. April	Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885 die Erhebung von		

1894		Band Seite
	Reichsstempelabgaben betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 369)	XXXI 230
27. April	Die Redaktion des Reichsstempelgesetzes betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 381) . . .	XXXI 245
27. April	Ausführungsvorschriften des Bundesrathes zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894. — (Ges.= u. V.Bl. S. 175)	XXXI 288
27. April	Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 401).	
27. April	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayern, hier die Bahnlinie Laufen-Tittmoning betr. — Bek. (Ges.= u. V.Bl. S. 261).	
28. April	Den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 betr. — Bek. (Ges.= u. V.Bl. S. 175)	XXXI 320
30. April	Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 403).	
1. Mai	Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 405) .	XXXI 340
1. Mai	Die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 409)	XXXI 345
2. Mai	Die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 461).	
5. Mai	Die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 203)	XXXI 368
5. Mai	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderer von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät. (R.G.Bl. S. 535)	XXXI 649

1894		Band	Seite
9. Mai	Die Abänderung des § 41 der Konkursordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 439)	XXXI	369
10. Mai	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs — Bek. (R.G.Bl. S. 440).		
12. Mai	Den Schutz der Waarenbezeichnungen betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 441) .	XXXI	371
12. Mai	Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Bereiche der kgl. Verkehrsanstalten betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 93)	XXXI	389
15. Mai	Die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 202) in Anmerkung.	XXXI	368
16. Mai	Die Abzahlungsgeschäfte betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. S. 450)	XXXI	391
16. Mai	Die Abfassung der Protokolle über die Hauptverhandlungen in Strafsachen betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 94).		
18. Mai	Die Behandlung der Strafanzeigen gegen Schulpflichtige betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 97)	XXXI	397
19. Mai	Maßnahmen behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. S. 209) . . .	XXXI	399
19. Mai	Genehmigung von Sicherheitsvorrichtungen an Dampfentwicklern betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 211)	XXXI	401
19. Mai	Den Entwurf einer Kassenordnung für die Truppen betr. — Bek. (Fin.M.Bl. S. 71).		
21. Mai	Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 453).		
24. Mai	Die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dez. 1871, hier den Brieftaubenverkehr betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. S. 267)	XXXI	402

1894		Band Seite
	Siehe hiezu:	
	1. Kgl. allerh. Verordnung vom 31. Mai 1894 den Brieftaubenverkehr betr. (Ges.- u. V.Bl. S. 268)	XXXI 406
	2. Bekanntmachung vom 8. Juni 1894 den Brieftaubenverkehr betr. (M.A.Bl S. 217)	XXXI 408
25. Mai	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, hier die Bahnlinie Grafing-Glonn betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 269).	
28. Mai	Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr. — Reichsgesetz (R.Ges.Bl. S. 463)	XXXI 404
31. Mai	Den Brieftaubenverkehr betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 268, Just.M.-Bl. S. 151)	XXXI 406
4. Juni	Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtenau-Rendsburg und die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau betr. — Allerh. Erlaß (R.G.Bl. S. 464).	
8. Juni	Den Brieftaubenverkehr betr. — Bek. (M.A.-Bl. S. 217, Just.-M.Bl. S. 152) . .	XXXI 408
11. Juni	Finanzgesetz für die XXII. Finanzperiode 1894 und 1895 (Ges.- u. V.Bl. S. 279) im Auszug die §§ 13, 14 und 19 enthaltend	XXXI 410
14. Juni	Die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 303, Kult.M.Bl. S. 197) .	XXXI 412
15. Juni	Die Satzungen für das Germanische Museum in Nürnberg betr. — Bek. (Kult.M.-Bl. S. 170)	XXXI 426
21. Juni	Aufstellung eines Landesinspektors für Thierzucht betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 317)	XXXI 434
25. Juni	Die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen im Königreiche Bayern betr. — Verordnung (Ges. u. V.Bl. S. 387, Kult.-M.Bl. S. 189)	XXXI 436
26. Juni	Die Dienstverhältnisse der nicht pragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 321)	XXXI 443

1894		Band Seite
27. Juni	Die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 491).	
27. Juni	Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 508).	
30. Juni	Die Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Schutz von Gebrauchsmustern betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 495)	XXXI 512
30. Juni	Die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 501).	
30. Juni	Die Errichtung von Progymnasien betr. — Bek. (Kult.M.Bl. S. 215)	XXXI 517
1. Juli	Die Führung der gerichtlichen Register und die Verzeichnung der mündlichen Verhandlungen betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 137).	
3. Juli	Vollzug der Prüfungs-Vorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker betr. — Bek. (Kult.M.Bl. S. 214)	XXXI 519
4. Juli	Reichs-Militärpensionsgesetz-Novelle vom 22. Mai 1893 hier Vollzug derselben betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 505, Just.-M.A.Bl. S. 139, M.A.Bl. S. 269, Fin.M.-Bl. S. 87, Kult.M.Bl. S. 252) . . .	XXXI 520
4. Juli	Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 260)	XXXI 522
4. Juli	Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 499).	
5. Juli	Die Einkommensaufbesserung der katholischen Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln betr. — Min.Entschl. (Kult.M.Bl. S. 227, Fin.M.Bl. S. 98)	XXXI 524

1894		Band	Seite
6. Juli	Verhandlung des Landtages, hier Forstsachen betr. — Min.Entschl. (Fin.M.Bl. S. 90)	XXXI	531
8. Juli	Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 507).		
14. Juli	Die Beförderung von Leichen betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. S. 528)	XXXI	536
16. Juli	Die Anrufung öffentlicher Hilfe bei Feuersgefahr betr.—Min.Entschl.(M.A.Bl.S.267).		
18. Juli	Die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu betr. — Bek. (R.-G.Bl. S. 503)	XXXI	537
18. Juli	Die Einberufung der Schuldienstexspektanten zu den militärischen Uebungen betr. — Min.Entschl. (Kult.M.Bl. S. 258).		
20. Juli	Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. S. 527)	XXXI	538
23. Juli	Die Anzeigepflicht für die Schweinepest, hier im Herzogthum Gotha betr. — Bek. (R.G.-Bl. S. 510).		
24. Juli	Die Beförderung von Leichen betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. S. 528) in Anmerkung .	XXXI	536
25. Juli	Den Vollzug des § 14 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894, hier Einziehung der Schreibgebühren für die Staatskasse betr. — Bek. (Fin.M.Bl. S. 108, Just.M.Bl. S. 163).		
27. Juli	Die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. S. 277, Just.M.Bl. S. 173)	XXXI	540
27. Juli	Die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungs-Angelegenheiten betr. — Bek. (M.-A.Bl. S. 286)	XXXI	544
28. Juli	Dispensen von der Werktagschulpflicht betr. — Min.Entschl. (Kult.M.Bl. S. 255)	XXXI	547
30. Juli	Den Uebernahmevertrag mit Rußland betr. — Min.-Entschl. (M.A Bl. S. 279)	XXXI	550
31. Juli	Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, die Kautionen der bei der Militär-		

1894		Band	Seite
	und der Marineverwaltung angestellten Beamten betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 517).		
2. Aug.	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz betr. — (R.G.-Bl. S. 511)	XXXI	559
4. Aug.	Die Stellung von Fragen an Zeugen wegen erlittener Strafen und die Feststellung von Vorstrafen der Angeklagten in der Hauptverhandlung betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 171)	XXXI	566
10. Aug.	Die Aufnahme der geprüften Waldbauschüler in den Status der Forstschutzdienst-Aspiranten, die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht und die Anstellung derselben zum Forstaufseher betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.Bl. S. 112)	XXXI	568
12. Aug.	Die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 531) .	XXXI	576
14. Aug.	Die Aufnahme in den Dienst der k. bayerischen Verkehrsanstalten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 534).		
14. Aug.	Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 533).		
17. Aug.	Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertreter betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 518).		
31. Aug.	Die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-Straf-Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 547) .	XXXI	577
7. Sept.	Die Abänderung des § 88 der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 545) .	XXXI	579
9. Sept.	Die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 519).		

1894		Band	Seite
11. Sept.	Die Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 549)	XXXI	581
14. Sept.	Die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 520)	XXXI	622
15. Sept.	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 346)	XXXI	623
22. Sept.	Den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 521)	XXXI	625
25. Sept.	Die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 357).		
26. Sept.	Die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, hier im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 523).		
6. Okt.	Die Aufstellung jährlicher Nachweisungen über die Bewegung im Hypothekenverkehre in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 190).		
14. Okt.	Die Zuständigkeit zur Erlassung polizeilicher Anordnungen über öffentliche Versteigerungen betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 587)	XXXI	626
15. Okt.	Abänderungen des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste — hier Marineverwaltung — vorbehaltenen Stellen; desgleichen in dem Verzeichnisse der Anstellungsbehörden betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 588).		
16. Okt.	Die Abänderung des § 4 der Gerichtsvollzieherordnung betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 595, Just.M.Bl. S. 209)	XXXI	628
17. Okt.	Oberpolizeiliche Vorschrift über öffentliche Versteigerung. (Ges.- u. V.Bl. S. 588)	XXXI	630

1894		Band Seite
19. Okt.	Mittheilung gerichtlicher Urtheile in Angelegenheiten des Zeichenschutzes und des Schutzes von Geschmacksmustern an das Kaiserliche Patentamt betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 210).	
24. Okt.	Die Gebühren der Bezirksgeometer betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. S. 168)	XXXI 631
5. Nov.	Die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen betr. — Verordnung (R.G.Bl. S. 529).	
8. Nov.	Maßregeln gegen Viehseuchen, hier Verbot der Einfuhr lebenden Viehes und frischen Rindfleisches aus Amerika betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 599).	
9. Nov.	Die Mitführung von Gegenständen durch Schüblinge betr. — Min.-Entschl. (M.A.-Bl. S. 409, Just.M.Bl. S. 230).	
10. Nov.	Die Aufstellung jährlicher Nachweisungen über die Bewegung im Hypothekenverkehre in den Landestheilen rechts des Rheines betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 223).	
11. Nov.	Führung der standesamtlichen Hauptregister betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. S. 410).	
14. Nov.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, hier die Bahnlinie Kellmünz-Babenhausen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. S. 601).	
14. Nov.	Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 610).	
18. Nov.	Die hypothekenamtliche Behandlung der Notariats-Urkunden betr. — Bek. (Just.-M.Bl. S. 229)	XXXI 633
20. Nov.	Vollzug des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 415)	XXXI 634
26. Nov.	Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. (R.G.Bl. S. 533).	

1894		Band	Seite
27. Nov.	Abänderung in dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 605, Just.M.Bl. S. 237).		
28. Nov.	Die Aufstellung jährlicher Nachweisungen über die Bewegung im Hypothekenverkehr in den Landestheilen rechts des Rheines betr. — Bek. (Just.M.Bl. S. 239).		
30. Nov.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, hier die Bahnlinie Wicklesgreuth-Windsbach betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 607).		
1. Dez.	Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende betr. — Min.-Entschl. (M.A.-Bl. S. 421).		
4. Dez.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, hier die Bahnstrecke Station Wolnzach nach Markt-Wolnzach betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 609).		
5. Dez.	Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 610).		
13. Dez.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns, hier die Bahnlinie Dinkelscherben-Thannhausen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 615).		
16. Dez.	Die Abänderung der provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. S. 615).		
18. Dez.	Die Berechnung der Verpflegskostenrückersätze bei den Strafanstaltsverwaltungen betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 613, Just.M.Bl. S. 259)	XXXI	636
18. Dez.	Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. S. 431) . .	XXXI	638
18. Dez.	Legitimationskarten für russische Handlungsreisende betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. S. 433).		

1894		Band	Seite
21. Dez.	Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten. — Bek. (Just.M.Bl. 1895 S. 1).		
22. Dez.	Die Herstellung einer Konkursstatistik betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1895 S. 12).		
22. Dez.	Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. S. 541).		
28. Dez.	Den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, hier bezüglich der Stadt Nürnberg betr. — Bek. (M.A.-Bl. S. 486)	XXXI	641
29. Dez.	Die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden beschäftigten Personen betr. — Bek. (M.A.Bl. S. 453) . . .	XXXI	643
31. Dez.	Den Verkehr mit Diphtherieserum betr. — Verordnung (R G.Bl. 1895 S. 1) . .	XXXI	648

II. Alphabetisches Register

zum

XXXI. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher rc. rc.“ (XXI. Band der deutschen Reichsgesetze).

Band Seite

F.

G.

H.

N.

O.

P.

S.

Z.

Druck der Königl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.